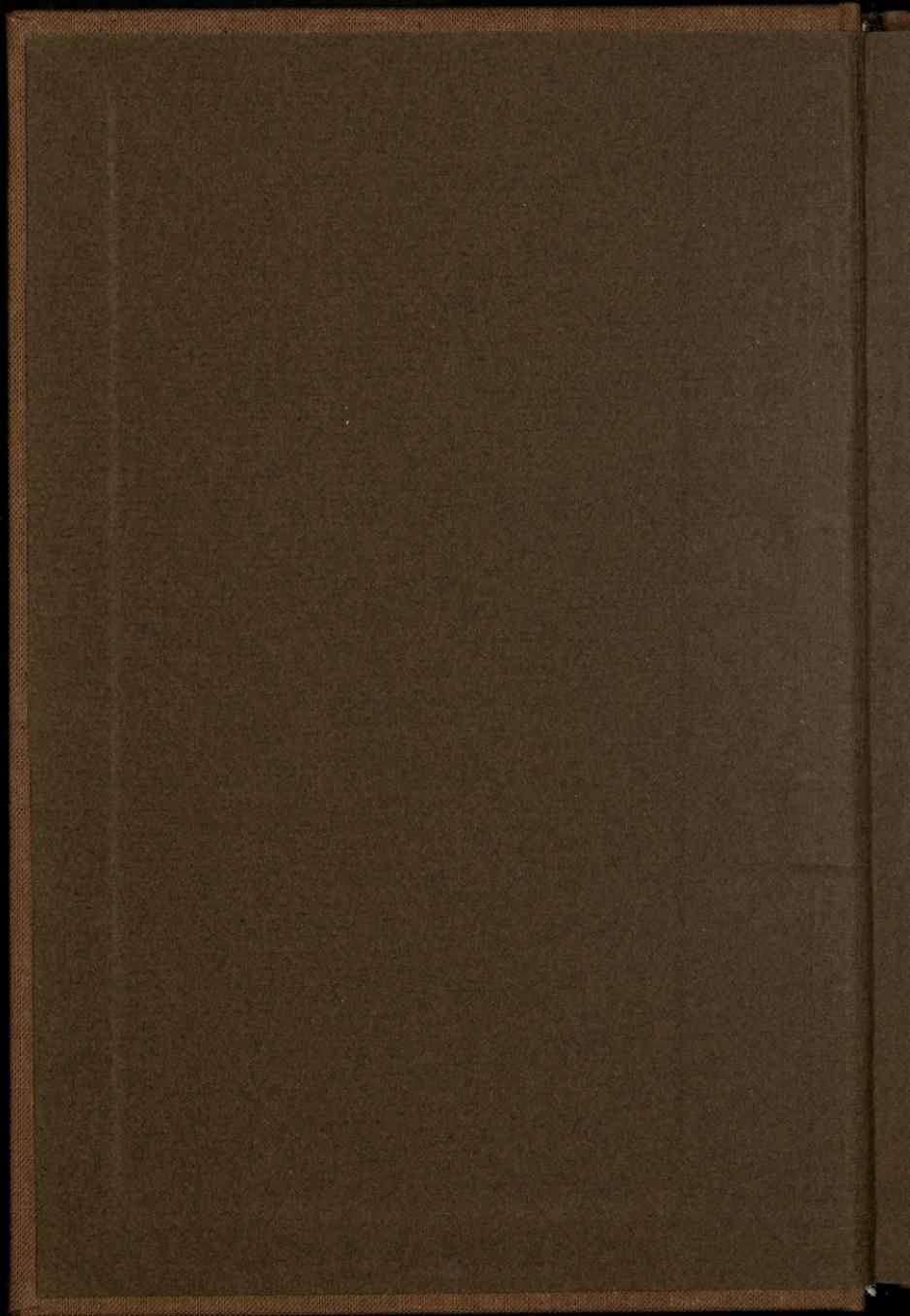


NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA

DS 114 777



114777

eitfaden

des österreichischen

Gebührenrechtes.

Von

Dr. Rudolf Roschnik

k. k. Finanzsekretär in Laibach.

~~~~~

Dritte Auflage.



Wien, 1908.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.



Wid der Zitta am freundlichen  
Anwesen ihres Vaters vom  
I/88 Verleger.

# Leitsaden

des

## österreichischen Gebührenrechtes.

von

Bernik

Dr. Rudolf Roschnik

t. t. Finanzsekretär in Laibach.

~~~~~

Dritte Auflage.



Wien, 1908.

Planz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

114777

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

114777



FEB 636/1953

Pormort.

Unser Gebührenwesen ist bekanntlich ein recht schwieriger und verwickelter Gegenstand. Dabei fehlt es noch an einem geeigneten Lehrbehelf, welcher es dem Anfänger ermöglichen würde, aus der überreichen Menge von Vorschriften die noch wirksamen, aus den wirksamen die für den praktischen Gebrauch wichtigen herauszufinden. Diesem Bedürfnisse will das vorliegende Büchlein, zu welchem der Gefertigte als Lehrer eines Gebührenkurses für Steueramtsbeamte angeregt wurde, abhelfen. Der Verfasser will nichts anderes bieten, als eine übersichtliche und kurze Darstellung des Gebührenrechtes, welche es dem Anfänger, und zwar auch dem juridisch nicht vorgebildeten, ermöglichen soll, einen Überblick zu gewinnen, um auf Grund dessen an der Hand der betreffenden Gesetze und Vorschriften auf praktische Gebührenfragen mit Erfolg einzugehen. Die für Steuerämter wichtigeren Gegenstände wurden eingehender behandelt.

Kritik an den Gebührenvorschriften und Spitzfindigkeiten aller Art wurden sorgfältig vermieden, um möglichste Einfachheit und Verständlichkeit der Darstellung zu erzielen. Gerade dies ist oft recht schwierig, weil der häufige Mangel geeigneter Sammelausdrücke im Gesetze, die Nichtübereinstimmung gebührenrechtlicher und bürgerlich-rechtlicher Begriffe u. dgl. umständliche Umschreibungen notwendig machen. Wenn in solchen Fällen hie und da weitere Erläuterungen vermieden wurden, um die Übersichtlichkeit nicht zu verwirren oder Anfänger über größere Schwierigkeiten hinwegzuleiten, so möge dies mit dem Zwecke erklärt und entschuldigt werden. Die vorliegende Abhandlung ist vor allem als praktisches Hilfs- und Lehrmittel für Steuerämter gedacht, wird jedoch hoffentlich auch anderen Kreisen, welche mit Gebührenfragen zu tun bekommen, Dienste leisten. Die Dreiteilung des Stoffes beruht darauf,

daß im ersten Teile das Gebührengeß, im zweiten Teile die Tarifbestimmungen, im dritten Teile der Amtsunterricht (das ist die Geschäftsführung) mit Berücksichtigung der zugehörigen Vorschriften erläutert wurden.

Laibach, im Dezember 1900.

Dr. Rudolf Roschnik
f. f. Finanzsekretär.

Borwort zur zweiten Auflage.

Um die Brauchbarkeit des Leitfadens als Lehrbehelf zu erhöhen, wurde derselbe durch eine kurze Darstellung des Gebührenäquivalentes, der Taxen, des Spielfartenstempels und der Effektenumsatzsteuer ergänzt, umfaßt also nunmehr das gesamte Gebührenwesen. Zugleich wurde das Buch auf den neuesten Stand der Gesetzgebung ergänzt und mehrfach verbessert. Im übrigen wurde an der bisherigen Anordnung, da sich dieselbe bewährt hat, nichts Wesentliches geändert.

Laibach, im Dezember 1903.

Dr. Rudolf Roschnik
f. f. Finanzsekretär.

Borwort zur dritten Auflage.

Verfasser hat sich bemüht, die Brauchbarkeit des Leitfadens, welche in der Notwendigkeit einer dritten Auflage erfreulicherweise zum Ausdruck kommt, noch zu erhöhen. Darum wurde das Buch nicht nur auf den neuesten Stand ergänzt, sondern auch mehrfach erweitert und verbessert und im formellen Teile mit Benützung des Amtsunterrichtes 1904 umgearbeitet.

Laibach, im September 1907.

Dr. Rudolf Roschnik
f. f. Finanzsekretär.

I. Allgemeiner Teil. (Das Gebührengesetz.)

1. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gebührenwesen regeln.

1. Das Gebührengesetz (GebG.) vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, mit Tarif und Vorerinnerungen zu demselben.
2. Das Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, mit drei Stempelskalen, geänderten Tarifbestimmungen und Vorerinnerungen zu denselben.

Zu 1 und 2. Das Gebührengesetz aus dem Jahre 1850 (mit 97 Paragraphen) zerfällt in drei Hauptstücke:

I. §§ 1—63 in drei Abschnitten: 1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—13); 2. besondere Bestimmungen über die Stempelgebühr (§§ 14—41) und 3. besondere Bestimmungen über die unmittelbare Gebührenentrichtung (§§ 42—63).

II. §§ 64—78. Von der Zahlungs- und Haftungspflicht.

III. §§ 79—97. Von den Gesetzesübertretungen.

Das Gesetz vom Jahre 1862 enthält mehrere sehr wichtige Änderungen des Gebührengesetzes, insbesondere betreffend die Form der Gebührenentrichtung, die unmittelbare Gebührenentrichtung durch Gesellschaften und Vereine u. dgl. — Wesentliche Bestandteile des Gebührengesetzes sind:

- die Vorerinnerungen zum Tarife vom Jahre 1850 und
- die Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifbestimmungen vom Jahre 1862, beide mit wichtigen allgemeinen Grundsätzen über die Anwendung der Tarifbestimmungen, Auslegung von Undeutlichkeiten, Zusammentreffen verschiedener Gebühren usw.; weiters
- drei Stempelskalen I, II und III, nach der Hauptanwendung häufig als Wechselskala (I. niedrige Skala), Urkundenkala (II. mittlere Skala), Vertragskala (III. höchste Skala) bezeichnet, und
- der Tarif (die teilweise durch das Gesetz vom Jahre 1862 geänderten Tarifbestimmungen des Jahres 1850), in alphabeticischer Reihenfolge die Grundsätze über die Vergebührungen

der verschiedenen Rechtsgeschäfte, Urkunden, Amtshandlungen u. dgl. regelnd.

Ausgaben: Amtliche Ausgabe vom Jahre 1903, die Gebührenvorschriften in zeitlicher Reihenfolge enthaltend, mit einer ausgezeichneten Einleitung über das System des Gebührenrechtes; eine wertvolle, gesichtete Sammlung des gesamten Gesetzesstoffes.

Die Manzische Ausgabe (Auslage 1906), auf den neuesten Stand ergänzt, mit Anführung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; unter der Voraussetzung entsprechender Vorkenntnisse ein sehr guter Behelf.

3. Vorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken vom Jahre 1854 (FMV. vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70), betreffend insbesondere die Art der Stempelverwendung (Befestigung, Überbeschreibung), Entwertung der Stempelmarken, Stempelumtausch.

4. Die Gerichtsgebührennovelle vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305, mit Durchführungsverordnung. Aus Anlaß der Zivilprozeßreform regelte diese Novelle die Gerichtsgebühren, insbesondere die Eingabe- und Urteilsgebühren.

5. Die Gebührennovelle vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74 (an Stelle der in den Hauptgrundzügen gleichartigen Novelle vom 16. August 1899), mit einer vollständigen Regelung der Gebühren vom Liegenschaftsverkehre.

Neben einer großen Erweiterung der dem bäuerlichen Güterverkehre durch eine frühere Novelle eingeräumten Begünstigungen enthält dieses Gesetz wesentliche Vereinfachungen durch die Abschaffung des Gebührennachlasses für kürzeren Vorbesitz und teilweise auch des Gebührenzuschlages. Weiters trifft dieselbe besondere Maßregeln zur Sicherung der Nachlaßgebühren gegen Verschweigung oder Verzögerung der Bemessung u. dgl. (Amtliche Ausgabe von Odkolek und Lempruch 1901.)

6. Amtsunterricht vom Jahre 1885 über die formelle Geschäftsbearbeitung und Verrechnung (Amtsausgabe 1904), insbesondere für die Steuerämter wichtig.

Derselbe enthält Vorschriften über die Verbuchung und Verrechnung der Gebühren, das Zustellungswesen, den Wirkungskreis, dann über die sonstige Geschäftsbearbeitung und im Anhange die zugehörigen Musterdrucksorten. (In der Manzischen Ausgabe des Gebührengegesetzes nur teilweise berücksichtigt, daher neben derselben zu verwenden.)

7. Außerdem eine Menge von kleinen Gesetzen und teilweise im Reichsgesetzblatte, im Verordnungsblatte und im Gebührenbeilageblatte veröffentlichten Verordnungen und Erlässen, welche — insoweit von Belang — an entsprechender Stelle bezogen werden sollen.

Das Verhältnis zum Auslande in Gebührensachen ist durch verschiedene Übereinkommen und Staatsverträge geregelt. (Gegenüber Ungarn, welches als Ausland gilt, insbesondere mit KaisV. vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268.)

2. Die wichtigsten Gesetze, welche außer den Gebührenvorschriften zum Verständnisse des Gebührenwesens heranzuziehen sind.

1. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811. Dasselbe regelt in drei Teilen (1502 Paragraphen) „die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich“. Die Grundlage bilden hauptsächlich das römische Recht, das deutsche Privatrecht, teilweise auch das kanonische Recht.

2. Eine wesentliche Weiterbildung hat das bürgerliche Recht erfahren durch die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, welche im allgemeinen Handelsgesetzbuche vom Jahre 1862 ihre Regelung gefunden haben. Dasselbe stellt für Kaufleute besondere Rechte und Pflichten (Handelsregister, Firmen, Handelsbücher usw.) fest und behandelt unter anderem die Handelsgesellschaften und die verschiedenen Handelsgeschäfte.

3. Mit dem Handelsgesetzbuche steht in engem Zusammenhange die Wechselordnung vom Jahre 1850 und

4. das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Jahre 1873.

Das Verfahren vor Gericht wird unterschieden in ein Verfahren a) in Streitsachen und b) außer Streitsachen. Das Verfahren in Streitsachen, welches, wie schon der Name sagt, in Rechtsstreiten (Kläger und Geflagter) zur Anwendung kommt, ist durch Gesetze vom Jahre 1895 (seit 1898 in Wirklichkeit) neu geregelt. Hauptgesetze sind:

5. die Jurisdiktionsnorm (Organisation der Gerichte, Zuständigkeit u. dgl.),

6. die Zivilprozeßordnung (Verfahren vor den Gerichten),

7. die Geschäftsordnung.

8. Kein eigentliches Streitverfahren, jedoch demselben gebührenrechtlich gleichgestellt, ist das Exekutions- und Sicherstellungsverfahren, geregelt durch die neue Exekutionsordnung vom Jahre 1896 (seit 1898), und

9. das Konkursverfahren, geregelt durch die Konkursordnung vom Jahre 1868.

Im Verfahren außer Streitsachen greifen die Gerichte (ohne einen Rechtsstreit) im öffentlichen Interesse, vielfach von Amts wegen, ordentlich ein, z. B.: Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschafts- und Kuratelswesen. Für das Gebührenwesen kommen hauptsächlich in Betracht:

10. das Verfahren in Verlassenschaftsabhandlungen, geregelt durch ein kais. Patent vom Jahre 1854, und

11. das Grundbuchswoesen, behandelt in der allgemeinen Grundbuchsordnung vom Jahre 1871.

Alle Gerichte (abgesehen von den Handels- und Seegerichten), welche sich nach ihrem Wirkungskreise und Bereich in Bezirksgerichte, Landes- oder Kreisgerichte, Oberlandesgerichte und Oberster Gerichtshof gliedern, zerfallen in je eine a) Zivilabteilung und b) Strafabteilung.

In den Zivilabteilungen kommen die erwähnten Vorschriften teils als sachliche Grundlage (bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch usw.), teils im Verfahren (Zivilprozeßordnung usw.) zur Anwendung. In ähnlicher Weise gilt in den Strafabteilungen das allgemeine Strafgesetz als sachliche, die Strafprozeßordnung als Grundlage des Verfahrens. Letztere Gesetze haben für das Gebührenwesen keine wesentliche Bedeutung, weil das Strafverfahren im öffentlichen Interesse im allgemeinen die Stempel- und Gebührenfreiheit genießt.

3. Allgemeine Vorbegriffe.

Verschiedene Arten von Rechten. Das bürgerliche Gesetzbuch teilt die Rechte in A. Personenrechte, das ist solche Rechte, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse oder Familienverhältnisse gründen, z. B. Ehrerecht, Rechte zwischen Eltern und Kindern, Vormundschaften und Kuratelen, und B. Sachenrechte, das ist Rechte über eine Sache.

Wenn Sachenrechte einer Person ohne Rücksicht auf bestimmte Personen zustehen (gegen den jeweiligen Besitzer einer Sache), dann heißen sie dingliche Sachenrechte, wenn sie nur gegen eine gewisse Person bestehen, dann sind es persönliche Sachenrechte.

Dingliche Sachenrechte sind: Besitz, Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeit und Erbrecht.

Persönliche Sachenrechte gründen sich entweder auf das Gesetz oder auf einen Vertrag oder auf eine erlittene Beschädigung (Schadenerfaß). Die Hauptgrundlage der persönlichen Sachenrechte sind also Verträge, das ist übereinstimmende Willenserklärungen zweier Personen, welche durch ein Versprechen (Anbot, Oeffert) einerseits und durch dessen Annahme anderseits zu stande kommen. Die hauptfächlichsten persönlichen Sachenrechte sind: Schenkung, Verwahrungsvertrag, Leihvertrag, Darlehensvertrag, Bevollmächtigung, Geschäftsführung, Tausch, Kauf, Bestandvertrag (Miete, Pacht), Verträge über Dienstleistungen, Verträge über eine Gemeinschaft der Güter, Ehepaaren, Glücksverträge, Rechte auf Schadenerfaß und Genugtuung. Die persönlichen Sachenrechte werden — soweit nötig — im besonderen Teile erklärt werden.

Die wichtigste Einteilung der Sachen ist jene in bewegliche und unbewegliche Sachen.

Urbewegliche Sachen sind jene, welche ohne Verlezung der Substanz nicht an eine andere Stelle versetzt werden können, also hauptsächlich Grundstücke und Gebäude (zusammen als Liegenschaften oder Realitäten bezeichnet).

Das Zugehör einer unbeweglichen Sache (auch Fundus instructus genannt) wird rechtlich, und zwar insbesondere auch gebührenrechtlich als eine unbewegliche Sache behandelt. Als Zugehör einer unbeweg-

lichen Sache sind zu betrachten: Bodenfrüchte, wenn sie noch nicht eingebbracht sind, aber auch bereits eingebrochene Erzeugnisse (Getreide, Holz, Viehfutter u. dgl.), Vieh, Werkzeuge und Gerätschaften, insofern sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind; bei Gebäuden nicht nur alles, was niet- und nagelfest ist, sondern auch, was zum anhaltenden Gebrauche des Gebäudes bestimmt ist, zum Beispiel eingezimmerte Schränke, Braupfannen, Badewannen, Winterfenster, Seile, Ketten, Löschgeräte usw. In diesem Sinne ist bei der Instruierung von Gebührenakten die richtige Behandlung des Fundus instructus als unbewegliche Sache zu überwachen.

Rechte werden in der Regel zu den beweglichen Sachen gezählt. Gebührenrechtlich kommen als besondere Gruppen beweglicher Sachen in Betracht: Wertpapiere, Forderungen und Fahrnisse.

Das wichtigste dingliche Recht ist das Eigentum, das ist die Befugnis, über eine Sache beliebig zu verfügen und andere davon auszuschließen.

Eigentum ist ein dem Eigentumsrechte ähnlicher (auch mit Rechten verbundener) tatsächlicher Zustand, mit dem Willen, eine Sache für sich zu haben (ohne diesen Willen wäre nur eine „Innehabung“ vorhanden). Ist der Besitz mit dem entsprechenden Rechte verbunden, so spricht man von Eigentum.

Zur Erwerbung des Eigentums ist: a) ein Titel und b) eine rechtliche Erwerbungsart notwendig.

Titel der Eigentumserwerbung sind beispielsweise Verträge, Verfügungen auf den Todesfall, richterliche Aussprüche. Wenn für Gebührenzwecke der Titel der Erwerbung anzuführen ist (um zum Beispiel die Vergebühr eines Vorgefäßes zu prüfen), so ist also anzugeben: das Datum des bezüglichen Kaufes, Übergabevertrages, gerichtlichen Urteiles, der Sterbetag, als derjenige, an welchem der durch leitwillige Anordnung begründete Titel wirksam wurde (Anfallstag) usw.

Rechtliche Erwerbungsarten sind hauptsächlich: bei beweglichen Sachen die Übergabe, bei unbeweglichen die (die Übergabe erzeugende) Eintragung in die öffentlichen Bücher (Grundbuch).

Das Pfandrecht ist das dingliche, auf einer Sache haftende Recht des Gläubigers, falls eine Verbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllt wird, aus der Sache Befriedigung (hauptsächlich durch Verkauf) zu erlangen. Ist das Pfand (das ist die verpfändete, mit dem Pfandrechte belastete Sache) beweglich, so heißt es Handpfand, ist es unbeweglich, so nennt man es Hypothek oder Grundpfand. Hypothekforderungen sind also durch Grundpfand sichergestellte Forderungen. Es ist zum Verständnisse des oft sehr verwinkelten Hypothekarverkehrs gut, an der Vorstellung festzuhalten, daß die als Hypothek dienende Liegenschaft ebenso ein Pfand ist wie z. B. ein Wertgegenstand, welchen man als Pfand für das einem anderen gewährte Darlehen in Händen hat.

Eine Dienstbarkeit begründet für den jeweiligen Eigentümer einer Sache (also eigentlich für die Sache selbst) die Verpflichtung, zum Vorteile eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist also ein dingliches, das ist auf einer Sache haftendes Recht, und je nachdem dasselbe zu Gunsten einer Person oder eines Grundstückes (des jeweiligen Eigentümers desselben) besteht, spricht man von einer persönlichen oder von einer Grunddienstbarkeit.

Beispiele von Grunddienstbarkeiten sind: das Fensterrecht, das Recht der Dachtraufe, sogenannte Wegservituten usw.

Personalien Dienstbarkeiten sind: der Gebrauch, die Fruchtnutzung, die Wohnung. Das Recht des Gebrauchs beschränkt sich auf die Benützung zum eigenen Bedürfnisse, der Fruchtnutz geht darüber hinaus. (Die frühere gebührenrechtliche Gleichstellung des Fruchtnutzens und Gebrauches einer unbeweglichen Sache mit dem Eigentumsrechte ist durch §§ 1 und 6 GebG. vom Jahre 1901 ziemlich gegenstandslos geworden.)

Die nötigen rechtlichen Vorbegriffe über Erbrecht werden im besonderen Teile (Vermögensübertragungen von Todes wegen) behandelt.

4. Gegenstand der Gebühr.

Gegenstand der Gebühr sind (§ 1 GebG.):

- I. Rechtsgeschäfte, beziehungsweise Rechtsurkunden.
- II. Vermögensübertragungen von Todes wegen.
- III. Behelfe, insbesondere Zeugnisse und Bücher.
- IV. Schriften und Amtshandlungen, insbesondere Eingaben, Eintragungen, amtliche Aussertigungen (Urteile).

Entweder die Gebührenpflicht in jeder dieser Gegenstandsgruppen besteht, ist aus den bezüglichen, im Gebührengeze und im Tarife enthaltenen allgemeinen und besonderen Vorschriften zu entscheiden. Es ergeben sich hieraus folgende Grundsätze:

I. Rechtsgeschäfte unterliegen der Gebühr in der Regel nur dann, wenn darüber eine Rechtsurkunde errichtet wird; gewisse Rechtsgeschäfte sind jedoch auch ohne Aussertigung einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig.

Rechtsgeschäfte sind Geschäfte (Vereinbarungen), welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründen, übertragen, bestätigen, umändern oder aufheben, zum Beispiel: Schenkung, Darlehensvertrag, Kauf, Tausch usw.

Rechtsurkunden sind Urkunden (in der Regel also Schriftstücke), welche zu dem Zwecke ausgestellt werden, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, zum Beispiel die Urkunde über einen Kaufvertrag, die Empfangsbestätigung usw.

Für die Gebührenpflicht ist es gleichgültig, ob die Urkunde mit den zur Beweiskraft erforderlichen Formlichkeiten versehen ist oder nicht (§ 1, A 3 GebG.). Es sind infolgedessen auch wie Urkunden zu behandeln:

Punktationen, das ist der förmlichen Urkunde vorausgehende Aufsätze über die Hauptpunkte des Geschäfts, welche von den Parteien gefertigt sind (§ 37 GebG.); desgleichen

Entwürfe oder Aufsätze über zweiseitig verbindliche Rechtsurkunden, „wenn sie von beiden Teilen unterschrieben oder bloß von einem unterschrieben und in den Händen des anderen befindlich sind“ (Tp. 49);

Abschriften, welche von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, vidimierte sind (Tp. 2 d), endlich auch

die schriftliche Annahme eines Anbotes (Tp. 10, Abs. 2), und

Versteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen, auch wenn sie nicht die Formlichkeiten einer Rechtsurkunde besitzen (Tp. 108).

Eine wichtige gegenseitige Ausnahme besteht zu Gunsten des Handelsverkehrs für Handelskorrespondenzen, welche unter gewissen Voraussetzungen, auch wenn sie ein Rechtsgeschäft (ein auf den eigenen Handels- und Gewerbebetrieb Bezug nehmendes Geschäft) beurkunden, gebührenfrei sind (§ 9, Gesetz vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20).

Auch ohne Ausfertigung einer Urkunde (also in jedem Falle) sind gebührenpflichtig:

1. Die Übertragung des Eigentumsrechtes einer unbeweglichen Sache, gleichgültig, ob entgeltlich oder unentgeltlich. Desgleichen die unentgeltliche Übertragung der Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache.

2. Die Schenkungen beweglicher Sachen auf den Todesfall, das heißt, wenn die Übergabe erst nach dem Tode des Geschenkgebers zu erfolgen hat, oder wenn die geschenkte Sache nach Gesetzesvorschrift als Bestandteil der Verlässenschaft des Geschenkgebers anzusehen ist.

3. Jene Rechtsgeschäfte, von welchen die Gebühr seitens der Gesellschaften und Vereine unmittelbar zu entrichten ist (§§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89).

Gewisse Gesellschaften, Anstalten und Vereine (Aktiengesellschaften, Banken, Versicherungsanstalten, Transportunternehmungen, Genossenschaften und dergleichen) befassen sich bekanntlich mit bestimmten, meist in großer Menge wiederkehrenden Geschäften (Darlehensgewährungen, Versicherungsverträge, Zinsen- und Dividendenverteilung, Fahrkartenausgabe u. dgl.). Grundsätzlich wäre die Gebühr von solchen Geschäften nur im Falle der Ausfertigung einer Urkunde zu entrichten. Die Umständlichkeit, welche hieraus den Unternehmungen erwachsen würde, und die Schwierigkeit der Überwachung hat nun zu der Anordnung, beziehungsweise Gestaltung geführt, daß seitens zahlreicher Gesellschaften und Vereine für gewisse Arten von Rechtsgeschäften die Gebühren nicht fallweise, sondern in bestimmten Zeiträumen, und nicht in Stempelmarken, sondern unmittelbar zu entrichten sind, dafür aber auch ohne Unterschied, ob über die einzelnen Rechtsgeschäfte Urkunden errichtet werden oder nicht (§ 94, All. 1904).

II. Vermögensübertragungen von Todes wegen sind grundsätzlich ausnahmslos gebührenpflichtig.

Dass überschuldete Nachlässe ganz gebührenfrei ausgehen können und gewisse ganz kleine Nachlässe die Gebührenfreiheit genießen, wird im besonderen Teile erläutert werden.

III. Gewisse Behelfe, insbesondere Zeugnisse und Bücher, Zeugnisse (welche unter Umständen zugleich Rechtsurkunden oder amtliche Ausfertigungen sein können) sind zu Beweiszwecken (gegen jedenmann, nicht wie Rechtsurkunden gegen den Aussteller) ausgestellte

urkundliche Bestätigungen über persönliche Eigenschaften, Tatsachen oder überhaupt tatsächliche Umstände. Inwiefern dieselben gebührenpflichtig sind, bestimmt der Tarif (Tp. 116 und 117). Desgleichen findet man darin genaue Aufklärungen darüber, welche Bücher der Handel- und Gewerbetreibenden (Tp. 59), der Notare (Tp. 74) u. dgl. gebührenpflichtig sind. Es sind dies insbesondere die Bücher, welche nach Anordnung des Handelsgesetzbuches von Kaufleuten zu führen sind; dieselben genießen außer ihrem eigentlichen Zwecke für den Geschäftsbetrieb eine gewisse Beweiskraft und stehen in dieser Beziehung den Zeugnissen sehr nahe.

IV. Gewisse Schriften und Amtshandlungen, und zwar:

1. Eingaben nebst den Duplikaten und Beilagen. Die Gebührenpflicht der Eingaben (insbesondere Gesuche, Anträge, Beschwerden, Rekurse usw.) ergibt sich aus dem Tarife (Tp. 43, 44, 79, a, 1); jene der Beilagen (Tp. 20, 21, § 11 GebG.) und Duplikate der Eingaben (§ 40 GebG.) aus dem Gebührengesetze und dem Tarife.

2. Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher.

Bei den Gerichten gibt es sogenannte Grundbuchsabteilungen, welche die Führung des Grundbuchs besorgen. Das Grundbuch gibt in Verbindung mit dem beim Steueramte geführten Grund- und Gebäudekataster über Umfang und Beschaffenheit, Eigentum und Lastenstand aller Eigenschaften genaue Auskunft. Das Grundbuch ist öffentlich, kann also von jedermann eingesehen werden, und die Eintragung ins Grundbuch ist notwendig, um Eigentum und gewisse andere dingliche Rechte zu erwerben.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher (zu welchen auch die Eisenbahn- und Bergbücher gehören) unterliegen im allgemeinen (Tp. 45) dann einer Gebühr, wenn die Erwerbung des einzutragenden dinglichen Rechtes nicht bereits durch eine Prozentualgebühr getroffen wurde.

Verwandt mit den Eintragungen in die öffentlichen Bücher sind jene in die Advokatenliste (Art. IV, Gesetz vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96).

3. Gebührenpflichtig sind weiters die in den Gebührenvorschriften ausdrücklich (Tp. 7) bezeichneten amtlichen Aussertigungen. Dazu gehören insbesondere Urteile, das ist Entscheidungen über Rechtsstreite (GebNov. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305), dann Abschriften, Widmierungen, Heimatscheine, Reiseurkunden, Protokolle, Dekrete und Bewilligungen. Amtliche Aussertigungen können zugleich Rechtsurkunden oder Zeugnisse sein oder in Form von Protokollen Eingaben vertreten.

Die vorstehend erläuterte Einteilung der Gebühren ist wichtig, weil sie den weiteren Gebührenvorschriften des Gebührengesetzes zu Grunde liegt, wobei sich die Bezeichnung „Urkunden und Schriften“ als Sammelausdruck für Rechtsurkunden, amtliche Aussertigungen und Zeugnisse im Gegensatz zu „Eingaben“ findet (§§ 32 und 33 GebG.).

Bei der praktischen Lösung der Frage, ob in einem bestimmten Falle eine Gebühr zu entrichten ist, empfiehlt es sich, auf die erläuterten Regeln zurückzugreifen. Es handelt sich beispielsweise um eine mündlich auf mehrere Jahre abgeschlossene Miete von Geschäftsräumen. Die Miete gehört zur Gruppe der Rechtsgeschäfte, weil durch dieselbe nach dem bürgerlichen Gesetze Rechte begründet werden. Da die Miete nicht zu jenen Rechtsgeschäften zählt, welche auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig sind, eine Urkunde aber, wie vorausgesetzt, nicht errichtet wurde, so ist der mündlich abgeschlossene Mietvertrag nicht gebührenpflichtig.

Über die rechtliche und geschichtliche Grundlage des Gebührengegesetzes vom Jahre 1850 enthält der „alleruntertäigste Vortrag“, welcher dem Gesetze vorausgeht, bemerkenswerte Andeutungen und damit wohl auch die sichersten Anhaltspunkte für das System unseres Gebührenrechtes.

Hienach bezweckt das Gebührengegesetz vom Jahre 1850:

- A. Die Ausgestaltung des bisherigen Stempelwesens (Gebühr von Schriften, Urkunden und amtlichen Ausfertigungen) und
- B. eine Erweiterung sowohl rücksichtlich des Gegenstandes (auf Vermögensübertragungen von Todes wegen, Eigenschaftsübertragungen, Rechtsgeschäfte, bürgerliche Eintragungen, Urteile), als auch rücksichtlich der Form (unmittelbare Entrichtung).

Zu A. Trotz der Verschiedenheit der aus dem Targesetze vom Jahre 1840 übernommenen Stempelabgabe unterscheidet der „alleruntertäigste Vortrag“ vom Jahre 1850 darin zwei Hauptarten, die nach besonderen Grundsätzen geordnet werden müssen. Die erste Hauptart seien die Stempelgebühren aus Anlaß der bei den öffentlichen Behörden angebrachten Verhandlungen über Privatangelegenheiten. Hierher gehören die Eingaben, Beilagen, Protokolle und ähnliche amtliche Ausfertigungen nichturkundlicher Art. Die Rechtfertigung der Abgabe liege darin, daß, wer Ursache besonderer Auslagen ist, auch einen besonderen Beitrag dazu leisten soll. Da es nicht möglich sei, ein genaues Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung durchzuführen, wurde das Hauptgewicht auf die Mäßigkeit und einfache Art der Entrichtung gelegt. Die zweite Hauptart bilden die Gebühren von der Erwerbung, Ausübung, Aufhebung u. dgl. von Zivilrechten und den dazu dienlichen Hilfsmitteln, also von Urkunden sowie von Protokollen und amtlichen Ausfertigungen urkundlicher Eigenschaft. Die Gebührenpflicht und das Gebührenausmaß seien in dieser Richtung im Gesetze vom Jahre 1840 allzu sehr eingeschränkt worden. Und doch sei hier eine den Wert berücksichtigende Besteuerung nicht nur gerecht, sondern auch zweckmäßig. Denn nur der Staat gewährleiste die Rechtsicherheit und darum sei es gerecht, daß der Einzelne in einem gewissen Verhältnisse zum Wert der gesicherten Güter zu den Staatsausgaben beisteuere und zweckmäßig, daß der Staat die erforderlichen Mittel dort nimmt, wo er sie findet und also diejenigen stärker in Anspruch nimmt, welche mehr besitzen oder erwerben. Nach diesem Gesichtspunkte handelt es sich also um eine Art Versicherungsgebühr für gewährten Rechtsschutz.

Zu B. Diese Erwägung führt dazu, den Kreis der gebührenpflichtigen Gegenstände zu erweitern und die Art der Bemessung und Einhebung der geänderten Einrichtung anzupassen (unmittelbare Entrichtung). Die Erweiterung der Gebührenpflicht wird aus der Erwägung abgeleitet, daß nicht die Urkunde den Gegenstand der Gebühr bilde, sondern der zu Grunde

liegende Vermögensvorteil. Daraus ergibt sich nun eine Erweiterung der Gebührenpflicht dahin, daß einerseits grundsätzlich die Gebührenpflicht auch ohne Beurkundung eintreten kann, und andererseits die Gebühr nicht bloß in Stempeln, sondern auch unmittelbar entrichtet werden kann. In diesem Sinne werden der alten Stempelabgabe des Jahres 1840 mit dem Gesetze vom Jahre 1850 folgende neue Gebührengegenstände zugefügt:

1. Vermögensübertragungen von Todes wegen,
2. Übertragungen unbeweglicher Sachen,
3. Alle anderen Rechtsgeschäfte,
4. Eintragungen in die öffentlichen Bücher,
5. Urteile.

In der Stempelabgabe, welche sachlich verschiedene Schriften teils ohne, teils mit urkundlicher Eigenschaft umfaßt, und in den obigen hinzugekommenen fünf neuen Gegenständen, welche die Hauptgattungen der unmittelbaren (zugleich Prozentual-)Gebühren umfassen, ist die systematische Einteilung und Grundlage des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 gegeben. Auch bezüglich der neu hinzugefügten Gegenstände sind dem „alleruntertäigsten Vortrag“ wichtige Auffschlüsse über die gesetzliche Grundlage und die maßgebenden Gesichtspunkte zu entnehmen, und zwar:

1. Die Gebühr von Nachlässen, womit eine vor 1840 bestandene Erbgebühr wieder aufgenommen wurde, müsse nach dem Werte und nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser abgezinst sein und die Vergebühr sei um so gerechter, als die Erwerbung ohne Hilfe des Staates und der Behörden nicht möglich wäre.

2. Eine Gebühr für Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen, welche zwar nicht an den Staat, wohl aber an die Grundherrschaften und Ober-eigentümer entrichtet wurde (jogenanntes Laudemium), hatte schon vorher bestanden. Zur Rechtfertigung wird angeführt, daß der Wert von Grund und Boden eben unter Mitwirkung des staatlichen Rechtsschutzes stetig zunähme, daher die Einhebung einer ohnehin mäßigen Abgabe am Platze sei.

3. Für alle anderen Rechtsgeschäfte soll in der Regel der bisherige Stempel aufrechterhalten bleiben, also auch der Grundsatz, daß Rechtsgeschäfte ohne Beurkundung in der Regel gebührenfrei sind. Die Vergebühr soll je nach der Natur des Geschäftes entweder in Wertabstufungen nach Skalen oder in festen Beträgen erfolgen, wobei aus technischen Gründen bei höheren Gebühren die unmittelbare Entrichtung vorgesehen ist. Die Begründung dieser Gebühr wurde bei der Erörterung der zu Grunde liegenden Stempelgebühr gegeben.

4. Bei der Gebühr für Eintragungen in die öffentlichen Bücher und 5. bei den Urteilsgebühren ist die geschichtliche Entwicklung aus den alten Sportelzonen nicht erwähnt, wohl aber der Grundsatz, daß die Eintragungsgebühr bei Entrichtung der Besitzveränderungsgebühr entfällt und daß die Urteilsgebühr je nach Bedeutung und Wert teils als feste, teils als Prozentualgebühr eingehoben wird.

Diese Grundsätze wollten die Gesetzgeber im Gebührengesetze durchführen, wobei sie bezüglich der Entrichtung in Stempeln die bisherigen Vorschriften im wesentlichen beibehielten, bezüglich der unmittelbaren Gebühren aber möglichste Einfachheit und Sicherheit anstrebten.

Aus diesen einleitenden Erklärungen des Gebührengesetzes geht klar hervor, daß in demselben verschiedene Arten von Abgaben mit wesentlich verschiedener geschichtlicher und rechtlicher Grundlage unter dem gemeinsamen Namen „Gebühren“ zusammengefaßt wurden und daß hiebei der Versuch gemacht wurde, diese Gebühren rechtseinheitlich auszustalten. Wohl aus diesem Bestreben erklärt es sich, daß die Zweiteilung der Gesetzesvorschriften

in solche für Stempelgebühren und für unmittelbare Gebühren auf die rechtlich belanglose Form der Entrichtung gestützt wurde und demgegenüber die wesentlichere Unterscheidung nach dem Gegenstand der Gebühr in den Hintergrund trat. Die allmähliche Fortentwicklung, welche stückweise durch Nachtragsvorschriften erfolgte, und wohl mehr durch die Bedürfnisse der Praxis, als durch systematische Erwägungen bestimmt wurde, hat die rechtlichen und geschichtlichen Grundlagen des Gebührengegesetzes vom Jahre 1850 mehr und mehr verwischt. Dennoch ist es zum Verständnisse des Gebührenweisens wertvoll, die ursprünglichen Grundsätze zu kennen, weil sich daraus manche Merkwürdigkeiten leicht erklären und verstehen lassen.

5. Arten der Gebühren und Entrichtungsform.

Man unterscheidet die Gebühren (§§ 3 bis 5 GebG.) in:

- A. feste Gebühren und
- B., C. Wertgebühren; diese wieder in:
- B. Skalagebühren und
- C. Prozentual-(%) Gebühren.

Skala- und Prozentualgebühren richten sich also nach dem Werte des Gebührengegenstandes, mit dem Unterschiede, daß die Skalagebühren aus den Stempelskalen (Stufenleitern) I, II und III, nach den darin angegebenen Wertstufen zu entnehmen, die Prozentualgebühren dagegen von dem in der Regel (auf einen durch 40 K teilbaren Betrag) abgerundeten Werte mit dem vorgeschriebenen Prozentzage zu berechnen sind. Beispielsweise sind zu entrichten; feste Gebühren von Eingaben und Beilagen, Zeugnissen; Skalagebühren von Empfangsbestätigungen, Lieferungsverträgen; Prozentualgebühren von Schenkungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

Die Prozentualgebühren werden in der Regel mit einem 25 prozentigen außerordentlichen Zuschlag eingehoben, welcher laut der gegenwärtig geltenden Stempelskalen in den Skalagebühren ebenfalls mitberücksichtigt ist. Zu den Liegenschaftsübertragungsgebühren (bezgleichen Eigentumseintragungsgebühr) wird jedoch nach der Gebührennovelle vom Jahre 1901 ein Zuschlag nicht mehr eingehoben. (Ähnliche Ausnahmen bei der Gebühr von Wetten durch den Totalisator, von Lotteriegewinsten, und zwar bei diesen ohne Ab rundung, von Zinsen der Gelder in laufender Rechnung, bei der Gewerbe- und Firmaprotokollierungstage.)

Von der Gebührenart wohl zu unterscheiden ist die Entrichtungsart (Entrichtungsform). Hierach sind die Gebühren entweder a) in Stempelmarken oder b) unmittelbar, das heißt durch Einzahlung beim Steueramte zu entrichten. Der Einteilung des Gebührengegesetzes liegt diese Unterscheidung in Stempelgebühren einerseits und unmittelbare Gebühren anderseits zu Grunde.

Im allgemeinen gilt als Grundsatz, daß feste und Skalagebühren in Stempelmarken, Prozentualgebühren dagegen unmittelbar zu entrichten sind; mit Berücksichtigung der vielen Ausnahmen (insbesondere § 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862) ergibt sich folgendes:

A. Feste Gebühren sind in Stempelmarken zu entrichten. Ausnahmen: Die Gebühr für legitwillige Anordnungen (Testamentsstempel Tp. 101, I, A1) und die von Gesellschaften und Vereinen allenfalls unmittelbar zu entrichtenden festen Gebühren, zum Beispiel Fahrkartenstempel.

B. Skalagebühren sind in der Regel bis zum Betrage (Gebühr samt Zuschlag) von 50 K in Stempelmarken zu entrichten, und zwar auch dann, wenn sie mit einer unmittelbaren Gebühr zusammen treffen. Bei Skalagebühren über 50 K hat die Partei die Wahl der Entrichtungsform, kann also die Gebühr unmittelbar oder in Stempelmarken entrichten.

Ausgenommen (also der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegend) sind Urkunden über schätzbare Sachen, deren Wert weder ausdrücklich angegeben noch durch Beziehung auf andere Schriftstücke ausgedrückt ist, also erst erhoben werden muß, dann jene Skalagebühren, welche von Gesellschaften und Vereinen über besondere Anordnung oder Gestaltung unmittelbar zu entrichten sind.

Weitere, auch für die festen Gebühren bestehende Ausnahmen ergeben sich nach § 28 GebG. aus der Unmöglichkeit der Entrichtung in Stempelmarken:

- a) wenn der Stempelpflicht durch die eingeführten Stempelzeichen nicht genügt werden kann;
- b) wenn bei Gebührenvormerkung die nachträgliche Entrichtung eintritt, und
- c) bei Stempelverkürzungen.

Weiters bestehen in der Praxis teilweise durch entsprechende Verordnungen begründete Ausnahmen, zum Beispiel bei den Gebühren von Dienstverleihungen (Tp. 40) durch Schul-, Post-, Landesbehörden, welche auch bei Beträgen unter 50 K über Anzeige der Dienstgeber unmittelbar bemessen werden, dann bei den von Behörden hie und da durch bloße Annahme eines schriftlichen Anbores abgeschlossenen (zur Gebührenbemessung angezeigten) Verträgen u. dgl., in welch letzteren Fällen jedoch bei Gebühren unter 50 K die nachträgliche Stempelung im Sinne des § 26 GebG. und § 4 MB. vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70, richtiger sein dürfte. (Vgl. S. 28, betreffend die bei bedingt stempelfreien Urkunden vorgesehene unmittelbare Gebührenentrichtung, § 6 MB. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306.)

C. Prozentualgebühren sind in der Regel unmittelbar zu entrichten. Ausnahmen:

- a) Von Schenkungen beweglicher Sachen bis (Gebühr samt Zuschlag) 50 K;

- b) von jenen Eintragungen in die öffentlichen Bücher, von welchen $\frac{1}{2} \%$ zu entrichten ist, bis zum Gebührenbetrage (samt Zuschlag) von 10 K;
- c) von gerichtlich abgehandelten, nur aus beweglichen Sachen bestehenden Verlassenschaften bis (samt Zuschlag) 50 K, ist die Gebühr in Stempelmarken zu entrichten.

In den erwähnten drei Fällen (also bei den angegebenen Arten der Schenkungen, Eintragungen und Verlassenschaften) können höhere Gebühren (also über 50, beziehungsweise 10 K) nach Wahl der Partei entweder in Stempelmarken oder unmittelbar entrichtet werden.

Man hüte sich vor der Verwechslung der Begriffe: Gebührenart (feste, Skala- und Prozentualgebühren) und Entrichtungsart (Stempel- und unmittelbare Gebühren). Dadurch, daß sich diese beiden Begriffe nicht decken, werden manche Gebührenvorschriften sehr umständlich. Wo verschiedene Vorschriften bestehen, muß man beachten, ob die Verschiedenheit durch die Gebührenart oder durch die Entrichtungsart bedingt ist, und es wird dann leichter sein, die Anordnung des Gesetzes richtig zu verstehen. So ist zum Beispiel bei den Strafbestimmungen der §§ 79 und 80 die Entrichtungsart maßgebend, daher die in Stempelmarken zu entrichtende Prozentualgebühr unter § 79 fällt, wogegen bei den Bestimmungen über die Gebührenpflicht mehrerer Ausfertigungen die Gebührenart entscheidet.

6. Gebührenbefreiungen.

Die Gebührenbefreiungen (§§ 10 bis 13, 20, 69 GebG.) werden unterschieden in *persönliche* und *sachliche*, je nachdem sie sich auf den Gegenstand (zum Beispiel die Befreiungen in Strafsachen) oder auf die Eigenschaft der Person (zum Beispiel die Befreiung der Staatsverwaltung) gründen (§ 10 GebG.). Die persönlichen Befreiungen finden sich in der Tp. 75 zusammengestellt, die sachlichen in einzelnen Tarifposten und in Sondergesetzen.

Diese Unterscheidung ist wichtig, weil im Gesetze Vorsorge getroffen ist, daß die persönliche Befreiung im Falle des Zusammentreffens gebührenpflichtiger und befreier Personen (welchen auch die Gebührenvormerkung genießende Personen gleichgestellt sind, § 14, KaisB. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305) nicht auch dem gebührenpflichtigen Teile zukommt. So bestimmt § 13 GebG., daß derjenige, welcher mit einer befreiten Person Geschäfte schließt, darum für sich die Befreiung nicht in Anspruch nehmen könne und daß der gebührenpflichtige Teil in einem Rechtsstreite, wenn er zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird, auch jenen Gebührenbetrag (einschließlich die halbe feste Urteilsgebühr, § 66 GebG.) unmittelbar zu berichtigen hat, welchen der befreite Streitgegner ohne Befreiung hätte anwenden müssen.

In Ausführung dieses Grundsatzes ordnet dann § 20 GebG. an, daß bei Abschluß eines Geschäftes zwischen einer gebührenpflichtigen und einer befreiten Person, wenn nur eine Urkunde ausgesertigt wird, diese vom gebührenpflichtigen Teile, im Falle mehrerer Aussertigungen dagegen das „vom stempelpflichtigen Teile“ ausgesertigte Stück zu stempeln ist, ferner daß bei gemeinschaftlichen Eingaben, Protokollen (samt Beilagen), Abschriften, Widmierungen vom stempelpflichtigen Teile die ganze Stempelgebühr beizubringen ist.

Diese Vorschriften gelten, wie aus § 69, §. 1 hervorgeht, für feste und Skalagebühren (auch dann, wenn dieselben unmittelbar zu entrichten sind), wogegen rücksichtlich der Prozentualgebühren die mit einer befreiten Person zusammentreffende Partei nur für ihre eigene Gebühr aufzukommen hat. Es ist hienach bei Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, und Eintragungen (also bei einseitigen Zuwendungen und Amtshandlungen) die Gebühr nur nach dem Anteile der gebührenpflichtigen Teilnehmer zu bemessen, wogegen bei zweiseitigen Geschäften der Gebührenpflichtige die Hälfte der Gebühr zu leisten hat. Auch wenn einer der Vertragsteile aus mehreren, teils befreiten, teils gebührenpflichtigen Personen besteht, hat die Gebührenfreiheit nach dem Anteile der Befreiten einzutreten; nur wenn sich dieser Anteil nicht einmal annäherungsweise bestimmen läßt, haben die gebührenpflichtigen Genossen für die ganze Gebühr aufzukommen (§ 69 GebG.). Beispielsweise ist also von einem einfach ausgesertigten Kaufvertrage zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Partei, betreffend eine Liegenschaft, vom gebührenpflichtigen Teile die ganze Urkundengebühr (also feste und Skalagebühren) und die halbe Prozentualgebühr zu tragen.

Eine weitere wichtige Einteilung der Gebührenbefreiungen ist ferner jene in unbedingte, das heißt unter allen Umständen wirksame und in bedingte Befreiungen, das ist solche zu einem bestimmten Gebrauche, zum Beispiel bedingt gebührenfreie Urkundenabschriften zum Zwecke der Gebührenanmeldung. Jeder Gebrauch, welcher den Bedingungen der Befreiung nicht entspricht, begründet die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung vor dem Gebrauche (§ 12 GebG., § 4 MB. vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70, § 8 KaisB. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305, und § 11, I f, MB. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306). Die Befreiung vom Beilagenstempel tritt dann ein, wenn die zugehörige Eingabe stempelfrei ist (§ 11 GebG.).

Die näheren Bestimmungen über Befreiungen finden sich teils in verschiedenen Tarifbestimmungen, teils in besonderen Gesetzen. Eine übersichtliche Darstellung der letzteren enthält die amtliche Ausgabe des Gebührengegesetzes vom Jahre 1903 unter dem Schlagworte „Befreiungen“. Die Befreiungen sind darin übersichtlich nach folgenden Gruppen geordnet:

Gebiet der Landeskultur;

Grundentlastungsangelegenheiten;

Grundbuchsangelegenheiten;

Gebiet des Kredit-, Versicherungs- und Genossenschaftswesens;
Förderung von Industrie, Handel und Gewerbe;
Verkehrsunternehmungen;
Herstellung von Gebäuden, städtische Assanierungen und Straßenanlagen;
Anlehen;
Elementarereignisse;
Stiftungen und Widmungsakte;
sonstige Befreiungen.

Die persönlichen Befreiungen befinden sich in §. 75. — Hierin kommt für öffentliche Behörden im allgemeinen der Grundsatz zum Ausdruck, daß die Befreiung dann eintritt, wenn die Gebühr aus dem Staatschaze zu entrichten wäre, und daß die Erfüllung der den sonstigen Behörden anvertrauten öffentlichen Zwecke und die damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeit gebührenfrei sind, wogegen die privatrechtlichen Beziehungen, die Erwerbstätigkeit und die Gebahrung mit dem Vermögen (ausgenommen den Staatschaze) der Gebührenpflicht unterliegen.

7. Verhältnis der Gebührenarten untereinander im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gebühren.

Die Frage, ob gleichzeitig mehrere Gebühren vorzuschreiben sind oder nicht, kann sich hauptsächlich in folgenden vier Fällen ergeben:

I. Mehrere Leistungen, ein Rechtsgeschäft betreffend, zum Beispiel Kaufvertrag, betreffend ein Haus, Grundstücke und Fahrnisse.

II. Mehrere Geschäfte in einer Urkunde, zum Beispiel Übergabevertrag vom Vater an den Sohn mit Zuwendungen an die Mutter und Geschwister dieses Sohnes.

III. Vereinigung mehrerer Urkunden oder Schriften, zum Beispiel Ehe- und Erbvertrag mit getrennten Bestimmungen für den Todesfall.

IV. Zusammentreffen mehrerer Personen, zum Beispiel Kaufvertrag mit einem Verkäufer, mehreren Käufern und mehreren Kaufgegenständen.

Von diesen Gruppen betrifft I. und II. den Inhalt, „das Rechtsgeschäft“, III. die Form, „Urkunde oder Schrift“, worunter Rechtsurkunden, Zeugnisse und amtliche Ausfertigungen zu verstehen sind; IV. kann in der Regel unter II. oder III. eingereiht werden, da das Zusammentreffen mehrerer Personen zumeist entweder eine Mehrheit von vereinigten Rechtsgeschäften oder von Urkunden begründet; besondere Bestimmungen gelten diesbezüglich für Eingaben. Die vier angegebenen Gruppen werden nachstehend einzeln erläutert.

I. Mehrere Leistungen (ein Rechtsgeschäft).

Die diesfalls bestehenden Vorschriften sind nicht nur für Rechtsgeschäfte geltend, sondern auch für alle anderen Gruppen der Gebührengegenstände (Vermögensübertragungen von Todes wegen, Eingaben, Eintragungen), insofern die Gebühr sich nach dem Werte des Ge-

bührengegenstandes richtet und unter der Voraussetzung, daß nicht etwa eine Mehrheit von Rechtsgeschäften oder von Urkunden (Schriften) vorliegt, in welchen Fällen eben die Regeln unter II. und III. gelten.

Im Falle mehrerer Leistungen kommen hauptsächlich folgende Fälle in Betracht:

1. Gleichartige Leistungen.
2. Wiederkehrende Leistungen.
3. Höchst-(Maximal-) und Wahl-(Alternativ-)Leistungen.
4. Schätzbare und nicht schätzbare Leistungen.

Zu 1. Gleichartige Leistungen a), welche der gleichen Gebühr unterliegen (Haupt- und Nebenleistungen), sind zusammenzählen; die Gebühr ist vom Gesamtbetrag der Leistungen zu ermitteln (§ 15 GebG.). Diese Regel hat sowohl auf Stempel-, wie auf unmittelbare Gebühren (§ 48 GebG.) Anwendung und kommt hauptsächlich für Skala- und Prozentualgebühren, jedoch auch für feste Gebühren insofern in Betracht, als sich dieselben nach einem Wertbetrage richten, zum Beispiel Rechnungsstempel.

Beispiele: Skala II von einer Forderung mit 200 K samt 30 K Zinsen, also von 230 K — 1 K 26 h, Prozentualgebühren für den Kauf einer Liegenschaft, bestehend aus: Haus 3000 K, Grundstück 2000 K, Zuhör 500 K, daher von zusammen 5500 K rund 5520 K — 3 Prozent. Rechnung über 100 K und 10 K, daher 110 K — 10 h.

Ausnahmsbestimmung für Gerichtsgebühren (gilt nicht auch für Vergleiche), welche sich lediglich nach dem Hauptanspruch richten, wogegen Nebengebühren außer Anschlag bleiben (§ 10 KaisB. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305).

b) Gleichartige Leistungen, welche verschiedenen Gebühren, das ist mehreren festen, verschiedenen Skala- und Prozentualgebühren, unterliegen. Von verschiedenen festen Gebühren ist die höchste, dagegen sind die verschiedenen Skala- und Prozentualgebühren nebeneinander zu bemessen (§ 4 der Vorerinnerungen vom Jahre 1862).

Beispiel: Entgeltlicher Übergabsvertrag. Gegenstand der Übergabe: 100.000 K Liegenschaften, 8000 K Fahrnisse, 6000 K Forderungen. Bemessung (abgesehen von der festen Urkundengebühr mit 1 K): Prozentualgebühren von 100.000 K, Skala III von 8000 K, Skala II von 6000 K.

Nach ausdrücklicher Vorschrift ist jedoch, wenn eine Eingabe oder ein Protokoll zugleich Rechtsurkunde ist, der feste Urkundenstempel neben dem Eingabe- oder Protokollstempel zu entrichten (§ 4 der Vorerinnerungen vom Jahre 1862 und Tp. 43m), ebenso ist die feste Urkundengebühr neben der Prozentualgebühr vom beurkundeten Rechtsgeschäfte zu entrichten (§ 48 GebG.). In diesen Fällen ist jedoch die Mehrheit der Gebühren nicht durch eine Mehrheit der Leistungen, sondern durch eine Mehrheit von Gebührengegenständen, beziehungsweise durch besondere Gesetzes- und Tarifanordnung begründet.

Die Art der Gebührenentrichtung (Stempelmarken oder unmittelbar) im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gebühren richtet sich

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeiner Teil. (Das Gebührengesetz.)

	Seite
1. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gebührenwesen regeln	1
2. Die wichtigsten Gesetze, welche außer den Gebührenvorschriften zum Verständnisse des Gebührenwesens heranzuziehen sind	3
3. Allgemeine Vorbegriffe	4
4. Gegenstand der Gebühr	6
5. Arten der Gebühren und Entrichtungsform	11
6. Gebührenbefreiungen	13
7. Verhältnis der Gebührenarten untereinander im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gebühren	15
I. Mehrere Leistungen (ein Rechtsgeschäft)	15
II. Mehrere Geschäfte in einer Urkunde	18
III. Vereinigung mehrerer Urkunden oder Schriften	19
IV. Zusammentreffen mehrerer Personen	21
8. Stempelpflicht mehrerer Exemplare und mehrerer Urkundenbogen; Ergänzungstempel für größeres Papierformat	22
9. Vorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken	24
10. Stempelverschleiß	31
11. Umtausch von Stempelwertzeichen	33
12. Unmittelbare Gebührenentrichtung	34
I. Anzeige von Rechtsgeschäften und Eintragungen	35
II. Anzeigen gerichtlicher Entscheidungen und Urteile	37
III. Anzeigen über Verlassenschaften	38
13. Die Grundlage der Gebührenbemessung	39
a) Bewertung unbeweglicher Sachen	41
b) Bewertung beweglicher Sachen	43
c) Veranschlagung des Nachlasses	43
14. Fälligkeit und Einhebung der unmittelbaren Gebühren	47

	Seite
15. Gebührenrückvergütung und Rechtsmittel	49
16. Zahlungs- und Haftungspflicht	51
I. Für feste und Skalagebühren	52
II. Für Prozentualgebühren	53
17. Nachteilige Folgen der Übertretungen der Gebührenvorschriften ohne Strafverfahren	55
18. Strafverfahren und Revisionen	57

II. Besonderer Teil (Gebührentarif).

1. Allgemeine Grundsätze der Gebührenbemessung (Übersicht)	60
A. Die Prozentualgebühren	60
B. Die Skalagebühren	62
C. Feste Gebühren	64
2. Die Erläuterung (Instruierung) der Gebührenakten	66
1. Die Prüfung des Bemessungsaktes in formeller Beziehung	68
2. Die Beisezung amtlicher Daten	68
3. Erhebungen über den Bemessungsakt	72
4. Die Beischließung zugehöriger Akten	74
3. Die Liegenschaftsgebühren	75
4. Unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden	79
5. Entgeltliche Vermögensübertragungen	84
6. Der Kaufvertrag	86
Nebenbestimmungen	88
Öffentliche Versteigerungen	91
7. Der Tauschvertrag	92
8. Teilungs- (Absonderungs-) Verträge	94
9. Vergleiche und verschiedene Erklärungen	94
10. Ehepaare	97
11. Glücksverträge und Verträge zur Bestellung wiederkehrender Leistungen	100
12. Vermögensübertragungen von Todes wegen.	101
I. Vorbegriffe	101
II. Die Nachlaßnachweisung	103
III. Gebühren von Todes wegen	105
IV. Sicherung der Nachlaßgebühren	108
V. Gebühren von Verlaßabhandlungen	109
13. Eintragungen in die öffentlichen Bücher	109
14. Die Gerichtsgebühren.	112
I. Urteils- und Erkenntnisgebühren	112
II. Gebühren für Rechtsmittel	117
III. Gerichtliche Eingaben und Protokolle	118
15. Gesellschaftsverträge	119
16. Die unmittelbare Gebührenentrichtung durch Gesellschaften, Anstalten und Personen	124

	Seite
17. Die Hauptanwendung der Skalagebühren	131
1. Darlehensverträge	132
2. Bestandverträge	133
3. Lieferungsverträge	133
4. Dienstleistungen	134
5. Empfangsbestätigungen	134
Anhang. Stempelskalen	135
18. Feste Gebühren und Handelskorrespondenzen	138
I. Eingaben, Protokolle, Beilagen, amtliche Ausfertigungen	138
II. Urkundengebühren, Handelskorrespondenzen	142
III. Zeugnisse	144

III. Formeller Teil (Amtsunterricht vom Jahre 1904).

1. Wirkungskreis in Gebührenangelegenheiten	145
2. Das Verfahren bei Erledigung von Bemessungsakten	147
3. Behelfe zur geschäftlichen Behandlung der unmittelbaren Gebühren	148
I. Bemessungsbehelfe	149
II. Verrechnungsbehelfe	152
III. Einbringungsbehelfe	153
4. Die geschäftliche Behandlung der amtlichen Befunde	154
5. Zufristung und Verzugszinsentpflicht; Gebührenerlag	156
6. Die Zustellung der Zahlungsaufträge	157
7. Gebührenabschreibung und Rückzahlung	158
8. Die Rechtsmittel	160
9. Gebührensicherstellung und Einbringung	162
10. Die Verjährung der Gebühren	164
11. Das Verfahren bei der unmittelbaren Gebührenentrichtung durch Gesellschaften, Anstalten und Personen	165
12. Statistische Auszüge	168

IV. Anhang.

1. Das Gebührenäquivalent.	
I. Gegenstand und Ausmaß	169
II. Bekenntnis und Bemessungsgrundlage	172
III. Geschäftsbearbeitung und Verrechnung	175
2. Die Effektenumsatzsteuer	177
I. Begriff des Effektenumsatzes und Gegenstand der Steuer	177
II. Steuerbemessung	179
III. Grundlage der Steuerbemessung	180
IV. Strafbestimmungen	181
V. Allgemeine Bestimmungen	182
VI. Verhältnis zum Gebührengesetz	183

	Seite
3. Die Taxen	184
I. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	184
II. Diensttaxen	185
III. Taxen für Privilegienverleihungen	185
IV. Taxen für verschiedene Berechtigungen	186
Zu I. bis IV. Entrichtung und Einhebung der Taxen	186
V. Gerichtliche Verwahrungsgebühren	187
4. Der Spielfartenstempel	189

nach den für jede Gebührenart geltenden Regeln; es sind also beispielsweise Skalagebühren, welche 50 K nicht übersteigen, auch beim Zusammentreffen mit unmittelbar zu entrichtenden Prozentualgebühren in Stempeln zu leisten (§ 6 Gesetz vom Jahre 1862).

Zu 2. Wiederkehrende Leistungen sind nach folgenden Regeln (§ 16 GebG.) zu veranschlagen:

a) Wiederkehrende Leistungen für eine bestimmte Zeitspanne unter zehn Jahren nach der Summe der Leistungen (300 K jährlich, für sechs Jahre 1800 K).

b) Wiederkehrende Leistungen für zehn oder mehr als zehn Jahre zehnfach (300 K jährlich, für zwölf Jahre 3000 K).

c) Wiederkehrende Leistungen auf die Lebenszeit einer Person zehnfach (also $300 \times 10 = 3000$ K) auf Lebensdauer zweier oder mehrerer Personen fünfzehnfach (also $300 \times 15 = 4500$ K).

Bei Abtretungen begünstigter bürgerlicher Eigenschaften an ein Kind (Stief-, Schwiegerkind usw.) des Eigentümers sind Vorbehalte zu Gunsten des Übergebers und dessen Ehegattin (für einen oder für beide), desgleichen Vorbehalte für die Geschwister des Übernehmers (wenn nicht ohnehin die geringere Bewertung für unbestimmte Zeit anwendbar ist) nur mit dem fünfzehnfachen Betrage zu veranschlagen (§ 2 GebR. vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74).

d) Wiederkehrende Leistungen auf immerwährend (oder für die Dauer des Bestandes einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt) zwanzigfach (also $300 \times 20 = 6000$ K).

e) Wiederkehrende Leistungen auf ungewisse Zeit sind dreifach zu veranschlagen (also $300 \times 3 = 900$ K).

Diese Bestimmungen kommen in gleicher Weise für Stempel-, wie für unmittelbare Gebühren (§ 48 GebG.) in Anwendung.

Zu 3. Höchst- und Wahlleistungen. Ist die Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß (Maximum) ausgedrückt, oder zwischen zwei Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen (Alternativleistungen), so ist die Gebühr im ersten Falle nach dem Höchstbetrage, im letzteren nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu bemessen (§ 17 GebG.). Auch diese Vorschrift gilt sowohl für Stempel-, wie für unmittelbare Gebühren (§ 48 GebG.).

Zu 4. Schätzbare und nicht schätzbare Leistungen. Diesbezüglich gelten verschiedene Regeln, und zwar da die Verschiedenheit nur durch die Art der Gebühr (nicht der Entrichtung) bedingt sein kann, einerseits für feste und Skalagebühren, andererseits für Prozentualgebühren. Bezüglich der festen und Skalagebühren gilt, daß von den beiden Gebühren, welche sich für die schätzbaren und für die unschätzbaren Leistungen ergeben, jene zu entrichten ist, welche die höhere ist (§ 18 GebG.). So ist beispielsweise von einem Vergleiche über die

Anerkennung der Vaterschaft (1 *K*) und über eine Alimentationsleistung jährlicher 100 *K* auf unbestimmte Zeit (also von 300 *K* Skala II: 1 *K* 26 *h*) nur die höhere Gebühr von letzterer Leistung zu entrichten; würde sich die Skalagebühr unter 1 *K* ergeben, so wäre nur die feste 1 *K*-Gebühr zu bemessen.

Rücksichtlich der Prozentualgebühr bleiben die nicht schätzbaren Leistungen außer Anschlag (§ 55 GebG.). Für das Gebiet der Gerichtsgebühren gelten diesbezüglich eigene Vorschriften, indem bei einem nicht schätzbaren Streitgegenstande die Zuständigkeit für die Höhe der Gebühren entscheidend ist; so wird zum Beispiel die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes einem Werte des Streitgegenstandes von 400 *K* gleichgestellt (§ 11, KaisB. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305).

II. Mehrere Geschäfte in einer Urkunde.

Sind in einer Rechtsurkunde mehrere Rechtsgeschäfte verschiedener Art enthalten, so ist zu unterscheiden, ob dieselben „gegenseitig zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes“ ausmachen oder nicht. Geschäfte, welche im angegebenen Sinne Bestandteile des Hauptgeschäftes ausmachen, sind nicht besonders zu vergebühren; in allen anderen Fällen ist die Gebühr von jedem einzelnen der zusammen treffenden Geschäfte nach der Natur desselben zu berechnen (§ 39 GebG.).

Wesentliche Voraussetzung der Gebührenfreiheit eines Nebengeschäftes ist der gegenseitige Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft, so zwar, daß nicht nur das Nebengeschäft durch das Hauptgeschäft bedingt sein muß, sondern auch umgekehrt. Die praktische Auslegung macht vielfache Schwierigkeiten (große Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Als Hauptgeschäft ist im Zweifel immer dasjenige anzusehen, welches die höhere Gebühr begründet (§ 1 der Vorerinnerungen vom Jahre 1850). Einer der häufigsten Fälle von nicht zu vergebührenden Nebengeschäften ist die Übernahme von Hypothekarforderungen (ohne besondere Zahlungsverabredungen) bei Grundabtretungen, weil diese Forderungen als dingliche Lasten ohne weiteres auf den Käufer übergehen. Dagegen bedeutet beispielsweise die beim Kauf einer Bierhalle an den Käufer gestellte Bedingung, daß Bier ausschließlich zu bestimmtem Preise vom Verkäufer zu beziehen, ein Nebengeschäft, welches als Lieferungsvertrag neben dem Kaufe zu vergebühren ist.

Die erläuterte Vorschrift liegt voraus, daß mehrere Rechtsgeschäfte vorliegen, und ist infolgedessen wohl zu unterscheiden von jenen Fällen, wo es sich um mehrere Leistungen oder um mehrere Urkunden handelt. Praktisch liegt der Unterschied darin, daß bei mehreren Leistungen, falls dieselben der gleichen Gebühr unterliegen, die Gebühr von der Summe der Leistungen (1000 *K*, 200 *K*, 260 *K*, also zum Beispiel Skala II von 1460 *K* = Gebühr 5 *K*), bei mehreren Rechtsgeschäften dagegen von jedem einzelnen Ge-

schäfte zu berechnen ist (also von obigen Beträgen: Skala II von 1000 K: 5 K, von 200 K: 64 h, von 260 K: 1 K 26 h, zusammen 6 K 60 h); unterliegen jedoch die Leistungen verschiedenen Gebühren, dann besteht praktisch kein Unterschied gegenüber der Behandlung der Rechtsgeschäfte.

Ebenso entfällt der Unterschied bezüglich der Prozentualgebühr größtentheils durch die Anordnung, daß jene Werte, von welchen die Gebühr mit dem gleichen Prozente zu entrichten ist, zusammenzurechnen und erst die Summe abzurunden ist (F.M.E. vom 5. August 1863, 3. 33.080, BBl. Nr. 36), und durch die weitere Anordnung, daß die Prozentualgebühr von Nachlässen, welche mit dem gleichen Prozentsatz zu bemessen ist, gemeinsam (also ohne getrennte Abrundung der einzelnen Erbteile und Vermächtnisse) bemessen werden kann (§ 31, B. 12, All. 1904). Da diese Anordnungen indes nur Gestattungen, nicht Vorschriften sind, so besteht der Unterschied in der Behandlung mehrerer Leistungen und mehrerer Geschäfte grundsätzlich auch für die Prozentualgebühr (§ 48 GebG.) aufrecht und kommt unter anderem auch in der Bestimmung zum Ausdruck (T.P. 45, Ann. 2), daß die Eintragungsgebühr je von allen Eintragungen zu Gunsten eines und desselben Erwerbers zu bemessen ist. Der gleiche Unterschied besteht übrigens auch zwischen der Behandlung mehrerer Leistungen und der Behandlung mehrerer Urkunden (weil eben, wie unter III. erläutert wird, auch eine Mehrheit von Urkunden mehrere Gebühren bedingt).

Es ist also zum Beispiel eine Empfangsbestätigung über mehrere Leistungen (2000 K + 400 K) vom Gesamtbetrag (Skala II von 2400 K = 7 K 50 h), dagegen die Vereinigung mehrerer Empfangsbestätigungen (zum Beispiel an verschiedene Zahler: 2000 K und 400 K) von den einzelnen Urkunden (Skala II von 2000 K: 7 K 50 h und von 400 K: 1 K 26 h, zusammen 8 K 76 h) zu stempeln.

III. Vereinigung mehrerer Urkunden oder Schriften.

Die für das Zusammentreffen mehrerer Urkunden oder Schriften bestehenden Vorschriften ergänzen jene über das Zusammentreffen mehrerer Rechtsgeschäfte. Während, nach dem Gegenstande der Gebühr betrachtet, die Vorschrift über das Zusammentreffen mehrerer Rechtsgeschäfte auf die eigentlichen Rechtsgeschäfte, auf Vermögensübertragungen von Todes wegen und auf Eintragungen anwendbar ist, betreffen die Vorschriften des Gebührengesetzes über die Vereinigung mehrerer Urkunden oder Schriften außer den Rechtsurkunden noch Zeugnisse, amtliche Ausfertigungen und Eingaben, und zwar insoweit nicht die Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren und für Eingaben in Betracht kommen. Während sich beim Zusammentreffen von Rechtsgeschäften eine Mehrheit von festen, Skala- und Prozentualgebühren ergeben kann, handelt es sich bei einer Mehrheit von Urkunden oder Schriften nur um feste und Skalagebühren. Im übrigen macht es praktisch keinen Unterschied, ob mehrere Rechtsgeschäfte oder mehrere Urkunden vorliegen (ob also die Mehrheit durch den Inhalt oder durch die Form begründet wird), weil eben in beiden Fällen die in Frage kommenden Gebühren nebeneinander zu entrichten sind.

Hinach ist in der Regel bei der Vereinigung mehrerer Urkunden oder Schriften jede einzelne zu stempeln, es ist jedoch eine gemeinsame Stempelung, und zwar ebenfalls mit einem Stempel, welcher das für

alle vereinten Urkunden oder Schriften entfallende Ausmaß erreichen muß, gestattet, wenn die Urkunden oder Schriften unter sich in Verbindung stehende Geschäfte betreffen und unmittelbar untereinander geschrieben sind (§ 32 GebG. Praktisch dürfte durch diese Gestaltung nur hier und da eine Ersparung an Stempeln für die weiteren Bogen ermöglicht werden).

Im Sinne dieser Vorschrift würde zum Beispiel die Aneinanderreihung eines Ehe- und Erbvertrages die Urkundengebühr für beide Verträge (1 + 2 K), die Vereinigung mehrerer Zeugnisse die Zeugnisgebühr nach der Anzahl derselben bedingen.

Nach besonderer Gesetzesanordnung (§ 32 GebG.) werden jedoch die stempelpflichtigen Bücher (also insbesondere Handelsbücher) stets nur als eine Urkunde betrachtet (daher Stempelung nach Papierinhalt ohne Rücksicht auf die Eintragungen). Das gleiche gilt für amtliche Protokolle, insbesondere für alle Protokolle im Bagatellverfahren (§ 2, Kaiserl. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305), im Verfahren außer Streitsachen und bei amtswegigen Vertagungen in Streitsachen, indem die Stempelung nur nach der Bogenzahl (ohne Rücksicht auf Unterbrechungen) erfolgt. Dagegen ist bei Vertagungen über Parteiansuchen in Streitsachen stets ein neuer gestempelter Bogen zur Protokollierung zu verwenden (§ 32 GebG.). Im gerichtlichen Verfahren besteht die weitere Sonderbestimmung (§ 12, Z. 2, Kaiserl. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305), daß bei Verbindung mehrerer Prozesse bloß der Streitgegenstand des Hauptprozesses maßgebend ist, wogegen die Entscheidungsgebühren (nach der allgemeinen Regel) für die einzelnen Prozesse zu berechnen und mit der Summe zu entrichten sind.

Ebenso wie gewisse Nebengeschäfte eine besondere Gebühr nicht bedingen, so gibt es auch Bestandteile (Zusätze) von Urkunden, welche einer besonderen Gebühr nicht bedürfen. Derartige, ohne besondere Stempelung zulässige Bestandteile einer Urkunde oder Schrift sind (§ 34 GebG.):

- a) Nachträgliche Zusätze, durch welche im beurkundeten Rechtsgeschäfte in bezug auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten keine Änderung bewirkt wird;
- b) die beigesetzte Genehmigung des Machtgebers (Ratifikation);
- c) die den Vollmachten für Advokaten beigefügten Erklärungen, betreffend Stellvertretung und Annahme der Substitution;
- d) die Bestätigung des Handzeichens eines Schreibunkundigen durch Namensfertiger und Zeugen;
- e) gewisse Anerkennungsklauseln auf ZeSSIONEN.
- f) Klauseln, welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden zur Kontrolle oder Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen (Tb. 117 r).

Dagegen sind Zusätze zu vollständig ausgesertigten Urkunden, wodurch in Bezug auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten eine Änderung bewirkt wird (desgleichen Prolongationen von Wechseln und Verträgen), wie Urkunden über ein neues Geschäft zu vergebühren. Bloße Änderungen der Zahlungsfrist und des Zahlungsortes bedingen in der Regel nur eine feste Stempelgebühr (§ 35 GebG.). Neuerungsverträge (Novationen, wodurch eine bestehende Verbindlichkeit durch eine neue ersetzt wird) sind nach dem Inhalte des neuen Rechtsgeschäfts vollständig zu vergebühren (§ 38 GebG.) und Punktationen (vgl. Seite 6) wie förmliche Urkunden zu behandeln (§ 37 GebG.).

Eine Ausnahme von diesen Vorschriften begründet der § 1 des neuen Konvertierungsgesetzes vom 22. Februar 1907, RGBl. Nr. 49, wonach Urkunden, welche nur den Zinsfuß, die Rückzahlungsfrist oder Währung einer beurkundeten Geldschuld ändern, bloß der festen Gebühr von 1 K unterliegen.

Eingaben, welche bereits einmal überreicht und in Verhandlung genommen wurden, können vom Gebührenstandpunkte nicht nochmals als Eingaben verwendet werden (§ 36 GebG.). Diese Vorschrift ergibt sich aus dem Zwecke des Eingabestempels.

Eine allgemeine Vorschrift, daß mehrere Begehren in einer Eingabe einen mehrfachen Stempel bedingen, besteht nicht. Selbstverständlich ist jedoch die Frage der Gebührenpflicht allfälliger, in einer Eingabe beurkundeter Geschäfte nach den Regeln für Rechtsgeschäfte zu lösen.

Nach ausdrücklicher Vorschrift (T. P. 43 k, Ann. 1), ist eine Grundbucheingabe, welche Amtshandlungen bei mehreren Grundbuchsämlern erfordert (also eigentlich mehrere Eingaben ersetzt), nach der Anzahl der Ämter mit dem Eingabestempel zu versehen.

Eine mehrfache Gebührenpflicht rücksichtlich des Eingabestempels (das heißt also vom Gebührenstandpunkte die Behandlung der Eingabe als Vereinigung mehrerer Eingaben) ergibt sich hauptsächlich durch eine Mehrheit der die Eingabe überreichenden Personen. In dieser Beziehung enthält § 33 GebG. die Auslegungsregel, daß Eingaben mehrerer Personen nur dann unter einem Stempel überreicht werden können, wenn diese Personen in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als eine Person angesehen werden können, oder wenn sie das Ansuchen aus einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten.

IV. Zusammentreffen mehrerer Personen.

Durch das Zusammentreffen mehrerer Personen in einem Gebührenfalle ergeben sich oft Schwierigkeiten, deren Lösung mangels zusammenhängender entsprechender Vorschriften nicht immer leicht ist. In vielen Fällen sind mehrere Erwerber nach der Natur der Sache

und nach bürgerlich rechtlichen Vorschriften als eine Person zu betrachten und auch gebührenrechtlich so zu behandeln. So sind Gesellschaften, Vereine, juridische Personen, wenn sie als solche auftreten, einzelnen Personen gleichgestellt. Häufig besteht eine Gemeinschaft der in Betracht kommenden mehreren Personen gerade mit Rücksicht auf den betreffenden Gebührenfall, wenn dieselben beispielsweise eine Sache gemeinsam zur ungeteilten Hand erwerben, eine Eintragung zur ungeteilten Hand (P. 6 b der Vorerinnerungen vom Jahre 1850) erwirken u. dgl., gemeinsam ein Zeugnis ausstellen (T.P. 116, Anm. 2), in einer gemeinschaftlichen Sache eine Vollmacht auszufertigen oder eine Eingabe machen.

Während für Eingaben eine bestimmte Vorschrift (§ 33 GebG.) in dem Sinne besteht, daß gemeinsame Eingaben unter einem Stempel dann zulässig sind, wenn sie auf einer Gemeinschaft der Personen oder des Rechtsgrundes der Eingabe beruhen, ergibt sich die Lösung der Frage für alle anderen Gebührenfälle aus der Untersuchung, ob durch die Gemeinschaft mehrerer Personen eine Mehrheit von Rechtsgeschäften (§ 39 GebG.) oder eine Mehrheit von Urkunden oder Schriften (§ 32 GebG.) begründet wird oder nicht.

So wird beispielsweise in einem Übergabsvertrage, in welchem außer dem übergebenden Vater und dem übernehmenden Sohne auch die Mutter und die Geschwister des Übernehmers beteiligt sind, infolge der Einheitlichkeit der Vertragsbestimmungen meist nur eine Urkunde, dagegen eine Mehrheit von Rechtsgeschäften vorliegen. Eine von mehreren Personen ausgestellte Vollmacht wird, wenn diese Personen nicht in der Urkunde selbst als eine berechtigte Gemeinschaft gekennzeichnet sind, nach der Anzahl der Vollmachtgeber zu stempeln sein, weil die Vollmacht gebührenrechtlich als eine Vereinigung mehrerer Urkunden anzusehen ist. Ein Zeugnis, über denselben Umstand von mehreren Personen ausgestellt, erfordert nur eine Gebühr (T.P. 116, Anm. 2), vorausgesetzt natürlich, daß nicht tatsächlich mehrere Zeugnisse vorliegen (§ 32 GebG.).

8. Stempelpflicht mehrerer Exemplare und mehrerer Urkundenbogen; Ergänzungstempel für größeres Papierformat.

Bei mehreren Ausfertigungen (Exemplaren, Stücken, Urkunden) einer Urkunde oder Schrift sind grundsätzlich die festen und Skalagebühren von jedem Exemplare (§ 40 GebG.), die Prozentualgebühren dagegen nur einmal zu entrichten (§ 62 GebG.), insofern der Tarif keine Ausnahmen enthält. Es ist jedoch (ausgenommen Wechsel) gestattet, daß nur von den ersten zwei Exemplaren die volle Gebühr in Stempelmarken (beziehungsweise bei Skalagebühren über 50 K unmittelbar) entrichtet werde, wogegen die übrigen Exemplare als einfache amtliche Abschriften zu stempeln sind (das ist mit 1 K vom Bogen), vorausgesetzt, daß sämtliche Exemplare vor oder binnen längstens acht Tagen nach der Ausstellung einem Steueramte zur Bestätigung der ordnungsmäßigen Stempelung vorgewiesen werden

(§ 62 Amtsunterricht vom Jahre 1904 über die Art dieser Bestätigung). Vollgestempelte Punktationen sind hiebei als Urkundenexemplare mitzuzählen.

Eine wichtige Ausnahme von obiger Regel besteht für Notariatsakte. Die eigentliche Urkchrift eines Notariatsaktes bleibt beim Notare in Verwahrung; die Parteien erhalten sogenannte Ausfertigungen (§§ 49 und 92 NotOrdg. vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75), welche jedoch rechtlich als Urkchriften (nicht Abschriften) anzusehen sind. Die Skalagebühr ist auch bei mehreren Notariatsausfertigungen nur einmal (auf der eigentlichen Urkchrift) zu entrichten (§ 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1872, RGBl. Nr. 94), daher die weiteren Ausfertigungen mit 1 K vom Bogen (beziehungsweise mit der allenfalls geringeren Skalagebühr der Urkchrift) zu stempeln sind.

Wichtig zum Verständnisse dieser Vorschriften ist die richtige Unterscheidung zwischen Ausfertigungen (Urkchriften), das ist Schriftstücken mit urkundlichem Charakter (in der Regel mit eigenhändigen Unterschriften), und Abschriften, welche letztere ohne Rücksicht auf den Inhalt einer festen Stempelgebühr unterliegen. Die obige Vorschrift über die Stempelung mehrerer Exemplare hat daher auf bloße Abschriften selbstverständlich keine Anwendung. Dass die Prozentualgebühr immer nur einmal zu entrichten ist, ergibt sich aus dem folgerichtig durchgeföhrten Grundsatz, dass durch die Prozentualgebühr nicht die Urkunde oder Schrift (Form), sondern das Geschäft oder die Amtshandlung (Inhalt) getroffen werden soll. Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen sind (wenn nicht über besonderes Verlangen erteilt, beziehungsweise über zwei Ausfertigungen gerichtlicher Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge und Zahlungsbefehle) stempelfrei (§ 7, KaisW. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305).

Der zweite und jeder weitere Bogen einer Urkunde oder Schrift unterliegt in der Regel der Gebühr von 1 K oder der geringeren Gebühr des ersten Bogens; es haben also die für den ersten Bogen allenfalls zu entrichtenden höheren festen oder Skalagebühren (welche in jedem Falle den ersten Bogen treffen, auch wenn die zugrunde liegenden Bestimmungen auf einem anderen Bogen vorkommen) keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht der weiteren Bogen.

Ausnahmen bestehen bei amtlichen und zugleich amtlich vidimierte Abschriften (Tp. 2 b), bei Auszügen aus den öffentlichen Büchern (Tp. 17) und bei Duplikaten amtlicher Ausfertigungen (Tp. 7 h), von welchen jeder Bogen der Gebühr von 2 K unterliegt (P. 2 der Vorerinnerungen vom Jahre 1850, und § 3 der Vorerinnerungen vom Jahre 1862).

Die Gebühren für die weiteren Bogen sind stets in Stempelmarken (nicht unmittelbar) zu entrichten (§ 6 B, Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862).

Dem Stempel des zweiten Bogens steht gleich der Ergänzungstempel (1 K, beziehungsweise der geringere Stempel der üblichen Bogengröße), welcher zu entrichten ist, wenn das vorgeschriebene Höchstmaß des Papierbogens (1750 cm^2) überschritten wird.

Handels- und Gewerbebücher (T.P. 59, Num. 1, desgleichen die Reper-
torien und Protestprotokolle der Notare) werden dementsprechend nach dem
Gesamtflächenmaße der je nach der Gebührenhöhe (50 h, 30 h, 20 h,
10 h) für verschiedene Papierformate (5040, 2640, 1750 cm²) bestimmten
Gebühr unterzogen (§ 2 der Vorerinnerungen vom Jahre 1862, und M.B.
vom 26. Mai 1875, R.G.B.I. Nr. 83).

9. Vorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken.

Die Stempelmarken in der gegenwärtig üblichen Art sind im Jahre 1854 an Stelle des noch im Gebührengezege vom Jahre 1850 berück-
sichtigten Stempelpapiers getreten; infolgedessen sind die bezüglichen
Vorschriften des Gebührengezeges (§§ 21 bis 27) größtenteils durch
die F.M.B. vom 28. März 1854, R.G.B.I. Nr. 70, ersetzt worden.
Die Stempelmarken werden von Zeit zu Zeit aus praktischen Gründen,
um Mißbrauch (Nachahmung, wiederholten Gebrauch u. dgl.) zu ver-
hüten in neuer Form und Ausstattung herausgegeben. Die letzte
Stempelausgabe (Emission) stammt aus dem Jahre 1898.

Um die Vorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken richtig
zu erfassen, muß man sich Zweck und Art dieser Einrichtung vor
Augen halten. Die Gebührenentrichtung durch Stempelmarken bietet
dem Publikum eine außerordentliche Erleichterung bei der Erfüllung
der Gebührenpflicht und erspart der Staatsverwaltung viel Mühe und
Auslagen, indem die Gebühr von den Parteien selbst bemessen und
ohne Inanspruchnahme einer Zahlstelle entrichtet wird. In dieser
Beziehung gleichen Stempelmarken den Briefmarken, welche zur Ent-
richtung der Postgebühren dienen. Der große Unterschied besteht jedoch
darin, daß die Briefmarke bei dem einmaligen Gebrauche, für welchen
sie bestimmt ist, in die Hände der Postverwaltung kommen muß,
und daß dadurch die leichte Möglichkeit gegeben ist, dieselbe durch
Entwertung (Überstempelung) für jeden weiteren Gebrauch als Post-
wertzeichen unschädlich zu machen. Ganz anders ist das Verhältnis
bei Stempelmarken, weil die gestempelten Urkunden oder Schriften
größtenteils in Händen der Parteien verbleiben, wodurch die Möglichkeit
einer Stempelverkürzung, einer doppelten Verwendung oder eines
sonstigen Mißbrauches außerordentlich vergrößert wird, und weil ins-
besondere auch wegen der oft bedeutenden Höhe der Stempelmarken
der Anreiz zu einer Ersparung ungleich größer ist als bei Postwert-
zeichen. Die Vorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken haben
den Zweck, diesen Gefahren für eine Benachteiligung des Staats-
schatzes nach Möglichkeit schon im Keime zu begegnen.

Aus diesem Zwecke erklärt es sich, daß diese Vorschriften in der
Regel die Entwertung der Stempelmarken durch die gebührenpflichtige
Partei selbst gleich in dem Zeitpunkte verlangen, wenn dieselbe
daran geht, ein stempelpflichtiges Schriftstück abzufassen, daß also die
Stempelmarke mit der ersten Zeile des Textes überschrieben werden
muß und nicht nachträglich angebracht werden darf.

Aus diesem Zwecke erklärt sich auch, daß laut Vorschrift Stempelmarken nicht abgelöst werden dürfen, daß die Ablösung technisch erschwert wird und daß alle jene mangelhaften Entwertungen (Überschreibungen der Marken) verpönt und geahndet werden, welche einer nochmaligen Verwendung nicht genügend vorbeugen. In einem Zweifel, welcher aus den streng auszulegenden Vorschriften nicht gelöst werden könnte, wäre auf den erläuternden Zweck in dem Sinne Bedacht zu nehmen, daß bei der Frage einer Übertretung der Stempelvorschriften der Mangel der bösen Absicht gar nicht in Betracht kommt, sondern lediglich die wenn auch bloß theoretisch bestehende Möglichkeit eines Missbrauches.

Die Hauptvorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken sind folgende:

Als Grundsatz gilt, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon gestempeltem Papier geschrieben werden muß, und zwar so, daß die Stempelmarke auf der ersten Seite jedes Bogens befestigt und wenigstens mit einer Zeile des eigentlichen Textes (nicht mit der Überschrift oder Unterschrift) unter dem eigentlichen Stempelzeichen (Kaiserbildnis) auf dem farbigen Bilde überschrieben wird (§ 3 Vorschrift für Stempelmarken vom Jahre 1854). Beim Gebrauche von Blanketten muß die Marke so befestigt werden, daß bei der Ausfüllung wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

Das Überschreiben der Stempelmarken kann jedoch bei Blanketten für Urkunden oder Schriften im allgemeinen dadurch erzeugt werden, daß die Stempelmarken vor der Verwendung der Blankette von einem hiezu bestimmten Amte (Steueramte) amtlich überstempelt werden. Die Stempelmarke muß hiebei so befestigt werden, daß zwischen ihr und der durch das Blankett bestimmten Ausfertigung kein Raum zu anderen Ausfertigung erübrigt (Absatz 13 FMG. vom 20. Dezember 1862, RGBl. Nr. 102).

Die Erfüllung der Stempelpflicht und die Verwendung von Blanketten wird durch weitere Vorschriften erleichtert. Für Wechsel und gewisse kaufmännische Anweisungen, Promessenscheine und Frachtbriebe gibt es amtliche Blankette. Gewisse Amter (welche jeweils im Reichsgesetzblatte bekanntgegeben werden; ein Verzeichnis dieser „Stempelämter“ enthält das GebBeilBl. Nr. 4 vom Jahre 1901) besorgen die Abstempelung von unbeschriebenem, zur Ausfertigung von Urkunden, Schriften und Beihilfen bestimmtem Papier (1. ganz leeres Papier, 2. Blankette aller Art außer Promessenscheinen, 3. noch nicht verwendete Handels- und Gewerbebücher) durch amtlichen Aufdruck von Stempelzeichen gegen Ertrag der Stempelgebühr. — In gleicher Weise kann die Abstempelung ausländischer Wertpapiere (§ 1, Gesetz vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171) erfolgen. Eine derartige Abstempelung (außer dem Zentralstempelamte mit Beschränkung auf Stempelzeichen zu 2 h und 10 h bis zusammen 50 h) entbindet von der sonstigen Entwertung durch Überschreiben oder Überstempeln, doch muß mit der Schrift in der Regel auf der gestempelten Seite begonnen werden (FMW. vom 23. Februar 1900, RGBl. Nr. 36, und vom 19. März 1901, GebBeil. Nr. 5). Die k. k. Hof- und Staats-

druckerei besorgt auch den Druck von Frachtbriefblanketten und Beförderungsscheinen für Private (§§ 5, 8 bis 12, MB. vom 11. Dezember 1892, RGBl. Nr. 213, und MB. vom 16. Juli 1902, RGBl. Nr. 149) gegen bestimmte Preise und unter Umständen gegen Provision von der Stempelgebühr. (Die gestattete Durchlochung des Stempelzeichens mit Firmenbezeichnungen durch Buchstaben u. dgl. ist vom Gebührenstandpunkte belanglos.)

Für die Entwertung (Überschreibung, beziehungsweise Überstempelung) der Stempelzeichen auf Blanketten gelten außer den obangeführten folgende Sondervorschriften:

Für Wechsel ist (abgesehen von Firmenblanketten mit amtlichen Stempelzeichen, deren Druckveranlassung der Finanzverwaltung anheimgestellt ist) nur die Verwendung der amtlichen Blankette oder die Entwertung auf der Rückseite mit Stempelmarken verkehrender Privatblankette durch amtliche Überstempelung unter Beifügung des Datums, und zwar vor der Ausfertigung, zulässig. Die sonst grundsätzlich für Urkunden vorgeschriebene Entwertung durch Überschreibung ist bei Wechselfn im allgemeinen unzulässig und kann nur bei Prolongationen und bei gewissen stempelpflichtigen Erklärungen auf dem Wechsel (Indossamente, Bürgschaften, Empfangsbestätigungen usw.) zur Anwendung kommen (§§ 14 und 15, Gesetz vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26). Minder strenge Vorschriften bestehen für die Entrichtung der Stempelgebühren von Schecks (FMW. vom 18. Juni 1906, RGBl. Nr. 124). Das Aufkleben von Stempelmarken auf Eisenbahnfrachtbriefe ist im allgemeinen nicht gestattet (§ 6, MB. vom 11. Dezember 1892, RGBl. Nr. 213, und § 1, FMW. vom 23. Februar 1900, RGBl. Nr. 36).

Abgesehen von den erwähnten Entwertungsmaßregeln, besteht für öffentliche Kassen noch die Vorschrift, daß die Stempelmarken auf Rechnungsbelegen kreuzweise zu durchstreichen sind und jede derartige Unterlassung einer Ordnungsstrafe von 2 K unterliegt (§ 48 Amtsunterricht vom Jahre 1904).

Von der grundsätzlichen Regel, daß Urkunden und Schriften auf schon gestempeltem Papiere ausgefertigt und die Stempelmarken überstrichen werden müssen, sind ausgenommen (§ 4 Vorschrift für Stempelmarken vom Jahre 1854):

1. Eingaben (desgleichen gerichtliche Protokolle, § 11 der MB. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306), Duplikate und Beilagen derselben.
2. Der gebührenpflichtige Gebrauch bedingt stempelfreier Urkunden oder Schriften.
3. Das Entstehen der Stempelpflicht durch Einbringung aus dem Auslande ins gebührenpflichtige Inland.
4. Von öffentlichen Ämtern in Parteisachen aufgenommene Protokolle, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der Skalagebühr unterliegt.
5. Die Gebühr von Verlassenschaften beweglicher Sachen, insofern diese Gebühr in Stempelmarken zu entrichten ist (§ 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862).

6. Die Bücher der Handel- und Gewerbetreibenden, Sensale und Notare.

7. Eintragungs- und Urteilsgebühren in Stempelmarken und gewisse amtliche Ausfertigungen (§ 11 der MB. vom 28. Dezember 1897 und §§ 66 und 67 GebG.).

Die Gründe dieser Ausnahmen liegen durchaus in praktischen Rücksichten, das ist zumeist in der Unmöglichkeit des Überschreibens der Stempelmarke bei der Niederschrift wegen späteren Eintrittes der Stempelpflicht u. dgl. So werden Eingaben und Beilagen nicht durch die Ausfertigung, sondern durch die Überreichung, bedingt stempelfreie Urkunden durch den stempelpflichtigen Gebrauch, aus dem Auslande eingebrachte Urkunden durch die Einbringung, beziehungsweise Verwendung stempelpflichtig. Die Aufnahme von Protokollen mit Rechtsgeschäften, welche einer Skalagebühr unterliegen, und die Abhandlung von Verlassenschaften wäre Schwierigkeiten und Unzukünftlichkeiten ausgejezt, wenn die Gebühr schon vor der Niederschrift berechnet und beigebracht werden müßte. Die Entrichtung der Stempelgebühr von Büchern erfolgt nach ganz anderen Gesichtspunkten als die anderer Gebühren, meist vorhinein und ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Eintragungen, und bei den Eintragungs- und Urteilsgebühren, insfern dieselben in Stempelmarken beizubringen sind, kann die Überschreibung den Parteien nicht gut auferlegt werden, weil die Stempelmarken für eine der Behörde obliegende Amtshandlung, beziehungsweise amtliche Ausfertigung, und zwar vor der Bannahme derselben beizubringen sind. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, insbesondere aus der Vielfältigkeit der Gebührenfälle, daß die angeführte Aufzählung der Stempelentrichtung ohne Überschreibung der Stempelmarken keine erschöpfende, sondern auf alle jene Fälle auszudehnen ist, wo die Erfüllung der Stempelpflicht bei der Niederschrift der Urkunde oder Schrift tatsächlich nicht möglich war. (Ausdrücklich vorgesehen ist dieser Fall für Notariatsakte, mit der Verpflichtung zur nachträglichen Stempelung und Überstempelung bei einem Steueramte binnen acht Tagen in P. 4, MB. vom 27. November 1858, RGBl. Nr. 223.)

Bei dieser Art der Stempelung (ohne sofortige Überschreibung) erfordert die Entwertung der Stempelmarken (welche nur hier und da von der Partei durch Überschreibung vorgenommen werden kann, aber nicht muß) besondere und strenge Vorschriften. Die Partei hat nur die Pflicht, die Stempelmarke ordnungsmäßig (das ist auf der ersten Seite über der ersten Zeile) zu befestigen oder bloß beizubringen und nebstdem in einzelnen Fällen die Urkunde behufs Entwertung zum Amte zu stellen (bei Büchern, bedingt stempelfreien und ins Inland eingebrachten Urkunden).

Die Entwertung selbst aber, welche ein wesentliches Erfordernis der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht ist, obliegt den Behörden und Ämtern und wird den Einreichungsprotokollen, Expediten, Liquidatoren usw. unter Haftung der Amtsvorstände und unter Androhung einer Strafe von 4 bis 20 K zur Pflicht gemacht (§§ 5, 6, 7, 8, 10, 13, 18 der Vorschrift vom Jahre 1854). Den stempelpflichtigen selbst trifft, abgesehen von den Fällen, in welchen er die Überstempelung selbst zu veranlassen hat (bei bedingt stempelfreien und aus dem

Auslande eingebrochenen Urkunden und bei Büchern), eine Verantwortung für die unterbliebene Entwertung (Überstempelung, Obliterierung) nur dann, wenn er die nicht überstempelte (nicht entwertete) Schrift wieder übernommen hat (§ 7 der Vorschrift vom Jahre 1854).

Die Art und der Zeitpunkt der Erfüllung der Stempelpflicht ist nach der Natur der in Betracht kommenden Urkunden und Schriften verschieden.

Bei Eingaben und Beilagen ist die Stempelmarke vor der Überreichung zu befestigen, und zwar gilt dies bei gerichtlichen Eingaben, welche zugleich als Rechtsurkunden anzusehen sind, auch für den Urkundenstempel.

Die gleiche Art der Stempelung (ohne Überschreibung) ist bei gerichtlichen Protokollen und den damit allenfalls verbundenen Rechtsurkunden zulässig (§ 11, I a und b, MW. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306).

Langen Eingaben und Beilagen unter Beilegung der Gebühr in barem aus dem Auslande ein, so sind die Stempelmarken zu bejorgen und vor der Protokollierung zu befestigen (§ 5 der Vorschrift vom Jahre 1854 und § 11, I a, MW. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306).

Bei Eingaben in Form von Telegrammen kann die Stempelpflicht durch eine schriftliche gestempelte Wiederholung des Telegramms binnen acht Tagen erfüllt werden. Die Beibringung solcher Erfüllungsstempel wird von den Behörden mittels besonderer Verzeichnisse überwacht (FMG. vom 9. Jänner 1869, RGBl. Nr. 8).

Bei bedingt stempelfreien, beziehungsweise bei einem bestimmten Gebrauche einer höheren Gebühr unterliegenden (FMG. vom 13. September 1855, RGBl. Nr. 165), dann bei aus dem Auslande eingebrochenen stempelpflichtigen Urkunden ist die Stempelpflicht in der Regel vor dem maßgebenden Gebrauche, beziehungsweise binnen längstens 30 Tagen nach der Einbringung (§ 23 GebG.) zu erfüllen. Ausnahmsweise ist beim gerichtlichen Gebrauche bedingt gebührenfreier oder begünstigter Urkunden die nachträgliche Beibringung des Stempels, beziehungsweise die unmittelbare Gebührenentrichtung vorgesehen (§ 8 der KaisB. vom 26. Dezember 1897 und § 6 der DchfB.).

Zu den amtlichen Protokollen, welche ein skala-stempelpflichtiges Rechtsgeschäft enthalten, ist der Stempel binnen acht Tagen beizubringen (§ 26 GebG. und § 5 der Vorschrift vom Jahre 1854).

Die Stempelung stempelpflichtiger Bücher ist vorzunehmen, bevor eine Eintragung erfolgt. Sie kann bei eingebundenen Büchern auf dem ersten Blatte erfolgen. In diesem Falle sind Gattung und Bogenzahl nebst Datum und Namensunterschrift auf der ersten Seite anzugeben; alle Blätter sind mit einem Faden zu durchziehen, dessen Enden auf dem ersten und letzten Blatt mit dem Amtssiegel eines Steueramtes zu befestigen sind. Das Buch wird dann nach dem Gesamt-papierinhalt durch Vermittlung eines Stempel-(Steuer=)Amtes gestempelt (Befestigung und Entwertung der Stempelmarken). Auch die Stempelung

ungebundener Bücher oder einzelner Bogen wird gegen Ertrag des Gebührenbetrages von den Steuerämtern besorgt (FMG. vom 9. April 1850, RGBl. Nr. 137).

Bei amtlichen Ausfertigungen und Amtshandlungen gilt im allgemeinen der Grundsatz (§§ 66, 67 GebG.), daß die Ausfertigung oder Amtshandlung unterbleibt, wenn die Stempelmarke hiefür nicht beigebracht wird; ausgenommen hiervon ist jedoch das gerichtliche Streit- und Konkursverfahren, in welchem die unterlassene Stempelbeibringung nicht das Unterbleiben der Amtshandlung, sondern die Einhebung der gesteigerten Gebühr (§ 79 GebG.) zur Folge hat. Sache der Partei ist bei amtlichen Ausfertigungen und Amtshandlungen lediglich die Beibringung (nicht auch die Überschreibung) der Stempelmarken, dagegen ist die Entwertung von der Behörde nach den hiefür geltenden Vorschriften vorzunehmen. Die Beibringung der Gebühr durch die Partei hat in der Regel vor der Amtshandlung zu erfolgen. Es ist hienach die feste Entscheidungsgebühr am Schlusse des Verhandlungsprotokolles, die Gebühr für Zahlungsaufträge (einschließlich jener für mehr als zwei Ausfertigungen) und für Exekutionsbewilligungen auf dem ersten Exemplar des Schriftzales (der Klage) neben dem Eingabestempel, bei mündlichem derartigen Anbringen zum ersten Bogen des Protokolls, die mit dem Grundbuchsgeuche beizubringende Eintragungsgebühr entweder auf einem besonderen Blatte oder auf der Eingabe selbst (§ 9 MB. vom 17. Dezember 1898, RGBl. Nr. 225), der Legalisierungs- oder Widmungsstempel bei der betreffenden Klausel usw. anzubringen. Bei den Registereinträgungen, welche über mündliche Gesuche um Erlassung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren und über mündliche Widersprüche, dann über mündliche Aufkündigungen von Bestandverträgen statt einer besonderen Protokollierung vorgenommen werden, sind die Protokollsstempel nebst den sonstigen Stempeln (für Zahlungsbefehl und Widerspruch) in der eigens hiezu bestimmten Spalte des Registers zu befestigen. Bei gerichtlichen Versteigerungsprotokollen über unbewegliche Sachen können die festen Urkundengebühren entweder am Beginne oder am Schlusse des Protokolls oder bei den Angeboten der Bestbieter angebracht werden. In allen diesen Fällen erfolgt die Entwertung der Stempelmarken durch Überstempelung (Obliterierung) mit schwarzer Farbe, beziehungsweise bei Protokollen auch durch Überschreibung oder kreuzweise Durchstreichung mit zwei Tintenstrichen (§ 11 MB. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306).

Eine Ausnahme von diesen Vorschriften besteht rücksichtlich der von den Gerichten zu bemessenden, in Stempelmarken zu entrichtenden Verlassenschaftsgebühren darin, daß diese Gebühren nicht so gleich, sondern binnen acht Tagen beizubringen und nicht durch bloße Überstempelung, sondern (nach Befestigung auf dem Nachlaßausweise

oder Abhandlungsprotokoll) nebstdem durch Überschreibung mit der Geschäftszahl zu entwerten sind (§ 6, C, 3 Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89).

Injoweiit die Entwertung der Stempelmarken durch Überstempelung (Obliterierung) nicht ausdrücklich bestimmten Ämtern vorbehalten erscheint, ist hiezu jede Behörde und jedes öffentliche Amt, welchem das gestempelte Schriftstück unterkommt, verpflichtet, wenn die äuferen Bedingungen (unverlegte Stempelmarke, Nichtverpflichtung zur Überschreibung derselben, Rechtzeitigkeit der Vorweisung) zutreffen (§ 8 der Vorschrift vom Jahre 1854).

Nach ausdrücklicher Vorschrift ist die Entwertung der Stempelmarken auf Wechseln, Schecks u. dgl. nur den Steuerämtern und Zollämtern, beziehungsweise den eigens hiezu ermächtigten Ämtern (Stempelämtern, einzelnen Postämtern u. a.) vorbehalten (FMG. vom 10. Mai 1876, B. 12.532). Die Befugnis zur Entwertung (Überstempelung) der Stempel auf den im Inlande in Verkehr gesetzten ausländischen Wertpapieren ist auf einige Kassenämter in jedem Kronland beschränkt (FMG. vom 17. November 1892, RGBl. Nr. 224). Die Überstempelung von aus dem Auslande eingebrochenen Urkunden (desgleichen für nachträglich gestempelte Notariatsakte, vgl. S. 27), dann die Mitwirkung bei der Stempelung von Büchern steht nur den Steuerämtern, bei nachträglicher Stempelung infolge Übertretung des Gebührengegesetzes sogar nur der Finanzbehörde (Gebührenbemessungsamt) oder einem eigens hiezu beauftragten Steueramte zu (§ 8 der Vorschrift vom Jahre 1854).

Die Überstempelung hat in schwarzer Farbe mit dem Amtssiegel so zu erfolgen, daß ein Teil des Abdruckes auf den farbigen Teil der Stempelmarke, der andere auf das Papier kommt (§ 6 ebenda). Bei den besonderen Ämtern vorbehaltenen Überstempelungen ist das Datum der Entwertung beizusehen.

In gewissen Fällen sind Stempelmarken als nicht vorhanden anzusehen, insbesondere wenn ein Teil fehlt, wenn die Marke aus mehreren Teilen zusammengesetzt, nicht ordentlich befestigt oder, insofern dies vorgeschrieben ist, nicht überschrieben, beziehungsweise nicht entwertet worden ist (§ 14 ebend.).

Bei mangelhafter oder unterlassener Stempelung sind Urkunden oder Schriften von der Behörde (dem Beamten), welche den Mangel wahrnimmt, zu beanstanden (notionieren). Die Beanstandung ist auf der betreffenden Urkunde ersichtlich zu machen und in einem Befunde (Drucksorte) nach den Hauptmerkmalen zu verzeichnen. Der Befund wird sodann der zuständigen Finanzbehörde (Bezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) vorgelegt, welche hierüber die weiteren Verfügungen trifft (in der Regel Erlassung eines Zahlungsauftrages, § 9 ebend.).

In einzelnen Fällen werden eigentliche Stempelgebühren unmittelbar eingehoben (§ 28 GebG.). Diese Einhebung geschieht (abgesehen von der unmittelbaren Gebührenentrichtung durch Vereine) ohne Rücksicht auf den Gebührenfall und die Bemessungsgrundlage (welche also ganz verschiedener Art sein können und die unmittelbare Entrichtung nicht bedingen) aus praktischen Gründen, und zwar:

a) wenn der Stempelpflicht durch die eingeführten Stempelzeichen nicht Genüge geleistet werden kann. In solchen Fällen kann das zur Ausfertigung bestimmte Papier zum Steueramte gebracht werden, welches den unmittelbaren Ertrag der Stempelgebühr an Stelle einer Marke amtlich bestätigt. In den Fällen, in welchen bei Skalagebühren über 50 K die Wahl der Entrichtungsform freisteht, kann die Partei, wenn sie nicht die Anmeldung zur unmittelbaren Bemessung vorziehen sollte, ihre Gebührenpflicht auch in dieser Form erfüllen. (Über den formellen Vorgang hiebei § 45 Amtsunterricht vom Jahre 1904.) Weitere Fälle der unmittelbaren Gebührenentrichtung kommen vor:

b) bei der Gebührenvormerkung, wenn der Grund derselben entfällt, und bei der Evidenzhaltung der Stempelgebühren für arme Parteien, wenn deren Gebühren vom Streitgegner einzuhaben sind (nähere Erläuterungen hierüber im besonderen Teile), ferner

c) bei nachträglicher Entrichtung infolge einer Stempelverkürzung. (Vgl. auch Seite 28, bei gerichtlichem Gebrauche bedingt stempelfreier Urkunden.)

10. Stempelverschleiß.

Den Vertrieb der Stempelwertzeichen besorgen:

a) das als Zentralverlagsamt bestellte Zentralstempelamt in Wien (zugleich Verlags- und Verschleißamt für Wien),

b) die Verlagsämter (welche gleichzeitig Verschleißämter sein können),

c) die Verschleißämter und

d) die Verschleißer.

(Ein Verzeichnis der Verlags- und Verschleißämter enthält das Geb. Beil. B. Nr. 6 vom Jahre 1901.)

Vom Zentralverlagsamte werden die Verlagsämter (hauptsächlich Landeskassen und größere Steuerämter), von letzteren die Verschleißämter (hauptsächlich Steuerämter), und von den Verschleißämtern schließlich die Verschleißer mit den nötigen Wertzeichenvorräten versorgt. Den Kleinverschleiß (das ist den Verkauf einzelner Stempelwertzeichen) besorgen außer den unter dem Namen „ausübende Ämter“ zusammengefaßten Verlags- und Verschleißämtern noch die hiezu bestellten Verschleißer (zumeist Tabaktraktanten). Den Verlags- und Verschleißämtern obliegt außerdem die Vermittlung des Stempelumtauschs.

Für die gesamte „Stempelmaterialgebarung“ bestehen seit 1. Jänner 1900 neue, mit dem Finanzministerialerlaß vom 4. Dezember 1899, §. 66.954, eingeführte Vorschriften, welchen unter anderem folgendes zu entnehmen ist:

Die Verlags- und Verschleißämter haben stets einen entsprechenden Vorrat von Stempelwertzeichen (allgemeine Stempelmarken, Promessenscheine, Wechselblankette und kaufmännische Anweisungen, Effektenum-

satzstempelmarken, Eisenbahnfrachtbriefe) zu führen, und zwar die Verlagsämter bis zu einem bestimmten Höchstbetrage (Maximalvorrat), die Verschleißämter grundsätzlich im vollen Ausmaße der ihnen für die einzelnen Wertzeichengattungen bestimmten „Wertkredite“.

Die den Verschleißämtern eingeräumten Wertkredite haben die Bedeutung, daß die Wertzeichenvorräte von Zeit zu Zeit (und auf jeden Fall auch mit Jahresabschluß) durch Nachbestellungen auf den vollen Kreditbetrag zu ergänzen sind, und daß der Kredit stets vollständig gedeckt sein muß, und zwar:

1. durch den vorhandenen Wertzeichenvorrat;
2. durch allenfalls unterwegs befindliche Bestellungen (schwebende Fassung);
3. durch die allenfalls zum Umtausche eingezogenen Wertzeichen;
4. durch den noch nicht verrechneten Erlös für verkaufte Wertzeichen, einschließlich der hiervon gewährten Provisionen.

Die vorhandenen Stempelwertzeichenvorräte werden nach einzelnen Gattungen und Werten in den Materialaufschreibungen (Haupt- und Hilfsaufschreibungen) so verzeichnet, daß der jeweilige Abschluß (welcher mit Monatsabschluß und bei Skontrierungen zu machen ist) mit dem wirklichen Vorrat nach Gattung und Wert übereinstimmt. Die Ausgaben erfolgen bei Verschleißämtern (abgesehen vom Kleinverkaufe) hauptsächlich durch die Fassungen der Verschleißer, und der Erlös ist dann in der „Geldhilfsaufschreibung“ so zu verrechnen, daß sowohl der volle Wert der Fassung und die Provision, als auch die (sich hieraus ergebende) Barzahlung ersichtlich ist. Im Falle einer Nachbestellung von Wertzeichen, welche auf den Betrag des Bargeldes, einschließlich der entsprechenden Provisionen, zu lauten hat, ist der Barerlös vom Verschleißamte im Etat-Subjournale für das Stempelgefälle in Empfang zu stellen und die Bestellung beim Verlagsamte mit doppeltem Bestellschein (der zweite dient als Lieferschein für die Bestellung) zu machen. Nach dem Eintragen sind die bestellten Wertzeichen selbstverständlich in der Materialaufschreibung in Empfang zu nehmen. Der Umtausch verdorbener oder aus anderen Gründen einzulösender Stempelzeichen erfolgt gleich anderen Bestellungen (mit Bestellschein und Umtauschhilfsaufschreibung) unter Einsendung der umzutauschenden Wertzeichen. Zum Kleinverschleiße, daß ist zur Abgabe einzelner Stempelmarken, sind die Stempelverschleißämter (zum Beispiel Steuerämter) ohne Beschränkung berechtigt, jedoch nur rücksichtlich der Wertzeichen von 10 K aufwärts, beziehungsweise über besonderen Auftrag verpflichtet.

Als Stempelverschleißer werden (von der Finanzbezirksdirektion, Finanzdirektion, Finanzinspektorat) Tabakträfikanten und andere Personen bestellt. Jeder Träfikant hat ohneweiters die Berechtigung zum Stempelverschleiß und kann zur Führung desselben

auch ausdrücklich verhalten werden, andere Personen bedürfen hiefür einer besonderen Bewilligung (Lizenz). Die Entschädigung der Verschleifer bildet eine Provision, welche durch besondere Vorschrift (FMG. vom 1. Juni 1906, Z. 37.625) zwischen 3% und 1% abgestuft ist und beim Bezug der Stempelwertzeichen gutgerechnet wird. Dieser Bezug geschieht von einem Verschleißamte mit Hilfe einer Bestellung und des Fassungsbüchels. Beim Erlöschen einer Verschleißberechtigung wird das übriggebliebene Stempelmateriale ausnahmsweise bar eingelöst (woegen in allen anderen Fällen nur Umtausch, nicht Bareinlösung, stattfindet).

11. Umtausch von Stempelwertzeichen.

Unbrauchbar gewordene oder auf unbrauchbar gewordenem Papier befestigte Stempelmarken können umgetauscht werden, wenn sie unverletzt sind, keine Spuren einer geschehenen Verwendung, beziehungsweise eines Doppelgebrauches an sich tragen, und wenn das Papier, auf welchen sie befestigt sind, noch gar nicht beschrieben oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Gesetzesübertretung vorhanden ist. Eine beigesetzte Unterschrift schließt im allgemeinen (außer insbesondere bei Wechseln unter gewissen Voraussetzungen) den Umtausch aus (FMG. vom 30. September 1850, Z. 12.455, und vom 10. Mai 1876, Z. 12.532). Ähnliche Vorschriften bestehen für den Umtausch gestempelter Blankette (FMG. vom 9. Dezember 1886, RGBl. Nr. 175).

Zu technischen Prüfungen der umzutauschenden Wertzeichen rücksichtlich der Unverletztheit und des bereits erfolgten Gebrauches ist in zweifelhaften Fällen die k. k. Hof- und Staatsdruckerei berufen.

Der Umtausch erfolgt gegen Stempelwertzeichen gleicher Gattung (zum Beispiel Wechsel nur gegen Wechsel) im gleichen Gesamtvalue, wogegen andere Einzelwerte gewählt werden können; für Frachtbriebe wird hiebei die Blankettgebühr berechnet. Zum Vollzuge des Umtausches sind die ausübenden (das ist die Verlags- und Verschleiß-) Ämter teils im eigenen Wirkungskreise, teils über Anweisung der leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenabteilung; Gebührenbemessungsamt) berufen. Zur raschen Abwicklung des Umtauschgeschäftes sind nach Möglichkeit Drucksorten zu verwenden.

A. Die Umtauschbefugnis der ausübenden Ämter ist dadurch begrenzt, daß sie im eigenen Wirkungskreise gewisse Arten von Stempelzeichen (Rechnungen mit eingestelltem Geldbetrage, Handelsbücher, Promessenscheine, verlegte Stempelmarken, Umtauschmateriale der Kleinverschleifer) überhaupt nicht, andere Wertzeichen (unaufgefleckte und auf unbeschriebenem Papier befestigte Marken, unbeschriebene amtliche Blankette, Stempelmarken auf beschriebenem Papier ohne Namens-

fertigung, Änderung, Radierung u. dgl., Frachtbriefe ohne Zeichen eines eisenbahnamtlichen Gebrauches) in sonst unzweifelhaften Fällen nur bis zu einem gewissen Betrage (für Verlagsämter 100 K, Ver- schleißämter 50 K) eintauschen dürfen.

Umtauschgesuche sind schriftlich oder mündlich anzubringen und nötigenfalls der leitenden Finanzbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Der Umtausch im eigenen Wirkungskreise erfolgt im kurzen Wege gegen Einziehung der eingetauschten Wertzeichen; in anderen Fällen ist die Anweisung der leitenden Finanzbehörde nötig. Die umgetauschten Wertzeichen werden durchloch und dienen als Beleg der Umtausch- hilfsauffüllung.

B. Auch bei den leitenden Finanzbehörden können Umtauschgesuche schriftlich oder mündlich angebracht werden und sind mit den umzu- tauschenden Wertzeichen zu belegen. Die Erledigung erfolgt über münd- liches Ansuchen in der Regel im kurzen Wege, über schriftliches dagegen stets schriftlich. Bei abweislichen Erledigungen von Umtauschgesuchen steht der Partei das Rekursrecht zu (FMV. vom 4. Dezember 1899, 3. 66.954).

12. Unmittelbare Gebührenentrichtung.

Alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechts- geschäfte oder Amtshandlungen sind dem Amte (Steueramt) anzuseigen, und zwar falls darüber eine Urkunde errichtet wurde, unter Vorlage derselben (§ 43 GebG.).

Über die erfolgte Anmeldung ist der Partei auf Verlangen eine Bestätigung zu erteilen, und zwar wenn die Urkchrift vorgewiesen wird, auf dieser (Wortlaut: „Angezeigt am . . . und unter B=Reg. P. . . . verbucht“, Amtsfertigung). Wird die Urkchrift zum Zwecke der Gebührenbemessung beigebracht, so erfolgt die Rückstellung derselben an die Partei erst nach vollständiger Erledigung des Altes (wovu auch die Prüfung durch die Zensurbehörde gehört) gegen Einziehung der der Partei erteilten Empfangsbestätigung. Statt der Urkchrift kann in jedem Falle eine vidimierte (beglaubigte) Abschrift der be- treffenden Urkunde beigebracht werden; Vidimierung und Abschrift sind zu diesem Zwecke bedingt stempelfrei (§§ 4 und 5 Amtsunterricht vom Jahre 1904). Außer der Anmeldung sind die gebührenpflichtigen Parteien verpflichtet, die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nach- weisungen und Behelfe beizubringen und werden hiezu nötigenfalls durch Ordnungsstrafen verhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch zur Beibringung der nötigen Rechtsurkunden, beziehungs- weise Behelfe eine angemessene Frist zugestanden werden (§ 29 und 38 c Amtsunterricht vom Jahre 1904).

Auch die Gerichte haben den Gebührenbehörden die nötigen Behelfe zum Zwecke der Gebührenbemessung mitzuteilen. Als derartige Be- helfe kommen außer den Anmeldungen gebührenpflichtiger Alten die

Grundbuchsbescheide und Todesfallanzeigen in Betracht, welche dem Steueramte ohne besonderes Ersuchen mitzuteilen sind, und zwar erstere zur Überwachung der Vergebührührung von Rechtsgeschäften (darum wichtig, weil ja Eigentumsübertragungen von Liegenschaften auch ohne Errichtung einer Urkunde gebührenpflichtig sind), die Todesfallanzeigen dagegen zur Überwachung der Anzeige gebührenpflichtiger Nachlässe.

Die Anzeigepflicht deckt sich hienach vom Standpunkte der Parteien mit der unmittelbaren Gebührenpflicht, mit der Ausdehnung, daß Parteien, welche vor einer Behörde einen Anspruch auf ein gebührenpflichtiges Geschäft (Titel) stützen (insbesondere in Grundbuchsgerüchen und gerichtlichen Erklärungen), verpflichtet sind, die bereits erfolgte Anmeldung zur Gebührenbemessung nachzuweisen, widrigenfalls sich für dieselben nachteilige Folgen (Bezahlung einer amtlichen Abschrift, nochmalige Vergebührührung) ergeben können.

Für die Zuständigkeit der Steuerämter zur Entgegennahme der Anzeigen gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen ist maßgebend:

1. Bei Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen und bei den grundbürgerlichen Eigentumseintragungen der Grund- und Gebäudesteuerkataster (also Anmeldung bei jenem Steueramte, in dessen Kataster die Liegenschaft vorkommt; insgesessen meistens beim Steueramte am Sitz des zuständigen Grundbuchs);
2. bei Grundbucheintragungen zur Erwerbung anderer Rechte als des Eigentums die Lage des bewilligenden Gerichtes (also in der Regel beim Steueramte am Sitz dieses Gerichtes);
3. bei Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen der Ort des Geschäftsabschlusses;
4. bei gerichtlichen Erkenntnissen die Lage des in erster Instanz erkennenden Gerichtes (also in der Regel beim Steueramte am Sitz des Gerichtes);
5. bei Verlassenschaftsanmeldungen die Lage der Abhandlungsinstanz ohne Rücksicht auf die Lage allfälliger Liegenschaften (also in der Regel beim Steueramte am Sitz des Abhandlungsgerichtes).

Die Parteien sind verpflichtet, die zur Beurteilung der Zuständigkeit nötigen Angaben zu machen (FMG. vom 2. Dezember 1850, RGBl. Nr. 470).

I. Anzeige von Rechtsgeschäften und Eintragungen.

Das Recht des Staates auf die Gebühr tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Innlande geschlossen wurde. Dies gilt sowohl für schriftliche, als auch für mündliche Verträge. Da aber in jenen Fällen, in welchen sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabreden, der Vertrag erst durch die Unterschrift der Parteien für geschlossen gilt (§ 884 bürgerliches Gesetz).

buch), so ist in solchen Fällen der Tag der Errichtung der Urkunde für die Anzeige- und Gebührenpflicht maßgebend. Die Anzeige ist bei Geschäften, welche im Inlande geschlossen wurden, binnen acht Tagen nach Abschluß einzubringen. Die Anzeige haben zu erstatten:

1. Bei Geschäften, welche vor öffentlichen Behörden, Gerichten, Ämtern, Notaren und anderen Sachwaltern geschlossen werden, diese Behörden usw.;

2. in anderen Fällen: beide Teile. Bei Geschäften, welche im Auslande geschlossen wurden, ist die Anzeige binnen 30 Tagen nach der Einbringung der Rechtsurkunde ins Inland, in allen Fällen, bevor ein amtlicher Gebrauch oder eine sonstige Rechtswirkung eintritt, zu erstatten. Die Beweislast für die rechtzeitige Anmeldung liegt der Partei ob (§ 44 GebG.). Bei Verträgen, welche zur Gültigkeit eines besonderen Konsenses oder einer Genehmigung bedürfen, ist für die Anmeldungsfrist die Genehmigung maßgebend. Für die Anzeige gerichtlicher Heilbietungen wurde die achtjährige Anzeigefrist um 14 Tage verlängert (FMG. vom 3. Mai 1854, RGBl. Nr. 114).

Die einverständliche Aufhebung (Stornierung) eines Vertrages begründet (da der Gebührenanspruch des Staates, wie erwähnt, mit dem Vertragsabschluß eintritt) keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Gebührenrückvergütung, welche indes aus Billigkeitsrücksichten bewilligt werden kann.

Bei Besitzübertragungen, über welche keine Urkunde ausgesertigt wurde, ist die Anzeige auch dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Veränderung spätestens bei der nächstfolgenden Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde diesem angezeigt wird (§ 56 und Vollzugsvorchrift hiezu des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83). Die Vergebührung erfolgt in solchen Fällen auf Grund des dem Steueramte vom Vermessungsbeamten mitgeteilten Anmeldungsboßens.

Die Anzeige eines Rechtsgeschäfts ist ferner als rechtzeitig anzusehen, wenn das Grundbuchsgeßuch um Eintragung der durch das Rechtsgeschäft begründeten Rechte innerhalb der für die Gebührenanzeige bestimmten (achtjährigen) Frist überreicht und zum Zwecke der Gebührenbemessung eine Abschrift (welche vom Grundbuchsführer vidimiert wird) beigelegt oder wenn die Anfertigung einer amtlichen Abschrift durch Ertrag der hiefür bestimmten Gebühr veranlaßt wird. Da die Grundbuchsbescheide zur Überwachung der richtigen Anzeige gebührenpflichtiger Geschäfte über Liegenschaften dienen, so obliegt den Parteien, welche ein Grundbuchsgeßuch auf ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft stützen, diesbezüglich eine besondere (über die gewöhnliche Anzeigepflicht hinausreichende) Nachweisverpflichtung. Die Parteien haben in derartigen Gesuchen entweder die bereits erfolgte Anmeldung des Rechtsgeschäfts zur Gebührenbemessung (durch Angabe der B-Reg. Post) nachzuweisen oder eine Abschrift zur Gebührenbemessung beizulegen (beziehungsweise durch Ertrag der Abschriftengebühr zu veranlassen).

Tun sie weder das Eine noch das Andere, dann besorgt das Gericht eine Abschrift, für welche die Partei die doppelte Gebühr für vidimierte amtliche Abschriften (4 K für den Bogen) unmittelbar zu entrichten hat, und zwar gleichgültig ob auf Grund dieser Abschrift eine sonstige weitere Gebühr zur Vorschreibung kommt oder nicht (MB. vom 11. November 1882, RGBl. Nr. 159 und § 5 Amtsunterricht vom Jahre 1904).

Hiermit steht im Zusammenhange die Verpflichtung der Gerichte zur Mitteilung der Grundbuchsbescheide an die Steuerämter (§ 47 GebG.).

Diese Verpflichtung erstreckt sich mit Rücksicht auf die teilweise Errichtung der Eintragungsgebühr in Stempelmarken (§ 6, Gesetz vom 13. Dezember 1862, § 14 All. 1904):

a) auf Bescheide, welchen ein unmittelbar gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft zu Grunde liegt (sowie oben erwähnt, nötigenfalls unter Anschluß einer Urkundenabschrift);

b) auf Bescheide über Eintragungen, welche einer unmittelbaren Gebühr unterliegen oder von welchen die Gebühr nicht vollständig in Stempelmarken entrichtet wurde. Unter der gleichen Voraussetzung sind gebührenpflichtige Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzugeben (MB. vom 31. Juli 1902, GebBeilBl. Nr. 9).

c) Nach besonderer Vorschrift sind Löschungsbescheide dann mitzuteilen, wenn sie für eine Gebührenfrage irgendwie von Belang sein können (MG. vom 13. Februar 1854, RGBl. Nr. 41).

d) Weiters sind mitzuteilen alle gerichtlichen Beschlüsse in Konvertierungsangelegenheiten, wenn die Löschung oder Eintragung eines Pfandrechtes bewilligt wird (MB. vom 10. März 1907, GebBeilBl. Nr. 5).

Vorgreiflich möge schon hier erwähnt werden, daß Grundbuchsbescheide von den Steuerämtern dann im eigenen Wirkungskreise in Abfall zu bringen sind, wenn es sich um die Eintragung eines Eigentumsrechtes auf Grund eines richtig angemeldeten Vertrages handelt und wenn der Bescheid keine gebührenpflichtige Eintragung sonstiger dinglicher Rechte enthält (§ 14, B, b, All. 1904).

II. Anzeigen gerichtlicher Entscheidungen und Urteile.

Gerichtliche Urteile und Entscheidungen (und zwar auch jene über Rechtsmittel) sind vom Gerichte erster Instanz dann anzugeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1600 K übersteigt oder wenn es sich um eine Erzielung unbeweglicher Sachen im Werte über 100 K handelt (§ 45 GebG. und § 1 MB. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306). Nach allgemeiner Vorschrift des § 43 GebG. sind ferner mitzuteilen Urteile, welche ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft enthalten, dessen Vergebühr von der Partei nicht nachgewiesen wurde (TP. 103, Anm. 7). Außerdem müssen vorgemerkte oder evident gehaltene Gebühren (einschließlich der vorzumerkenden halben Urteilsgebühr für eine die Vormerkung oder das Armenrecht genießende Partei), welche infolge Entfallens des Vormerkgrundes oder Verurteilung des Streitgegners einzuhaben sind, dem Steueramte zur

unmittelbaren Gebührenentrichtung mitgeteilt werden (§ 28 c GebG.). Dagegen ist ein Befund aufzunehmen, wenn die feste Urteilsgebühr infolge Weigerung einer stempelpflichtigen Partei unmittelbar einzuhaben ist (§ 67, Erhöhung nach § 79 GebG.).

III. Anzeigen über Verlassenschaften.

In Kenntnis der Todesfälle gelangen die Steuerämter durch die ihnen von den Gerichten mitgeteilten Todesfallanzeigen, welche dazu dienen, die vollzählige Vergebührung gebührenpflichtiger Nachlässe zu überwachen. Die eigentliche Anzeige über einen Nachlaß zum Zwecke der Gebührenbemessung ist vom Haupterben in der vorgeschriebenen Form der Nachlaßnachweisung zu erstatten (§ 46 GebG.). Diese Nachweisung ist binnen zwölf Monaten nach dem Tage des Erbanfalles (das ist dem Todesstage), beziehungsweise nach dem zu erweisenden späteren Zeitpunkte der erlangten Kenntnis vom Erbanfalle (desgleichen bei nachträglicher Auffindung eines vorher nicht bekannten Verlassenschaftsvermögens) zu überreichen, widrigenfalls vom Ablaufe dieser Frist angefangen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr besondere 4%ige Ersatzzinsen zu entrichten sind. Von dieser Zinssenpflicht kann sich der Gebührenpflichtige durch den Ertrag eines zur Deckung der Gebühr hinreichenden Betrages befreien (§ 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74).

Das Abhandlungsgericht hat die von dem Erben beigebrachte Nachlaßnachweisung in Bezug auf die äußere Form und die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes durch Vergleichung mit den Abhandlungsakten zu prüfen, die Ergänzung oder Richtigstellung zu veranlassen, die nötigen aufklärenden und ergänzenden Bemerkungen beizusezen (insbesondere auch den für die Zinssenpflicht maßgebenden Tag des Einlangens) und die Nachweisung sodann dem Steueramte mitzuteilen.

Wird die Nachlaßnachweisung unter Mitwirkung des Gerichtes in mündlicher Verhandlung verfaßt, so hat dies ebenfalls in der vorgeschriebenen Form zu geschehen (§ 46 GebG., MW. vom 23. März 1852, RGBl. Nr. 82).

Ausnahmsweise kann das Gericht bei gewissen kleinen Nachlässen (roher Nachlaß nicht über 1000 K usw.) von der Verfaßung einer Nachlaßnachweisung absehen und sich auf die Mitteilung der für die Gebührenbemessung maßgebenden Akten in Ur- oder Abschrift an das Steueramt beschränken, welches die für die Gebührenbemessung nötigen Daten (wohl am besten in Form einer Nachlaßnachweisung) zu entnehmen hat (§ 16, MW. vom 21. Juni 1901, RGBl. Nr. 75).

Die Nachlaßnachweisung ist nach vorgeschriebenem Muster zu verfassen und enthält folgende vier Teile:

1. Teil. Das Nachlaßvermögen. Dasselbe ist in Übereinstimmung mit dem Nachlaßinventar, wenn ein solches nicht aufgenommen wurde, mit dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse anzuführen, und zwar

zunächst das unbewegliche Vermögen mit dem gesetzlichen Zugehör, zergliedert nach Liegenschaften (Grundbuchskörpern), dann das bewegliche Vermögen nur insoweit zergliedert, als die Wertbestimmungen auf verschiedener Grundlage (gerichtlicher Schätzung, Parteiangabe, Börsenkurs) beruhen.

2. Teil. Abzugs- (Abzahlags-) Posten. In getrennten Spalten sind einzusehen:

- a) Ins Nachlaßvermögen irrtümlich einbezogene Aktivforderungen oder sonstige Gegenstände, welche tatsächlich nicht ins Nachlaßvermögen gehören, und als uneinbringlich bereits anerkannte oder abgesondert nachgewiesene Aktivforderungen;
- b) Krankheits- und Begräbniskosten;
- c) Schulden;
- d) Verlassenschaftsgegenstände, welche gebührenfreien Personen zufallen.

Alle Abzugsposten sind zergliedert anzuführen unter Angabe, ob, beziehungsweise auf welcher Liegenschaft sie bucherlich sichergestellt sind und unter Angabe der Beweisbelege. Am Schluße des zweiten Teiles wird durch Gegenüberstellung des Nachlaßvermögens und der Abzahlagsposten der „reine gebührenpflichtige Nachlaß“ berechnet.

3. Teil. Die Nachlaßzuweisung. Hier sind die Erben und Vermächtnisnehmer unter Angabe des für das Gebührenausmaß entscheidenden Verhältnisses (Verwandtschaft usw.) zum Erblasser und deren Anteile anzugeben.

4. Teil. Derselbe dient zur Berechnung der Gebühren vom unbeweglichen Nachlaßvermögen (Liegenschaftsübertragungsgebühren) und von jenen Vermögensübertragungen, welche auf einem anderen Rechtstitel als dem des Erbrechtes beruhen.

Der Nachlaßnachweisung brauchen besondere Belege nicht angeschlossen zu werden, wenn sich dieselben im gerichtlichen Verlaßakte befinden (JME. vom 23. März 1852, RGBl. Nr. 84).

13. Die Grundlage der Gebührenbemessung.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach den Tarifbestimmungen, bei den Wertgebühren, das ist bei den Skala- und Prozentualgebühren, auf Grundlage des Geldwertes (das ist des in Geld ausgedrückten Wertes) oder Geldbetrages des Geschäftsgegenstandes.

Die in Stempelmarken beizubringende feste Urkundengebühr ist in die Prozentualgebühr vom Rechtsgeschäfte nicht einzurechnen (§ 48 GebG.).

Die Bemessung der Prozentualgebühren hat nach Wertabstufungen von je 40 K zu erfolgen. Infolgedessen ist jeder Restbetrag unter 40 K, welcher mindestens 2 K beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 K dagegen unberücksichtigt zu lassen (§ 7 Gesetz vom

13. Dezember 1862). Bei einem Gesamtwerte unter 40 K findet keine Abrundung statt (also zum Beispiel 81 K rund 80 K, 82 K rund 120 K, 100 K rund 120 K, 15 K ohne Abrundung. Ausnahmen von diesen Abrundungsregeln bestehen u. a. für Gewinne bei Verlosungen und im Zahlenlotto).

Bei Prozentualgebühren von verschiedenen Werten, welche mit dem gleichen Prozentsatz in einer Bemessung (an einen Zahlungspflichtigen) zur Vorschreibung kommen, werden in der Regel nicht die Einzelwerte, sondern die Summe abgerundet (FMG. vom 5. August 1863, 3. 33.080); dies ist insbesondere auch bei vereinten Bemessungen von Erbgebühren für mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer zulässig, wenn die Gebührenpflichtigen nicht um zergliederte Bekanntgabe der Einzelschuldigkeiten ansuchen und nicht sonstige Umstände eine derartige Zergliederung notwendig machen (§ 31 P. 12, Amtunterricht vom Jahre 1904).

Besteht der Gegenstand eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes in einem Geldbetrage, so dient dieser zur Grundlage der Bemessung, ist er aber eine andere schägbare Sache, so ist ihr Geldwert nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunktes zu bestimmen, mit welchem der Erwerber der Sache deren Übergabe zu fordern berechtigt ist oder, wenn dieser Tag zur Zeit der Wertermittlung nicht bekannt oder noch nicht eingetreten ist, „vorläufig“ nach den Verhältnissen des Tages, an welchem die Wertausmittlung vorgenommen wird (§ 49 GebG.). Diese Vorschrift hat besonders dann eine praktische Bedeutung, wenn der maßgebende Wert durch ein zufälliges Ereignis eine Verminderung oder eine völlige Entwertung erfährt, zum Beispiel wenn ein geschenktes Haus durch ein Elementarereignis entwertet wird. In diesem Falle ist für Gebühr der Wert vor dem Elementarereignisse entscheidend, wenn der Beschenkte vor demselben die Übergabe zu fordern berechtigt war. Bei Erbschaften und Vermächtnissen ist demgemäß der Tag des Erbansalles (der Todestag) für die Wertausmittlung maßgebend (also die Inventurwerte und nicht etwa die durch sofortige Veräußerung erzielten höheren oder geringeren Erlöse). In anderen Gebührenfällen wird sich der maßgebende Tag entweder aus der Rechtsurkunde oder aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ergeben, insbesondere aus der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 904), daß die Erfüllung eines Vertrages, wenn hiefür keine gewisse Zeit bestimmt worden ist, sogleich, „nämlich ohne unnötigen Aufschub“ gefordert werden kann.

Da der Anspruch des Staates auf die Gebühr schon durch den Abschluß des Rechtsgeschäftes begründet wird (§ 44 GebG.), wogegen für die Wertgrundlage der Zeitpunkt der Übergabe maßgebend ist, so ergibt sich leicht die im Gesetze vorgesehene Möglichkeit, daß die Wertausmittlung und Bemessung vorläufig unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung (nach dem Zeitpunkte des Übergangsanspruches des Er-

werbers) stattfindet. Solche Bemessungen werden als approximative (annähernde oder vorläufige) bezeichnet und bei den Steuerämtern in einem eigenen sogenannten Xa-Borgerkarte in Borgerkung gehalten. In solchen Fällen ist die nachträgliche Richtigstellung jedoch nicht vorgeschrieben, sondern nur als Recht (des Staates und wohl auch der Partei) vorgesehen, auf welches durch ein endgültiges Wertübereinkommen der Steuerbehörde mit der Partei verzichtet werden kann. Dies hat den beiderseitigen Vorteil, daß bezüglich der betreffenden Gebühr jede weitere Sorge für eine nachträgliche Richtigstellung entfällt. Infolgedessen haben die Steuerämter die Weisung, schon bei der Instruierung derartiger Bemessungsakten, wenn die Gebühr oder die mutmaßliche Nachtragsgebühr 50 K nicht übersteigt, mit den Parteien ohne weiteres ein Übereinkommen (Pauschalierung) zu versuchen und sich über die Annehmbarkeit der betreffenden Parteidorschläge (welche selbstverständlich bei mündlicher Verhandlung zu protokollieren sind) zu äußern. Bei Lieferungs-, Bau- und Arbeitsverträgen, welche mit der Zivilstaatsverwaltung abgeschlossen werden, wird die approximative Bemessung im beiderseitigen Einverständnisse häufig auch dadurch ersetzt, daß die Vertragsgebühr von jedem empfangenen Betrage auf der (bei einer Staatskasse überreichten) Empfangsbestätigung neben dem Quittungsstempel in Stempelmarken entrichtet wird (§ 39, 3. 10 Amtunterricht 1904 und FMG. vom 16. Juni 1898, 3. 7252, GebBeilBl. Nr. 10).

Beondere Grundsäze bestehen für die Bewertung

- a) unbeweglicher Sachen,
- b) der Wertpapiere und anderer beweglicher Sachen,
- c) der Nachlässe.

a) Bewertung unbeweglicher Sachen.

Als Wert einer unbeweglichen Sache wird angenommen (§ 50 GebG):

1. Bei einem Kause in der Regel der bedungene Kaufpreis samt dem Werte der Nebenleistungen;
2. bei allen anderen Erwerbungsarten der Wert der letzten gerichtlichen Schätzung, wenn derselbe nicht bedenklich ist; in Ermanglung eines annehmbaren Schätzwertes der letzte Kaufpreis, wenn die betreffende Veräußerung nicht über sechs Jahre zurückreicht.

In keinem Falle (also sowohl beim Kause wie bei anderen Erwerbungsarten) soll der Gebührenbemessung ein geringerer Betrag zugrunde gelegt werden als der sogenannte Steuerwert, das ist die 60fache Hauszinssteuer und die 70fache Grundsteuer, wenn nicht auf unzweifelhafte und rücksichtlich des Ausmaßes bestimmte Weise dargetan wird, daß die der Steuerbemessung zugrunde gelegten Verhältnisse infolge einer durch zufällige Ereignisse eingetretenen Wertverminderung nicht mehr entsprechen. Sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuer-

verwaltung steht es jedoch in allen Fällen frei, über einen anderen Maßstab der Bemessung übereinzukommen oder um eine besondere gerichtliche Schätzung anzu suchen. Die gerichtliche Schätzung hat stets zu erfolgen, wenn ein Übereinkommen nicht erzielt wird.

Für die Erläuterung (Instruierung) von Bemessungsakten ist der Unterschied in der Bemessungsgrundlage bei Kaufverträgen einerseits und bei anderen Erwerbungsarten andererseits wichtig. Nur beim Kauf (also selbstverständlich auch bei öffentlichen Versteigerungen) bildet das wirkliche Entgelt die Bemessungsgrundlage. Hieron soll bei Kaufverträgen nur ausnahmsweise, wenn begründete Bedenken vorliegen, abgegangen werden.

In allen anderen Fällen ist die Bemessungsgrundlage zu erheben (letzter Schätzwert, letzter Kaufpreis). Abgesehen von der hienach vorhandenen Wertgrundlage (und um so mehr, wenn ein annehmbarer Kaufpreis oder Schätzwert fehlt), kann die Steuerverwaltung (und zwar auch bei Kaufverträgen) mit der Partei ein Übereinkommen treffen oder gegen deren Willen den Steuerwert oder den durch eine besondere gerichtliche Schätzung erhobenen Wert der Gebührenbemessung zu Grunde legen. Die eigenen Wertangaben der Parteien in den Rechtsurkunden sind als Vorschläge eines Wertübereinkommens anzusehen, welche ohneweiters angenommen werden können. Dies hätte zu geschehen, wenn der Steuerwert erreicht ist und wenn sich sonst keine Bedenken aus der Urkunde selbst oder aus den sonst bekannten oder zu erhebenden Umständen (letzter Schätzungsvertrag, letzter Kaufpreis, nötigen Fällen Gutachten von Vertrauenspersonen) ergeben.

Weitere Erhebungen werden jedenfalls zu pflegen sein, wenn eine Partiebewertung überhaupt fehlt oder aus irgend welchen Gründen bedenklich erscheint. Die Partei ist dann zur Erzielung eines Übereinkommens vorzuladen; hiebei hat der nach den erhobenen Daten (letzter Schätzwert, Kaufpreis, Steuerwert) als ausreichend befundene Wert als Grundlage der Verhandlung mit der Partei zu dienen. Im Falle der Erfolglosigkeit ist dann jedenfalls eine gerichtliche Schätzung zu veranlassen, deren Kosten die Partei zu tragen hat, ausgenommen den Fall, daß die Schätzung über Ansuchen der Steuerverwaltung stattgefunden und einen Wert ergeben hat, welcher die Partiebewertung nicht um mehr als 12,5 Prozent ($\frac{1}{8}$) übersteigt (§ 53 GebG).

Daß das notwendige Zugehör (Fundus instructus) einer unbeweglichen Sache auch als unbeweglich zu behandeln ist, wurde bereits erwähnt; bei Schätzungen, Inventuren u. dgl. mit zergliederter Bewertung ist das hie und da mit dem beweglichen Vermögen vermengte Zugehör mit Berücksichtigung der Sachlage und der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften auszuschließen.

Die für die Ermittlung des Steuerwertes maßgebenden Steuerdaten sind von den Steuerämtern nach Liegenschaften (Grundbuchskörpern) anzugeben. Der Ansatz der Steuerdaten ergibt zum Beispiel, wenn der daraus ermittelte Steuerwert die Gesamtbewertung der Partei übersteigt und haussklassensteuerpflichtige Gebäude mitübertragen wurden, ohneweiters die Notwendigkeit, den Wert dieser Gebäude zu erheben, weil die Haussklassensteuer nicht zur Grundlage des Steuerwertes dient und diesbezüglich ein gesetzlicher Wertmaßstab fehlt.

Wenn es auch selbstverständlich ist, daß von gerichtlichen Schätzungen, welche immer eine Art Notbefehl sind, mit möglichster Einschränkung Gebrauch gemacht werden soll, so sollte es doch auch als Grundsatz gelten, daß dieselben dort rücksichtslos durchzuführen sind, wo auf Seite der Parteien ein unsaurerer Vorgang zur Verkürzung der Gebühren mit Grund zu vermuten ist.

Bei der Wertermittlung sind von dem Werte einer Sache nur die auf ihr lastenden öffentlichen Abgaben und jene Lasten, ohne welche der Gebrauch nicht stattfinden kann, in Abzug zu bringen, insofern dieser Abzug nicht bereits in dem Maßstabe der Wertveranschlagung begriffen ist (§ 56 GebG.). Letzteres gilt insbesondere für den sogenannten Steuerwert, in welchem die Lasten bereits berücksichtigt sind. Dagegen umfaßt der Steuerwert auch das notwendige Zugehör (Fundus instructus), daher dasselbe nur dann besonders zu veranschlagen wäre, wenn es, wie gewisse Fabrikseinrichtungen u. dgl., offenbar durch die maßgebende Hauszins- und Grundsteuer nicht getroffen sein könnte.

b) Bewertung beweglicher Sachen.

Für die Bewertung beweglicher Sachen gelten die erläuterten Grundsätze (unter anderem § 56, betreffend Lasten) sinngemäß, soweit sie anwendbar sind. So hat insbesondere bei Kaufverträgen auch für bewegliche Sachen der Kaufpreis zur Grundlage der Gebühr zu dienen (Tb. 65, Anm. 1), beziehungsweise im allgemeinen der Geldwert (§ 48 GebG.).

Wertpapiere (Papiererfolgen) sind nach dem Kurse der Wiener Börse an dem maßgebenden Tage (§ 49 GebG., also bei Nachlässen am Todes-
tage) oder, wenn eine Kursnotierung nicht vorkam, nach der letzten, nicht über drei Monate rückreichenden Notierung zu bewerten (§ 51 GebG.). In anderen Fällen (ohne Börsennotierung usw.) kommen Nennwert, Übereinkommen (§ 54 GebG.) und gerichtliche Schätzung in Betracht.

Den Wert anderer beweglicher Sachen hat der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben. Weitere Wertmaßstäbe sind ebenfalls Übereinkommen und gerichtliche Schätzung (§§ 52, 54 GebG.).

c) Die Veranschlagung des Nachlasses (§ 57 GebG.)

Der Gebühr unterliegt der gesamte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, der Krankheits- und Begräbniskosten als „reines Nachlaßvermögen“ herausstellt. Legate jeder Art, Gebühren und Abgaben vom Nachlaß, der gesetzliche sechswöchentliche Unterhalt für die hinterbliebene Familie dürfen vom Nachlaß nicht abgezogen werden. Ausländische Liegenschaften und deren Belastung sind nicht einzubeziehen, wohl aber ausländische Aktivforderungen.

Für die Bewertung gelten die allgemeinen Grundsätze (§§ 50 bis 56 GebG.). Die Wertgrundlage bildet in der Regel die gerichtliche Inventur (häufig gleichzeitig gerichtliche Schätzung), beziehungsweise das dieselsbe erreichende eidesstättige Vermögensbekenntnis, welches vom Standpunkte der Finanzverwaltung als Parteiantrag zu einem Übereinkommen anzusehen sein dürfte (Nachtrag 9 zum Amtsunterricht 1904) und nötigenfalls durch gerichtliche Schätzung berichtigt werden

könnte. Nach besonderer Vorschrift sind uneinbringliche Aktiven in den Nachlaß einzubeziehen. Der Partei steht es jedoch frei, unter Nachweisung der Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit um eine Ermäßigung der Gebühr einzuschreiten (Rechtsanspruch), worüber die Finanzlandesbehörde nach billigem Ermessen entscheidet. Ein derartiges Gesuch ist jedenfalls vor der Einantwortung zu stellen.

Schulden und Ausgaben, welche von einem Nachlaß abgezogen werden wollen, sind urkundlich nachzuweisen. Für die Art dieses Nachweises wurden mit der MB. vom 25. Juli 1853, RGBl. Nr. 148, ganz bestimmte formelle Beweisregeln aufgestellt. Hierach sind Abzugsposten, welche nicht genügend urkundlich nachgewiesen werden, unberücksichtigt zu lassen und dem Gebührenpflichtigen mit dem Besitze bekanntzugeben, daß es ihm freistehe, die erforderlichen Nachweisungen nachträglich im Rekurswege beizubringen (§ 31 P. 13 Amtsunterricht 1904). In Bezug auf die Art des Nachweises wird zwischen 1. Forderungen an den Nachlaß und 2. Forderungen anderer Art unterschieden:

1. Als Forderungen an den Nachlaß gelten die Krankheits- und Begräbniskosten, Lohn- und Expensrückstände, Verpflegung, Wohnung, Beleuchtung, Beheizung u. dgl., überhaupt solche Familienausgaben, über welche Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen. Als glaubwürdige Nachweisungen dienen Quittungen, Rechnungen, gerichtliche und von den Erben anerkannte Anmeldungen, vorausgesetzt, daß die Ausgaben standesgemäß sind oder daß übertrieben scheinende Begräbniskosten laut gerichtlicher Bestätigung auf einem Ortsgebrauche oder auf einer leztwilligen Anordnung beruhen. Kosten für Seelenmessen anlässlich des Leichenbegängnisses können zu den Begräbniskosten gerechnet werden. Messenstiftungen, dann Messen, welche in bestimmten Kirchen oder von bestimmten Priestern zu lesen sind, werden als Vermächtnisse behandelt. Anderenfalls sind dieselben als nicht abzuschlagende Abzugsposten zu behandeln (vergrößern also gebührenrechtlich den reinen Nachlaß).

2. Forderungen anderer Art müssen urkundlich in bestimmter Form nachgewiesen werden. Als hinreichende Nachweise sind anzusehen: vom Erblasser ausgestellte oder denselben verpflichtende Rechtsurkunden, Auszüge aus den öffentlichen Büchern und gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Gewerbe-(Handels-)Büchern, Quittungen öffentlicher Ämter, rechtskräftige gerichtliche und behördliche Erkenntnisse. Kleine Abzugsposten (bis 500 K) können nach der herrschenden Übung auch auf Grund unbeglaubigter Buchauszüge oder Fakturen anerkannt werden, wenn kein Zweifel an der Richtigkeit besteht.

Eine Ausnahme von diesen strengen Beweisregeln wird nur zugunsten Minderjähriger und Schutzbedürftiger gemacht. Bestätigt nämlich das Gericht in seiner Eigenschaft als Vormundschafts- oder Kuratels-

behörde ausdrücklich, daß es die Richtigkeit der gegen den Nachlaß geltend gemachten Forderungen und Ausgaben habe, so sind die bestätigten Forderungen als nachgewiesen anzusehen. Diese Bestätigung hindert selbstverständlich nicht, daß die rechtliche Frage geprüft wird, ob derartige Abzugsposten überhaupt zu berücksichtigen sind, was beispielsweise bei noch nicht vergebührten Widerlagsforderungen u. dgl. nicht immer der Fall ist.

Zahlreiche weitere Vorschriften über die Behandlung gewisser Schuldforderungen, Nachlaßsachen, Geschenke und Verbindlichkeiten sollen die richtige und vollständige Vergebühring der Nachlässe sichern:

1. So sind Forderungen, welche auf Grund eines Schuldbekenntnisses des Erblassers in der leßtwilligen Anordnung geltend gemacht werden, in Ermangelung eines anderen Beweismittels als Legate zu behandeln (MB. vom 25. Juli 1853, RGBl. Nr. 148). Wesentlich für die Anwendung dieser Vorschrift ist, daß solche Forderungen von Forderungsberechtigten angemeldet und nicht anderweitig nachgewiesen werden; andernfalls wären dieselben, wenn von den Erben als Abzugsposten geltend gemacht, als solche (gleich anderen unerwiesenen Abzugsposten) nicht zu berücksichtigen.

2. Diese Vorschrift hat durch die Gebührennovelle vom Jahre 1901 (§ 15) eine weitere Ausdehnung dahin erhalten, daß im Nachlaß vorgefundene Sachen, welche nach leßtwilliger Erklärung einem anderen gehören oder durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigentum einer anderen Person bezeichnet werden, mangels einer anderen „Glaubhaftmachung“ als Bestandteile des Nachlasses anzusehen sind. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Erblasser Advokat, Notar oder ein bekannter Treuhänder war, ebensowenig gegenüber Personen, welche zum Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse, Vertrauens- oder Bevollmächtigungsverhältnisse standen.

3. Desgleichen muß nach Vorschrift des § 57 GebG. derjenige, welcher behauptet, eine Sache, welche erwiesenermaßen dem Erblasser bis zum Tode gehört hat, durch ein Geschenk unter Lebenden erhalten zu haben, dies erweisen, widrigenfalls die Sache in den Nachlaß einbezogen wird.

4. Schenkungen, welche der Erblasser im den letzten zwei Monaten seines Lebens gemacht hat, sind in den Nachlaß einzurechnen, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen (§ 13 GebN.).

5. Ferner sind in der letzten Willenserklärung erwähnte unentgeltliche Zuwendungen, wenn die Schenkungsgebühr nicht ohnehin bereits entrichtet wurde, zu vergebühren, sofern die Tatsache von dem angeblich Gedachten nicht überhaupt in Abrede gestellt wird. Diese

Bestimmung findet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Schenkung tatsächlich schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen worden ist, keine Anwendung, insbesondere nicht in Ansehung dessen, was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat (§ 14 der GebN. 1901).

Die auf Grund der erwähnten neuen Vorschriften (2, 4 und 5) zu vergebührenden Vermögensbestandteile sind in die Nachlaßnachweisung aufzunehmen oder gleichzeitig mit derselben gesondert einzubekennen (§ 18 ebend.). Die Zahlungspflicht ist in diesen Fällen auf die Erwerber der betreffenden Vermögensbestandteile beschränkt (§ 17 ebend.).

Die Partei kann zum Zwecke der ihr nach den vorstehenden neuen Bestimmungen (§§ 13—15 GebN.) allenfalls obliegenden Beweisführung und Glaubhaftmachung die eidliche Einvernehmung oder die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Tatsachen durch Ansuchen bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz veranlassen. Die Beweisaufnahme erfolgt beim Bezirksgerichte des Wohnortes des zu Vernehmenden, wobei die Finanzbehörde zur Fragestellung durch einen Vertreter berechtigt ist. Gegen die Entscheidung der Finanzbehörde ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (§ 16 GebN. 1901 und § 28 DchfB.).

6. Verbindlichkeiten, welche einem Erwerber von Nachlaßgegenständen zugunsten Dritter auferlegt werden, sind als Vermächtnisse für letztere zu behandeln (§ 1 KaisB. vom 19. März 1853, RöBl. Nr. 53). Bedeutet eine solche Verbindlichkeit für den Erwerber von Nachlaßgegenständen nur eine zeitliche Beschränkung durch den Fruchtgenuss oder Gebrauch einer Sache, so ist die Erbgebühr (im ganzen) auf keinen Fall höher zu bemessen als von dem reinen Werte der betreffenden Sache, welcher in der Regel in zwei Hälften geteilt wird, wonach dann die Gebühr vom halben Werte für den Erwerber, von der anderen Hälfte für den Fruchtnießer oder Gebrauchsberichtigen nach dem Verhältnisse jedes Einzelnen zum Erblasser berechnet wird. Nur bei einem Fruchtgenusse oder Gebrauche auf bestimmte Zeit unter zehn Jahren wäre der Wert desselben nach der Dauer (jedenfalls nicht höher als mit der Hälfte des Sachwertes) zu veranschlagen und vom Reste die Gebühr für den Sacherwerber zu bemessen (§ 58 GebG.). Die gleiche Bewertungsregel für Fruchtgenuss und Gebrauchsrechte gilt auch bei Übertragungen unter Lebenden (§ 59 GebG.).

Schenkungen auf den Todesfall und Vermögensübertragungen auf Grund von Erbverträgen sind bezüglich der Gebührenbemessung wie Vermächtnisse und Erbschaften zu behandeln (§ 59 GebG.).

Beschaffung der Gebührengrundlage. Mit Berücksichtigung der erläuterten Grundsätze ist die Gebührengrundlage von der Steuer-

verwaltung zu ermitteln, welcher insbesondere auch die rechtliche Beurteilung der mit der Nachlaßabhandlung zusammenhängenden Rechtsverhältnisse und der für Gebührenzwecke geforderten Beweismittel kommt.

Für die Rechtslage, das ist insbesondere für die in der Nachlaßnachweisung zu verzeichnenden Umstände, welche Vermögensbestandteile in den Nachlaß tatsächlich gehören, welche Abzugsposten geltend gemacht werden und welche Anteile den einzelnen Berechtigten zufallen, ist der gerichtlich bei der Nachlaßabhandlung festgestellte Tatbestand maßgebend. Aber auch diesbezüglich ist es Sache der Gebührenbehörde, offensbare, für die Gebührenbemessung schädliche Verstöße (offenbar unrichtige Bestätigungen u. dgl.) wahrzunehmen und im Einvernehmen mit dem Gerichte (Finanzlandesbehörde und Oberlandesgericht) zu beseitigen (MV. vom 25. Juli 1853, RGBl. Nr. 148).

Offenbarungseid. Im Falle des begründeten Verdachtes, daß das Nachlaßvermögen wissenschaftlich unrichtig oder unvollständig angegeben wurde, kann noch ein besonderes Mittel zur Erforschung des Nachlaßvermögensstandes von der Finanzbehörde in Anwendung gebracht werden. Es ist dies die gerichtlich vorzunehmende Beeidigung des Nachweisungspflichtigen, daß er von dem einzubekennenden Vermögen wissenschaftlich nichts verschwiegen habe. Die Ablegung dieses Offenbarungseides soll nötigenfalls durch Geldstrafen von 25 K bis 1000 K erzwungen werden. Dieselben können bis zum Gesamtbetrage von 50.000 K wiederholt werden und fließen dem Armenfonde am Wohnsitz des Verpflichteten (beziehungsweise des Gerichtes) zu. Diese Maßregeln sind indes nur für Ausnahmsfälle vorgesehen und daher von der Ermächtigung des f. f. Finanzministeriums abhängig gemacht (§ 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74). Insbesondere ist der Offenbarungseid nur dann ins Auge zu fassen, wenn sich der Fall zur Einleitung des Gefällsstrafverfahrens nicht eignet, also wenn mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und die voraussichtlichen Beweismittel, das Gefällsstrafverfahren keinen nur halbwegs sicheren Erfolg verspricht (§§ 26 und 27, der B. vom 21. Juni 1901, RGBl. Nr. 75).

14. Fälligkeit und Einhebung der unmittelbaren Gebühren.

Die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren hat im allgemeinen jogleich nach der Verständigung der Partei, beziehungsweise binnen 30 Tagen nach dieser Verständigung oder nach der Fälligkeit zu geschehen. Im allgemeinen sind, da § 1 GebG. diesbezüglich keinen Unterschied macht und der Anspruch des Staates auf die Gebühr durch den Abschluß des Rechtsgeschäfts begründet wird (§ 44 GebG.), bedingte und unbedingte Rechtsgeschäfte rücksichtlich der Gebührenfälligkeit gleichzuhalten, und insbesondere gilt dies für Rechtsgeschäfte, welche

unter einer auflösenden (Resolutiv-)Bedingung abgeschlossen wurden. Eine Ausnahme besteht rücksichtlich der Prozentualgebühren für Rechtsgeschäfte, deren Erfüllung, von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde (§ 10, P. 1) und bei Erbschaften oder Vermächtnissen, deren Anfall oder Übergang von einem ungewissen Ereignisse abhängt (§ 10, P. 2), desgleichen für Eigentumsübertragungen, welche mit einem Fruchtgenüsse oder Gebrauchsrechte belastet sind (§ 9). In solchen Fällen ist die Gebühr (ausgenommen bei aufgeschobenen Erbschaften und Vermächtnissen), wohl zu bemessen, jedoch erst nach dem Eintritte der aufschiebenden Bedingung, beziehungsweise nach dem Entfallen der das Eigentum beschränkenden Dienstbarkeit zu entrichten. Bis dahin wird die Gebühr im steueramtlichen Xb-Vormerke vorgemerkt und muß von der Partei sichergestellt werden, wovon lediglich bei der erwähnten Art von Erbschaften und Vermächtnissen (§ 10, 2) in der Regel abgesehen wird.

Hiedurch wird jedoch die allgemeine, nach § 44 GebG. durch den Abschluß des Rechtsgeschäfts begründete Anzeigepflicht nicht berührt, und der Erwerber der Sache sowie auch der andere Teil und die beiderseitigen Rechtsnachfolger haben die mit ihrer Haftung verbundene Verpflichtung, den Eintritt des maßgebenden Ereignisses binnen acht Tagen nach erlangter Kenntnis anzugeben (§§ 9 und 10 Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89 und § 40 Amtsunterricht 1904).

Die gleichen Vorschriften gelten für Schenkungen auf den Todesfall und Vereinbarungen in Thekapten, welche erst auf den Todesfall wirksam werden (Tp. 42 und 91 B, Ann. 2). Hier bleibt jedoch (wie bei aufgeschobenen Erbschaften und Vermächtnissen) die Bemessung selbst einem späteren Zeitpunkte vorbehalten; die Vormerkung im Xb betrifft also keine zahlenmäßige Gebühr und eine Sicherstellung ist unzulässig (§ 40 All. 1904).

In den Fällen einer gesetzlichen Stundung ist die Bemessung der Partei mit dem Beisatz mitzuteilen, daß sie die Gebühr gegen Sicherstellung erst binnen 30 Tagen nach dem Erlöschen des Vorbehaltes, beziehungsweise nach Eintritt der maßgebenden Bedingung, einzahlen könne und den Eintritt der Bedingung binnen acht Tagen nach erlangter Kenntnis anzeigen müßte (§ 31, Z. 23, All. 1904). Sollte die Partei in einem solchen Falle die sofortige Zahlung vorziehen, so wäre der Bemessungsfall ohneweiters als vollständig erledigt zu behandeln.

Alle Gebührenfälle mit noch nicht fälligen Gebühren sind wie oben angedeutet, bei den Steuerämtern im sogenannten Xb-Vormerke einzutragen und rücksichtlich der den Parteien obliegenden Sicherstellung und insbesondere des Eintrittes der maßgebenden Bedingung zu überwachen (§ 40, All. 1904).

Bei Führung dieses Vormerkes darf der Zweck desselben nicht übersehen werden. Es wird hiernach zum Beispiel nicht nötig sein, solche Zuwendungen auf den Todesfall im Xb-Vormerke zu überwachen, welche durch eine Verlaßabhandlung ohnehin unbedingt zur Kenntnis des Steuer-

amtes kommen müssen, wohl aber solche, in welchen zum Beispiel wegen der gleich erteilten bucherlichen Umschreibungsbewilligung oder aus anderen Gründen eine Gefahr des Übersehens besteht. Auch ist es bei der Überwachung dieses Vormerkes notwendig, die Bedeutung der Vorbehalte zu berücksichtigen und zum Beispiel den Abfall jener Posten rechtzeitig zu veranlassen, bei welchen die Gebührenpflicht infolge eingetretener Unmöglichkeit der Bedingung (Richterleben u. dgl.) unbedingt entfallen ist.

Zahlungsauftrag. In der Regel wird der Partei die Gebührenvorschreibung mittels Zahlungsauftrages schriftlich bekanntgegeben (§ 31, Amtsunterricht vom Jahre 1904). Unmittelbare Gebühreneinzahlungen können jedoch auch ohne schriftlichen Zahlungsauftrag stattfinden:

a) Wenn nach § 28 a GebG. eigentliche Stempelgebühren unmittelbar eingezahlt werden (also ohne eigentliche amtliche Bemessung und ohne schriftliche Gebührenanzeige, §§ 5 und 45 All. 1904), und

b) im Falle mündlicher Bemessung (amtlicher Bemessung mit Gebührenanzeige, § 28, All. 1904), welche seitens der Steuerämter dann erfolgen kann, wenn die Bemessung in ihrem Wirkungskreise liegt und die persönlich anwesende Partei die Gebühr gleich entrichtet.

Wird die Gebühr binnen 30 Tagen nach der in der Regel durch die Zustellung des Zahlungsauftrages begründeten Fälligkeit nicht eingezahlt, so kann sie zwangsweise (im Exekutionswege) eingebbracht werden, und der Schuldner hat außerdem die Kosten der Einbringung zu tragen. Man unterscheidet hienach die nach Ablauf von 30 Tagen eingetretene Fälligkeit zur Exekution von der durch die Zustellung des Zahlungsauftrages (beziehungsweise durch den Eintritt der aufschiebenden Bedingung) begründeten Fälligkeit zur Zahlung.

15. Gebührenrückvergütung und Rechtsmittel.

Insofern jemand durch einen Irrtum oder Rechnungsverstoß eine zu hohe oder überhaupt nicht begründete Gebühr in Stempelmarken oder unmittelbar entrichtet hätte, kann die Zurückstellung innerhalb drei Jahren gefordert werden. Diese Vorschrift des § 77 GebG., welche offenbar nur für die Verwendung zu hoher Stempelmarken und die unmittelbare Entrichtung ohne amtliche Bemessung (§ 28a GebG.) bestimmt war und die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren (§ 78 GebG.) ergänzen sollte, hat durch die Bedürfnisse der Praxis (wohl hauptsächlich infolge mangels anderer entsprechender Bestimmungen) ein großes Anwendungsbereich gewonnen. Die Rückvergütung kann also auf Grund des § 77 GebG. in allen Fällen in Anspruch genommen werden, wo das Gesetz der Partei zur Wahrung ihrer Rechte keine andere Handhabe bietet.

Es sollte jedoch daran festgehalten werden, daß diese Gesetzesbestimmung über die Rückvergütung niemals zur Schaffung eines neuen Rechtszuges führen dürfte, nachdem derselbe von der Partei

versäumt oder bereits erschöpft wurde. Einem Rückvergütungsgesuche, das sich nur auf Gründe stützt, welche zur Zeit der Bemessung der Gebühr vorhanden waren und geltend gemacht werden konnten, steht also die eingetretene Rechtskraft entgegen. Ein Eingehen auf den sachlichen (meritorischen) Inhalt erscheint nur geboten, wenn erst nachträglich hervorgekommene Gründe die Bemessung ungesetzlich oder unbillig erscheinen lassen oder bloße Billigkeitsrücksichten geltend gemacht werden. Im allgemeinen werden Eingaben der letzteren Art, welche gesetzlich gar nicht vorgesehen oder gestattet sind, wohl von jener Behörde zu erledigen sein, bei welcher sie eingebracht sind; es sollte also die Weitervorlage unterbleiben, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt wird oder berücksichtigungswürdige Gründe hiefür sprechen. Rückvergütungsgesuche im Grunde des § 77 GebG. sind von der zuständigen Behörde (Bezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt, innerhalb drei Jahren nach der Zahlung) unter Einräumung des Rechtszuges zu erledigen. Einige Fälle von Rückvergütungen sind gesetzlich besonders vorgesehen, so:

a) „Wenn der Fall einer Gebührenbemessung nach dem Gesetze nicht vorhanden ist“, also insbesondere wenn zu einem Rechtsgeschäfte die notwendige gerichtliche oder behördliche Zustimmung rechtskräftig verweigert oder die Nichtigkeit durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis (ohne Parteienverständnis) erklärt wurde;

b) von Ehepaaren, wenn das Nichtzustandekommen der Ehe erwiesen wird (§ 22, Z. 6, All. 1904).

Aus Billigkeitsrücksichten (ohne Rechtsanspruch der Partei) wird die Rückvergütung wegen sogenannter Vertragsstornierung von den Finanzlandesbehörden dann bewilligt, wenn die Parteien von einem Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen vor dem Vollzuge (Übergabe) und vor einer bucherlichen Eintragung einverständlich abgehen (FMV vom 27. April 1858, Z. 22.913). Desgleichen wird die Abschreibung, beziehungsweise Rückvergütung bewilligt für Skalagebühren von Übertragungen beweglicher Sachen (bis auf die feste Gebühr von 1 K), wenn die gerichtliche Aufhebung oder der einverständliche Rücktritt vor dem Vollzuge nachgewiesen ist, dann für Eintragungsgebühren von Darlehen der Kreditinstitute, wenn die Eintragung wieder gelöscht wurde und der Umstand, daß es sich wirklich nur um ein nicht zustandegekommenes Darlehen handelt, zweifellos nachgewiesen ist (FMG vom 20. Oktober 1897, GebBeilBl. Nr. 11).

Der Rechtszug in Gebührenangelegenheiten wurde durch das Gesetz vom 20. Februar 1907, RGBl. Nr. 52 neu geregelt. Hierach steht den Parteien (oder deren Erben) gegen die Bemessung von Gebühren aller Art und die zugehörigen Steigerungen, Verzugs- oder sonstige Zinsen sowie auch gegen andere diesbezügliche Entscheidungen und Verfügungen das Rechtsmittel des Rekurses zu. Dieser äußert eine

ausschließende Wirkung lediglich rücksichtlich der zwangsweisen Einbringung von Gebührensteigerungen. Überdies ist ein Aufschub des Vollzuges über besonderes Ansuchen, nach freiem Ermessen der auffordernden Behörde (also ohne weiteren Rechtszug) vorgesehen, wenn ein Rekurs gegen die Aufforderung zur Lieferung von Bemessungsbehelfen gerichtet ist. Der Rechtszug endet bei Beträgen bis zu 200 K bei der Finanzlandesbehörde, bei höheren Beträgen beim Finanzministerium.

Der entscheidende Betrag von 200 K gilt 1. bei Rekursen gegen Bemessungen für die Gebühr ohne Steigerung und ohne Zinsen, 2. bei verweigerten Rückvergütungen für den nichtvergüteten Betrag, 3. bei Ordnungsstrafen, Vergütungs-, Verzugs- und Eratzzinsen für deren Ausmaß und im allgemeinen stets für den in Frage stehenden Gesamtbetrag und nicht bloß für die angefochtenen Teilbeträge. Im übrigen gilt auch in Gebührensachen das Rechtsmittelgesetz vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, welches im formellen Teile erläutert wird.

Nach Weisung des Finanzministeriums haben die Finanzlandesbehörden „eine von fiskalischen Härten freie und gerechte Judikatur“ anzustreben. Soweit der Rechtszug im neuen Gesetze nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, endet derselbe auch fernerhin erst beim Ministerium. Zur Sicherung möglichst gleichmäßiger Entscheidungen sind Anfragen der entscheidenden Finanzlandesbehörden ans Ministerium ausdrücklich vorgesehen (FMG. vom 17. April 1907, GebBeilBl. Nr. 9).

Gebührenfragen fallen im allgemeinen unter die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes; die Anfechtung vor demselben erfolgt nach Erschöpfung des ordentlichen Rechtszuges durch Beschwerde.

Durch die Einschränkung des Instanzenzuges hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Finanzlandesbehörde hat, falls eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen ihre Entscheidung eingebracht wurde, in der Regel binnen 30 Tagen nach dem Einslangen dem Finanzministerium die Verhandlungsalten mit einem Altenauszuge (zweifach) und einem Berichte vorzulegen und allenfalls die Klaglossenstellung zu beantragen. Die Entscheidung hierüber, sowie ein allfälliger Verzicht auf die öffentliche, mündliche Verhandlung und die weitere Vertretung bleibt dem Finanzministerium vorbehalten (FMG. vom 17. April 1907, GebBeilBl. Nr. 9).

Stattgebende Erledigungen von Rechtsmitteln werden, wenn die Gebühr bereits eingezahlt ist, gleich den gewährenden Vergütungsgesuchen durch bare Rückvergütung erledigt. Hierbei werden der Partei, wenn die Rückvergütung nicht etwa bloße Gnadsache ist, 5 Prozent sogenannter Vergütungszinsen bezahlt (Gesetz vom 23. Jänner 1892, RGBl. Nr. 26 und § 64 B, All. 1904).

16. Zahlungs- und Haftungspflicht.

Im allgemeinen ist jeder, der an einem Gebührenfalle beteiligt ist, wenn er hieraus einen Vorteil erlangt, die Veranlassung gegeben hat oder an der unterbliebenen Vergebührungen durch einen anderen

irgendwie mitschuldig ist, entweder Zahlungs- oder zahlungspflichtig. Da ferner mehrere Zahlungs- oder Haftungspflichtige zur ungeteilten Hand verpflichtet sind, so daß eine bestimmte Reihenfolge, in welcher sie zur Gebührenleistung herangezogen werden können, nicht vorgeschrieben ist und infolgedessen ohne weiteres der Haftungspflichtige vor dem Zahlungspflichtigen zur Zahlung verhalten werden kann, so macht die praktische Handhabung dieser Vorschriften eigentlich wenig Schwierigkeiten. Es ist hiebei das Hauptaugenmerk auf die richtige Anführung der zutreffenden Gesetzesvorschrift in den Zahlungsaufträgen zu richten, in welchen stets ersichtlich sein soll, ob die Zahlungs- oder Haftungspflicht geltend gemacht wurde (§ 31, Z. 18, Amtsunterricht vom Jahre 1904). Zu beachten ist ferner, daß die Haftung (insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des zunächst Belangten) in keinem Falle ohne vorherige Zustellung eines Zahlungsauftrages geltend gemacht werden kann.

Den bezüglichen Vorschriften ist im Gesetze die bekannte Einteilung nach Gebührenarten des § 1 GebG. zugrunde gelegt; hienach wird zunächst die Zahlungs-, dann die Haftungspflicht, jede getrennt, für Stempel- und unmittelbare Gebühren behandelt. Da für die Einzelschriften über die Zahlungs- und Haftungspflicht der Gebührengegenstand maßgebend ist, welcher die Gebührenart und nicht die Entrichtungsform bedingt, so besteht der Hauptunterschied rücksichtlich der Zahlungs- und Haftungspflicht eigentlich für die festen und Skalagebühren einerseits und die Prozentualgebühren andererseits. Dies geht schon daraus hervor, daß für die in Stempelmarken zu entrichtenden Prozentualgebühren in § 64 jede Vorschrift fehlt und daß für die unmittelbar zu entrichtenden festen und Skalagebühren nach § 68 dieselben Vorschriften wie für Stempelgebühren gelten (anders rücksichtlich der Straffolgen).

I. Zahlungs- und Haftungspflicht für feste und Skalagebühren (§§ 64 bis 67, 71 GebG.).

1. Bei Rechtsurkunden sind zahlungspflichtig:

a) Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften beide Teile, auch wenn sie sich vertreten lassen oder wenn sie die ohne Auftrag ausgefertigte Urkunde irgendwie genehmigen oder daraus einen Vorteil ziehen oder unter den gleichen Voraussetzungen von einer bedingt stempelfreien oder aus dem Ausland eingebrachten Urkunde einen stempelpflichtigen Gebrauch machen;

b) bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften unter den gleichen Voraussetzungen derjenige, zu dessen Vorteile die Urkunde errichtet wird.

2. Bei Zeugnissen und Büchern derjenige, für den oder in dessen Geschäfte sie ausgefertigt werden.

3. Bei Eingaben, Protokollen und Beilägen derjenige, in dessen Geschäfte oder mit dessen Genehmigung oder zu dessen Vorteil die Einbringung von ihm selbst oder einem Vertreter erfolgt. Bei gemeinschaftlichen Eingaben u. dgl. besteht diese Verpflichtung zur ungeteilten Hand.

4. Bei amtlichen Ausfertigungen derjenige, in dessen Geschäfte die Ausfertigung vorgenommen wird, und zwar ebenso wie bei Rechtsurkunden und Eingaben auch im Falle bloß nachträglicher Genehmigung oder Vorteilziehung. Der Geschäftsführer ist in allen diesen Fällen zwar nur zahlungspflichtig, wenn er ohne Vollmacht handelt und der Vertretene keinerlei Genehmigung, auch nicht durch Erlangung eines Vorteiles, erteilt, er ist aber in allen Fällen nach § 71 GebG. haftungspflichtig. Für amtliche Ausfertigungen ist in Ausführung dieser Grundsätze die Stempelgebühr zugleich mit dem Einschreiten beizubringen, widrigensfalls die Ausfertigung in der Regel unterbleibt. Die Stempelgebühr für Urteile hat in der Regel jeder Teil zur Hälfte zu leisten; ist nur ein Teil anwesend, so hat er, wenn er nicht etwa selbst oder der Gegner die Stempelfreiheit oder Vormerkung genießt, die Gebühr für beide Teile beizubringen. Die amtlichen Ausfertigungen und Amtshandlungen im Streit- und Konkursverfahren erfolgen auch ohne Beibringung von Stempelmarken gegen Einhebung einer gesteigerten Gebühr, und das Gleiche gilt wohl auch für das Exekutionsverfahren, insofern bei demselben von Amts wegen vorgegangen wird.

Die Haftung für die Stempelpflicht trifft jeden, der im eigenen oder im Namen eines anderen eine Urkunde oder Schrift ausstellt oder annimmt oder einen stempelpflichtigen Gebrauch macht oder im Namen eines anderen eine Eingabe macht oder eine Ausfertigung veranlaßt usw. Weiters haften Advokaten, Notare und andere öffentliche Sachwalter, dann öffentliche Beamte für Urkunden und Schriften, welche unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt werden. Außerdem wird die Haftung durch jede Schuld oder Teilnehmung an einer Stempelverkürzung begründet.

II. Zahlungs- und Haftungspflicht für Prozentualgebühren (§§ 68, 72 bis 75 GebG.).

Für die Prozentualgebühr sind zahlungspflichtig:

1. Bei Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken (also bei unentgeltlichen Erwerbungen) der Erwerber, beziehungsweise mehrere Erwerber zur ungeteilten Hand.

2. Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften beide Teile.

3. Bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher der Erwerber (unter Haftung des Ansuchenden, Tp. 45, Anm. 3).

4. Bei Urteilen (selbstverständlich nur rücksichtlich der prozentuellen Urteilsgebühr) die streitenden Teile in dem Verhältnisse, als sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt werden.

Die Haftung für Prozentualgebühren ist teils eine fächliche, teils eine persönliche. Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche übertragen wird, mit dem Vorrechte vor allen privatrechtlichen Forderungen; dies gilt insbesondere auch für Gebühren von Erbschäften und Vermächtnissen, für deren Sicherstellung und Berichtigung vor der Einantwortung (ausnahmsweise bloß Sicherstellung) das Abhandlungsgericht zu sorgen hat. Das erwähnte Vorrecht erlischt (verjährt) in drei Jahren nach der Fälligkeit (beziehungsweise nach Ablauf einer gesetzlichen Zahlungsfrist, § 11, Ges. vom 13. Dezember 1862) und erstreckt sich auch auf die Exekutionskosten und Verzugszinsen (MG. vom 25. Juni 1901, BBl. Nr. 98). Die Verjährung wird durch Einbringungsmaßregeln (auch durch die zwangswise Pfandrechtsbegründung) unterbrochen. Nötigenfalls ist die fächliche Haftung durch bucherliche Eintragung zu sichern, wodurch dem Rückstande im Falle der Verjährung des Vorrechtes der Rang (Priorität) gewahrt bleibt (FMG. vom 3. Mai 1850, RGBl. Nr. 181, Absatz 13 und 14).

Die Gebühr von Eintragungen in die öffentlichen Bücher haftet auf den eingetragenen dinglichen Rechten mit dem gleichen Vorrechte wie bei Vermögensübertragungsgebühren.

Eine persönliche Haftung für Gebühren von Vermächtnissen trifft den Erben, welcher hienach berechtigt ist, die Gebühr vom Vermächtnisnehmer einzubringen. Diese Haftung des Erben erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschenke und abgesonderten Vermögensbestandteile, von welchen die Erwerber die Gebühr nach §§ 13 bis 15 GebR. vom Jahre 1901 zu entrichten haben (§ 17 GebNov.). Bei Vermögensübertragungen aller Art (also auch zum Beispiel durch gerichtliche Entscheidung) haftet nicht bloß der Erwerber, sondern auch der Übergeber, wenn er die Sache vor Berichtigung der Gebühr übergeben hat, oder wenn er die von ihm verlangten Aufklärungen oder Nachweisungen unterlässt oder eine für die Gebührenbemessung wichtige Unrichtigkeit angibt.

Außerdem haftet jedermann, dem eine Schuld oder Teilnehmung an einer Gefällsverkürzung zur Last fällt, rücksichtlich der verkürzten Gebühr.

Weiters obliegt eine persönliche Haftung den Advokaten, Notaren und sonstigen Sachverwaltern für die richtige Anzeige nach § 44 GebG., beziehungsweise für die aus einer Unterlassung entstandenen nachteiligen Folgen (also bei rechtzeitiger und richtiger Anzeige nicht für die Gebühr). Desgleichen haftet der Richter für die nachteiligen Folgen, wenn er die ihm obliegende Aufmerksamkeit oder Einwirkung bezüglich der Gebührenbemessung und Einbringung unterlässt.

17. Nachteilige Folgen der Übertretungen der Gebührenvorschriften ohne Strafverfahren.

Im engsten Zusammenhange mit den Vorschriften über die Zahlungs- und Haftungspflicht stehen jene über die nachteiligen Folgen gewisser Gesetzesübertretungen, welche ohne Einleitung eines besonderen Strafverfahrens und ohne Verhandlung mit der Partei auf Grund des bloßen Tatbestandes verhängt werden, wenn die Erfüllung der Stempelpflicht oder die Anzeige unmittelbar zu vergebührender Fälle unterlassen wurde. Die Straffolgen sind hauptsächlich durch die Entrichtungsform (in Stempeln oder unmittelbar), zu deren Schutz sie eigentlich bestehen, bedingt. Darauf gründet sich die Unterscheidung der §§ 79 und 80 GebG., und zwar so, daß § 79 sowohl für feste und Skalagebühren, welche unmittelbar entrichtet werden (§ 79, 3. 8), als auch für Prozentualgebühren, welche (wenn auch nur wahlweise) in Stempeln zu leisten sind (§ 6, Ges. vom 13. Dezember 1862), gilt. Dagegen bestehen für Eingaben und amtliche Ausfertigungen teilweise besondere Vorschriften (§§ 81, 66 und 67).

1. Die unterlassene Stemplung (Stempelverkürzung) hat in der Regel die Einhebung des dreifachen Betrages der verkürzten Stempelgebühr zur Folge. Man bezeichnet diesen dreifachen Betrag als erhöhte Gebühr oder Gebührenerhöhung, welche also die Nachtragsgebühr nebst der doppelten Steigerung (Erhöhung) umfaßt. Diese erhöhte Gebühr kann von einem oder von mehreren der zur ungeteilten Hand hierzu verpflichteten Zahlungs- und Haftungspflichtigen (selbiverständlich für eine verkürzte Gebühr nur einmal, nicht etwa von jedem Verpflichteten) eingehoben werden.

Die Einhebung der dreifachen Gebühr erfolgt (insofern durch Sondergesetze nicht höhere Steigerungen vorgeschrieben sind) insbesondere in allen Fällen, in welchen die Stempelpflicht durch Überschreibung der Stempelmarken zu erfüllen ist, wenn die gehörige Stempelung oder Überschreibung unterbleibt, desgleichen bei den ohne Überschreibung gestatteten Stempelungen der Bücher, bei bedingt stempelfreien oder ins Inland gebrachten Urkunden, endlich bei gerichtlichen Eingaben samt Beilagen und bei amtlichen Ausfertigungen. Bei letzteren ist jedoch zu berücksichtigen, daß amtliche Ausfertigungen im Verfahren außer Streitsachen und nichtgerichtliche überhaupt in der Regel zu unterbleiben haben, wenn die hierzu nötige Stempelgebühr nicht beigebracht wird (§ 67 GebG.). Die Einhebung der dreifachen Gebühr erfolgt hienach eigentlich in allen Fällen der unterlassenen Erfüllung der Stempelpflicht (einschließlich der unmittelbar zu entrichtenden festen und Skalagebühren), ausgenommen nicht gerichtliche Eingaben und deren Beilagen und weiters ausgenommen gewisse Urkunden, für welche nach Sondergesetzen eine höhere Steigerung einzutreten hat.

Nach besonderen Vorschriften ist der zehnfache Betrag der verkürzten Gebühr einzuhaben für gewisse Beispiele, zum Beispiel auf kaufmännischen Anweisungen, Verpflichtscheinen u. dgl., für gewisse Handels- und Gewerbe- sowie Notariatsbücher (Gebühr 10 h, § 13 Gesetz vom 13. Dezember 1862). Ferner ist das Zehnfache bei Gebühren nach Skala II und das Fünfzigfache bei festen und bei Gebühren nach Skala I einzuhaben bei Wechseln und denselben gleichgestellten kaufmännischen Urkunden, Schecks, Frachtkarten, Rechnungen, Bilanzen, Konten, Frachtbriefen, Lagerscheinen, Warrants.

Diese Ausnahmen betreffen durchwegs Urkunden, welche als wichtige Hilfsmittel des kaufmännischen Handelsverkehrs die besondere Begünstigung geringer Gebührensätze (meist fest zu 2 und 10 h und Skala I) genießen, wegen ihres häufigen Vorkommens, ihrer Kurzlebigkeit und der schwierigen Überwachung jedoch ganz besonders der Verkürzungsgefahr ausgesetzt sind, welcher durch strengere Vorschriften begegnet werden soll. Außer der bedeutenden Erhöhung besteht für die leichtangeführten Fälle noch die Vorschrift, daß eine Ermäßigung oder Nachsicht der Gebühren erhöhung überhaupt nicht stattfindet und daß nur die rechtzeitige Selbstanzeige zugleich mit dem Erlage der ganzen Nachtragsgebühr und der halben Steigerung (zum Beispiel bei der erhöhten Gebühr von $2 h + 98 h = 1 K$ beträgt dieser Betrag $2 h + 49 h = 51 h$) von der ganzen Erhöhung entbindet. Die Anzeige einschlägiger Urkunden soll außerdem dadurch begünstigt werden, daß der Empfänger im Falle der Selbstanzeige (binnen 30 Tagen nach Empfang) nur die einfache Gebühr zu entrichten hat (§§ 20 bis 26, Gesetz vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26). Die Selbstanzeigten im Sinne dieser Vorschrift sind bei den Steuerämtern und Finanzklassen zu erstatten (Nachtrag 3 zum All. 1904).

Minder streng als die gewöhnlichen sind die Vorschriften für nicht gerichtliche Eingaben und deren Beilagen, für welche nur die zweifache Gebühr (einfache Nachtragsgebühr und Steigerung in gleicher Höhe) einzuhaben ist, und auch dies eigentlich nur ausnahmsweise. Nach Gesetzesvorschrift (§ 81 GebG.) sind nämlich solche Eingaben im Falle persönlicher Überreichung zurückzuweisen und nur zu beanstanden, wenn die Zurücknahme verweigert wird. Schriftliche Eingaben sind zu den Akten zu legen und nur zu erledigen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten oder zur Vermeidung einer „Gefahr“ (eines Nachteiles) für die Partei notwendig erscheint. Sind bei der Erledigung öffentliche Rücksichten im Spiele, so ist überhaupt nur die einfache Gebühr einzuhaben. Diese Vorschriften werden in der Praxis (zum Nachteil der Parteien und der Ämter) wenig gehandhabt.

2. Die unterlassene rechtzeitige Anzeige eines der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäftes hat die Einhebung des doppelten Gebührenbetrages zur Folge, welche gleichfalls ohne Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt.

Die nach §§ 79 und 80 GebG. verhängten Gebührensteigerungen können aus berücksichtigungswürdigen Gründen im Gnadenwege entsprechend gemildert werden.

18. Strafverfahren und Revisionen.

In allen anderen als den durch bloße Gebührenerhöhung bedrohten Fällen von Verkürzungen des Gebührengefälles kommt das Strafgesetz für Gefällsübertretungen zur Anwendung (§ 82 GebG.).

Insbesondere ist als Gefällsübertretung zu behandeln (§ 83 GebG.):

I. Betreffend Stempel:

1. Die Nachahmung, Umgestaltung, Übertragung oder sonstige unerlaubte Zurichtung von Stempelwertzeichen;
2. die Weiterverbreitung nachgemachter oder sonst in unerlaubter Weise zugerichteter Stempelwertzeichen;
3. Fahrlässigkeit der hierzu Berufenen bei der Überwachung der richtigen Erfüllung der Stempelpflicht;
4. Übertretungen der Vorschriften über die äußere Gestalt der Ausfertigung stempelpflichtiger Urkunden, wenn nicht etwa bloß der Nachteil einzutreten hat, daß die Stempelmarke als nicht vorhanden angesehen wird, desgleichen nicht vorschriftsmäßige Widmierungen;
5. unbefugter Handel mit Stempelwertzeichen oder Verkauf um höheren als den gesetzlichen Preis (§ 89 GebG.). Der Empfänger einer nicht ordnungsmäßig gestempelten Urkunde kann sich von der Entrichtung der erhöhten Stempelgebühr und sonstiger Strafe befreien, wenn er die Übertretung binnen 30 Tagen zur Anzeige bringt (§ 88 GebG.).

II. Betreffend unmittelbare Gebühren (§§ 84 bis 86 GebG.):

Die Hinterziehung, begangen durch unrichtige oder unvollständige Angaben von für die Gebührenpflicht oder das Gebührenausmaß entscheidenden Umständen in den gebührenpflichtigen Urkunden oder in den zur Gebührenbemessung gemachten Angaben (insbesondere Kaufschillingsverheimlichung, Vorstiegelung eines entgeltlichen statt des unentgeltlichen Rechtsgeschäftes).

Die Gefällsverkürzung bezüglich unmittelbarer Gebühren unterliegt dem Drei- bis Sechsfachen des verkürzten Betrages und verjährt in fünf Jahren (§ 85 GebG.). Jede Erklärung, welche zum Zwecke der Verkürzung der Gebühr ausgestellt wird, um höhere als die in der betreffenden Rechtsurkunde angegebenen Leistungen zu bedingen, ist nichtig und ohne Rechtswirkung und wird als Gefällsübertretung behandelt (§ 86 GebG.).

III. Die wiederholte Begehung der in der Regel nur durch Gebührenerhöhung zu ahndenden Übertretungen (§§ 79, 80, 81) kann nach dem Gefällsstrafgesetze behandelt werden, wenn bereits drei Fälle in den letzten zwei Jahren vorkamen (§ 84 GebG.).

Eine besondere Haftung für die Strafen trifft die öffentlichen Beamten (neben der durch sonstige Vorschriften begründeten) rücksichtlich der unter ihrer amtlichen Mitwirkung errichteten Urkunden, Schriften

und amtlichen Ausfertigungen, desgleichen Advoakaten, Notare und andere öffentliche Sachwalter für die unter ihrer Mitwirkung ausgefertigten Urkunden und Schriften (§§ 90 und 91 GebG.).

Alle Behörden und Ämter sind verpflichtet, die Erfüllung der Stempelvorschriften zu überwachen, wahrgenommene Übertretungen (bei Stempelverkürzungen durch Notierung und Aufnahme des Stempelbefundes) der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und nötigenfalls entsprechende Vorkehrungen zur Sicherstellung des Tatbestandes (unerlaubte Beseitigung der Merkmale der Übertretung u. dgl.) zu treffen. Diese Verpflichtung obliegt insbesondere rücksichtlich der Eingaben und Beilagen den Einreichungsprotokollen; den einzelnen Beamten rücksichtlich aller durch die Erledigung zu ihrer Einsicht gelangenden Urkunden und Schriften; rücksichtlich aller Grundbuchsurdokumenten den erledigenden Grundbuchsbeamten (§§ 92, 93 GebG.). Bei Einleitung des Strafverfahrens ist nötigenfalls mit der Gebührenbemessung bis zur Entscheidung des Straffalles innezuhalten (§ 38a, All. 1904).

Mit 1. August 1896 (Ges. vom 2. Juli 1896, RGBl. Nr. 131) wurden die Ergreifersanteile aufgehoben, die Anzeigeranteile dagegen beibehalten. Die Anzeigeranteile betragen bei 10- und 50fachen Gebührenerhöhungen ein Zwölftel, in anderen Fällen ein Sechstel der über das Maß der einfachen Gebühr einschließenden Beträge; die angewiesenen Anzeigeranteile müssen jedoch binnen drei Monaten nach der Verständigung behoben werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt (§ 11 des Ges. vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53; § 94 GebG. und §§ 86 und 88, All. 1904).

Hinach erfolgt die Auszahlung der Anzeigeranteile erst nach Einzahlung der Gebührensteigerung (oder Strafe) und nach vollständiger Erledigung der eingebrachten Rechtsmittel, rechtzeitiger Gnadenbesuche und allfälliger Verwaltungsgerichtshofbeschwerden. Die Anweisung wird über Antrag der Kasse von der leitenden Finanzbehörde erster Instanz verfügt, wogegen dem Anzeiger der Rechtsweg offen steht (§§ 86 und 88 All.).

Dienstpersonen, welche zur Aufnahme amtlicher Befunde verpflichtet sind, erhalten zwar keine Anzeigeranteile, werden jedoch, wenn sie sich um die Aufnahme amtlicher Befunde verdient machen (ausgenommen Konzeptionspersonal und Stempelrevisionen über Auftrag) mit entsprechenden Belohnungen betreut. Befundaufnehmer, welche hierauf Anspruch erheben, haben jedem Befunde einen entsprechenden Ausweis zuzulegen. Auf Grund dieser Befundausweise, welche von den Rechnungsabteilungen geprüft und gesammelt werden, erfolgt die Anweisung von entsprechenden Belohnungen jährlich einmal (FME vom 16. April 1897, RGBl. Nr. 98, und § 87 All.).

Die leitende Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) ist berechtigt, die Vorweisung von Urkunden, welche wegen Stempelabgangs oder Gebrechens angezeigt wurden, zu verlangen und nötigenfalls zu diesem Zwecke die Mitwirkung des zuständigen Bezirksgerichtes in Anspruch zu nehmen (§ 96 GebG.).

Die Finanzbehörden sind ferner berechtigt, bei öffentlichen Behörden, Ämtern und Notaren, dann bei den zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Gesellschaften und Vereinen Stempelrevisionen (§ 97 GebG., § 12, Ges. vom 13. Dezember 1862) vornehmen zu lassen. Die Revisionen, welche bei öffentlichen Behörden und Ämtern (gegenwärtig in der Regel bei den Gerichten und Notaren jährlich, bei den Landgemeinden jedes dritte, bei allen anderen Ämtern jedes zweite Jahr) stattfinden, haben den Zweck, Übertretungen der Gebührenvorschriften aufzudecken und hierdurch, abgesehen von der Vorschreibung von Nachtragsgebühren und Erhöhungen, Einleitung von Strafverfahren u. dgl., mißbräuchlichen Anwendungen entgegenzutreten. Die Anstände, welche sich ergeben, werden in Befunden (meist wegen Stempelabgang oder unterlassener Anzeige zur unmittelbaren Gebührenbemessung) oder in Berichten und Anträgen an die auftraggebende Behörde erledigt. Derartige Revisionen werden zumeist von Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und Landesbehörden, ausnahmsweise (bei kleinen Gemeinden) von den Finanzwachkontrolls-Bezirksleitungen vorgenommen (Anhang B des All. 1904).

Einen wesentlich anderen Zweck haben die Revisionen bei den Gesellschaften, Vereinen u. dgl., nämlich die Überwachung der denselben obliegenden unmittelbaren Gebührenentrichtung, und bei den besonders begünstigten kleinen Vorschufvereinen (System Raiffeisen) die Einhaltung der Vereinsfassungen rücksichtlich der für die ausgedehnte Gebührenbegünstigung maßgebenden Bedingungen, insofern diese Überwachung nicht durch eine autonome Behörde oder einen Genossenschaftsverband besorgt wird.

II. Besonderer Teil (Gebührentarif).

1. Allgemeine Grundsätze der Gebührenbemessung (Übersicht).

Mit Rücksicht auf den Gegenstand der Gebühr wurde im allgemeinen Teile dieser Abhandlung die folgende Gruppeneinteilung erläutert:

- I. Rechtsgeschäfte (Rechtsurkunde und Rechtsgeschäft).
- II. Vermögensübertragungen von Todes wegen.
- III. Urkunden und Beihälfe: Zeugnisse und Bücher.
- IV. Schriften und Amtshandlungen: Eingaben, Eintragungen, amtliche Ausfertigungen (Urteile).

In Bezug auf diese Einteilung ergeben sich für die einzelnen Gebührenarten folgende Grundzüge:

- A. Der Prozentualgebühr unterliegen gewisse Rechtsgeschäfte, die Vermögensübertragungen von Todes wegen, die Eintragungen in die öffentlichen Bücher und teilweise die Urteile.
- B. Den Skalagebühren unterstehen gewisse Rechtsgeschäfte, beziehungsweise Rechtsurkunden.
- C. Der festen Gebühr sind unterworfen gewisse Rechtsurkunden, die Zeugnisse, Bücher, Eingaben, und die meisten amtlichen Ausfertigungen (darunter teilweise die Urteile).

Eine Erläuterung dieser Übersicht möge die folgenden Ausführungen über die einzelnen Gebührenvorschriften vorbereiten:

A. Die Prozentualgebühren.

- I. Die sogenannte Bereicherungsgebühr mit 1, 4 und 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, also tatsächlich mit $1\frac{1}{4}$, 5 und 10 Prozent, je nach dem persönlichen Verhältnisse (Verwandtschaft) des Erwerbers zum Übergeber, wird von ganz oder teilweise unentgeltlichen Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen eingehoben.

Diese Gebühr gilt in gleicher Weise für bewegliche, wie für unbewegliche Sachen; die Bemessungsgrundlage bildet der Wert der über-

tragenen Sachen nach Abzug der auf den Erwerber übergehenden Passiven und sonstigen Verbindlichkeiten, also der reine Wert (die tatsächliche Bereicherung).

Die Gebührenpflicht rücksichtlich der Bereicherungsgebühr besteht: bei Vermögensübertragungen von Todes wegen allgemein; unter Lebenden, wenn es sich um Eigentumsübertragungen (desgleichen Fruchtgenuss oder Gebrauch) unbeweglicher Sachen handelt, allgemein, im übrigen (bei beweglichen Sachen) nur im Falle der Beurkundung.

II. Die Liegenschaftsgebühr (auch Immobiliargebühr, Besitzveränderungs- oder Vermögensübertragungsgebühr genannt; durch die Gebührennovelle vom Jahre 1901 geregelt) wird ohne Rücksicht auf die Bereicherungsgebühr, also bei ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragungen von Liegenschaften unter Lebenden oder von Todes wegen, neben dieser eingehoben. Dieselbe ist (zum Unterschiede von der Bereicherungsgebühr) in jedem Falle vom ganzen Werte der übertragenen Liegenschaft, ob belastet oder nicht, zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr richtet sich einerseits nach dem persönlichen (verwandtschaftlichen) Verhältnisse des Erwerbers zum Übergeber, andererseits nach dem Liegenschaftswerte (progressiv), wobei Begünstigungen für den kleinbäuerlichen Güterverkehr vorgesehen sind. Für entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen bestehen teilweise verschiedene Prozentsätze, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Gebühr für eine teilweise unentgeltliche Übertragung nicht geringer sein darf, als wenn dieselbe ganz entgeltlich wäre. Das Ausmaß beträgt $\frac{1}{2}$ bis 4 Prozent, jedoch ohne Zuschlag.

Die Gebührenpflicht ist grundsätzlich (das heißt abgesehen von den Begünstigungen) allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtsurkunde errichtet wird oder nicht.

III. Das Gebührenäquivalent und Gebührenpauschale. Das Gebührenäquivalent ist ein Ersatz für die Vermögensübertragungsgebühren, welche dem Staate dadurch entgehen, daß gewisse Vermögensbestandteile, welche Stiftungen, Kirchen, Gemeinden, Vereinen u. dgl. gehören, dadurch dem sonst üblichen Umsatz und Verkehrs entzogen sind. Dasselbe beträgt $1\frac{1}{2}$ und 3 Prozent (mit Zuschlag). Das Gebührenäquivalent nimmt eine Sonderstellung ein, indem es nach anderen Grundsätzen veranlagt und eingehoben wird als die anderen Gebühren (s. im Anhang).

Das Gebührenpauschale bildet in ähnlicher Weise den Ersatz für die Dienstverleihungsgebühren, welche dem Staate dadurch entgehen, daß in gewissen Kommunitäten (Priestergemeinschaften) für die einzelnen Ämter nicht gesonderte Dienstekünste bestimmt sind. Das Gebührenpauschale beträgt $\frac{1}{4}$ Prozent des reinen Jahreseinkommens der Kommunität.

IV. Die Eintragungsgebühr trifft Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung schätzbarer dinglicher Rechte. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Grundbuch) ist bekanntlich die gesetzlich vorgeschriebene Erwerbungsart für das Eigentum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften (etwa wie die Übergabe bei beweglichen Sachen).

Die Eintragung des Eigentums unterliegt, wenn die Eigentumsübertragung (der Titel) bereits vergebührt wurde, keiner Gebühr; für die Eintragung anderer dinglicher Rechte ist in der Regel $\frac{1}{2}$ Prozent mit Zuschlag (vom Werte des eingetragenen Rechtes) zu entrichten.

V. Urteils-(Erkenntnis-)Gebühren: Erstzungserkenntnisse bei Liegenschaftswerten über 100 K werden wie entgeltliche Übertragungen von Liegenschaften behandelt; in anderen Fällen ist bei einem Werte des Streitgegenstandes über 1600 K von demselben $\frac{1}{2}$ (beziehungsweise $\frac{1}{4}$) Prozent samt Zuschlag zu entrichten.

VI. Besondere Prozentualgebühren nach teilweise abweichenden Grundsätzen sind zu entrichten von der Ausübung des Rechtes, Gelder in laufende Rechnung zu nehmen, durch verschiedene Anstalten; von Wetten durch den Totalisator; von Lotterie- und Verlosungsgewinnen u. dgl. Auch die Fahrkartensteuer ist teilweise eine Prozentualgebühr.

B. Die Skalagebühren.

Den Skalagebühren unterliegen Rechtsgeschäfte, welche eine Vermögensübertragung, eine Befestigung oder Aufhebung von Rechten oder Verbindlichkeiten enthalten. Ausgeschlossen sind jene Rechtsgeschäfte, welche einer Prozentualgebühr unterliegen, also Eigentumsübertragungen unbeweglicher Sachen und unentgeltliche Rechtsgeschäfte, ferner Rechtsgeschäfte (Urkunden), welche einer festen Gebühr unterliegen, zum Beispiel jene über nicht schätzbare Sachen.

Das Hauptanwendungsgebiet der Skalagebühren sind also entgeltliche Rechtsgeschäfte über schätzbare bewegliche Sachen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist immer (ausgenommen die unmittelbare Gebührenentrichtung durch Gesellschaften, Anstalten und Vereine u. dgl.) die Aussertigung einer Urkunde, und die Gebühr wird (nicht wie die prozentuelle Rechtsgeschäftsgebühr neben der festen Urkundengebühr, sondern) für das Rechtsgeschäft und zugleich für die Urkunde erhoben, so daß es praktisch ziemlich belanglos ist, ob man derartige Gebühren als Rechtsgeschäfts- oder als Rechtsurkundengebühren bezeichnet, wenn man nur an dem Unterschiede festhält, daß Rechtsgeschäfte, welche der Prozentualgebühr unterliegen, bei der Beurkundung noch einer festen Urkundengebühr bedürfen, wogegen die Skalagebühr sowohl das Geschäft als auch die Urkunde umfaßt.

Die Skalagebühren werden nach drei Skalen (Stufenleitern) bemessen, wovon Skala I die geringsten, Skala III die höchsten Sätze enthält. Nach der Hauptanwendung wird Skala I als Wechselskala, Skala III als Vertragsskala, Skala II (die eigentliche Normalskala) als Rechtsurfundenskala bezeichnet, was immerhin das Verständnis für die Bedeutung der einzelnen Skalen erleichtert. Die Hauptanwendung der einzelnen Skalen ist folgende:

Die Skala I gilt:

1. Für Wechsel und andere im Handelsverkehr übliche Einrichtungen, wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtscheine, Vorschußgeschäfte auf Wertpapiere, Waren und andere Pfänder durch hierzu berechtigte Anstalten, Lagerscheine u. dgl., immer unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Papiere auf bestimmte kurze Zeit ausgestellt und auch nicht andere Gründe vorhanden sind, welche nach den maßgebenden Vorschriften die Stempelung nach Skala II bedingen;

2. für gewisse stempelpflichtige Geschäfte der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zum Beispiel den Genossenschaftsvertrag nach den geleisteten Einlagen, die den Mitgliedern ausbezahlten Gewinnanteile und rückgezahlten Einlagen nach der Gesamtsumme;

3. für die Versteigerungsprotokolle öffentlicher Lagerhäuser. Es ergibt sich hieraus, daß Skala I eine Art Begünstigungsskala für den Handelsverkehr und das Genossenschaftswesen ist.

Skala III ist eine erhöhte Skala und gilt insbesondere:

1. für gewisse Verträge, und zwar für Dienstverträge in der Regel; für Kauf, Tausch, Lieferungsverträge, wenn der Gegenstand beweglich ist;

2. für gewisse Glücksverträge, zum Beispiel Leibrentenvertrag, Hoffnungskauf, Wette;

3. für auf den Überbringer lautende Schulscheine über zehn Jahre oder auf unbestimmte Zeit, desgleichen unter ähnlichen Voraussetzungen (über zehn Jahre, Überbringerpapiere) für den Gesellschaftsvertrag von Aktiengesellschaften und für den Verkehr mit ausländischen Aktien und ähnlichen Papieren.

Skala III ist hiernach eine Ausnahmsskala für verschiedene Übertragungen von beweglichen Sachen (eigentliche Fahrnisse, nicht Geldforderungen und Rechte), für Dienst- und Lieferungsverträge, dann für gewisse Einrichtungen des Handelsverkehrs und Glücksverträge, welche eine höhere Belastung vertragen.

Skala II ist die eigentliche Normalskala, welche dann zur Anwendung kommt, wenn weder eine Begünstigung nach Skala I noch eine Mehrbelastung nach Skala III einzutreten hat. Die Hauptanwendung trifft den eigentlichen Geld- und Kreditverkehr, die Darlehensverträge (Schulscheine), die Zession (Abtretung) und Aßsignation (Anweisung) von Geldforderungen, Vergleiche, Empfangsbestätigungen, Rechtsbefestigungen und Löschungsbewilligungen, weiters die Übertragung gewisser Rechte, insbesondere Bestandverträge, eitgeltliche Ver-

träge über den Fruchtgenuss oder Gebrauch unbeweglicher Sachen. Ferner fallen unter Skala II gewisse Urkunden, beziehungsweise Einrichtungen des Handelsverkehrs, Gesellschaftsverträge u. dgl.

C. Feste Gebühren.

1. Festen Gebühren unterliegen vor allem die meisten Rechtsurkunden, welche nicht eine Skalagebühr erfordern, und zwar in der Regel der Gebühr von 1 K vom Bogen. Insbesondere sind Gegenstand fester Gebühren:

a) Alle Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte, welche einer Prozentsatzgebühr unterliegen (die feste Urkundengebühr ist hierbei neben der Prozentsatzgebühr vom Rechtsgeschäft zu entrichten). Bei Übertragungen von Todes wegen beträgt die feste Gebühr 2 K;

b) Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, Rechtsbefestigung oder -Aufhebung nicht in sich schließen oder über nicht schätzbare Leistungen ausgestellt sind. Hier fehlt eben die Grundlage für eine Wertgebühr;

c) Urkunden, welche an sich gebührenfrei sind, wenn hiervon in einem Rechtsstreit ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird (in der Regel 1 K von jedem Bogen);

d) Urkundenausfertigungen, deren Stempelung nicht vom Inhalt der Urkunde abhängig ist, zum Beispiel jene Ausfertigungen von skalapflichtigen Urkunden, welche nach § 40 GebG. nur wie Abschriften gestempelt werden. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erklärt sich die Stempelung des zweiten und der folgenden Bogen einer Urkunde, und zwar auch skalapflichtiger Urkunden, wobei der alsfällige, dem Stempel des ersten Bogens gleiche Stempel des zweiten Bogens unter 1 K auch die Eigenschaft einer festen Gebühr hat (vgl. S. 23);

e) gewisse Verträge, welche unmittelbar noch kein Vermögensgeschäft beinhalten, wie Vollmachten, Kompromißverträge, Gesellschaftsverträge ohne Gewinnabsicht (4 K) oder ohne Vermögenseinlage (10 K), Leihverträge und Verwahrungsverträge ohne Lohnzusicherung, Anbote, Konzesse und Genehmigungen, außergerichtliche Auftändigungen, einfache Erbverzichtleistungen, Rechnungen aus Dienst- oder Geschäftsverhältnissen bei Verwendung in Rechtsstreiten, Rechnungsabsolutorien und Anerkennungen usw.;

f) die im Interesse des Handelsverkehrs kleinen festen Gebühren unterliegenden kaufmännischen Rechnungen (von 20 bis 100 K: 2 h, über 100 K: 10 h), Konti (10 h), Frachtbriefe und Beförderungsscheine (2 h und 10 h), Konosamente der Seeschiffer, Ladesscheine, Lagercheine, Warrants (2 h und 10 h), kaufmännische Anweisungen (Sicht bis acht Tage 10 h, sonst 1 K oder Skalagebühr), Schecks (4 h), Promessenscheine (1 K) usw. Diese kleinen festen Gebühren bilden eine Ergänzung der gewissen kaufmännischen Einrichtungen mit der Skala I eingeräumten Begünstigungen;

g) gewisse Bestätigungen, wenn die Sache nicht in das Eigentum des Empfängers oder des Bestätigenden übergeht, dann andere Übergabsbehelste, Inventare, Verzeichnisse u. dgl., wenn über das Rechtsgeschäft selbst eine vorschriftsmäßig vergebührte Urkunde besteht.

2. Zeugnisse und Bücher. Zu den Zeugnissen gehören insbesondere auch Geburts-, Trauungs- und Totenscheine, Stammbäume, Wechselproteste, Schlusszettel der Sensale und Befunde. Die Gebührenpflicht und Gebührenhöhe ist aus dem Tarife zu entnehmen. Im allgemeinen unterliegen Zeugnisse landesfürstlicher Ämter der Gebühr von 2 K, andere von 1 K vom Bogen. Die stempelpflichtigen Bücher der Handel- und Gewerbetreibenden, der Sensale und Notare sind in den Gebührenvorschriften ausdrücklich bezeichnet. Dieselben unterliegen kleinen Gebühren von 50, 30, 20 und 10 h vom Bogen (siehe S. 24).

3. Eingaben und deren Beilagen unterliegen, wenn sie nicht stempelfrei sind, in der Regel der Gebühr von 1 K für die Eingabe, 30 h für die Beilage vom Bogen. Unter den Ausnahmen ist bemerkenswert, daß das Mindestausmaß der Eingabegebühr für gewisse Gewerbe anmeldungen und Firmaprotokollierungen einer Prozentualgebühr gleichkommt. Auch sind gewisse geringere Eingaben- und desgleichen Beilagestempel bei geringeren Werten der Eingabegegenstände vorgesehen (zum Beispiel die Grundbucheingabestempel zu 1 K 50 h und 1 K, die gerichtlichen Eingabestempel zu 30 h usw.). Enthält eine Eingabe zugleich eine Rechtsurkunde, so ist der Urkundenstempel neben dem Eingabestempel zu entrichten.

4. Die gebührenpflichtigen amtlichen Aussertigungen unterliegen festen Gebühren, insfern sie nicht prozentual zu vergebühren sind. Amtliche Aussertigungen, welche Rechtsurkunden oder Zeugnisse sind, unterliegen in dieser Eigenschaft der Gebühr; Protokolle, welche im allgemeinen den Eingaben gleichstehen, erfordern, wenn sie Rechtsurkunden enthalten, die Urkunden- und die Protokollsgebühr.

Unter die amtlichen Aussertigungen, welche festen Gebühren unterliegen, gehören insbesondere Abschriften, Auszüge und Widmierungen (1 und 2 K), gefällsamliche Aussertigungen, Heimatscheine und Reiseurkunden, Protokolle (wie Eingaben), Besitzungsdekrete, Lizzenzen, Pässe, Fahrlegitimationen u. dgl., Duplikate amtlicher Aussertigungen, Urteile und Erkenntnisse, und zwar nicht nur richterliche, sondern auch schiedsgerichtliche (insfern sie nicht als Rechtsurkunden anzusehen sind), dann Urteile der Gewerbegericthe und der Börsen- und ähnlicher Schiedsgerichte.

Die gerichtlichen Erkenntnisse unterliegen festen, nach dem Werte des Streitgegenstandes abgestuften Gebühren insfern, als sie nicht der Prozentualgebühr zugewiesen sind, also bei einem Werte unter 1600 K und wenn es sich nicht um die Erfüllung einer über 100 K werten Liegenschaft handelt.

Von den gebührenpflichtigen Eintragungen unterliegen nur jene in die Advokatenliste einer festen Gebühr (die übrigen der Prozentualgebühr).

2. Die Erläuterung (Instruierung) der Gebührenakten.

Die Wornahme unmittelbarer Gebührenbemessungen wird, wie im allgemeinen Teile dieser Abhandlung auseinandergezeigt wurde, dadurch eingeleitet, daß von der Partei (oder von einem Amte) beim Steueramte eine Anzeige zum Zwecke der Gebührenbemessung erstattet wird. Diese Anzeige besteht in der Regel in einer Abschrift der zu vergebührenden Urkunde (Rechtsgeschäft) oder in einem Grundbuchsbescheide (Eintragung), einem Urteile (amtliche Ausfertigung), einer Nachlassnachweisung (Bermögensübertragung von Todes wegen) usw. In den meisten Fällen ist die Bemessung nicht ohne weiteres möglich, weil zum Zwecke derselben noch besondere Nachweisungen oder Erhebungen u. dgl. notwendig sind.

Sache des Steueramtes, welches die Gebührenanzeige in Empfang genommen hat, ist es, den zur Gebührenbemessung angezeigten Alt (welcher nun als Bemessungsakt bezeichnet wird) so vorzubereiten, daß die Bemessung anstandslos vorgenommen werden kann. Zur guten Erfüllung dieses Zweckes bedarf es des richtigen Verständnisses, was im einzelnen Falle Gegenstand der Gebührenbemessung ist, was zur Grundlage derselben dient und für das Gebührenausmaß entscheidend ist. Der Vorgang, welcher zur Lösung dieser Fragen anzuwenden ist, besteht lediglich in der praktischen Anwendung der in den Gebührenvorschriften enthaltenen Anordnungen, in einer Prüfung und Bergliederung des Gebührenfalles nach gewissen, für die Gebührenbehandlung entscheidenden Gesichtspunkten.

Vor allem ist es nötig, in jedem Falle klar zu sehen, um was es sich handelt, ob Gegenstand der Gebühr ein Rechtsgeschäft, eine Vermögensübertragung von Todes wegen, ein Zeugnis oder ein Buch, eine Schrift oder Amtshandlung (Eingabe, Eintragung, amtliche Ausfertigung) ist und inwieweit die Gebührenpflicht in Stempelmarken etwa bereits erfüllt wurde. Liegt beispielsweise ein Rechtsgeschäft vor (also eine Begründung, Übertragung, Befestigung, Umänderung oder Aufhebung von Rechten nach den bürgerlichen Gesetzen), dann ist sowohl der Rechtsurkunde, als auch dem Rechtsgeschäft die nötige Aufmerksamkeit in der Richtung zu schenken, ob für das Rechtsgeschäft eine Prozentualgebühr und insgesessen für die Rechtsurkunde eine feste Gebühr zu entrichten ist oder ob Geschäft und Urkunde nur eine feste oder Skala-gebühr erfordern und inwieweit in jedem Falle die Gebühren in Stempelmarken entrichtet wurden. Weiters ist klar zu überlegen, ob im Sinne der Gebührenvorschriften ein einfaches Rechtsgeschäft und eine einfache Urkunde vorliegt oder ob es sich gebührenrechtlich um mehrere Rechts-

geschäfte oder mehrere Urkunden oder nur um mehrere Leistungen handelt und inwieweit hiernach, nach den für jeden einzelnen Fall maßgebenden Regeln, mehrere Gebühren vorzuschreiben sind.

Undeutlichkeiten in den Gebührenakten bedürfen nicht immer einer Aufklärung. Es sind hierbei die diesfalls in den „Vorerinnerungen“ vom Jahre 1850, 3. 1, enthaltenen Regeln zu beachten. Hiernach sind Undeutlichkeiten in den Rechtsurkunden zugunsten des Staates auszulegen. Es wird infolgedessen, wenn die Voraussetzung einer Gebührenfreiheit oder die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit nicht deutlich ausgedrückt ist, immer diejenige Beschaffenheit vermutet, welche die Gebührenpflicht, beziehungsweise das höhere Ausmaß bedingt, wodurch jedoch der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen werden soll. Die Anwendung dieser Auslegungsregeln erheischt eine klare Beurteilung, ob wirklich eine Undeutlichkeit vorliegt, oder ob eine Angabe überhaupt fehlt, welche beigeschafft werden muß, weil sonst ein wesentliches Erfordernis der Gebührenbemessung mangelt.

Beispielsweise kann eine Gesamtwertangabe für Liegenschaften und Fahrzeuge ohneweiters als eine Undeutlichkeit aufgefaßt werden, welche die Behandlung des ganzen Betrages als Liegenschaftsentgelt rechtserdig, wogegen eine bloße Angabe des Liegenschaftswertes die Erhebung des Fahrzeuwertes notwendig macht. Auch bei wirklichen Undeutlichkeiten wird es sich empfehlen, der Partei dann die Gelegenheit zur Behebung der Undeutlichkeit zu geben, wenn anzunehmen ist, daß sie den ihr gestatteten Beweis zur Behebung der Undeutlichkeit in Händen hat (etwa in einer zweiten Urkunde) und dessen Beibringung nur übersehen hat, dagegen dann nicht, wenn ein Gegenbeweis unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist oder vermutlich nur durch ein ergänzendes Parteiuverkommen erbracht werden wollte. Die Beurteilung dieses Umstandes wird am besten einer verständigen Auslegung überlassen bleiben; rücksichtlich der Voraussetzung der Begünstigungen des kleinbäuerlichen Güterverkehrs ist die Erhebung von Amts wegen ausdrücklich angeordnet.

Die Erläuterung (Instruierung) der Bemessungsakten soll sich auf alles erstrecken, was zur anstandslosen Erledigung (Bemessung oder Abfallsbringung) notwendig ist. Hierzu gehört:

1. Die Prüfung des Bemessungsaktes in formeller Beziehung;
2. die Beisezung amtlicher Angaben (Daten);
3. die Erhebung jener Umstände, welche für die richtige Anwendung der Gebührenvorschriften oder für das Gebührenausmaß wesentlich sind;
4. die Beischließung zugehöriger Akten.

Zur Erläuterung der Bemessungsakten, welche eine Liegenschaftsübertragung beinhalten, sind in den meisten Kronländern eigene Instruierungsbögen eingeführt. Auf diesen hat die Erläuterung nach einer eigenen Instruktion oder Anleitung stattzufinden, welche die diesfälligen Vorschriften des Amtsunterrichtes (§ 28) entsprechend zu ergänzen bestimmt ist.

1. Die Prüfung des Bemessungsaftes in formeller Beziehung.

Die zur Gebührenbemessung überreichte Urkundenabschrift muß deutlich und leserlich geschrieben und gehörig vidimiert (beglaubigt) sein (J.M.E. vom 30. Mai 1850, RGBl. Nr. 214). Die Vidimierungsklausel hat die Aufklärung zu enthalten, aus wie vielen Bogen die Urkchrift besteht, ob und in welcher Höhe von derselben eine Stempel- oder sonstige Gebühr entrichtet wurde oder nicht. Die Urkchrift ist im Falle eines Stempelabganges zu beanstanden und in der Vidimierungsklausel zu bemerken, ob ein Befund aufgenommen und wohin er geleitet wurde (D.P. 2, Anm. 5).

Nach der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, müssen Notariatsurkunden (und dies gilt selbstverständlich auch für notarielle Vidimierungsklauseln) deutlich geschrieben sein, wichtige Zeit- und Zahlenangaben (also jedenfalls den Tag des Vertragsabschlusses und die Höhe der angebrachten Stempelmarken) in Buchstaben enthalten; es darf nichts radiert, überschrieben oder eingeschaltet sein, und die Bannahme von Änderungen muß ausdrücklich bestätigt werden (§§ 44 und 45). Die notarielle Vidimierung soll auch die Angabe enthalten, ob die vorgewiesene Urkunde anscheinend eine Urkchrift, Ausfertigung oder Abschrift sei (§ 77 N.D.).

Wenn die zur Gebührenbemessung beigebrachte Abschrift im angegebenen Sinne mangelhaft ist, so ist dieselbe zwar zu verbuchen, jedoch mit Verweisung auf § 43 GebG. eine neue, ordnungsmäßige Abschrift zu verlangen. Bei Wahrnehmung von erheblichen oder wiederholten Ordnungswidrigkeiten (unrichtigen Vidimierungsklauseln) wären gegebenenfalls noch weitere Verfügungen zu treffen (Strafanzeige, Disziplinaranzeige bei Notaren, § 157 N.D.).

Über eine mündlich erstattete Anzeige ist ein Protokoll aufzunehmen und darin alles genau anzugeben, was für die Bannahme der Bemessung von Belang ist, also insbesondere die Namen der Vertragsparteien, der Gegenstand des Rechtsgeschäfts, dessen wesentliche Merkmale und der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses und der Übergabe.

2. Die Beiseitung amtlicher Daten.

Dazu gehört insbesondere:

a) Der Eingangsvermerk (Präsentatum), welcher deutlich und leserlich sein soll, weil er zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Anzeige dient. Abgesehen von der B-Reg. Nr., das ist der Zahlenbezeichnung und dem Tage des Einlangens, erfordert es die Ordnung, daß die Zugehörigkeit des Altes durch den Namen des Steueramtes (Stammpolie) ersichtlich gemacht wird;

b) bei Liegenschaften ist die Angabe der Steuern, der vorhergegangenen Vergebührungen, allenfalls auch der Vorbesitzdaten (aus dem Grundbuche) notwendig.

Die Grund- und Hauszinssteuer dient zur Ermittlung des Steuerwertes (sechzigfache Zinssteuer, siebzigfache Grundsteuer), welcher bekanntlich als das Mindestausmaß der Gebührengrundlage gilt (§ 50 GebG.). Die Hauptklassensteuer kann bei der Beurteilung des Wertes nichtvermieteter Gebäude einen Anhaltspunkt bieten.

Die Steuerdaten müssen jenes Jahr betreffen, in welches die Vermögensübertragung fällt; Steuerabschreibungen und Befreiungen wegen Bauführung, Leerstehung, Uneinbringlichkeit, desgleichen die Nachlässe infolge der neuen Personalsteuern sind belanglos und daher nicht anzugeben, weil sie den Wert nicht beeinflussen; wohl aber wären jene Abschreibungen u. dgl. anzugeben, welche einer dauernden Wertverminderung Rechnung tragen, zum Beispiel wegen Brandschäden, Erdbeben, Beschädigung von Weingärten durch die Reblaus u. dgl. Die Steuerdaten haben den Wertangaben der Bemessungsakten zu folgen, sind also bei Erwähnung mehrerer Liegenschaften (Grundbuchkörper) oder einzelner Grundteile (Parzellen) für diese gesondert, bei Übertragung ideeller Teile deutlich für diese anzuführen (zum Beispiel bei Übertragung von $\frac{1}{4}$ einer Liegenschaft ist anzusehen: $\frac{1}{4}$ Grundsteuer: K . . . h). Bei noch nicht vermessenen Grundteilen ist die Berechnung der Steuer nach der angegebenen Größe des Teilstückes zu empfehlen.

Im Steuerwerte ist das notwendige Zugehör (Fundus instructus) inbegriffen. Bei einem Zugehör, dessen Ertragnis durch die Grund- oder Hauszinssteuer nicht getroffen wird, zum Beispiel bei einer Fabrik, Mühle usw., muß dem Steuerwerte noch der Wert des Zugehörs zugerechnet werden, daher in solchen Fällen der Wert des Zugehörs (wenn nicht entsprechend bewertet) gesondert zu erheben ist. Es ist eigentlich selbstverständlich, soll aber wegen der Schädigung, welche den Parteien und dem Staat aus der Nichtbeachtung erwachsen kann, besonders hervorgehoben werden, daß die Steuerdaten mit der größten Gewissenhaftigkeit anzusehen sind und daß das Steueramt für jeden durch unrichtige Angaben verursachten Schaden haftet.

Die Beisezung der Vorbesitzklausel hat zunächst den Zweck, klarzustellen, ob der letzte Besitzübergang an den Übergeber in dem zu erläuternden Gebührenfalle, der Gebühr unterzogen wurde oder nicht, also vorhergegangene, nicht vergebührte Besitzübertragungen aufzudecken. Bei einer Vorbesitzdauer von mehr als zehn Jahren hat die Erhebung und Beisezung der Vergebührungsdaten in der Regel zu entfallen.

Ergibt die Einfichtnahme in das Liquidationsbuch und in das dazugehörige Namensverzeichnis, daß die letzte Besitzveränderung ordnungsmäßig vergebührt wurde, so ist dies auf dem Bemessungsakte durch Beisezung der betreffenden B-Registerzahl ersichtlich zu machen. Die Beisezung der zugehörigen früheren Wertgrundlage ist bei Kaufverträgen nicht nötig, wohl aber bei anderen Erwerbsarten (Nachtrag 24, All. 1904).

Einer weiteren Erhebung bedarf es, wenn die Vergebührung der lebhaft vorhergegangenen Besitzveränderung aus dem Liquidationsbuch nicht festgestellt werden kann. In diesem Falle wird eine Erhebung im Grundbuche leicht zur nötigen Aufklärung führen. Sollte es sich hierbei ergeben, daß der Übergeber nicht bucherlicher Eigentümer ist, dann bedarf der (unmittelbar oder durch Mittelmänner erfolgte) Be-

57 Übergang vom buchertlichen Eigentümer bis zu dem letzten Erwerber des Nachweises der Vergebührungs durch Beiseitung der Vergebührungsdaten oder der Feststellung, daß die Vergebührungs nicht erweisbar sei.

Der weitere Zweck des Vorbesitzvermerkes liegt in der Feststellung, ob es sich etwa um die Weiterübertragung einer von Todes wegen an den Erwerber gelangten Sache innerhalb zweier Jahre handelt und ob infolgedessen im Sinne des Schlufabsatzes des § 1 der Gebr. vom Jahre 1901 die Einrechnung der Liegenschaftsgebühr von der ersten Übertragung in die zweite stattzufinden habe. Diese Erhebung erfordert die Angabe des Rechtstitels der Erwerbung durch den Übergeber des zu erläuternden Bemessungsaktes, und wenn es sich um eine Übertragung von Todes wegen handelt, die Angabe des Erbanfalles, das ist in der Regel des Todestages.

Den angegebenen Zwecken werden die Steuerämter am besten genügen, wenn sie vor allem in jedem Falle feststellen und am Bemessungsakte ersichtlich machen, mit welchem Rechtstitel und unter welchen Vergebührungsdaten der Übergeber der Eigenschaft dieselbe erworben hat. Rötigenfalls ist das Ergebnis der Einführungnahme in das Grundbuch, dem Zwecke der Vorbeiflagsklausel entsprechend, beizusehen, und zwar vom Steueramte selbst auf Grund der im kurzen Wege zu pflegenden Erhebung, deren Richtigkeit das Grundbuch zu bestätigen hat (§ 28, I, All.).

Die dem Bemessungsakte beizufügende Klausel über die vorerwähnten Vorbesitzerhebungen wird hiernach beispielsweise lauten: „N. N. (der Übergeber oder Erblasser) hat die Liegenschaft E. B. auf Grund der Einantwortungsurkunde vom Todesstag B. Nr. . . . erworben“ oder „N. N. (der Übergeber) hat die Liegenschaft E. B. laut beiliegenden Protokollen angeblich durch mündlichen Kaufvertrag im Mai 190 . von A. erworben. Dieser Vertrag wurde nicht angemeldet. — Grundbürgerlicher Eigentümer ist A. auf Grund des Kaufvertrages vom B. Nr. . . .“

Die Notwendigkeit einer weiteren Klausel ergibt sich aus § 5 der GebR. vom Jahre 1901 bei freiwilligen Rechtsgeschäften unter Lebenden. Hiernach ist, wenn zwischen einem und demselben Übergeber und Übernehmer im Laufe eines Jahres mehrere Übertragungen vorkommen, für die Höhe der Liegenschaftsgebühr der Gesamtwert maßgebend. Wenn sich infolgedessen für eine vorhergegangene Gebührenbemessung ein höherer Prozentsatz ergibt als der angewendete, so muß auch die frühere Bemessung richtiggestellt werden.

Die diesfalls nötige Erhebung erfolgt anlässlich der Eintragung des Bemessungsautes ins Liquidationsbuch aus dem zu diesem geführten Namensverzeichnisse (FME. vom 18. Dezember 1901, *GebBeiBl.* Nr. 1, 1902). Der Befund über diese Erhebung wird etwa lauten: „Vom Übergeber hat eine Übertragung von Liegenschaften an den Übernehmer innerhalb eines Jahres nicht stattgefunden“, oder „Zwischen dem Übergeber und Übernehmer haben im Laufe des letzten Jahres schon folgende Liegenschaftsübertragungen stattgefunden“. Zum gleichen Zwecke sind die Namensverzeichnisse regelmäßig nach Ablauf jedes Vierteljahres einer nochmaligen Überprüfung für die letztabgelaufenen zwölf Monate zu unterziehen (§ 28, II, *u*).

c) Bei Übertragungen von Liegenschaften im Werte bis zu 10.000 K ist vom Steueramte in jedem Falle auf der diesfalls vorgeschriebenen Drucksorte ersichtlich zu machen, ob die Voraussetzungen einer sachlichen Begünstigung zutreffen oder nicht. Eine derartige Klausel hat in Kürze die Gründe der zu gewährenden oder zu verweigernden Begünstigung zu enthalten, also beispielsweise die Bestätigung, „daß es sich um landwirtschaftliche Grundstücke handelt, welche vom Eigentümer (oder dessen Familie) bearbeitet werden, oder um ein selbst benütztes Gebäude, und daß die Bearbeitung, beziehungsweise Benützung in gleicher Weise durch den Erwerber geschehen wird“, oder „daß die Begünstigung nicht anwendbar ist, weil der Eigentümer lediglich die Leitung führt, sich bei den eigentlichen Arbeiten aber niemals selbst beteiligt“ usw. Über das Zutreffen der erwähnten Voraussetzungen sind im Zweifel Erhebungen zu pflegen (§ 5 MB. vom 21. Juni 1901, RGBl. Nr. 75; § 28, III und IV All.).

d) Bei gerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes, wenn dieselbe nicht ohnehin aus der mitgeteilten Entscheidung ersichtlich oder angegeben ist, (womöglich im kurzen Wege) zu erheben und beizusezen (§ 7 MB. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306). Hat ein Streitteil das Armenrecht genossen und wurde der Gegner zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt, dann wäre auf der angezeigten Urteilsabschrift auch die Gebührenanzeige des Idealstempelverzeichnisses (B-Reg. P.) zu vermerken.

e) Endlich sind auf jedem Bemessungsakte die zugehörigen Gebührendaten ersichtlich zu machen. Wenn in einem Bemessungsakte in irgendwelcher Form auf andere Rechtsgeschäfte, Urkunden u. dgl. Bezug genommen wird, hat das Steueramt anzumerken, ob das betreffende Rechtsgeschäft u. dgl. unmittelbar oder in Stempelmarken vergebührt wurde (Klausel: „Vergebührt unter B-Reg. P. . . . vom Jahre“, oder „Die Gebühr mit . . K. . h in Stempelmarken entrichtet“).

Solche Gebührendaten können verschiedenen Zwecken dienen: zur Prüfung der Voraussetzungen, um den Bemessungsalt in Absatz zu bringen, als Beweis der Gebührenbemessung oder lediglich zur Entdeckung von Gebührenverkürzungen. Findet die Absatzbringung (insbesondere von Grundbuchsbescheiden) mit Rücksicht auf eine andere vorhergegangene Vergebührung statt, so ist nicht nur die Angabe der B-Registerpost, sondern auch die der Wertgrundlage nötig, um die Übereinstimmung beider Fälle festzustellen. Desgleichen ist bei vorherigen Vergebührungen in Stempelmarken der verwendete Stempelbetrag anzugeben, weil derselbe möglicherweise einer amtlichen Überprüfung noch nicht unterzogen wurde (zum Beispiel bei Grundbuchsbescheiden über die Sicherstellung von Forderungen aus Schuldscheinen, Bessionen usw.).

Die erwähnten Gebührendaten sind womöglich amtlich zu erheben (aus dem Liquidationsbuch); falls dies nicht geschehen kann, ist die Partei zur Nachweisung aufzufordern; das Ergebnis ist auf dem Bemessungsakte ersichtlich zu machen.

3. Erhebungen über den Bemessungsakt.

Jeder Bemessungsakt ist ohne Verzug in der Richtung zu prüfen, ob zu seiner Erläuterung Erhebungen durch Parteieinvernahmen oder durch amtlichen Schriftwechsel notwendig sind. Überflüssige Parteivorladungen sind zu vermeiden; in der Regel ist zunächst der Erwerber, und wenn dessen Auskunft nicht genügt, auch der Übergeber zu vernehmen. Die Parteivorladungen sind unter Angabe der Termine auf den Bemessungsakten vorzumerken; desgleichen sind die Entwürfe anderer Erledigungen beizuschließen.

Über alle Erhebungen sind Protokolle aufzunehmen, welche unter Vermeidung überflüssiger Schreibereien alles wesentliche enthalten müssen, also Zeitvermerk, Person des Einvernommenen, Gegenstand der Einvernehmung (Vorhalt, Fragen und Antworten, in kurzer, jedoch klarer und jedes Mißverständnis ausschließender Fassung) und die Partefertigung (FMG. vom 6. August 1906, 3. 56.930, GebBeilBl. Nr. 10).

Die Parteieinvernehmungen betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

- a) Bewertungen von unbeweglichen oder beweglichen Sachen, insbesondere von nicht bewerteten Leistungen;
- b) Aufklärung undeutlicher Vertragsbestimmungen oder vorhandener Widersprüche;
- c) Feststellung von Verwandtschafts- oder sonstigen persönlichen Verhältnissen;
- d) Nachweisung vorausgegangener Vermögensübertragungen oder Gebührenentrichtungen;
- e) Erhebung anderer belangreicher Umstände.

Eine Parteieinvernahme zum Zwecke der Bewertung hat stets stattzufinden, wenn sich die Notwendigkeit der Ergänzung oder Richtigstellung der vorhandenen Wertangaben im Übereinkommenswege ergibt. Einer besonderen Sorgfalt bedarf die Feststellung der Bemessungsgrundlage für Liegenschaften (Nachtrag 9, All. 1904). Das erläuternde Amt hat, wenn es den angegebenen oder angebotenen Wert angemessen erachtet, dies kurz, jedoch begründet auf dem Bemessungsakte (oder im eigenen Instruierungsbogen) zu bemerken. In diesem Falle wären weitere Verfügungen der Bemessungsbehörde vorbehalten. Wenn sich dagegen Zweifel an der Angemessenheit der Parteiansätze ergeben, sind entsprechende Erhebungen zur Ermittlung des wahren Wertes zu pflegen und zu verzeichnen. Ergibt sich hieraus keine befriedigende und gesetzlich zulässige Wertgrundlage (Parteiangabe, Steuerwert, letzte gerichtliche Schätzung, letzter Kaufpreis), dann hat der vom Amte (nötigenfalls durch Sachverständige) erhobene Wert die Grundlage der Verhandlungen zum Zwecke eines Wertübereinkommens

zu bilden. Ein derartiges Übereinkommen ist stets formell als solches abzuschließen und demgemäß niederzuschreiben und auch im Zahlungsauftrage ausdrücklich zu verusein. Es ist für beide Teile bindend.

Der Abschluß von Wertübereinkommen ist grundsätzlich Sache der leitenden Finanzbehörden I, so zwar, daß einerseits die Verhandlung wohl den Steuerämtern übertragen werden kann, die Genehmigung, d. h. die Annahme des Auftrages der Partei jedoch (ausgenommen Bemessungen im eigenen Wirkungskreise) der Finanzbehörde I vorbehalten bleibt, und in belangreichen Fällen auch der Finanzlandesbehörde, beziehungsweise dem Finanzministerium vorbehalten werden kann. Als letzte Wertgrundlage bleibt, wenn ein Übereinkommen nicht zustande kommt, die gerichtliche Schätzung übrig, welche von der Finanzverwaltung nur dann eingeleitet werden soll, wenn sie einen Erfolg verspricht. Die Finanzlandesbehörden können sich die Genehmigung der gerichtlichen Schätzungen vorbehalten. Grundsätzlich sind bei Feststellung der Grundwerte, mag dieselbe wie immer erfolgen, die Werte der Grundstücke, der Gebäude und des Zugehörs gesondert anzugeben.

Die gleichen Bewertungsgrundsätze gelten für vertragsmäßige Leistungen, insbesondere Ausgedinge. Ist deren Bewertung im Akte oder ein anderer gesetzlich zulässiger Wertmaßstab (frühere Schätzung und dergleichen) nicht annehmbar und die Wertgrundlage nicht etwa nach § 58 GebG. aus dem Werte der belasteten Sache gegeben (das ist die Hälfte des Sachwertes bei unentgeltlicher Übertragung des Fruchtenusses oder Gebrauches auf Lebensdauer oder unbestimmte Zeit), dann wäre auch bei Leistungen zunächst ein Übereinkommen anzustreben. Bei beweglichen Sachen, ausgenommen Wertpapiere, ist eine Parteienvernehmung immer notwendig, wenn nicht eine Wertangabe derselben oder eine gerichtliche Schätzung vorliegt (§ 52 GebG.).

Undeutlichkeiten, Widersprüche u. dgl. sind durch Parteienvernehmung unbedingt dann zu beheben, wenn dies zur Vornahme der Bemessung notwendig ist. Inwiefern Undeutlichkeiten, welche lediglich das Gebührenausmaß betreffen und zu Ungunsten der Partei ausgelegt werden können (§ 1, Vorerinnerungen vom Jahre 1850), amtlich zu beheben sind, ist Sache einer billigen Erwägung (siehe S. 67).

Zweifel über Verwandtschaftsverhältnisse, welche auf eine Gebührenfrage Einfluß üben, sind jedenfalls von Amts wegen zu beheben; das Verwandtschaftsverhältnis ist von Schwägerschaft zu unterscheiden und deutlich anzugeben und zu erklären. So ist es zum Beispiel mit Rücksicht auf den nicht gleichmäßigen Gebrauch der Bezeichnung Neffe, Nichte usw. notwendig, daß die Verwandtschaft näher erläutert wird, zum Beispiel: „R. N. (Neffe) ist Sohn des Bruders X. des Übergebers“.

Mit besonderer Umsicht sind Erhebungen dann zu pflegen, wenn vorausgegangene gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte ausgeforscht werden sollen, wie dies häufig bei Urteilen, Vergleichen, Erklärungen zur Ordnung des Grundbuchsstandes u. dgl. notwendig ist. In solchen Fällen sind, insoweit die erfolgte Gebührenbemessung nicht erhoben

oder erwiesen werden kann, jene Umstände festzustellen, welche die nachträgliche Gebührenvorschreibung ermöglichen, also Namen, Zeit, Art der Vermögensübertragungen, Gegenstand und Wert derselben und der Gegenleistungen.

Bei Besitzveränderungen ohne Beurkundung, welche lediglich dem Vermessungsbeamten angemeldet werden, ist behuß Feststellung über die Rechtzeitigkeit der Anzeige (zunächst durch Parteieinvernahme) zu erheben, ob über das Rechtsgeschäft eine Urkunde ausgefertigt wurde oder nicht, wann der Besitzübergang stattgefunden, ob und wann derselbe angemeldet wurde und ob dies anlässlich der zunächst folgenden Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde geschehen ist. Hierbei sind auch die Angaben des Grundbuchsgerichtes zu berücksichtigen, daher das Rücklangen des Anmeldungsformulars von diesem abzuwarten ist (§ 56, Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, und BB. Bgl. S. 36 und Anm. 2, § 38 All.).

Erhebungen im kurzen Wege oder durch Schriftenwechsel werden häufig zur Beisehung amtlicher Bestätigungen oder zur weiteren Klärung oder Prüfung der Parteiangaben nötig sein. Die Erhebungen über die Voraussetzungen der Begünstigungen für kleine landwirtschaftliche Liegenschaften sind (nur wenn Zweifel bestehen) durch Einvernehmung des Erwerbers über den Zweck der Erwerbung, nötigenfalls durch die zuständige Gemeinde oder in sonst geeigneter Weise zu pflegen (§ 5 MB. vom 21. Juni 1901, RGBl. Nr. 75; § 28, III, All.). Der bucherliche Lastenstand von Liegenschaften ist dann zu erheben, wenn derselbe ausdrücklich oder stillschweigend mitübertragen wird und so auf die Gebührenfrage (Wertgrundlage) irgendwie einen Einfluß übt.

4. Die Beischließung zugehöriger Akten.

Zur Erledigung mancher Bemessungsfälle ist die Beischließung zugehöriger Akten notwendig. Hierbei kommen zunächst vorhergegangene Gebührenbemessungsakte in Betracht. Die Beischließung solcher ist zum Beispiel nötig, weil der neue Gebührenfall Leistungen (insbesondere in Grundbuchsbescheiden) u. dgl. zum Gegenstande hat, deren Bewertung oder Vergebühr im Vorakte in Berücksichtigung zu ziehen ist. Die Beischließung des einschlägigen Bemessungsaktes ist weiters in der Regel notwendig, wenn nach der Gebührennovelle vom Jahre 1901 (§ 1, letzter Abs.) die Einrechnung einer Liegenschaftsgebühr infolge Weiterübertragung einer ererbten Liegenschaft binnen zwei Jahren stattzufinden hat; es wäre denn, daß anlässlich der vorangegangenen Vermögensübertragung von Todes wegen infolge Begünstigung eine Liegenschaftsgebühr überhaupt nicht entrichtet wurde, was am Akte zu bestätigen wäre.

Desgleichen wäre der Vorakt anzuschließen, wenn zwischen den gleichen Parteien im Laufe des letzten Jahres bereits eine Liegenschaftsübertragung vorgekommen ist (§ 5 GebN. vom Jahre 1901).

Handelt es sich um den Anschluß eines Bemessungsaktes, welcher bereits vernichtet wurde, so ist statt dessen ein Auszug aus dem Liquidationsbuche beizuschließen und nötigenfalls eine Abschrift der betreffenden Urkunde, welche in vielen Fällen im Grundbuche erliegen dürfte, zu besorgen.

Die Einholung anderer Akten, insbesondere gerichtlicher Verlaß- oder Streitakten, ist tunlichst einzuschränken und in jedem Falle für raschste Rückstellung zu sorgen. Die derartigen Akten entnommenen, für den Gebührenfall bemerkenswerten Umstände sind jedenfalls im Gebührenakte (Nachlaßnachweisung, Instruierungsbogen) entsprechend zu vermerken, um neuerliche Einholungen tunlichst zu vermeiden.

Für jeden nicht vorschriftsmäßig instruierten Alt kann dem Steueramtie seitens der leitenden Finanzbehörde eine Geldstrafe von 1 K auferlegt werden (FME. vom 28. Dezember 1893, BBl. Nr. 2 vom Jahre 1894).

3. Die Liegenschaftsgebühren.

Von jeder Übertragung des Eigentumes einer unbeweglichen Sache, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist ohne Rücksicht darauf, ob eine Urkunde entrichtet wird, grundsätzlich eine Prozentualgebühr (Liegenschafts-, Immobiliar-, Besitzveränderungsgebühr) zu entrichten. Diese Gebühr trifft den ganzen Wert der Liegenschaft, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe belastet ist oder nicht, und die besondere Prozentualgebühr, welche von unentgeltlichen Übertragungen zu entrichten ist (die sogenannte Bereicherungsgebühr) ist neben der Liegenschaftsgebühr und ohne Rücksicht auf dieselbe zu bemessen. Die Liegenschaftsgebühr trifft also den Besitzwechsel (Verkehr) des unbeweglichen Vermögens. Die gegenwärtig hierüber geltenden Vorschriften finden sich in der Gebührennovelle vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74.

Die Liegenschaftsgebühren (Besitzveränderungsgebühren) sind hier nach ohne Rücksicht auf den Vorbesitz (das heißt ohne Rücksicht auf die Häufigkeit des Umsatzes) und ohne Zuschlag zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist verschieden, einerseits für Übertragungen unter den persönlich begünstigten nahen Verwandten (1 und $1\frac{1}{2}$ Prozent), bei welchen die Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit des Geschäfts keinen Unterschied in der Höhe der Gebühr macht, und anderseits zwischen anderen Personen, bei welchen verschiedene Prozentsätze für unentgeltliche Übertragungen (desgleichen von Todes wegen, $1\frac{1}{2}$ und 2 Prozent) und für entgeltliche Übertragungen (3, $3\frac{1}{2}$ und 4 Prozent) bestehen. Die Gebührensätze sind teilweise progressiv, das heißt nach dem Werte so steigend, daß bei höheren Werten der Übertragung höhere Gebühren zu entrichten sind. Für den Umsatz kleiner bürgerlicher Güter bis zum Werte von 10.000 K bestehen besondere Begünstigungen durch Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr. Man

bezeichnet diese Begünstigung zum Unterschiede von der durch das Verwandtschaftsverhältnis begründeten, weil sie hauptsächlich durch die Beschaffenheit der Liegenschaft (landwirtschaftliche Grundstücke) bedingt ist, als sachliche Begünstigung.

Die persönliche Begünstigung, welche die geringsten Prozentualsätze von 1 Prozent bei einem Werte bis einschließlich 30.000 K und $1\frac{1}{2}$ Prozent bei Werten über 30.000 K bedingt und durch die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit nicht beeinflußt wird, gilt für Übertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder und deren Nachkommen und umgekehrt; von Eltern an jene Personen, welche mit ihren Kindern die Ehe eingehen oder schon eingegangen sind (also von den Eltern an die Schwiegersöhne und Töchter, dagegen nicht umgekehrt); von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder (nicht umgekehrt); zwischen weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten und zwischen Brautleuten durch Eheakte.

Bei Übertragungen zwischen persönlich nicht begünstigten Personen gelten folgende Gebühren:

A. Für Übertragungen von Todes wegen oder durch ein (wenn auch nur teilweise) unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden:

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| a) | bei einem Werte bis einschließlich 20.000 K | $1\frac{1}{2}$ Prozent, |
| b) | " " " | über 20.000 K 2 " |

B. für entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | bei einem Werte bis einschließlich 10.000 K | 3 Prozent, |
| b) | " " " über 10.000 K bis einschl. 40.000 K | $3\frac{1}{2}$ " |
| c) | " " " 40.000 K | 4 " |

Die Gebühren für unentgeltliche Übertragungen (einschließlich von Todes wegen) sind geringer, nicht etwa um dieselben zu begünstigen, sondern weil von solchen Übertragungen außerdem eine Bereicherungsgebühr mit 4 oder 8 Prozent samt Zuschlag zu entrichten kommt, daher die Gesamtprozentualgebühr in der Regel viel höher ist als bei einem gleichen entgeltlichen Geschäft. Da aber die Grundlage beider Gebühren eine ganz verschiedene ist (bei der Liegenschaftsgebühr der Liegenschaftswert, bei der Bereicherungsgebühr der reine Wert), so könnten sich doch Fälle ergeben und unter Lebenden absichtlich herbeigeführt werden, in welchen beide Gebühren zusammen geringer wären als die Gebühr für ein entsprechendes entgeltliches Geschäft. Dieser Möglichkeit steuert die gesetzliche Bestimmung, daß die Prozentualgebühr für eine teilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden nicht geringer sein darf als die Liegenschaftsgebühr einer gleichen entgeltlichen Übertragung.

Zur Vermeidung von Härten, welche sich bei Grenzwerten zwischen zwei Wertstufen ergeben könnten, darf von dem, einem höheren Prozentzage zugewiesenen Werte einer unbeweglichen Sache nach Abzug der Gebühr kein geringerer Betrag erübrigen, als von dem höchsten Wert-

betrage der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebühr übrig bleiben würde. Beispielsweise würde die Gebühr von einem Werte von 20.040 K nach § 1, §. 2, GebN. mit 2 Prozent 400 K 80 h ausmachen. Die Gebühr von 20.000 K betrüge mit $1\frac{1}{2}$ Prozent 300 K, nach Zuschlag des vollen Betrages der Stufenüberschreitung von 40 K = 340 K und ist nur in diesem Ausmaße einzuhaben; erst bei einem Werte von 20.000 K + 100 K 80 h = rund 20.120 K wäre sonach die Gebühr mit 2 Prozent voll zu bemessen (§ 6, BB. vom 21. Juni 1901).

Eine besondere sachliche Begünstigung besteht (§ 2) für Gebäude, welche vom Eigentümer ganz oder teilweise benutzt werden, und für der Landwirtschaft gewidmete Grundstücke, welche vom Eigentümer oder dessen Familie selbst mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnnern bearbeitet werden. Die Begünstigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bearbeitung in der angegebenen Art lediglich durch zwingende Gründe, wie Exekution, Kuratel oder Vormundschaft u. dgl., verhindert ist.

Voraussetzung dieser Begünstigung ist hiernach nicht nur die Führung einer Landwirtschaft, sondern der Eigentümer, beziehungsweise seine Familienangehörigen müssen die landwirtschaftlichen Hof- und Feldarbeiten eigenhändig des Erwerbes wegen verrichten, also Bauern im eigentlichen Sinne des Wortes sein. Die Verwendung von Dienstboten und Taglöhnnern wäre nur dann ein Hindernis, wenn sich der Eigentümer auf die Leitung und Beaufsichtigung der Wirtschaft beschränken würde. Diese Voraussetzungen müssen bei Übertragungen unter persönlich begünstigten nahen Verwandten nur rücksichtlich des Übergebers, unter anderen Personen sowohl rücksichtlich des Übergebers wie des Übernehmers zutreffen.

Die Begünstigung besteht darin, daß

1. bei Übertragungen zwischen den persönlich begünstigten nahen Verwandten bei einem Liegenschaftswerte bis einschließlich 5000 K keine Gebühr, über 5000 K bis einschließlich 10.000 K $1\frac{1}{2}$ Prozent zu entrichten ist;

2. unter anderen Personen ermäßigt sich die Liegenschaftsgebühr bei einem Werte bis einschließlich 5000 K um die Hälfte, von 5000 bis 10.000 K um ein Viertel der regelmäßigen Prozentsäze.

Nach besonderer Gesetzesvorschrift findet die persönliche Begünstigung teilweise auch bei Liegenschaftsübertragungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung (§ 118, Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, BB. vom 14. Mai 1906, RGBl. Nr. 108).

Eine weitere sachliche Begünstigung besteht zugunsten der Bau gewerbe (§ 3 GebN. und Ges. vom 14. August 1905, RGBl. Nr. 136). Für die Übertragung gänzlich neu- oder umgebauter Gebäude innerhalb vier, beziehungsweise sechs Jahren seit der zuletzt vorhergegangenen

Übertragung der Bauarea ist die Liegenschaftsgebühr mit $2\frac{1}{2}$ Prozent, beziehungsweise 3 Prozent zu entrichten, wenn sich nicht nach allgemeiner Vorschrift (§ 1 und 2) ohnehin eine geringere Gebühr ergibt. Voraussetzung der Begünstigung, welche nur für die erste Übertragung nach der Bauführung gilt, ist die Bauvollendung und Benützbarkeit innerhalb der angegebenen Fristen und die Bewilligung der zeitlichen Gebäudesteuerfreiheit wegen der Bauführung. Die Partei hat um die Begünstigung unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen 30 Tagen bei der Finanzbehörde einzuschreiten, und zwar läuft diese Frist bei rechtzeitiger Anmeldung des Rechtsgeschäftes von der Zustellung des Zahlungsauftrages, bei verspäteter Anmeldung dagegen vom Abschluß des Rechtsgeschäftes. Das Gesuch kann auch mit der Anmeldung des Rechtsgeschäftes oder mit einem Rekurs gegen den Zahlungsauftrag vereinigt werden. Auch kann bei rechtzeitiger Anmeldung des Anspruches die Abschreibung oder Rückvergütung binnen drei Jahren (§ 77 GebG.) nachträglich erwirkt werden (§§ 9 bis 12, MB. vom 21. Juni 1901, RGBl. Nr. 75, und MB. vom 22. August 1905, RGBl. Nr. 137).

Eine besondere Begünstigung ist ferner den Vermögensübertragungen nach einem Todesfalle dadurch eingeräumt, daß bei einer Weiterübertragung innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle die von der ersten Übertragung entfallende Liegenschaftsgebühr in die zweite eingerechnet wird (FMG. vom 22. Jänner 1900, GebBeilBl. Nr. 3, und §§ 31, P. 14 und 39, P. 4, All. 1904).

Die Frage, welcher Wert bei Vorhandensein mehrerer Erwerber oder Veräußerer, oder bei der Übertragung mehrerer Liegenschaften oder bloßer Liegenschaftsanteile für die Einreihung in die einzelnen Wertstufen entscheidend ist, läßt sich im allgemeinen für freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden dahin beantworten, daß für die Wertstufe der Gesamtwert aller innerhalb eines Jahres zwischen dem Übergeber und Übernehmer (gleichgültig ob in einem oder in mehreren Geschäften) übertragenen Liegenschaften maßgebend ist, daher bei mehreren nicht gleichzeitigen Übertragungen innerhalb eines Jahres die späteren Übertragungen auch eine Rücksichtnahme der früheren Gebühr bedingen können, wenn eben der Gesamtwert unter einen höheren Prozentualszahl fällt. Bei Übertragung unabgesondeter (ideeller) Anteile ist lediglich der Wert dieser, nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend (§ 5 GebR.), beziehungsweise wenn mehrere Personen an der Übertragung beteiligt sind, der ganze wirklich umgesetzte Wert (GebBeilBl. Nr. 6 ex 1906). Bei Zusammentreffen begünstigter und nichtbegünstigter Liegenschaften zwischen denselben Parteien ist für die Wertstufe und für den Ermäßigungsmaßstab der Gesamtwert maßgebend, der so gefundene Prozentualszahl ist dann allenfalls für die begünstigten Liegenschaften entsprechend zu ermäßigen. Zum Beispiel: Ein Vater übergibt seinem Sohne ein vermietetes Haus im Werte von 4000 K und ein selbstbewohntes im Werte von 6000 K. Liegenschaftsgebühr von 4000 K 1 Prozent, von 6000 K $2\frac{1}{2}$ Prozent. Wäre unter gleichen Voraussetzungen jedes Haus 6000 K wert, so würde keine Begünstigung eintreten (von 12.000 K 1 Prozent).

In einzelnen Städten (Graz, Marburg, Brünn, Czernowitz; Gesetze aus den Jahren 1904 bis 1906) werden zu den Liegenschaftsgebühren städtische Zuflüsse eingehoben.

4. Unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden.

Als unentgeltlich sind gebührenrechtlich nicht nur reine Schenkungen (einseitig verbindliche Verträge, § 864 ABGB.) anzusehen, sondern alle Vermögensübertragungen, welche ganz oder teilweise unentgeltlich sind. Es ist also vom Gebührenstandpunkte nicht nötig, ganz unentgeltliche und teilweise unentgeltliche Rechtsgeschäfte zu unterscheiden, indem beide in der Bezeichnung „unentgeltliches Rechtsgeschäft“ oder „Schenkung“ inbegriffen sind. Dies ergibt sich aus § 2 der kais. Bd. vom 19. März 1853, RGBl. Nr. 53, welcher erklärt, daß die Schenkungsgebühr von jenem Wertbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache zu bemessen ist, welcher nach Abzug der Passiven, der Gegenleistungen oder anderer Verbindlichkeiten erübrigt. Dies hat die praktische Folge, daß ein Rechtsgeschäft, welches teilweise entgeltlich ist, nicht etwa teilweise als Schenkung und teilweise als Kauf u. dgl. behandelt werden kann, und daß von einem derartigen Rechtsgeschäft, wenn dasselbe Liegenschaften und Fahrnisse betrifft, abgesehen von der Liegenschaftsgebühr nur die feste Urkundengebühr und die Bereicherungsgebühr und nicht etwa die Skalagegebühr für die durch Gegenleistungen aufgewogenen Fahrnisse zu entrichten ist, vorausgesetzt selbstverständlich, daß nicht mehrere selbständige Rechtsgeschäfte vorliegen. Es soll gleich hier hervorgehoben werden, daß zwischen unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden und solchen von Todes wegen (welche in jedem Falle den unentgeltlichen gleichgestellt werden) gebührenrechtlich kein Unterschied besteht und daß in beiden Fällen im allgemeinen die gleichen Grundsätze gelten.

Für die Schenkungsgebühr, welche, wie erwähnt, vom reinen Werte der Übertragung nach Abzug aller Gegenleistungen bemessen wird und daher treffend als „Bereicherungsgebühr“ bezeichnet werden kann, ist es völlig gleichgültig, worin die geschenkten Sachen bestehen, ob dieselben unbeweglich oder beweglich sind; die Bereicherungsgebühr soll ja nicht die Übertragung als solche treffen, sondern lediglich den Vermögensvorteil, die tatsächliche Bereicherung, welche dem Beschenkten zukommt.

Die Art der unentgeltlich übertragenen Sachen kommt nur insofern in Betracht, als es sich um unbewegliche Sachen handelt. Von der Übertragung derselben ist neben der Bereicherungsgebühr die Liegenschaftsgebühr zu entrichten, deren Höhe teilweise von der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit abhängig ist, und zwar mit der besonderen Anordnung, daß die Prozentualgebühr (Bereicherungs- und Liegenschaftsgebühr zusammen) für eine unentgeltliche Liegenschaftsübertragung unter Lebenden niemals geringer sein darf als im Falle vollständiger Entgeltlichkeit.

Die Liegenschaftsgebühr für unentgeltliche Übertragungen beträgt, wie im vorigen Abschnitte ausführlich erläutert wurde, unter den per-

sonlich begünstigten nahen Verwandten 1 und $1\frac{1}{2}$ Prozent, unter anderen Personen $1\frac{1}{2}$ und 2 Prozent, je nach der Wertstufe und mit einer besonderen Begünstigung für kleinbäuerliche Güter (§ 1, Ges. vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74).

Hier nach ergeben sich folgende Abstufungen der Liegenschaftsgebühr für unentgeltliche Übertragungen:

A. Ohne sachliche Begünstigung:

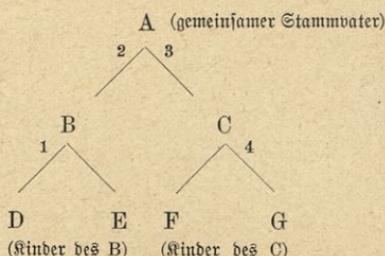
1. unter persönlich begünstigten nahen Verwandten (Eltern an Kinder usw.):
 - a) bei einem Werte bis einschließlich 30.000 K 1 Prozent
 - b) " " über 30.000 K $1\frac{1}{2}$ Prozent
2. unter persönlich nicht begünstigten Personen:
 - a) bei einem Werte bis einschließlich 20.000 K $1\frac{1}{2}$ Prozent
 - b) " " über 20.000 K 2 Prozent

B. Mit sachlicher Begünstigung (für bäuerliche Güter bis 10.000 K Wert):

1. unter persönlich begünstigten nahen Verwandten (Eltern an Kinder usw.):
 - a) bei einem Werte bis einschließlich 5000 K gebührenfrei
 - b) " " über 5000 K bis einschließlich 10.000 K $1\frac{1}{2}$ Prozent
2. unter persönlich nicht begünstigten Personen:
 - a) bei einem Werte bis einschließlich 5000 K $\frac{3}{4}$ Prozent
 - b) " " über 5000 K bis einschließlich 10.000 K $1\frac{1}{8}$ Prozent

Für die Höhe der Bereicherungsgebühr ist das persönliche Verhältnis des Beschenkten zum Geschenkgeber, insbesondere die Verwandtschaft entscheidend.

Man versteht unter Verwandtschaft (zutreffend ist der Ausdruck „Blutsverwandtschaft“) das Verhältnis, welches durch die Abstammung einer Person von einer andern oder beider von gemeinsamen Stammeltern (Stammvater oder -Mutter) begründet wird, als Schwägerschaft dagegen die Beziehungen, welche durch eheliche Verbindung begründet werden. Unter dem Namen Eltern werden in der Regel alle Verwandten in der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern), unter Kinder alle in der absteigenden Linie (Kinder, Enkel usw.) begriffen. Der Grad der Verwandtschaft zwischen zwei Personen wird durch die Anzahl der Zeugungen bestimmt, mit welcher eine von der andern oder beide (in der Seitenlinie) von ihrem nächsten gemeinsamen Stamm abhängen (§ 40 bis 42 ABGB.). Zur Erhebung eines zweifelhaften Verwandtschaftsgrades empfiehlt es sich, das Verhältnis durch Zeichnung oder Aufschreibung der Namen ersichtlich zu machen, zum Beispiel:



Hier nach sind, wie sich aus der Zählung der Verbindungsstriche ergibt, D und C (Neffe und Onkel) im dritten, D und G (Geschwisterkinder) im vierten Grade verwandt. Uneheliche Kinder sind gebührenrechtlich den ehelichen gleichgestellt. Stieffinder sind Kinder des einen Ehegatten im Verhältnisse

zu dem anderen Eheleile, von welchem sie nicht abstammen. Wahlkinder sind an Kindesstatt angenommene Personen; sie führen neben ihrem ursprünglichen Familiennamen noch den Namen des Wahlvaters (Geschlechtsnamen der Wahlmutter). Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sind die Ehegatten (als Ehegatte wird sowohl Mann als Frau verstanden) der eigenen Kinder. Unter dem Ausdruck Stieffinder, Wahlkinder werden auch deren Nachkommen, unter Schwiegersöhnen und -Töchtern auch die Gatten der Enkel verstanden. Nach den Seitenlinien begründen alle diese Verhältnisse (gleich der Schwägerschaft) gebührenrechtlich keine der Verwandtschaft gleichgestellten Beziehungen.

Die Bereicherungsgebühr (welche in ganz gleicher Weise für Vermögensübertragungen unter Lebenden wie von Todes wegen gilt) beträgt nach Tp. 91 B (desgl. 106 B):

1. Unter den nächsten Verwandten 1 Prozent samt Zuschlag, also $1\frac{1}{4}$ Prozent. Dieser Satz gilt für Übertragungen von Eltern an Kinder (in obiger Bedeutung) und umgekehrt, von Stiefeltern an Stieffinder und von Wahleltern an Wahlkinder (nicht umgekehrt), von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen (FMG. vom 31. August 1858, RGBl. Nr. 138), zwischen weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten und zwischen Brautleuten durch Ehepatte (Tp. 42, Anm.), also für dieselben Personen, welche bei Erklärung der Liegenschaftsgebühr als persönlich begünstigte nahe Verwandte bezeichnet wurden (S. 76).

2. Zwischen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkinder, das ist bis zum vierten Grade, beträgt die Bereicherungsgebühr 4 Prozent samt Zuschlag, also 5 Prozent. Dieser Satz gilt insbesondere für Schenkungen an die Geschwister und deren Nachkommen, an die Geschwister der Eltern und an die eigentlichen Geschwisterkinder.

Die genaue Angabe des Grades der Seitenverwandtschaft erfordert entsprechende Aufmerksamkeit, und es ist hierbei zu beachten, daß die Schwägerschaft und ähnliche Verhältnisse einer Verwandtschaft nicht gleichkommen, daß also beispielsweise eine Schenkung an die Gattin des Bruders oder unter Stiegeschwistern, welche weder Vater noch Mutter gemeinsam haben (daher ist in solchen Fällen die Angabe der beiderseitigen Eltern nötig), nicht unter die 5 Prozent-Schenkungsgebühr fallen. Für diesen geringeren Prozentsatz ist eben nur die eigentliche Blutsverwandtschaft maßgebend.

3. In allen anderen Fällen als den unter 1. und 2. ausgeführten beträgt die Bereicherungsgebühr 8 Prozent samt Zuschlag, das ist 10 Prozent.

Von einer reinen Schenkung, bestehend aus einer nicht bürgerlichen Liegenschaft im Werte von 1200 K und Fahrräumen im Werte von 400 K, wäre daher (neben der in Stempeln zu entrichtenden Urkundengebühr von 1 K vom Bogen) zu bemessen:

- a) zwischen Vater und Sohn: von 1600 K 1 Prozent samt Zuschlag (Bereicherungsgebühr) und von 1200 K 1 Prozent (Liegenschaftsgebühr),
- b) desgleichen unter Geschwistern: von 1600 K 4 Prozent samt Zuschlag und von 1200 K $1\frac{1}{2}$ Prozent,
- c) desgleichen unter Nichtverwandten: von 1600 K 8 Prozent samt Zuschlag und von 1200 K $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Bei Zutreffen der fachlichen Begünstigung würde die Liegenschaftsgebühr im Falle a) entfallen, im Falle b) und c) auf die Hälfte ($\frac{3}{4}$ Prozent) vermindert werden.

Vor Bemessung der Bereicherungsgebühr sind, wie bereits erwähnt, vom Werte der unentgeltlich übertragenen Sache die mit derselben auf den Geschenknehmer übergehenden, die geschenkte Sache belastenden Passiven und die durch die Schenkung auferlegten Gegenleistungen oder anderen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen.

Von Gegenleistungen oder Verbindlichkeiten, welche sich der Geschenkgeber selbst vorbehält oder deren Leistung an einen Dritten er zu dem Zwecke bedingt, um eine eigene Verbindlichkeit gegen diesen Dritten aus einem zweifeitig verbindlichen Geschäfte zu erfüllen, ist eine Bereicherungsgebühr nicht zu entrichten. Dies hindert jedoch nicht, daß insbesondere die Leistungen an Dritte als Nebengeschäfte gegebenenfalls einer besonderen Skalagebühr unterliegen können.

Werden jedoch Gegenleistungen für dritte Personen unentgeltlich bedungen und im Vertrage beurkundet, so haben die hierdurch Bedachten die Bereicherungsgebühr nach ihrem Verhältnisse zum Geschenkgeber zu entrichten. Besteht eine derartige Gegenleistung bloß in einer zeitlichen Beschränkung des Eigentumsrechtes zugunsten des Geschenkgebers oder einer anderen Person, so ist für die Bewertung § 58 GebG. maßgebend, es wird also bei einer Beschränkung des Eigentums durch einen Fruchtgenuss oder Gebrauch auf mehr als zehn Jahre, unbestimmte Zeit oder Lebensdauer die eine Hälfte des Sachwertes auf diese Beschränkung, die andere Hälfte auf das Eigentumsrecht veranschlagt.

Der Geschenknehmer haftet (gleichwie die geschenkte Sache selbst) für die durch Zuwendungen an Dritte bedingten Gebühren und ist berechtigt, dieselben, wenn er sie entrichtet hat, bei der Erfüllung der ihm auferlegten Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen (§ 2, kaij. Bd. vom 19. März 1853, RGBl. Nr. 53).

Wohl der häufigste Fall von Schenkungsverträgen der eben erläuterten Art mit Vorbehalten für den Geschenkgeber und für dritte Personen, dann mit Gegenleistungen und Verbindlichkeiten sind die sogenannten Übergabsverträge. Sie kommen insbesondere bei bäuerlichen Gütern vor, wenn der Haushaltungsvorstand (Bauer) sich zurückzieht, seinen ganzen Besitz samt den darauf haftenden Lasten seinem Sohne (Schwiegersohne) übergibt und für sich und seine Gattin eine entsprechende Versorgung (häufig in einem eigenen Gebäude oder Gebäudeteile, nebst Naturalversorgung) vorbehält und für die Geschwister des Übernehmers („weichende Geschwister“ genannt) Absertigungen bedingt. Die erwähnten Geschwister bleiben häufig bis zu ihrer Verheiratung gegen Sicherstellung ihrer Absertigung im Haushalte des Übernehmers und erhalten darin ihre Versorgung meist gegen Mithilfe bei der Wirtschaft und Verzicht auf die Verzinsung ihrer Absertigung.

Der Überschuß des übernommenen Wertes über die übernommenen Verbindlichkeiten bildet die reine Schenkung (Bereicherung) für den Übernehmer. Die Vorbehalte, welche sich der Übergeber eines Gutes (insbesondere bei bäuerlichen Gütern) bei der Abtretung desselben bedingt, heißen Ausgedinge. Verträge, welche solche Ausgedinge bezwecken („Ausgedingverträge“ genannt) werden, wenn sie unentgeltlich sind, nach den erläuterten Regeln als Schenkungsverträge behandelt (T. 16). Für die Bewertung solcher Vorbehalte bei Abtretung sachlich begünstigter Haus- und Grundbesitzungen an einen persönlich begünstigten nahen Verwandten in absteigender Linie (Kind oder dessen Bräutigam, Braut oder Gatte, Stief- oder Wahlskind) gelten günstigere Bewertungsgrundsätze, indem der Vorbehalt für den Übergeber allein oder dessen Gatten oder für beide auf Lebenszeit nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung, der Vorbehalt für die weichenden Geschwister, insofern der selbe nicht ohnehin geringer (auf unbestimmte Zeit dreifach) zu veranschlagen ist, ebenfalls fünffach bewertet wird (§ 2, Schlussabsatz der Gebührennovelle vom Jahre 1901). In allen anderen Fällen gelten für die Bewertung der andauernden Vorbehalte die allgemeinen Regeln des § 16 GebG. für wiederkehrende Leistungen.

Ein Beispiel eines Übergabsvertrages möge das Vorstehende erläutern. Ein Vater übergibt dem ältesten Sohne seine gesamte Wirtschaft, das ist selbst bewirtschaftete Grundstüde im Werte von 6000 K, ein selbstbenütztes Haus im Werte von 2000 K, Zugehör im Werte von 200 K und Fahrniße im Werte von 200 K, zusammen 8400 K. Als Gegenleistungen sind bedungen:

1. Die Übernahme bücherlicher Lasten	200 K
2. Die Übernahme nichtverbriefter Schulden	800 "
3. Ausgedinge für den Übergeber und dessen Gattin jährlich 100 K, fünffach	500 "
4. Bar an den Übergeber	1000 "
5. Abfertigungen der weichenden Geschwister in Geld	2000 "
6. Das Wohnungsrecht für eine Schwester des Übernehmers jährlich 40 K, auf unbestimmte Zeit, dreifach	120 "
Summe der Gegenleistungen	
	4620 K
Bereicherung für den Übernehmer daher	3780 "

An Bereicherungsgebühr wäre zu bemessen:

Für den Übernehmer von	3780 K
Für dessen Mutter (unter der Voraussetzung, daß sich deren Ausgedinge durch den Tod ihres Gatten nicht mindert) von jährlich 100 K, fünffach	500 "
Abfertigung und Wohnungsrecht der Geschwister	2120 "
daher von zusammen	6400 K

1 Prozent samt Zuschlag und vom Liegenschaftswerte (einschließlich Zugehör), das ist von 8200 K $1\frac{1}{2}$ Prozent. Die Vertragsurkunde ist am ersten Bogen zu stampfen mit 1 K (T. 91, Aa, und 101, I, Ak).

Außer den Übergabs-, beziehungsweise Ausgedingverträgen kommen als unentgeltliche Rechtsgeschäfte noch verschiedene Arten von Versorgungsverträgen in Betracht; häufig ist, bei Versorgungen zugunsten Dritter, lediglich die Zuwendung an letztere unentgeltlich, in welchem

Falle zumeist eine Vereinigung mehrerer Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Leibrenten- und Schenkungsvertrag) vorliegen dürfte. Auch in Ehepaaren können Schenkungen vorkommen, unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten, ohne Bezug auf die eheliche Verbindung oder die Bestellung des Heiratsgutes durch dritte hierzu nicht gesetzlich verpflichtete Personen.

Im allgemeinen kommt es bei der Vergebühr derartiger Verträge und sonstiger unentgeltlicher Zuwendungen, welche auch in Kaufverträgen u. dgl. zugunsten Dritter vorkommen können, hauptsächlich auf die richtige Beurteilung und Bergliederung der Vertragsbestimmungen an; bei Schenkungen, welche als Nebenbestimmungen vorkommen und nur bewegliche Sachen betreffen, auch darauf, ob tatsächlich eine Beurkundung derselben vorliegt, beziehungsweise ob die Schenkungsgebühr nicht bereits aus einem anderen Anlaß entrichtet wurde u. dgl. Schenkungen auf den Todesfall (das ist solche, welche erst mit dem Tode des Geschenkgebers wirksam werden) sind im allgemeinen gleich jenen unter Lebenden zu behandeln. Nur beträgt die Urkundengebühr 2 K (Tp. 101 A1), und die Prozentualgebühr ist erst beim Erbanfalle zu entrichten (Tp. 91, Anm. 2, 106 B, § 59 GebG.).

Bei der Erläuterung (Instruierung) der Bemessungsakten mit unentgeltlichen Vermögensübertragungen ist zu beachten, daß zu geringe Bewertungen darin im allgemeinen häufiger vorkommen als bei entgeltlichen, und zwar insbesondere bei gutgestellten, wenig belasteten Gütern. Zu beachten ist auch, daß die Prozentualgebühr von Schenkungen bloß beweglicher Sachen bis zum Betrage (einschl. Zuschlag) von 50 K in Stempelmarken zu entrichten ist.

5. Entgeltliche Vermögensübertragungen.

Die Behandlung entgeltlicher Vermögensübertragungen richtet sich nach der Beschaffenheit der übertragenen Sachen und ist hiernach verschieden, je nachdem es sich um unbewegliche oder um bewegliche Sachen handelt. Sehr häufig kommen in einem und demselben Rechtsgeschäfte unbewegliche Sachen zugleich mit Fahrniessen oder Forderungen vor, gebührenrechtlich meist als mehrere Leistungen in einem Rechtsgeschäfte, welche mit der Summe der verschiedenen Gebühren zu treffen sind.

Für Vermögensübertragungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher gelten rücksichtlich der Frage, wann das Vorhandensein mehrerer Übertragungen oder Eintragungen anzunehmen ist, gemeinsame, besondere Grundsätze (Vorerinnerungen vom Jahre 1850, 3. 6). Die Gebühr für Vermögensübertragungen und Eintragungen ist so oftmal zu entrichten, als Veränderungen eingetreten sind, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf einmal ange sucht wird oder nicht und ob die Veränderungen durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte, durch eine oder

mehrere Rechtsurkunden begründet wurden. Diese Anordnung ist als eine Auslegungsregel (gesetzliche Vermutung) für die Vorschrift zu betrachten, daß bei der Vereinigung mehrerer Rechtsgeschäfte die Gebühr für alle vereinigten Rechtsgeschäfte zu entrichten ist. Es ist hiernach, auch wenn eine einzige Beurkundung vorliegt, bei Übertragung einer Sache von A auf B und von B auf C die Gebühr für beide Übertragungen, bei einer Übertragung, welche mit einer Eintragung vereinigt wird, die Gebühr auch für die Übertragung zu entrichten (beziehungsweise nur für diese, wenn etwa die Eintragung frei ist).

Jede Liegenschaftsübertragung oder Eintragung kann hiernach zum Anlaß genommen werden, um vorherige derartige Veränderungen, welche nicht angezeigt und vergebührt wurden, nachträglich zu vergebühren. Für die Anzahl der zu entrichtenden Urkundengebühren wird hierbei, die tatsächliche Beurkundung mehrerer Übertragungen vorausgesetzt, der Umstand mitentscheiden, ob die Vereinigung in einer Urkunde eine notwendige oder bloß willkürliche ist. Infolgedessen liegt zum Beispiel in einem Rechtsgeschäfte mit mehreren Erwerbern (allenfalls auch Übergebern) verschiedener Sachen gebührenrechtlich eine Mehrheit von Urkunden vor und die Urkundengebühr ist nach der Anzahl der Erwerber verschiedener Sachen (gilt insbesondere für öffentliche Versteigerungen) zu entrichtet, weil die vereinte Beurkundung eben keine notwendige war und weil es sonst möglich wäre, die Beurkundung verschiedener, nicht zusammengehöriger Erwerbungen willkürlich zu vereinigen, um an Urkundengebühr zu ersparen.

Das Vorhandensein von sogenannten Zwischenkäufern begründet also gebührenrechtlich immer eine Mehrheit von aufeinanderfolgenden gebührenpflichtigen Übertragungen. Aus dem Zwecke, der Umgehung dieser Vorschrift zu steuern, ergibt sich die gesetzliche Anordnung, daß Rechtsurkunden, worin jemand nachträglich erklärt, daß er ein im eigenen Namen geschlossenes Rechtsgeschäft nicht für sich, sondern für einen Dritten geschlossen habe, insofern sie eine Vermögensübertragung enthalten, als zwischen dem Aussteller der Urkunde und dessen angeblichem Machtgeber vollzogene Vermögensübertragungen anzusehen sind, wenn nicht eine auf das Geschäft lautende, vor dessen Abschluß gerichtlich legalisierte Vollmacht beigebracht wird (6c der Vorerinnerungen vom Jahre 1850). Im allgemeinen begründet überhaupt jeder Wechsel in der Person des Besitzers eine Vermögensübertragung und es kommt hierbei oft darauf an, die Verschiedenheit der Person klarzustellen, wie beispielsweise bei Übertragungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft u. dgl. Eine Mehrheit von Personen kommt gebührenrechtlich als nur eine Person in Betracht, wenn sie eine Sache oder ein Recht ungeteilt erwirkt.

Aenderungen an bucherlich eingetragenen Rechten schließen gewöhnlich eine Übertragung ein. Wird also durch eine bucherliche Eintragung jemandem ein Miteigentumsrecht eingeräumt oder wird ein

Miteigentümer gelöscht, so ist die Gebühr in dem Maße zu entrichten, als der hinzutretende Miteigentümer Rechte erwirkt (im Zweifel zu gleichen Teilen) oder sich bei Löschung eines Miteigentümers die Anteile der übrigen vergrößern (6a und b der Vorerinnerungen vom Jahre 1850).

Alle diese Vorschriften verfolgen den Zweck, Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen, welche ja auch ohne Beurkundung der Gebühr unterliegen, dieser zu unterziehen, sobald sich ein Anlaß dazu ergibt. Es ist also eigentlich gleich, auf welcher Grundlage und in welcher Form (Vertrag, Aufforderungserklärung usw.) eine entgeltliche Liegenschaftsübertragung erfolgt. Dieselbe unterliegt eben in allen Fällen der Liegenschaftsgebühr, und zwar, wenn keine bestimmte Tarifpost zutreffend sein sollte, nach der allgemeinen Vorschrift der Tp. 106 A 2. Im folgenden werden die Hauptformen entgeltlicher Vermögensübertragungen behandelt.

6. Der Kaufvertrag.

Kaufverträge (Tp. 65) sind Verträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen wird.

Als Gebühr ist zu entrichten:

a) Von unbeweglichen Sachen die Liegenschaftsgebühr vom Rohwerte ohne Rücksicht auf die Belastung (neben der Urkundengebühr von 1 K vom Bogen);

Dieselbe beträgt (siehe S. 76):

A. Ohne sachliche Begünstigung:

- | | |
|--|------------|
| 1. unter persönlich begünstigten Personen (Eltern an Kinder usw.): | |
| a) bei einem Werte bis einschließlich 30.000 K | 1 Prozent |
| b) " " " über 30.000 K | 1½ Prozent |

2. unter persönlich nicht begünstigten Personen:

- | | |
|--|------------|
| a) bei einem Werte bis einschließlich 10.000 K | 3 Prozent |
| b) " " " über 10.000 K | 3½ Prozent |
| c) " " " über 40.000 K | 4 Prozent |

B. Mit sachlicher Begünstigung (für bäuerliche Güter bis 10.000 K Wert):

- | | |
|--|--------------|
| 1. unter persönlich begünstigten Personen (Eltern an Kinder usw.): | |
| a) bei einem Werte bis einschließlich 5000 K | gebührenfrei |
| b) " " " über 5000 K bis einschließlich 10.000 K | 1½ Prozent |

2. unter persönlich nicht begünstigten Personen:

- | | |
|--|------------|
| a) bei einem Werte bis einschließlich 5000 K | 1½ Prozent |
| b) " " " über 5000 K bis einschließlich 10.000 K | 2¼ Prozent |
- (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74.)

b) von beweglichen Sachen auf gleicher Grundlage Skala III. Diese Gebühr gilt jedoch nur für eigentliche Fahrniße; die entgeltliche Übertragung von Forderungen fällt in der Regel als Anweisung (Assignation) unter Tp. 11, 2e, oder als Abtretung (cession) unter Tp. 32f, beide nach Skala II.

Als Wert, von welchem die Kaufgebühr zu bemessen ist, ist der Kauffschilling, das ist die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insbesondere auch der vom Käufer übernommene Passivstand anzunehmen (T. P. 65, Ann. 1). Als Nebenleistungen, welche zugeschlagen werden, kommen insbesondere Vorbehalte des Verkäufers in Betracht, welche in verschiedenen Formen (zum Beispiel Vorbehalt einer Wohnung, der Ernte, des Ertrages einzelner Parzellen, eines Ausgedinges, T. P. 16, von Grunddienstbarkeiten für das Nachbargrundstück u. dgl.) bedungen werden und nötigenfalls zu bewerten sind. Die Kosten der Vertragserrichtung werden in der Praxis als Nebenleistungen nicht zugeschlagen.

Für die Höhe der Liegenschaftsgebühr ist, wie bereits (S. 78) erläutert wurde, der Gesamtwert, also allenfalls der Gesamtkaufschilling mehrerer Liegenschaften, beziehungsweise aller zwischen dem gleichen Verkäufer und Käufer innerhalb eines Jahres veräußerten Liegenschaften, und zwar sowohl für den Prozentsatz wie für die Gewährung einer Begünstigung, maßgebend. Bei einem Kaufe nach Einheitspreisen (nach Quadratmeter oder Foch u. dgl.) wäre der Preis zu berechnen oder, falls die genaue Vermessung der Grundstücke noch ausständig wäre, unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung an nähernd zu ermitteln. Von der Vergebühr des Kauffschillings könnte durch Erhöhung auf den Steuerwert, durch ein Übereinkommen oder durch gerichtliche Schätzung abgegangen werden. Doch ist eine Abweichung vom Kauffschilling zugunsten der Partei nur bei unbeweglichen Sachen dann zulässig, wenn durch eine gerichtliche Schätzung außer Zweifel gestellt würde, daß es sich um einen Preis besonderer Vorliebe handelt (§ 6, kaij. Bd. vom 19. März 1853, RGBl. Nr. 53).

Eine zu geringe Angabe des Kauffschillings oder eine zu hohe Bewertung der beweglichen Sachen (in der Urkunde) im Verhältnisse zu den Liegenschaften wäre allenfalls als Hinterziehung zu behandeln (§ 84 GebG.); im letzteren Falle dürfte meist eine gerichtliche Schätzung notwendig sein.

Käufe auf Probe oder Verkäufe mit dem Vorbehalte eines besseren Käufers sind rücksichtlich der Gebührenentrichtung wie unbedingte Kaufverträge anzusehen (T. P. 65, Ann. 2). Der Hoffnungskauf (T. P. 57 C) unterliegt der Gebühr wie andere Kaufverträge, also vom bedungenen Kaufpreise die Liegenschaftsgebühr (von unbeweglichen) oder Skala III (von beweglichen Sachen); ist der Preis der beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht gesondert angegeben, so ist vom ganzen Preise die Liegenschaftsgebühr zu bemessen (Vorerinnerungen vom Jahre 1850, 3. 1). Kauf auf Probe ist ein Kauf unter der Bedingung, daß der Kaufgegenstand die Zufriedenheit des Käufers finde, widrigensfalls der Kauf nicht zustande kommt, beziehungsweise rückgängig wird. Ein Kaufvertrag mit dem Vorbehalte eines besseren Käufers besteht darin, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer

Käufer meldet, denselben vorzuziehen berechtigt ist. Das Gebührengesetz behandelt durch die oben erwähnte Gleichstellung diese beiden Arten von Kaufverträgen wie unter einer auflösenden (resolutiven) Bedingung geschlossene Verträge, bei welchen die Gebührenpflicht mit dem Abschluß des Vertrages eintritt und durch die nachträgliche Auflösung nicht beeinflußt wird. Der Hoffnungskauf (wozu auch der Kauf eines Kuges, das ist des Anteiles an einem Bergwerke, oder der Kauf einer schon angefallenen Erbschaft ohne Vorbehalt des Inventars gehört) ist ein Glücksvertrag, womit jemand die künftigen Nutzungen einer Sache in Bausch und Bogen oder die Hoffnung derselben um einen bestimmten Preis kauft. Der Käufer trägt hiernach die Gefahr vereitelter Erwartungen, es gebühren ihm aber auch alle ordentlichen erzielten Nutzungen. Der Gebührenstandpunkt ist der, daß der bedungene Kaufpreis die Gebührengrundlage bildet, ohne Rücksicht auf erzielten Gewinn oder Verlust.

Im übrigen gelten für die Frage, wann die Gebührenpflicht der Kaufverträge eintritt (desgleichen für andere entgeltliche Verträge) die allgemeinen Vorschriften des § 44 GebG., wonach die Gebührenpflicht schriftlich abgeschlossener Verträge überhaupt und jene mündlicher Verträge, welche eine Liegenschaftsübertragung betreffen, mit dem schriftlichen oder mündlichen Vertragsabschlusse eintritt. Die Aufhebung des Vertrages durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder der freiwillige Rücktritt macht die Gebührenpflicht nicht rückgängig.

Im Falle des einverständlichen Rücktrittes (Stornierung) wird jedoch die Gebühr gnadenweise vergütet, wenn das Geschäft noch nicht vollzogen und auch die bucherliche Umschreibung nicht bewirkt wurde. Dagegen besteht ein gesetzlicher Rückvergütungsanspruch, wenn die Ungültigkeit durch ein rechtskräftiges (nicht auf Einverständnis beruhendes) gerichtliches Erkenntnis erklärt oder eine gesetzlich erforderliche (zum Beispiel vormundschaftsbehördliche) Genehmigung verweigert wird, weil in diesen Fällen ein gültiges Rechtsgeschäft überhaupt nicht zustande gekommen ist (vgl. S. 50).

Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen in Kaufverträgen sind hauptsächlich bedingt durch die Art und Weise, in welcher der Kaufschilling beglichen wird. Das geschieht zumeist nur teilweise durch Barzahlung, häufig durch Übernahme von Lasten oder Leistungen an Dritte, auch durch Vorbehalte für den Verkäufer und meist unter Stundung eines Teiles des Kaufschillings (Kaufschillingsrest) gegen bucherliche Sicherstellung auf den Kaufgegenstand. Solche Verabredungen bedingen teilweise als wesentliche, gegenseitig zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäfts (§ 39 GebG.) oder infolge besonderer Tarifanordnung (T. P. 84) keine besondere Gebühr, teilweise sind sie nach ihrer Beschaffenheit besonders zu vergebühren.

Als Nebenbestimmungen, welche einer besonderen Gebühr nicht unterliegen (und zwar nicht nur in Kauf, sondern auch in anderen Verträgen), wären zu erwähnen:

a) Vorbehalte zugunsten des Veräußerers, wenn sie aus dem Kaufgegenstande zu leisten sind oder doch geleistet werden können. Andere Vorbehalte (zum Beispiel die Wohnung in einem anderen als dem verkauften Hause, mit dem Kaufgegenstande in keinem Zusammenhange stehende Lieferungen oder Dienstleistungen des Käufers) dürften zumeist als besondere Nebengeschäfte (Leibrenten-, Dienst-, Lieferungsvertrag u. dgl.) zu vergebühren sein, was nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu beurteilen ist;

b) die üblichen Vertragsbestimmungen über die Fälligkeit des bar zu entrichtenden Kaufpreises und die Verzinsung des Kaufschillingsrestes. Enthalten solche Vertragsbestimmungen jedoch die förmliche Beurkundung eines über einen Teil des Kaufschillings abgeschlossenen Darlehensvertrages, mit besonderen Verabredungen über die Verzinsung und Rückzahlung, dann unterliegen sie allerdings der Gebühr nach Skala II vom Darlehensgeschäfte (Tp. 36, 2b);

c) die Übernahme grundbücherlicher Schulden oder anderer auf der Sache haftender und mit derselben ohne weiters übergehender Lasten, wenn der Vertrag diesbezüglich nicht besondere neue Verabredungen (Übernahme ins persönliche Zahlungsversprechen des Käufers u. dgl.) enthält.

Die Zahlungsübernahme nicht verbücherter Schulden des Verkäufers durch den Käufer wird in der neueren Praxis gleichfalls als gebührenfreie Nebenbestimmung behandelt. Sachlich liegt hierbei zumeist eine unvollständige Anweisung ohne Mitwirkung des Gläubigers vor, indem der Verkäufer den Käufer anweist, eine Schuld für ihn (den Verkäufer) zu bezahlen. Bei Mitwirkung des betreffenden Gläubigers am Vertragsabschluß wäre allerdings die Gebührenpflicht nach Skala II (Tp. 11, 2e) begründet, und zwar wäre bei mehreren solchen Anweisungen die Gebühr von jeder einzelnen (§ 39 GebG.) und nicht von der Summe zu bemessen;

d) die Kompensation, das heißt gegenseitige Aufhebung von Forderungen des Käufers an den Verkäufer mit einem Teile des Kaufschillings, wenn es sich um bereits verbriezte Forderungen des Käufers handelt. Solche Forderungen sind auf jeden Fall (auch wenn der Vertrag etwa nur die Löschungserklärung für dieselben enthält) in den Kaufschilling einzurechnen, das heißt gleich anderen Nebenleistungen dem baren Kaufschilling zuzuschlagen. Eine besondere Gebühr für Kompensationen kann dadurch begründet sein, daß der Käufer in der Urkunde eine ausdrückliche Löschungserklärung für eine eigene verbücherte Forderung abgibt, welche (da hierdurch eine Vermögensübertragung, Rechtsbefestigung oder -Aufhebung nicht stattfindet) der festen Gebühr von 1 K

nach §. 101, IIb (beziehungsweise der allenfalls geringeren Skala II- Gebühr nach §. 101, I, An) unterliegen würde. Die Kompensation einer bisher nicht verbrieften (nicht beurkundeten) Forderung würde nach §. 101, I, An der Skala II unterliegen.

e) Gebührenfrei sind nach §. 84 Rechtsbefestigungen in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft, wenn von einem der beiden vertragsschließenden Teile dem anderen eingeräumt. Diese Begünstigung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Rechtsbefestigung von einem Vertragsteile dem anderen eingeräumt wird, gilt also auch für Rechtsbefestigungen des Käufers für die ihm auferlegten Zahlungen oder Zuwendungen an Dritte (die Sicherstellung wird ja zunächst nicht diesen, sondern dem Verkäufer zugesagt), immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Rechtsbefestigung nicht durch den Hinzutritt eines Dritten (zum Beispiel als Bürigen, oder eines am Hauptgeschäft nicht Beteiligten) geleistet wird. Die häufigste Rechtsbefestigung in Kaufverträgen dürfte die grundbürgerliche Sicherstellung des Kaufschillingsrestes sein.

Keine eigentliche Rechtsbefestigung und auch keine Nebenbestimmung ist die bei Liegenschaftstäufen erteilte Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes ins Grundbuch. Diese Bewilligung ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages, weil das bürgerliche Gesetzbuch die Einverleibung als „Erwerbungsart“ fordert (siehe S. 5).

f) Gebührenfrei ist ferner die Bestätigung der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft (§. 47a, Anm.).

Nebenbestimmungen, welche einer besonderen Gebühr unterliegen, sind hauptsächlich:

a) Die Zahlungsübernahme von Schulden des Verkäufers durch den Käufer, wenn eine förmliche Anweisung (§. 11, 2e) vorliegt (siehe S. 89).

b) Eine andere Form, in welcher der Käufer häufig einen Teil des Kaufschillings tilgt, besteht in der Abtretung (Bession), meist in der Art, daß der Käufer eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung dem Verkäufer auf Rechnung des Kaufschillings abtritt. Die Gebühr ist die gleiche wie bei Anweisungen (Skala II nach §. 32f);

c) Rechtsbefestigungen unterliegen, insofern sie nach §. 84 nicht frei sind, meist der Gebühr nach Skala II, als Bürgschaften (durch Hinzutritt eines Bürigen, §. 31), als Hypothekarverschreibungen (Bestellung eines Grundpfandes, §. 61) oder andere Pfandbestellungen (Handpfand, §. 78);

d) Löschungsbewilligungen und Konsenze zur grundbürgerlichen lastenfreien Abschreibung u. dgl. unterliegen zumeist entweder der festen Gebühr von 1 K (auch bei Zustimmung mehrerer Gläubiger zur lastenfreien Abschreibung nur einmal) nach §. 34, 101, IIb oder 101, I B oder Skala II nach §. 110 oder 101, I, An. Im allgemeinen

ist die feste Gebühr dann anzuwenden, wenn die Löschungsbewilligung oder der Konsens eine Änderung in der bestehenden Forderung (das heißt in deren Bestand und Höhe) nicht zur Folge hat oder ein nicht schädigbares Recht betrifft; Skala II, wenn die Forderung infolge der Erklärung erlischt oder wesentlich geändert wird.

e) Auch die hier und da in Kaufverträgen vorkommende Änderung bürgerlicher Lasten begründet zumeist die Gebührenpflicht, zum Beispiel die Umänderung einer sichergestellten, noch nicht vergebührten Widerlage in eine gewöhnliche, nicht durch einen Todesfall bedingte bürgerliche Schuld, welche der Käufer zur Zahlung übernimmt. In allen solchen Fällen, insbesondere bei den als Nebenbestimmungen häufigen unentgeltlichen Zuwendungen kommt es für die Frage der Gebührenpflicht darauf an, ob tatsächlich eine Beurkundung derselben vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die bedachte dritte Person den Vertrag mitunterfertigt, oder wenn sonst irgendwie zu Tage tritt, daß das Schenkungsversprechen angenommen wurde.

Die Gebühren von Nebengeschäften oder Beurkundungen der erwähnten Arten werden zumeist auf der Urkunde in Stempelmarken (Skala bis 50 K) zu entrichten sein.

Bei der Erläuterung (Instruierung) von Kaufverträgen ist hauptsächlich auf die richtige Erfassung des ganzen Kaufschillings zu achten, insbesondere auf die Bewertung oder Erhebung von Nebenleistungen, stillschweigend übernommenen Lasten, kompensierten Forderungen, welche den Kaufschilling erhöhen, dann auf die richtige Beurteilung der Nebenbestimmungen.

Öffentliche Versteigerungen.

Öffentliche Versteigerungen (Tp. 108) bilden eigentlich nur eine besondere Form von Kaufverträgen. Die Versteigerungsprotokolle enthalten in der Regel Rechtsurkunden und unterliegen dann (außer dem Protokollstempel) der Gebühr von der Rechtsurkunde, beziehungsweise vom Rechtsgeschäfte, so daß, wenn außerdem förmliche Verträge ausgestellt werden, dieselben nur die Eigenschaft weiterer Ausfertigungen haben. Das Versteigerungsprotokoll beurkundet also so viele Kaufgeschäfte, als Käufer vorhanden sind (bei Versteigerung beweglicher Sachen unter der Voraussetzung, daß die Käufer unterfertigt haben). Bei Versteigerungen von Liegenschaften ist hiernach die feste Urkundengebühr (je 1 K) nach der Zahl der Käufer, die Liegenschaftsgebühr nach dem Kaufschilling (Werte) für die von jedem Käufer erstandenen Liegenschaften zu bemessen, wobei eine persönliche oder sachliche Begünstigung zur Anwendung kommen kann; bei beweglichen Sachen ist Skala III von jedem einzelnen Rechtsgeschäfte (für jeden Käufer) zu bemessen. Eine Ausnahmsbehandlung genießen Versteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen, welche nur die Eigenschaft einfacher Aufzeichnungen besitzen (also ohne Fertigung der einzelnen Käufer). Sie sind als Rechtsurkunden mit mehreren Leistungen (§ 15

GebG.) zu betrachten und die Skala III-Gebühr ist nach dem Gesamterlöse (nicht nach den einzelnen Käufern) vom Verkäufer beizubringen. Der Stempel vom Protokolle ist, insofern dasselbe grundsätzlich stempelpflichtig ist, neben dem Urkundenstempel zu entrichten (Tb. 79a, 2, Vorerinnerungen vom Jahre 1862, § 4). Besonders ausgesertigte (das ist nicht im Texte des Versteigerungsprotokolles enthaltene) Versteigerungsbedingnisse unterliegen als Bestandteile eines als Rechtsurkunde zu behandelnden Protokolles der Urkundengebühr von 1 K vom Bogen.

Den Eintritt der Gebührenpflicht betreffend, wäre bezüglich der gerichtlichen Versteigerung von Liegenschaften zu bemerken, daß der Kauf durch ein Anbot und dessen Annahme zustande kommt und die Gebührenpflicht mit dem sogenannten Zuschlage (das ist mit der gerichtlichen Zuverkennung an den Käufer) begründet ist. Wird der Zuschlag versagt, dann ist ein gebührenpflichtiger Kaufabschluß überhaupt nicht vorhanden, wird der Zuschlag nachträglich (rechtskräftig) aufgehoben oder unwirksam (infolge Anfechtung oder Überbotsannahme), so ist hierdurch die ursprüngliche Ungültigkeit (beziehungsweise der Eintritt einer Suspensionsbedingung) ausgesprochen und die Abschreibung, beziehungsweise Rückvergütung der Gebühr begründet. Findet dagegen eine Wiederversteigerung statt (wegen Nichterfüllung der Bedingnisse), dann ist der Vergütungsanspruch rechtlich zwar nicht begründet, weil ja die Gebühr durch den Zuschlag verfallen war; die Vergütung wird jedoch ähnlich wie bei Stornierungen bewilligt, beziehungsweise bei noch nicht erfolgter Einzahlung der ersten Gebühr deren Abschreibung von Amts wegen veranlaßt (JME. vom 26. September 1884, Z. 22.870).

Bei Erläuterung (Instruierung) von Versteigerungsprotokollen ist auf die aus den Bedingnissen ersichtlichen, stillschweigend übernommenen Lasten, welche den Kaufhilling vergrößern, dann auf das Zutreffen persönlicher (Kauf durch den Ehegatten u. dgl.) oder sachlicher Begünstigungen, welche aus dem Versteigerungssakte meist nicht zu entnehmen sind, endlich auf die richtige Stempelung Bedacht zu nehmen.

7. Der Tauschvertrag.

Als Tauschvertrag ist gebührenrechtlich (Tb. 97) jeder Vertrag anzusehen, wodurch eine Sache gegen eine andere überlassen wird.

Als Gebühr ist zu entrichten:

Wenn beide Sachen beweglich sind, Skala III; wenn beide Sachen unbeweglich sind (neben der Urkundengebühr von 1 K vom Bogen), die Liegenschaftsgebühr (siehe S. 76).

Für die Grundlage der Liegenschaftsgebühr gelten, wenn beide Tauschgegenstände unbewegliche Sachen sind, folgende besondere Vorschriften.

Bei gleichem Werte ist die Gebühr von der Hälfte des Wertes eines jeden Tauschgegenstandes zu bemessen.

Bei ungleichem Werte ist

- a) die Hälfte des minderen Wertes;
 - b) der ganze größere Wert nach Abzug des unter a) erwähnten Wertbetrages zugrunde zu legen.

Der offensichtliche Zweck dieser Vorschrift liegt darin, daß einerseits die Liegenschaftsgebühr, insofern sich die Werte der getauschten Liegenschaften decken, nur einmal (das ist von der Hälfte jedes Wertes) und nebstdem vom vollen Mehrwert der größeren (mehrwertigen) Liegenschaft, und zwar auch dann zu bemessen ist, wenn diesem Mehrwert bewegliche Sachen gegenüberstehen sollten. Von solchen beweglichen Sachen ist eine Skala III-Gebühr nicht zu entrichten (sie wird durch die höhere Liegenschaftsgebühr gedeckt); dieselbe kommt also neben der Liegenschaftsgebühr nur dann in Betracht, wenn sich auf Seite der mehrwertigen Liegenschaft auch bewegliche Sachen befinden. Aus der Art dieser Vorschriften geht hervor, daß dieselben ohne Rücksicht darauf gelten, ob das Entgelt für die mehrwertige Liegenschaft zum größeren Teile in Geld oder in Liegenschaften besteht (anders § 1055 ABGB., nach welchem bei gleichem oder bei überwiegendem Geldbetrage ein Kauf vorliegen würde). Für die Höhe der Liegenschaftsgebühren und die Frage einer Begünstigung ist selbstverständlich der ganze Wert jeder der beiden unbeweglichen Tauschgegenstände maßgebend.

Es würde also beispielsweise beim Tausche zweier Liegenschaften im
Werte von 13.000 *K* und 8000 *K* zu bemessen sein:

und von $13.000 K - 4000 K = 9000 K$ $3\frac{1}{2}$ "

Im Sinne obiger Erläuterung decken sich die Liegenschaftswerte von 8000 K; die Gebühr richtet sich für eine Hälfte dieses Betrages nach der mehrwerten, für die andere Hälfte nach der minderwerten Liegenschaft, also von 4000 K 3 Prozent und von 4000 K $3\frac{1}{2}$ Prozent. Der ganze Mehrwert von 5000 K betrifft die mehrwerte Liegenschaft und bedingt die Gebühr mit $3\frac{1}{2}$ Prozent. Bei gleichem Prozentsatz für beide Liegenschaften wird durch die bloße Vergebührung des größeren Liegenschaftswertes auch das richtige Ergebnis erzielt.

Mit Rücksicht auf die Gebührenpflicht und Haftung kann die Gebühr jeder der beiden Tauschparteien vorgeschrieben werden. In diesem Sinne ist tatsächlich die Zustellung des Zahlungsauftrages über die volle Gebühr an beide Parteien üblich, selbstverständlich, ohne daß hierdurch eine Doppelzahlung begründet würde (§ 31, 3, 19, All. 1904).

Bei Erläuterung von Tauschverträgen ist auf die Wertangaben in den Verträgen zu achten, welche zur Ersparung von Gebühren häufig zu gering sind und für die Steuerbehörde lediglich die Bedeutung eines Übereinkommensvorschages haben (§ 50, 3, 2, GebG).

Tauschverträge zum Zwecke der Arrondierung (Abrundung) landwirtschaftlicher Grundstücke genießen besondere Gebührenbegünstigungen (Gesetz vom 3. März 1868, RGBl. Nr. 17, und vom 27. Dezember 1899, RGBl. Nr. 263). Die Gebührenfreiheit tritt beim

Tausche landwirtschaftlicher Grundstücke ein, wenn wenigstens die Ab- runding des Besitzes des einen Tauschenden bewirkt wird, insofern die getauschten Grundstücke gleichwertig sind. Die Voraussetzungen müssen nachgewiesen, beziehungsweise erhoben werden. Die Stempelfreiheit einschlägiger Schriftstücke ist an die Bedingung geknüpft, daß der Wert des einen Grundstückes jenen des anderen um nicht mehr als 50 Prozent übersteigt. Derartige Gesuche sind von den Steuerämtern nötigenfalls zu vervollständigen und gutächtlich der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Finanzbezirksdirektion) zur Entscheidung vorzulegen. Der Rechtszug geht durch die Finanzlandes- behörde (mit dem Befugnisse bloß zur stattgebenden Erledigung) ans f. f. Finanzministerium.

8. Teilungs-(Absonderungs-)Verträge.

Verträge (T. 3), wodurch unter den Miteigentümern eine Teilung stattfindet, sind, insofern jeder Teilhaber nur so viel erhält, als seinem Anteile entspricht, kein Gegenstand einer Übertragungsgebühr. Von einem Mehrerwerbe ist die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten. Kommen hierbei verschiedene Gebührensätze in Betracht, so sind stets jene Sachen als Mehrerwerb zu behandeln, von welchen die geringere Gebühr entfällt (§ 8 GebN. vom Jahre 1901). Bei Anwendung dieser Vorschriften handelt es sich zunächst um die Berechnung der gebührenden Anteile der Teilenden; dieselben sind mit den wirklich zugewiesenen Gegenständen zu vergleichen, und nur der Mehrwert ist Gegenstand der Gebühr (Liegenschaftsgebühr, Skala III für Fahrnisse, Skala II für Forderungen oder Bargeld).

Wird zum Beispiel eine Liegenschaft im Werte von 6000 *K* unter fünf Miteigentümern mit gleichen Anteilen geteilt, so gebürt jedem ein Wertanteil von $\frac{6000 \text{ } K}{5} = 1200 \text{ } K$. Der Wert der Teilstücke beträgt (angenommen) für A: 1600 *K*, B: 1400 *K*, C: 800 *K*, D: 1200 *K*, E: 1000 *K*. Ein Mehrerwerb über den gebührenden Anteil von 1200 *K* liegt nur bei A mit 400 *K*, bei B mit 200 *K* vor. Nur von den letzten zwei Beträgen ist die Liegenschaftsgebühr zu bemessen. Auch bei solchen Verträgen ist auf die Bewertung besonders zu achten.

9. Vergleiche und verschiedene Erklärungen.

Der Vergleich ist ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte derart bestimmt werden, daß jede Partei der anderen gegenüber bestimmte Verbindlichkeiten übernimmt. Vergleiche (T. 105) unterliegen (neben der Gebühr, welche sie allenfalls durch ihre Form als Protokolle bedingen) folgenden Gebühren:

- a) Wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist (zum Beispiel Vaterschaftsanerkennung), von jedem Bogen 1 *K*;

b) wenn dadurch die Übertragung einer unbeweglichen Sache erfolgt, der Liegenschaftsgebühr (neben der Urkundengebühr von 1 K);

c) in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf der Vergleich lautet: Skala II.

Gerichtliche Vergleiche, welche eine Anerkennung auf Grund eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes enthalten (häufig ihrer Natur nach keine eigentlichen Vergleiche, sondern einseitige Anerkennungen), sind als gerichtliche Erklärungen zu behandeln (Tp. 53). Die Partei hat hiernach die erfolgte Vergebührung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes nachzuweisen. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, so ist, wenn die Gebührenpflicht auch ohne Urkundenerrichtung begründet ist (also bei allen Liegenschaftsübertragungen), die Gebühr samt allfälliger Strafe (insbesondere wegen verspäteter Anzeige, § 80 GebG.) nachträglich vorzuschreiben. Wenn dagegen die Gebührenpflicht von der Urkundenerrichtung abhängt, dann ist der Vergleich (die Erklärung) als derartige Beurkundung zu vergebühren. Die Liegenschaftsgebühr von gerichtlichen Vergleichen, welche sich auf ein vorausgegangenes Rechtsgeschäft stützen, wäre also nach dem Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses, beziehungsweise der Übergabe (§§ 44 und 49 GebG.) zu bemessen, im Zweifel allenfalls nach dem Zeitpunkte der Erklärung, beziehungsweise nach jenem möglichen Zeitpunkte, welcher die höhere Gebühr bedingte, wobei die Beweislast jedenfalls die Partei treffen müßte (z. B. Vorerinnerungen vom Jahre 1850). Es dürften daher von solchen Vergleichen die Gebühren häufig nach älteren Vorschriften zu bemessen sein, wogegen bei Vergleichen, welche ein neues Rechtsgeschäft (Neuerungsvertrag) enthalten, der Abschluß des Vergleiches maßgebend ist. Die gerichtlichen vergleichsmäßigen Anerkennungen unterliegen selbstverständlich je nach ihrer Form auch dem Eingabe- oder Protokollstempel, beziehungsweise diesem allein, wenn die Vergebührung des Rechtsgeschäftes nachgewiesen wurde.

Gewisse Vergleiche über den Betrag oder über einen Anspruch aus einem Zwischenurteile sind gebührenfrei (§ 5, kais. Bd. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305).

Den vergleichsmäßigen Anerkennungen sind verschiedene Arten von Erklärungen, Abschreibungsbewilligungen, Auffandungen u. dgl. nahe verwandt. Dieselben haben zumeist den Zweck, dem tatsächlichen Besitzer die grundbücherliche Vergewährung an einem Grundstück zu ermöglichen, welches auf den Namen eines anderen einverleibt ist. Die Notwendigkeit derartiger Erklärungen ergibt sich häufig gerade aus dem Grunde, weil Besitzübertragungen stattgefunden haben, ohne daß darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt worden wäre, in welchem Falle auch zumeist eine Anmeldung zur Gebührenbemessung unterblieben ist.

Die Gebührenbehörden sind berechtigt, für solche Erklärungen, welche ausgestellt werden, um fehlende Rechtsurkunden zu ersetzen, den Nachweis der Gebührenentrichtung zu verlangen, und wenn derselbe

nicht erbracht wird, die Gebühr nicht nur von der Erklärung als solcher, sondern auch von den Übertragungen, welche derselben zugrunde liegen, zu fordern (z. B. 6, Vorerinnerungen vom Jahre 1850, Tp. 106, A2) oder, wenn solche Übertragungen nicht vorhanden wären, die Erklärung selbst als eine Vermögensübertragung anzusehen. Die Behandlung ist infolgedessen jener der vergleichsweise gerichtlichen Anerkennungen über Liegenschaftsübertragungen grundsätzlich gleich.

Derartige Erklärungen werden häufig, wenn der Übergang vom bucherlichen auf den tatsächlichen Besitzer durch mehrere Vermögensübertragungen stattgefunden hat, von mehreren Personen abgegeben. Es handelt sich dann gebührenrechtlich darum, festzustellen, ob einer solchen Erklärung (häufig in der Form einer Eingabe oder eines Protokolls) mehrere Beurkundungen, beziehungsweise mehrere Besitzübertragungen zugrunde liegen. Den Ausgangspunkt bildet natürlicherweise der Grundbuchsstand, welcher geändert werden soll. Bis zu diesem kann infolge der Kontrolle, welche durch die Grundbuchsbescheide geübt wird, die Gebührenfrage in der Regel als geordnet angesehen werden. Auch soll die Nachforschung in der Regel nicht über 10 Jahre zurück erstreckt werden (All., Nachtrag Nr. 24). Die Erhebung, welche immer am besten von den Parteiangaben ausgehen wird, hat eine geschlossene Kette von Übertragungen bis zu demjenigen herzustellen, zu dessen Gunsten die Erklärung ausgestellt wird, worauf jene Übertragungen, deren Vergebührung nicht nachgewiesen werden kann, der selben nachträglich zu unterziehen sind, insofern nicht etwa Verjährung eingetreten ist.

Ein Beispiel möge dies erläutern. In einer Erklärung (welche entweder durch Anmeldung oder durch das Grundbuchsgericht zur Kenntnis des Steueramtes gelangt) bewilligt A, daß eine für ihn vergewährte Liegenschaft auf den B umschrieben werde. Da keine Gebührendaten angegeben sind, wird durch Einvernahme der Parteien und durch sonstige Erhebung festgestellt, daß kein unmittelbarer Übergang von A auf B stattgefunden hat. Es hat vielmehr 1. B die Liegenschaft von seinem Vater C mit einem angemeldeten Übergabevertrag übernommen. Dieser Übergabevertrag enthält tatsächlich eine Erwähnung der umzuschreibenden Liegenschaft, zwar ohne Angabe der Grundbucheinlage, allein nach dem Steuerwerte u. dgl. ergibt sich kein Anstand gegen die Annahme, daß die Gebühr von dieser Übertragung entrichtet wurde, und das erläuternde Steueramt setzt zum Zeichen dessen die betreffende B-Rezipierpost bei. 2. C hat die Liegenschaft vor etwa zehn Jahren von D um 300 K gekauft, dieser Kauf wurde nicht angemeldet, ist also nachträglich zu vergebühren. D ist jedoch nicht bucherlich eingetragen, sondern A, und in Ermangelung anderer Anhaltspunkte ergibt sich eine noch nicht vergebührte Besitzübertragung von A auf D, deren Zeitpunkt mit Rücksicht auf das Datum der bucherlichen Eintragung und die Weiterübertragung beispielsweise auf 8 bis 10 Jahre zurückreicht.

Es sind jedoch bei solchen Erhebungen, welche wegen Zurückreichens in die Vergangenheit oft sehr schwierig sind, zwei Umstände besonders zu beachten.

1. Derartige Erklärungen berufen sich oder beruhen häufig auf einem Irrtum bei der Anlegung oder Führung des Grundbuchs; die vergewährte Partei war niemals tatsächliche Besitzerin und die Herstellung einer zusammenhängenden Kette bis zu derselben hat keinen Sinn, es muß vielmehr eine gleiche Kette hergestellt werden, welche bis zum Irrtum in der bucherlichen Eintragung zurückreicht. In einem solchen Falle ist zu erheben, ob der behauptete Irrtum glaubwürdig ist; die steueramtlichen Katasterdaten und die leicht zu erhebenden tatsächlichen Besitzverhältnisse werden hierzu gute Anhaltspunkte bieten und jedenfalls zur Entdeckung eines neuen Besitzüberganges, welcher etwa durch eine derartige Erklärung verdeckt werden wollte, führen; im Zweifel könnte von der Partei der Beweis gefordert werden (etwa durch gerichtliche Bestätigung). Die bloße Behebung eines tatsächlichen Irrtums durch eine Erklärung würde keine Übertragungsgebühr rechtfertigen.

2. Erklärungen, desgleichen Vergleiche (beziehungsweise auch Urteile), in welchen eine bucherliche Gewähranschreibung wegen Ersitzung bewilligt wird, erfordern eine besondere Behandlung. Die Ersitzung ist nämlich eine eigene Erwerbungsart. Wer eine Liegenschaft durch 30 Jahre ununterbrochen und ungestört (und unter den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen) besessen hat, hat dieselbe (auch gegen den bucherlichen Eigentümer) erworben. Die Erwerbung ist durch den Ablauf der Ersitzungszeit eingetreten; für den Eintritt der Gebührenpflicht kann jedoch nur der Zeitpunkt der Ersitzungsanerkennung maßgebend sein, das ist die Abgabe der Erklärung, der Abschluß des Vergleiches u. dgl. Die Gebühr für die Ersitzung, welche einem entgeltlichen Rechtsgeschäfte gleichsteht, ist also nach diesem letzteren Zeitpunkte zu bemessen und das Forschen nach der Übertragung vom bucherlichen Eigentümer auf den Ersitzenden, beziehungsweise jenen Vorfahren, welcher die Ersitzung begonnen, hat keinen Sinn, weil diese Übertragung durch die Ersitzung ersezt wird. Gebührenpflichtige Vorübertragungen könnten jedoch unter mehreren aufeinanderfolgenden Besitzern, deren Ersitzungszeit zusammengerechnet wird (§ 1493 ABGB.), vorkommen; die Nachforschung nach demselben dürfte meist untnlich oder erfolglos sein.

10. Eheakte.

Eheakte (Tb. 42) sind Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. Gebührenrechtlich kommt hauptsächlich die Bestellung des Heiratsgutes und der Widerlage und die Vereinbarung der Gütergemeinschaft in Betracht.

Unter Heiratsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gemeinschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder gesichert wird. Besitzt die Braut kein eigenes angemessenes Vermögen, so

sind die Eltern, beziehungsweise Großeltern zur Bestellung des Heiratsgutes verpflichtet, und das Heiratsgut, welches in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung bestellt wird, kann nicht als unentgeltliche Zuwendung behandelt werden.

Der Fruchtgenuss des Heiratsgutes gebührt während der Ehe dem Manne; besteht das Heiratsgut in Bargeld oder Schuldforderungen, so gebührt ihm hieran das volle Eigentum, in beiden Fällen mit der Bestimmung, daß das Heiratsgut nach dem Tode des Mannes der Ehegattin oder deren Erben zufällt (wenn nicht etwa ein Dritter das Heiratsgut freiwillig bestellt und sich den Rückfall ausbedungen hat).

Was ein Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heiratsgutes ausübt, heißt Widerlage. Der Gattin gebührt das freie Eigentum an der Widerlage, wenn sie den Mann überlebt.

Die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten kann nur durch besonderen Vertrag begründet werden, sonst behält jeder sein Vermögen, und der Mann hat in der Regel die Verwaltung des Vermögens der Frau ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung (jedoch unter Haftung für das Stammgut). In der Regel wird die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten nur auf den Todesfall verstanden und hat dann die Wirkung, daß dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des der Gütergemeinschaft unterzogenen Vermögens gehört. Die bucherliche Eintragung der Gütergemeinschaft macht diesen Anspruch zu einem dinglichen, ist jedoch wohl zu unterscheiden von der Eintragung des Miteigentumsrechtes des anderen Ehegatten, wodurch Miteigentum unter Lebenden begründet wird.

Ehepaften (FMG. vom 4. Jänner 1901, GebBeilBl. Nr. 2) unterliegen in der Regel der Gebühr nach Skala II vom Heiratsgute oder dem der Gütergemeinschaft unter Lebenden unterzogenen Vermögen. Die Übertragung des Eigentums oder Miteigentums einer unbeweglichen Sache unterliegt nach Tp. 106, A 2, der Liegenschaftsgebühr. Rechte, welche erst auf den Todesfall des einen oder des anderen Ehegatten wirksam werden sollen, bleiben der Vergebührung beim Erbanfalle vorbehalten. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Bereicherungsgebühr.

Zur richtigen Anwendung dieser Vorschriften ist vor allem die Unterscheidung entgeltlicher und unentgeltlicher Verabredungen wichtig.

Als unentgeltlich kommt in Betracht: Die unentgeltliche Bestellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder der Ausstattung durch jemanden, der hierzu nicht verpflichtet ist, dann gewöhnliche Schenkungen unter Lebenden, welche in den Ehepaften vorkommen können und insbesondere dann anzunehmen sind, wenn die Schenkung nicht mit der Schlüssung oder dem Bestande der Ehe im Zusammenhange steht; endlich Zuwendungen, welche entweder nach ihrer Art oder nach Inhalt der Ehepaften (Ehe- und Erbvertrag) erst auf den Todesfall wirksam werden, zum Beispiel das Heiratsgut, wenn dasselbe nach den Ehepaften dem überlebenden Ehemanne zuzufallen hat, die Gütergemeinschaft auf den Todesfall, der Witwengehalt und die sonstigen auf den Todesfall wechselseitig eingeräumten Rechte. Solche unentgeltliche Zuwendungen erfordern die feste Gebühr von 1 K (Tp. 91, 101, I, Ak) unter Lebenden, 2 K (Tp. 101, I, Al) bei Bestimmungen auf den

Todesfall und die Bereicherungsgebühr (T. P. 91), welche von Zuwendungen auf den Todesfall erst beim Erbanfalle (beziehungsweise bei der früheren tatsächlichen Zuwendung) zur Vorschreibung kommt (T. P. 106 B). Wenn es sich hierbei um unbewegliche Sachen handelt, so tritt die Liegenschaftsgebühr (allenfalls mit Ermäßigung infolge Begünstigung) dazu.

Die durch die Gütergemeinschaft auf den Todesfall begründeten Rechte gehören zu jenen, welche erst auf den Todesfall wirksam werden, und die Gebühren (Bereicherungs- und Liegenschaftsgebühr) sind nach dem Todesfalle auch von jener Hälfte der Liegenschaft zu bemessen, welche dem Überlebenden im Grunde der Gütergemeinschaft zufällt, wenn nicht etwa die Hälfte oder gar die ganze Liegenschaft bereits auf den Überlebenden vergewährt ist. Letzterer Umstand würde eben die Annahme einer neuen Zuwendung rücksichtlich der erwähnten Hälfte ausschließen (FMV. vom 30. Dezember 1899, RGBl. Nr. 3, vom Jahre 1900). Der überlebende Gatte wäre bei Gütergemeinschaft, wenn er außer der ihm angefallenen Hälfte noch andere Nachlaßgegenstände durch Vereinbarung mit den Erben der anderen Hälfte erwerben würde, jedenfalls einem Erben (§ 7 GebR. vom Jahre 1901) gleichzuhalten.

Von der Widerlage, welche der überlebenden Gattin zufällt, ist, insoferne die Bestellung nicht bereits vergebührt wurde, anlässlich des Anfalles der Widerlage die Gebühr (bei Unentgeltlichkeit Prozentualgebühr, sonst Skala II) vorzuschreiben.

Als entgeltlicher Bestandteil der Ehepaaren kommt hauptsächlich die Bestellung des Heiratsgutes oder der Ausstattung durch die Braut oder eine nach den bürgerlichen Gesetzen hierzu verpflichtete dritte Person (Eltern der Braut) in Betracht, wobei es gebührenrechtlich gleichgültig ist, wer den Vertrag unterschreibt und ob derselbe ausdrücklich als Ehepaare bezeichnet wird. Das gleiche gilt von der Bestellung der Widerlage durch den Bräutigam.

Eine weitere entgeltliche Verabredung ist die Gütergemeinschaft unter Lebenden. Bei dieser Art der Gütergemeinschaft gehört nur die Hälfte des beim Todesfalle des einen Ehegatten übrigen gemeinsamen Vermögens in den Nachlaß, die andere Hälfte hat der Überlebende bereits in seinem Eigentume, welches er eben durch Einräumung der Gütergemeinschaft und die damit meist verbundene Vergewährung auf die Hälfte erlangt hat.

Da die bürgerliche Vergewährung zur Hälfte immer dafür spricht, daß die Übertragung bereits vergebührt wurde, so ist bei einer Einräumung des Mitteigentums unter Ehegatten mit dem Rechte der bürgerlichen Eintragung die Liegenschaftsgebühr auch dann gleich einzuhoben, wenn die Parteien die Gütergemeinschaft als solche von Todes wegen bezeichnen, weil tatsächlich eine, wenn auch nur teilweise Gütergemeinschaft unter Lebenden begründet wird.

Die Gebühr von der entgeltlichen Bestellung des Heiratsgutes und der Widerlage und von der Gütergemeinschaft unter Lebenden ist nach Skala II vom Heiratsgute und von der Widerlage, beziehungsweise vom ganzen der Gütergemeinschaft unterzogenen beweglichen Vermögen zu entrichten, und zwar ist die Gebühr für die Gütergemeinschaft neben jener für das Heiratsgut zu leisten, wenn das Heiratsgut von einer dritten hierzu verpflichteten Person bestellt wurde. Insofern dagegen Liegenschaften in Betracht kommen, ist die Liegenschaftsgebühr vom halben Werte des der Gütergemeinschaft unterzogenen unbeweglichen Vermögens zu bemessen, wobei für die Wertstufe (und für die allfällige Begünstigung) dieser halbe Wert maßgebend ist.

Die Zuwendung einer Liegenschaft durch die Eltern der Braut wäre ein entgeltlicher Übergabsvertrag, wobei von der Erlassung des Übergabsschillings aus dem Titel des Heiratsgutes oder der Ausstattung weder eine Vereinigungsgebühr noch eine Skalagegebühr zu bemessen ist.

Als Hauptvertragsparteien in Ehepaaten sind die Brautleute anzusehen, daher die vom Bräutigam für das Heiratsgut, die Widerlage u. dgl. eingeraumte Sicherstellung nach Tp. 84 einer besonderen Gebühr nicht unterliegt.

Bei der Erläuterung von Ehepaaten und Erwerbungen von Todes wegen aus denselben ist insbesondere auf den Grundbuchstand zu achten, welcher, wie oben erwähnt, oft für die Gebührenfrage ausschlaggebend sein kann.

Militärheiratskäutionen haben den Zweck, den Unterhalt von Offiziersfrauen für den Fall ihrer Witwenschaft zu sichern. Die darüber ausgestellte Widmungsurkunde ist nach ihrem Inhalte zu beurteilen. Wird die Käution aus dem Vermögen der Braut bestellt, so genügt die feste Stempelgebühr von 1 K (Tp. 101, IIb); erfolgt die Bestellung durch eine gesetzlich hierzu verpflichtete Person, dann liegen Ehepaaten vor, wogegen mangels einer solchen Verpflichtung eine Schenkung anzunehmen ist. Mehrfach ergibt sich die Gebührenfreiheit von Käutionsbestellungen aus der Tp. 102h, wonach Bessonen von Staatsobligationen und ähnlichen Schuldverschreibungen gebührenfrei sind.

Ehepaaten und desgleichen Übergabsverträge von den Eltern der Braut an den Bräutigam sind meist unter der ausschließenden (Suspensiv-) Bedingung geschlossen, daß der Bestand des Vertrages vom Zustandekommen der Ehe abhängig ist. Infolgedessen wird die Abschreibung, beziehungsweise Rückvergütung der Gebühren bis auf den festen Urkundenstempel von solchen Verträgen ohne weiters bewilligt, wenn erwiesen wird, daß die Ehe nicht zu stande gekommen sei (All. 1904, § 22).

11. Glücksverträge und Verträge zur Bestellung wiederkehrender Leistungen.

Glücksverträge sind Verträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird (Tp. 57). Zu den Glücksverträgen gehören die Wette, Lotterien und andere Auspielungen, der Hoffnungskauf, der Bodmevertrag, gesellschaftliche Versorgungsanstalten, Versicherungsverträge und Leibrentenverträge. Diese Verträge erfordern je nach ihrer Art meist die Gebühr nach

Skala II (Effektenausgaben, Bodmtereivertrag, die Einlagen gesellschaftlicher Versorgungsanstalten, Versicherungsverträge) oder Skala III (Wette, Hoffnungskauf, Leibrentenvertrag); wenn sie unentgeltlich sind, neben der Urkundengebühr (1 K vom Bogen) die Vereicherungsgebühr (unentgeltliche Wetten) oder eine derselben ähnliche besondere Prozentsatzgebühr (Wetten durch den Totalisateur 5 Prozent von den Wettsiefsägen, bei Staats- und ähnlichen Lotterien 20 Prozent vom Gewinn nach Abzug der Spieleinlage; von Gewinnen im Zahlenlotto 15 Prozent). Die Liegenschaftsgebühr kann, abgesehen von dem bereits erörterten Hoffnungskauf (siehe Kauf) bei der Wette und beim Leibrentenvertrag vorkommen, insoferne eine Liegenschaft Gegenstand des Glücksvertrages ist.

Der Leibrentenvertrag besteht in der entgeltlichen Vereinbarung einer bestimmten jährlichen Entrichtung auf die Lebensdauer einer gewissen Person. Die Gebühr richtet sich nach der Art des Entgeltes; von beweglichen Sachen ist Skala III, von unbeweglichen die Liegenschaftsgebühr (neben 1 K Urkundengebühr) zu entrichten (T. 57 G).

Auch Ausgedinge, wenn auf Lebensdauer entgeltlich bestellt, sind Leibrenten. Auf dieselben kommen, wenn sie die Einräumung des Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen zum Gegenstande haben, die betreffenden Vorschriften der Gebührennovelle vom Jahre 1901 (§ 6) zur Anwendung. Die Bestellung des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache bedingt hiernach, wenn sie unentgeltlich erfolgt, lediglich die Vereicherungsgebühr. Erfolgt sie entgeltlich (Leibrentenverträge, andere vertragsmäßige Bestellungen T. 39, Einräumung in einem Gesellschaftsvertrage T. 55), so ist Skala II zu entrichten. Die Wertgrundlage ist nach § 16, beziehungsweise § 58 GebG. zu ermitteln.

12. Vermögensübertragungen von Todes wegen.

I. Vorbegriffe.

Nachlaß oder Verlassenheit ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insoweit sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen beruhen und insolgedessen mit dem Tode erlöschen (zum Beispiel die väterliche Gewalt, Gehaltsanspruch u. dgl.). Unter gesetzlicher Erbsfolge versteht man die gesetzlich vorgesehene Reihenfolge, in welcher der Anspruch der gesetzlichen Erben (also insbesondere der Verwandten) auf den Nachlaß eines ohne legitime Verfügung Verstorbenen geregelt ist. Erklärung des letzten Willens ist eine Verfügung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Teil desselben einer oder mehreren Personen auf den Todesfall widerruflich überläßt. Wird in einer derartigen Erklärung ein Erbe eingesetzt, so nennt man sie Testament, sonst Kodizill; gebührenrechtlich ist dieser Unterschied

belanglos. Die Errichtung des letzten Willens kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die schriftliche Errichtung bedingt eine Gebühr von 2 K vom Bogen (Tb. 101, I, A1), welche nur dann (mit den Erbgebühren) zu entrichten ist, wenn auf Grund der schriftlichen Erklärung eine Vermögensübertragung stattfindet. Mündliche Testamente werden von Amts wegen durch Einvernahme der Testamentszeugen verlautbart und bedingen keine Gebühren (auch nicht für das Protokoll).

Erbe ist derjenige, welchem ein Erbrecht, das ist der Anspruch auf die ganze Verlassenschaft oder einen Teil derselben (nicht auf bestimmte Nachlaßgegenstände) zusteht. Die Verlassenschaft wird mit Bezug auf den Erben Erbschaft genannt. Die Zuwendung bestimmter Sachen (auch Geldsummen) nennt man Legat oder Vermächtnis.

Titel (das ist rechtliche Grundlage) zum Erbrechte kann der letzte Wille des Erblassers, ein gültiger Erbvertrag oder das Gesetz sein, dementsprechend unterscheidet man ein testamentarisches, Vertrags- und gesetzliches Erbrecht.

Noterben sind diejenigen, welche unbedingt (also auch gegen den Willen des Erblassers, insofern demselben nicht etwa das Enterbungrecht zusteht) den Anspruch auf einen Erbteil haben. Noterben sind die Kinder und in deren Ermangelung die Eltern. Den Erbteil, welchen ein Noterbe zu fordern berechtigt ist, nennt man Pflichtteil. Derselbe beträgt bei Kindern die Hälfte, bei Eltern ein Drittel des gesetzlichen Erbrechtsanspruches. Auch jener Noterbe, welcher von seinem Pflichtanteile ausgeschlossen wird, hat den Anspruch auf den notwendigen, der Ehegatte, welcher übrigens kein Noterbrecht hat, bei mangelnder Versorgung den Anspruch auf den anständigen Unterhalt.

Unter Substitution versteht man die Verufung von Nacherben. Die gemeine Substitution ist die Verufung von Nacherben für den Fall, daß der zunächst eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangen sollte (wegen Todes vor dem Erblasser oder wegen Ablehnung u. dgl.). Bei der fideikommisarischen Substitution dagegen wird der Erbe verpflichtet, die angetretene Erbschaft nach seinem Tode oder in einem anderen bestimmten Falle einem zweiten Erben (Nacherbe, Substitut) zu überlassen; diese Substitution begreift die gemeine in sich, die Nachfolge tritt also auch ein, wenn der erste Erbe die Erbschaft überhaupt nicht erlangt. Fideikommiss ist eine Anordnung, durch welche ein Vermögen für alle oder doch für mehrere Geschlechtsnachfolger als unveräußerliches Familiengut erklärt wird. Gebührenrechtlich kommt bei der gemeinen Substitution nur der Erbe oder der Nacherbe (im Verhältnisse zum Erblasser), bei der fideikommisarischen der erste und der zweite Erbe (beide im Verhältnisse zum ersten Erblasser und der erste Erbe nicht etwa bloß als Fruchtnießer) in Betracht. Bei Fideikommissen ist immer das persönliche Verhältnis der unmittelbar aufeinanderfolgenden Erwerber maßgebend (FMG. vom 7. Mai 1855, 3. 1032).

Die gesetzliche Erbfolge findet nach Linien in der Weise statt, daß das Vorhandensein von Angehörigen einer näheren Linie (Verwandtschaft) die entfernteren ausschließt. Zur ersten Linie gehören die Nachkommen des Erblassers, zur zweiten Linie der Vater und die Mutter, beziehungsweise die Geschwister und deren Nachkommen. Die dritte Linie gründet sich auf Verwandtschaft durch die gemeinsamen Großeltern usw. Die Nachkommen vorverstorbener Erben derselben Linie treten an deren Stelle.

Stirbt zum Beispiel ein kinderloser Mann ohne letzte Willenserklärung, so sind dessen Vater und Mutter je zur Hälfte Erben; ist die Mutter bereits tot, so erlangen den Anspruch auf ihre Hälfte deren Kinder, das sind die Geschwister des Erblassers, zu gleichen Teilen. Bei Vorhandensein von vier Geschwistern würde in diesem Falle der Vater die Hälfte des Nachlasses, jedes der Geschwister ein Viertel der zweiten Hälfte, das ist ein Achtel, erhalten.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt gesetzlich (das heißt ohne testamentarisches oder Vertragserbrecht), wenn drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, ein gleicher Erbteil mit den Kindern, wenn weniger Kinder vorhanden sind, ein Viertel des Nachlasses zum lebenslangen Genusse. Das Eigentum bleibt den Kindern, daher nach § 58 GebG. die Gebühr vom halben Werte des Anteiles des Ehegatten für diesen (als Fruchtnießer), von der anderen Hälfte für die Kinder (als Eigentümer) zu bemessen ist. Ist kein Kind vorhanden, dann fällt dem Gatten ein Viertel des Nachlasses als Eigentum zu. Einen gesetzlichen Anspruch auf den ganzen Nachlaß hat der Gatte erst, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist. Erblose Verlassenschaften fallen dem Staate zu.

II. Die Nachlaßnachweisung.

Die Anzeige von Verlassenschaften erfolgt, wie im allgemeinen Teile dieser Abhandlung erklärt wurde, in Form der Nachlaßnachweisung. Die Nachlaßnachweisung enthält in der Ausweisung des rohen Nachlaßvermögens, der Abzugsposten, des sich hieraus ergebenden reinen Nachlasses und der Nachlaßzuweisung die Ergebnisse der vom Gerichte geflogenen Verlaßabhandlung.

Die Verlaßabhandlung beginnt mit der Todfallsaufnahme, welcher die Verlautbarung einer letzten Willenserklärung und allenfalls notwendige Sicherungsmaßregeln (Sperre) unmittelbar folgen; das Steueramt erhält gleich Kenntnis durch die Todfallsanzeige. Wer die Erbschaft in Besitz nehmen will, hat den Rechtstitel seines Erbrechtes (leßtwillige Anordnung, Vertrag, gesetzliches Erbfolgerecht) nachzuweisen und eine Erbserklärung (I K, § 43a oder 101, IIb) abzugeben, und zwar entweder unbedingt oder mit Vorbehalt des Inventars. Bei widersprechenden Erklärungen sind dieselben anzunehmen, und das Gericht entscheidet, welcher Teil gegen den anderen als Kläger aufzutreten hat (das außerstreitige Verfahren der Abhandlung

wird in diesem Falle durch ein streitiges unterbrochen). Die unbedingte Erbserklärung hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern und Vermächtnisnehmern haftet, auch wenn der Verlaß zur Deckung nicht hinreicht; bei Vorbehalt des Inventars ist dagegen die Haftung auf den Nachlaß beschränkt.

Das Inventar, welches sogleich auf Kosten der Verlassenschaft aufzunehmen ist (als Gerichtskommissär walten häufig ein Notar), enthält ein genaues und vollständiges Verzeichnis des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens nebst Bewertung desselben, welche sich häufig auf eine mit der Inventuraufnahme verbundene gerichtliche Schätzung stützt. Der Passivstand ist in der Regel zugleich mit der Inventur zu erheben. Den Erben steht es auch frei, zur Feststellung des Schuldenstandes eine Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger zu veranlassen, worüber dann bei Gericht unter Berücksichtigung der eingelangten schriftlichen Anmeldungen eine mündliche Verhandlung stattfindet. Wenn ein Inventar nicht aufgenommen wird (das ist bei unbedingter Erbserklärung und wenn sonstige Gründe dafür mangeln), tritt an Stelle desselben das eidesstättige Vermögensbekenntnis der Erben.

Das Inventar, beziehungsweise das eidesstättige Vermögensbekenntnis und das Ergebnis einer allfälligen Gläubigereinberufung bildet die Grundlage der Darstellung des Nachlaßvermögens, der Abzugsposten und des sich hieraus ergebenden reinen Nachlasses in der Nachlaßnachweisung. Die Nachweisung der Erbansprüche vor Gericht, die wechselseitige Anerkennung derselben unter den Erben, bei widerstreitenden Erklärungen das Ergebnis des hierüber zu führenden Rechtsstreites und die sich hieraus ergebende Feststellung der Ansprüche aller Erbteilnehmer bildet die Grundlage für die Darstellung der Nachlaßzuweisung (III. Teil der Nachlaßnachweisung). Auch diese Verhandlungen finden teils vor Gericht, teils unter Mitwirkung deselben statt und werden im Abhandlungsprotokoll verzeichnet. Auf Grund der Verlaßabhandlung ist die Nachlaßnachweisung entweder unter Mitwirkung des Gerichtes vorschriftsmäßig zu verfassen oder dem Gerichte von den Erben vorzulegen, worauf das Gericht die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die zur Gebührenbemessung anerkannten Beträge einzusezten hat.

Das Abhandlungsgericht hat zu überwachen, daß die Erben ihre Verbindlichkeiten (Vermächtnisse u. dgl.) erfüllen und daß die Erbgebühr bezahlt wird. Erst nach Erfüllung dieser Verbindlichkeiten findet die gerichtliche Einantwortung des Nachlasses, das ist die Übergabe desselben in das Eigentum der Erben statt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist zunächst lediglich zu bestimmen, welcher Anteil (die Hälfte, ein Zwanzigstel u. dgl.) jedem zukommt; es wird hierdurch vorerst eine Gemeinschaft des Eigentums begründet. In die Teilung nach Gegenständen hat sich das Gericht

in der Regel nicht einzumengen, sondern dieselbe den Teilnehmern zu überlassen. Wo jedoch keine besonderen Hindernisse vorliegen, insbesondere bei kleinen Verlassenschaften, ist die Erbteilung gleich vorzunehmen. Bei minderjährigen Erben findet die Teilung stets vor Gericht, bei großjährigen gerichtlich oder außergerichtlich statt. In streitigen Fällen kann schließlich jeder Erbe durch Erbteilungsklage auf die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums an einer Erbschaft dringen. Das Ergebnis der Erbteilung, die hierbei geschlossenen Übereinkommen, welche eine besondere Gebühr erfordern, nebst den Liegenschaftsgebühren sind Gegenstand des vierten Teiles der Nachlaßnachweisung.

Die innere Einrichtung der Nachlaßnachweisung und die Art und Weise, wie hieraus mit Beachtung der vorge schriebenen Beweisregeln die Grundlagen der Gebührenbemessung zu gewinnen sind, wurde im ersten Teile (S. 38 und 43) erörtert.

Die Erläuterung (Instruierung) der Nachlaßnachweisungen hat unter Beachtung der erwähnten Vorschriften, nötigenfalls unter Einsichtnahme in die gerichtlichen Verlaßenschaften, mit größter Sorgfalt stattzufinden. Hierbei ist insbesondere auf die richtige und vollständige Ausweisung des Nachlaßvermögens (Einzelangabe der Liegenschaften, der Fahrzeuge, Wertpapiere, Forderungen, Bargeld), einschließlich uneinbringlicher oder zweifelhafter Forderungen, auf richtige Angabe der Abzugsposten und der hierfür beigebrachten Beweismittel zu sehen. Bei Forderungen aus Gegenkäften ist zu erheben, ob nicht etwa eine Widerlage oder ähnliche noch nicht vergebührte Zuwendungen als Abzugsposten eingestellt sind. Die Verwandtschaftsverhältnisse der Erben sind nötigenfalls genauer zu erläutern. Bei Vorhandensein minderjähriger Erben wäre, wenn aus den Gerichtsakten die Erhebung und Anerkennung der Abzugsposten durch das Gericht als Vormundschaftsbehörde ersichtlich ist, auf die Beiseitung einer entsprechenden Bestätigungs klausel (über die Erhebung der Abzugsposten) in die Nachlaßnachweisung zu dringen. Formwidrige Nachlaßnachweisungen sind überhaupt, womöglich im kurzen Wege, richtigzustellen und zu ergänzen (FMG vom 25. Juli 1853, RGBl. Nr. 148). Selbstverständlich sind die nötigen verschiedenen Amtsklauseln (Steuer, Besitz u. dgl.), wozu insbesondere auch die Anmerkung eines allfälligen Gebührenverlustes durch Angabe der B-Registerpost und der Verrechnungsdaten gehört, beizusezen und undeutliche Angaben, insbesondere über Erbsübereinkommen, entsprechend aufzuklären.

III. Gebühren von Todes wegen.

Vermögensübertragungen von Todes wegen (T. P. 106 B) sind gebührenrechtlich den Schenkungen und unentgeltlichen Übertragungen grundsätzlich gleichgestellt.

Der reine Nachlaß unterliegt der Vereicherungsgebühr, welche sich in gleicher Weise wie die Schenkungsgebühr hauptsächlich nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Bedachten richtet.

Dieselbe beträgt bei Zuwendungen

a) von Eltern an eheleiche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt, von Eltern an die Wahlkinder, dann unter nicht getrennten Ehegatten 1 Prozent samt Zuschlag, also $1\frac{1}{4}$ Prozent;

b) an andere Verwandte bis einschließlich Geschwisterkinder 4 Prozent samt Zuschlag, also 5 Prozent;

c) in anderen Fällen in der Regel 8 Prozent samt Zuschlag, also 10 Prozent.

Nur Zuwendungen an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn die Zuwendung nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K oder Kapitalssumme von 1000 K beträgt, der Gebühr von 1 Prozent samt Zuschlag (Dp. 106 Bb).

Von unbeweglichen Sachen, welche von Todes wegen übertragen werden, ist die Liegenschaftsgebühr zu entrichten, und zwar unter den persönlich nicht begünstigten Personen immer in gleicher Höhe wie bei unentgeltlichen Übertragungen (§ 1, 3. 1 und 2, GebN. vom Jahre 1901).

Dieselbe beträgt:

A. Ohne sachliche Begünstigung:

1. unter persönlich begünstigten Personen (Eltern an Kinder usw.):

a) bei einem Werte bis einschließlich 30.000 K 1 Prozent
b) " " " über 30.000 K 1½ Prozent

2. unter persönlich nicht begünstigten Personen:

a) bei einem Werte bis einschließlich 20.000 K 1½ Prozent
b) " " " über 20.000 K 2 Prozent

B. Mit sachlicher Begünstigung (für bäuerliche Güter bis 10.000 K Wert):

1. unter persönlich begünstigten Personen (Eltern an Kinder usw.):

a) bei einem Werte bis einschließlich 5000 K gebührenfrei
b) " " " über 5000 K bis einschließlich 10.000 K 1½ Prozent

2. unter persönlich nicht begünstigten Personen:

a) bei einem Werte bis einschließlich 5000 K ¾ Prozent
b) " " " über 5000 K bis einschließlich 10.000 K 1½ Prozent

Die Erbgebühren können bei Erben, welche ein Vermögen gemeinsam erwerben und infolgedessen zur ungeteilten Hand haften (§ 68, 3. 2, GebG.), allen oder einem derselben (dem Haupterben) vorgeschrieben werden; auch können die Gebühren für Vermächtnisse ohne weiteres von den Erben eingebraucht werden (§ 73, 3. 2, GebG.).

Ganz kleine Verlassenschaften, und zwar solche, welche an die grundsätzlich der einprozentigen Bereicherungsgebühr unterworfenen Verwandten übergehen, genießen die Gebührenfreiheit (auch von der Liegenschaftsgebühr), wenn der rohe Nachlaß (also ohne Abzug der Passiven) 100 K nicht übersteigt (Dp. 106 B, f).

Erbstübereinkommen (insbesondere die Erbteilungen) erfordern eine besondere Gebühr insofern nicht, als eine zu einem Nachlaß gehörige Sache vor der Einantwortung von einem erbberechtigten Teilhaber (wenn auch über sein Erbrecht hinaus) erworben wird (§ 7 GebN. vom Jahre 1901). Diese Bestimmung gilt sowohl für das unbewegliche, als auch für das bewegliche Nachlaßvermögen, setzt jedoch voraus, daß

die erworbenen Sachen zum Nachlaßvermögen gehören und daß die Erwerbung durch einen Erben geschieht. Der aufgriffsberechtigte und der in Gütergemeinschaft stehende Ehegatte wird hiebei einem Erben gleichgehalten; dagegen läme diese Vorschrift bei Ehegatten mit bloßem Fruchtgenussrechte lediglich bezüglich der zum Fruchtgenuss angewiesenen Sachen zur Anwendung. Eine doppelte Übertragung liegt hienach vor: bei Abtretungen von fremden Sachen in die Verlässenschaft, Einlösung eines Vermächtnisgegenstandes durch einen Erben; Übernahme von Nachlaßgegenständen durch jemanden, der nicht Erbe ist (insbesondere iuri crediti-Einantwortungen an einen Nichterben), meist auch bei Verzichtleistungen von Vermächtnisnehmern oder bei Verzichten zu Gunsten von Nichterben.

Für die Anwendung des § 7 der GebN. ist es gleichgültig, ob zwischen den Erben ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft vorliegt. Es ist also auch bei der unentgeltlichen Verzichtleistung eines Erben zu Gunsten eines oder mehrerer Miterben eine doppelte Übertragung oder ein sonstiges neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

Die Liegenschaftsgebühr richtet sich hiebei nach der tatsächlichen Erwerbung der einzelnen Erben. Hinterläßt also beispielsweise ein begünstigter Bauer ohne Testament zwei Liegenschaften im Werte von 8000 K und 4000 K an drei Söhne, welche übereinkommen, daß A und B je eine Liegenschaft übernehmen und A 4000 K an C bar auszahlt, so ist von 12.000 K die Beleicherungsgebühr mit 1% f. z. und von 8000 K die Liegenschaftsgebühr mit $\frac{1}{2}\%$ zu entrichten.

Zu beachten ist bei derartigen Übereinkommen jedoch, daß die Gebühren von Verlässenschaften infolge einer Verzichtleistung nicht geringer sein dürfen, als sie ohne Verzicht wären (Ann. 3, D.P. 106 B). Es ist also zum Beispiel von jenem Teile eines Nachlasses, welchen die Mutter infolge des Verzichtes der Geschwister erhält, nicht $1\frac{1}{4}$ Prozent, sondern 5 Prozent zu bemessen.

In allen Fällen der Vereinigung von Geschäften unter Lebenden mit Vermögensübertragungen von Todes wegen, welche in den verschiedensten Formen vorkommen können, ist zunächst klarzustellen, ob der § 7 der GebN. vom Jahre 1901 in Anwendung zu kommen hat, das heißt, ob nach dieser Ausnahmsbestimmung, trotz des rechtlichen Bestandes mehrerer Geschäfte nur eine einfache Vermögensübertragung anzunehmen ist. Im Gegensalle (bei Anwendung des bezogenen § 7) hat man zu unterscheiden, welche Übertragungen von Todes wegen (nicht mehr als der reine Nachlaß) und welche unter Lebenden stattfinden, dann welcher Art (entgeltlich oder unentgeltlich und zwischen welchen Personen) diese Übertragungen sind.

Weiterübertragungen von Liegenschaften, welche an jemanden von Todes wegen gelangt sind, genießen, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erbansalle stattfinden, die Begünstigung, daß die Liegenschaftsgebühr der ersten Übertragung in die zweite einzurechnen ist (§ 1 GebN.

vom Jahre 1901, § 31, §. 14, All. 1904). Diese Bestimmung hat auch Anwendung, wenn Liegenschaften aus einem Nachlaß vor der Einantwortung von einem Nichterben übernommen werden.

Die vorstehenden Regeln kommen teilweise auch bei überschuldeten Nachlässen in Anwendung. Hierbei ist, wenn dem Übernehmer des verschuldeten Nachlasses ein Erbrecht oder Aufgriffsrecht zusteht, keine Bereicherungsgebühr, wohl aber eine allfällige Liegenschaftsgebühr in der für Übertragungen von Todes wegen bestimmten Höhe zu bemessen. Bei Übernahme des überschuldeten Nachlasses ohne Erb- oder Aufgriffsrecht, kommt es darauf an, ob eine Erbserklärung abgegeben wurde oder nicht. Bei Mangel einer Erbserklärung (sogenannte iure crediti-Einantwortung) ist nur ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem Verhältnisse des Erblassers zum Erwerber anzunehmen; ist dagegen eine Erbserklärung erfolgt, dann liegt eine doppelte Übertragung, erstens vom Erblasser an die Erben, zweitens von den Erben an den Nachlaßerwerber vor (MG. vom 2. September 1902, GebBeiBl. Nr. 9).

Schenkungen auf den Todesfall und Vermögensübertragungen auf Grund von Erbverträgen sind bezüglich der Gebührenbemessung wie Vermächtnisse und Erbschaften zu behandeln (§ 59 GebG.).

Stiftungen sind dauernde Widmungen für einen bestimmten Zweck; sie sind wie Vermögensübertragungen von Todes wegen zu behandeln (T. P. 96). Bei der Instruierung ist festzustellen, ob die erforderliche behördliche Genehmigung bereits erfolgt ist. — Zahlreiche Stiftungen (insbesondere zu Wohltätigkeitszwecken) genießen kraft besonderer Anordnung die fachliche Gebührenfreiheit.

Schulfondsbeiträge zu den Bereicherungsgebühren von Nachlässen werden in den einzelnen Kronländern auf Grund verschiedener besonderer Vorschriften eingehoben. Diese Beiträge sind eine Art Landes-, beziehungsweise Gemeindeauflage, deren Bemessung und Einhebung zumeist zugleich mit der Staatsgebühr erfolgt (GebBeiBl. Nr. 4 vom Jahre 1901, Nr. 8 und 10 vom Jahre 1902, Nr. 4 und 6 vom Jahre 1903, Nr. 3 vom Jahre 1904, Nr. 4 und 13 vom Jahre 1905, Nr. 8 und 13 vom Jahre 1906, Nr. 2 vom Jahre 1907).

IV. Sicherung der Nachlaßgebühren.

Die Vorschriften zur Sicherung der Gebühren von Nachlässen (§§ 11 bis 18 GebR. vom Jahre 1901) beziehen sich:

1. Auf die rechtzeitige Überreichung der Nachlaßnachweisung (innerhalb zwölf Monaten), welche durch eine besondere Ersatzzinsenpflicht erreicht werden soll. Durch einen entsprechenden Gebührenertrag kann diese Zinsenpflicht abgewendet werden (siehe S. 38);

2. auf die richtige und vollständige Nachweisung des Nachlaßvermögens, welche durch den Offenbarungseid (eidliches Vermögensbekennnis) und durch Geldstrafen erzwungen werden kann (siehe S. 47);

3. auf die Gebührenpflicht und richtige Behandlung gewisser Zuwendungen durch Schenkungen unter Lebenden, leßtwillige Erklärungen, abgesonderte Verwahrung von Nachlaßgegenständen u. dgl. (siehe S. 45).

V. Gebühren von Verlaßabhandlungen.

Gebührenfrei sind die Protokolle, welche im Verfahren außer Streitjachen von Amts wegen aufgenommen werden, wenngleich ein Parteiinteresse im Spiele ist, also Protokolle über die Aufnahme oder Bekanntmachung einer letzten Willenserklärung, über die gerichtliche Sperre u. dgl., dann alle Protokolle und Eingaben über die Abhandlung, wenn der rohe Nachlaß 50 K nicht übersteigt (T. 80a und 44x). Stempelpflichtig sind die Inventarien und alle Protokolle, welche eine Eingabe (Erbserklärung) oder eine Rechtsurkunde vertreten oder lediglich im Parteiinteresse aufgenommen werden (T. 79 und 80).

13. Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

Die wichtigste Art der öffentlichen Bücher sind die Grundbücher (Landtafel und eigentlichen Grundbücher; nicht wesentlich verschieden in ihrer Einrichtung sind die Bergbücher und Eisenbahnbücher).

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuche und der Urkundensammlung. Das Hauptbuch wird nach Steuergemeinden (Ratastralgemeinden) geführt und zerfällt in Grundbuchseinlagen. Jeder Grundbuchkörper (Grundstück eines Eigentümers) bildet eine Grundbuchseilage, welche drei Blätter enthält:

1. Das Gutsbestandsblatt zur Ausweisung der Bestandteile des Grundbuchskörpers nach Parzellen;

2. das Eigentumsblatt, enthaltend das Eigentumsrecht und dessen allfällige Beschränkungen (Substitution, Minderjährigkeit, Konkurs u. dgl.);

3. das Lastenblatt zur Eintragung aller Lasten (Dienstbarkeiten, Pfandrechte, Exekutionschritte u. dgl.).

Die Urkundensammlung enthält die Urkunden (Abschriften), welche den Eintragungen zu Grunde liegen. Nach der Art der Eintragung unterscheidet man: die „Einverleibung“ zur unbedingten Erwerbung oder Löschung von Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten und Reallasten, Wiederauf- und Vorlaufsrecht, Bestandrechten, die „Vormerkung“ zur bedingten Erwerbung oder Löschung, welche nach erfolgter Rechtfertigung einer Einverleibung gleichkommt; die „Anmerkung“ einerseits zur Erfülltmachung persönlicher Verhältnisse (Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs u. dgl.), anderseits zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen wie z. B. Rangordnung, Simultanhaftung, Streitanhängigkeit, Zwangsverwaltung, Versteigerung. — Die Grundbücher sind öffentlich; jedermann kann sie einsehen oder Abschriften (Auszüge, Stempel 2 K vom Bogen, T. 17) erlangen.

Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Einverleibung, Intabulation) wird, wie bereits erwähnt, zur Überwachung der Gebührenentrichtung von Rechtsgeschäften über Liegenschaften benutzt, indem zu jedem Gesuche um eine Eintragung auf Grund eines unmittelbar gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes (beziehungsweise der Rechtsurkunde) der Nachweis verlangt wird, daß die Gebühr entrichtet oder die vor-

geschriebene Anmeldung erstattet wurde. Wird diese Nachweisung geliefert, so hat das Gericht dies im Grundbuchsbescheide ausdrücklich zu erwähnen, anderenfalls aber unbedingt (auch bei abweislicher Erledigung) eine Abschrift der Rechtsurkunde dem Steueramte mitzuteilen und, wenn die Abschrift von Amts wegen angefertigt wurde, dies ausdrücklich behufs Einhebung der doppelten Gebühr für beglaubigte amtliche Abschriften (2 K vom Bogen, also doppelt 4 K) zu bemerken (Ann. 4, Tp. 45). Die erwähnte erhöhte Abschriftengebühr (welche insbesondere auch bei amtsweigigen Einverleibungen aus Verlassenschaften für die amtliche Abschrift der Einantwortungsurkunde zu entrichten ist, § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 82) wird unmittelbar zugleich mit einer allfälligen Eintragungsgebühr eingehoben (§ 5, All. 1904).

Die Gebühr, welche allenfalls aus Anlaß der Mitteilung eines Grundbuchsbescheides von dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte zu bemessen kommt, ist völlig unabhängig und wohl zu unterscheiden von der eigentlichen Eintragungsgebühr (Tp. 45). Diese wird von der Amtshandlung der Eintragung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

A. Eintragungen zur Erwerbung des Eigentums unbeweglicher Sachen sind, wenn das Rechtsgeschäft (oder der Erwerbstitel), auf Grund dessen die Eintragung erfolgt, grundsätzlich der Liegenschaftsgebühr unterliegt (die Befreiung durch Begünstigung ist also kein Hindernis), gebührenfrei. In anderen Fällen beträgt die Gebühr $1\frac{1}{2}$ Prozent (ohne Zuschlag) nach dem Werte. Diese Gebühr (welche eigentlich eine Liegenschaftsgebühr ist) kommt in der Praxis selten vor, weil der mit dem Grundbuchsbescheide geforderte Nachweis der Gebührenentrichtung meist zur nachträglichen Vergebührung jener zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte führt, welche nicht rechtzeitig angezeigt wurden.

B. Die Eintragung oder Vormerkung anderer dinglicher Rechte, das ist der Pfandrechte (also die sogenannte hypothekarische Sicherstellung), Dienstbarkeiten, insbesondere des Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen u. dgl., unterliegt der Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Prozent samt Zuschlag vom Werte, wenn das eingetragene Recht schätzbar und über 200 K wert ist und wenn kein sonstiger Befreiungsgrund zutrifft.

Befreit von der Eintragungsgebühr sind nämlich (Tp. 45 D):

a) Eintragungen zur Löschung eines Rechtes (besondere Begünstigungen für die Löschung kleiner Säzposten laut Gesetz vom 31. März 1875, RGBl. Nr. 52, und vom 28. Dezember 1890, RGBl. Nr. 234);

b) Eintragungen, welche durch besondere Vorschriften (zur Neu- anlegung der Grundbücher, Arrondierung u. dgl.) gebührenfrei erklärt sind;

c) die wiederholte Eintragung (oder Erneuerung der Eintragung) eines und desselben Rechtes im Zuge des gerichtlichen Streit- oder Exekutionsverfahrens zugunsten derselben Person.

Daher unterliegen die mit der Exekutionsführung verbundenen Eintragungen, wenn das Pfandrecht bereits eingetragen ist und die Eintragungsgebühr entrichtet wurde, keiner besonderen Gebühr. Andernfalls unterliegt die bucherliche Anmerkung der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (und des Beitrittes zu letzterem) der halben Eintragungsgebühr (von der Forderung des betreibenden Gläubigers), welche in die Gebühr für die nachträgliche Pfandrechtseintragung eingerechnet wird. Die bucherliche Anmerkung der einstweiligen Verwaltung einer zur Versteigerung gelangten Eigenschaft und der statt des Versteigerungsverfahrens eingeleiteten Zwangsverwaltung sind gebührenfrei (§ 9, KaisB. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305).

d) Gebührenfrei ist ferner die Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen oder die Beschränkung auf einen Teil, die Übertragung auf eine andere Sache desselben Eigentümers, die Verteilung einer gemeinsamen Haftung auf die einzelnen Sachen, also auch die Eintragung oder Löschung einer Simultanhaftung;

e) die Eintragung der Teilung eines zur ungeteilten Hand eingetragenen Eigentumsrechtes oder Fruchtgenusses unter die eingetragenen Teilhaber;

f) die Eintragung von Rechten, welche sich ein eingetragener Be rechtigter (Eigentümer u. dgl.) bei Übertragung seines Rechtes für seine Person (nicht etwa für die nicht mitbesitzende Gattin) auf derselben Sache vorbehalten oder bedungen (also insbesondere Kaufschillingsreste, Renten, Ausgedinge);

g) Eintragungen zu Gunsten jener Personen, welche bei unentgeltlichen Übertragungen unteilbarer Güter (Höferecht) vom Besitzer an einen Noterben aus dem Werte der abgetretenen Sache abzufertigen sind;

h) Eintragungen, welche notwendig sind, um den letzten Erwerber eines bucherlich eingetragenen Rechtes als Rechtsnachfolger eintragen zu können.

Die Befreiungen c) bis e) setzen voraus, daß die Gebühr für die vorausgehende Eintragung bereits entrichtet wurde, was im Zweifel die Partei nachzuweisen hat.

Wird eine Eintragung im Rechtswege aufgehoben oder geändert, so kann die Rückerstattung der entsprechenden Gebühr über Ansuchen bewilligt werden. Die in Stempelmarken beigebrachte Eintragungs gebühr (bis zum Betrage von samt Zuschlag 5 K ist diese Entrichtungsform vorgeschrieben, bei höherer Gebühr freigestellt) wird bei Abweitung des Gesuches zurückgestellt (§ 6, Gesetz vom 13. Dezember

1862) oder nach bereits erfolgter Entwertung über Anweisung des Gerichtes bar rückerstattet (§ 13, M.B. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306).

Die Eintragungsgebühr wird nach den gleichen Bewertungsvorschriften, welche für das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft gelten (§§ 48 bis 59 GebG.), nach dem Gesamtwerte der für einen und denselben Erwerber auf Grund eines und desselben Gesuches einzutragenden Rechte bemessen.

Häufig ist der Wert von eingetragenen Rechten aus den betreffenden zu Grunde liegenden Rechtsurkunden zu erheben (Beziehungsweise zu vergleichen) und nötigenfalls eine besondere Bewertung vorzunehmen; außerdem wird es zur Erläuterung von Bescheiden über die Eintragung von Ausgedingen und dergleichen zweckmäßig sein, den zugehörigen Bemessungsakt über das Rechtsgeschäft anzuschließen.

Die Entrichtung der Eintragungsgebühr trifft den Erwerber des Rechtes und den um die Eintragung einreichenden Verpflichteten zur ungeteilten Hand (Ann. 1 bis 3, Tp. 45).

Für Eintragungen zu Gunsten öffentlicher Kreditinstitute ist die Gebühr in erster Linie vom Hypothekarschuldner einzufordern (§ 31, P. 20, M. 1904).

Für die Steuerämter ist auch die Beachtung des Wirkungskreises zur Erledigung der einlangenden Grundbuchsbescheide wichtig (hierüber im III. Teile).

Von der für die Amtshandlung des Grundbuchsamtes zu entrichtenden Eintragungsgebühr ist der (nach Tp. 43 k) auf Grundbuchsgesuchen zu entrichtende Eingabestempel zu unterscheiden. Eine Verwechslung tritt praktisch infolge mangelhafter Bezeichnung nicht selten dadurch ein, daß zufällig beide Gebühren gleich hoch sein können. Die Gebühr für alle Eingaben um Eintragungen in die öffentlichen Bücher beträgt in der Regel 3 K vom ersten Bogen (Tp. 43 k). Wenn der Wert des einzutragenden Rechtes 100 K nicht übersteigt, beträgt die Gebühr 1 K, und wenn der Wert 200 K nicht übersteigt, 1 K 50 h (Ges. vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, § 17). Wird in einer Eingabe um Eintragungen in die Bücher verschiedener Ämter angesucht, so muß die Gebühr für den ersten Bogen nach der Anzahl der Ämter entrichtet werden. Gesuche um Löschung der Vormerkung abschlägiger Bescheide unterliegen nur dem einfachen Eingabestempel von 1 K.

14. Die Gerichtsgebühren.

I. Urteils- und Erkenntnisgebühren.

Vorbegriffe. Rechtsstreite in bürgerlichen Rechtsächtern werden nach dem in der Zivilprozeßordnung vorgezeichneten Verfahren erledigt. Der Rechtsstreit wird durch Einbringung der Klage seitens des Klägers beim Gerichte eingeleitet. Nach der nötigen Vorbereitung und Beweisaufnahme erfolgt die Verhandlung der Parteien (Kläger und Gefragter) vor dem erkennenden Gerichte mündlich und öffentlich. Wenn hienach der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, erfolgt diese durch Urteil. Das Gericht kann jedoch schon vorher einzelne Ansprüche oder Teile von Ansprüchen durch Teilurteil außer Streit stellen; solche Teilurteile sind als selbständige Urteile anzusehen. Auch kann getrennt, durch ein Zwischenurteil, über den Grund eines Anspruches, beziehungsweise das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ent-

schieden werden, wogegen die Entscheidung über den Betrag, beziehungsweise über die Hauptfache dem Endurteil vorbehalten bleibt. Sofern nicht ein Urteil zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen der Gerichte durch Beschlüsse.

Rechtsstreite sind bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz anhängig zu machen. Im allgemeinen sind die Bezirksgerichte bis zu einem Werte des Streitgegenstandes von 1000 K, darüber hinaus die Kreis- und Landesgerichte zuständig. Doch gehören gewisse Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den Wert vor das Bezirksgericht (Faterschaft, Besitzstörungen, Bestand-, Dienst-, Lohnverträge u. a.), andere vor den Gerichtshof erster Instanz (Eheverhältnis, Fideikommiß u. a.). Für Handelssachen bestehen teilweise besondere Handelsgerichte. Der Rechtszug geht vom Bezirksgerichte an das Landesgericht als zweite und an den Obersten Gerichtshof als dritte Instanz; vom Kreis- oder Landesgerichte an das Oberlandesgericht (als zweite) und an den Obersten Gerichtshof (als dritte Instanz). Als Rechtsmittel gegen Urteile ist die Berufung vorgesehen, welche mit der Berufungsschrift beim Streitgerichte erhoben wird. Gegen die Berufungsentscheidung ist aus bestimmten Gründen die Revision zulässig. Gegen Beschlüsse ist, soweit sie überhaupt anfechtbar sind, der Rekurs möglich. Als außerdentliche Rechtsmittel sind ferner aus bestimmten Gründen die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmefrage vorgesehen.

Außer dem regelrechten sind einige besondere Verfahren vorgesehen. Für die Gebührenvorschriften kommen insbesondere in Betracht: das Mahlverfahren. Über Ansuchen erläßt das Gericht einen bedingten Zahlungsbefehl, welcher ohneweiters außer Kraft tritt, wenn der Gegner Widerspruch erhebt, so daß also in diesem Falle der regelrechte Klageweg betreten werden muß. Im Mandatverfahren kann der Kläger, wenn er die vorgeschriebenen Beweisurkunden beibringt, beantragen, daß gegen den Geflagten ein Zahlungsauftrag (Mandat) erlassen wird, worin der Geflagte aufgefordert wird, binnen vierzehn Tagen entweder den gestellten Anspruch zu befriedigen oder seine Einwendungen zu erheben. Bei Einbringung von Einwendungen wird vom Gerichte nach mündlicher Streitverhandlung durch Urteil entschieden, ob der Zahlungsauftrag aufrecht bleibt oder nicht. Ein ganz ähnliches Verfahren ist in Wechselstreitigkeiten für Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge, bei Streitigkeiten aus Bestandverträgen für Außkündigungen und gewisse Aufträge vorgesehen. Für das Verfahren vor den Bezirksgerichten in Bagatellsachen und über Besitzstörungsklagen gelten besondere Vereinsfassungen, u. a. dahin, daß Besitzstörungsklagen nicht durch Urteil, sondern durch Beschuß entschieden werden.

Die Gebühr von Urteilen und Erkenntnissen, beziehungsweise Beschlüssen (im folgenden als „Urteilsgebühr“ bezeichnet) ist hauptsächlich zu entrichten (§ 3 der Kaiserl. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305, Gerichts-Gebührennovelle = GerGebN.): Von gewöhnlichen Urteilen erster Instanz, von Endbeschlüssen in Besitzstörungsfachen und von Zahlungsaufträgen im Mandatverfahren und Zahlungs- und Sicherstellungsaufträgen in Wechselstreitigkeiten.

Gewisse Urteile und Beschlüsse erfordern die Hälfte der gewöhnlichen Urteilsgebühren, und die Gebühren für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren entsprechen teilweise der Hälfte der gewöhnlichen Urteilsgebühren.

Die Urteilsgebühren richten sich nach dem Werte des Streitgegenstandes (§ 10 GerGebR.). Die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes ist auch für die Gebührenbemessung maßgebend. Ist aus einem Anspruche ein anderer hergeleitet, so bleibt für die Gebührenbemessung doch nur der Wert des ersten Anspruches entscheidend, also zum Beispiel bei Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft dieser Anspruch und nicht der daraus hergeleitete auf Alimentationsleistung. Früchte, Zinsen, Kosten u. dgl. Nebenforderungen bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt (es ist also § 15 GebG. bei Gerichtsgebühren nicht anwendbar).

Die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes ist dem Steueramt mit der Entscheidung mitzuteilen, wenn der Wert nicht ohnehin aus der Entscheidung ersichtlich ist. (§ 7 der Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306 = DchfB.). Fehlt diese Angabe, so ist sie selbstverständlich seitens des Steueramtes einzuholen. Ergibt sich aus der Klage kein bestimmter Wert des Streitgegenstandes (also bei Unschätzbarkeit), dann ist die Zuständigkeit maßgebend, indem die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes einem Werte von 400 K, jene eines Gerichtshofes (Landes- oder Kreisgericht) einem Werte von 1600 K gleichgestellt wird (§ 11 GerGebR.).

Hiernach ergibt sich zum Beispiel in Besitzstörungsklagen und in Vaterschaftsklagen (FMG vom 21. September 1899, GebBeilBl. Nr. 18, vom 7. November 1898, GebBeilBl. Nr. 18, vom 16. Dezember 1899, GebBeilBl. Nr. 1, und vom 11. März 1902, GebBeilBl. Nr. 9) die Urteilsgebühr mit 5 K, in Ehestreitigkeiten mit 10 K.

Der ursprüngliche Wert des Streitgegenstandes bleibt in der Regel für die Gebühren von allen Akten des Streitverfahrens (also auch für Eingaben- und sonstige Gebühren, insoweit dieselben von einem Werte abhängig sind) maßgebend. Von den Ausnahmen (§ 12 GerGebR.) ist erwähnenswert, daß bei gemeinsamer Verhandlung mehrerer Rechtsstreite nur der Hauptstreit entscheidet, die Urteilsgebühr jedoch von allen vereinigten Streiten zu entrichten kommt. Änderungen im Werte des Streitgegenstandes sind im allgemeinen nicht rückwirkend, wohl aber für die Folge maßgebend; im Rechtsmittelverfahren ist im allgemeinen nur der bestrittene Teil des Streitgegenstandes entscheidend. Im Exekutions- und Sicherstellungsverfahren richten sich die Gebühren nach dem ursprünglichen Werte des Streitgegenstandes, beziehungsweise nur nach jenem Teile desselben, auf welchen sich der Exekutionsantrag bezieht. Bei Exekution auf das

bewegliche Vermögen hat der Verpflichtete (nur dieser!) die Gebühren stets nur nach einem Werte von 100 K (also 24 h Eingabestempel) zu entrichten.

Die Urteilsgebühren sind bis zu dem Werte des Streitgegenstandes von 1600 K fest im Betrage von 1, 2, 5, 10 K abgestuft, und zwar

	bis	50 K = 1 K,
50	"	100 " = 2 "
100	"	400 " = 5 "
400	"	1600 " = 10 "
Zahlungsbefehle im Mahnverfahren	"	50 " = 50 h,
	"	100 " = 1 K,
	über 100 "	= 2 ".

Nur wenn es sich um ein Erstzugsurteil über eine Liegenschaft im Werte von mehr als 100 K handelt, ist die Gebühr in der Höhe der Liegenschaftsgebühr für entgeltliche Übertragungen zu entrichten.

Bei Werten über 1600 K beträgt die Urteilsgebühr $\frac{1}{2}$ Prozent samt Zuschlag mit der üblichen Abrundung auf 40 K.

Die Entrichtungsform deckt sich bei Urteilen im allgemeinen mit der Gebührenart; es sind also in der Regel feste Gebühren in Stempelmarken, Prozentualgebühren unmittelbar zu entrichten.

Für feste Urteilsgebühren gilt als Hauptgrundsatz (§ 66 GebG.), daß jede Partei die halbe Urteilsgebühr, beziehungsweise der allein anwesende Teil (wenn er gebührenpflichtig ist) die ganze Urteilsgebühr dann beizubringen hat, wenn der abwesende Gegner nicht die Gebührenfreiheit oder Vormerkung genießt. Verweigert die stempelpflichtige Partei die Beibringung der festen Urteilsgebühr, so wäre rücksichtlich der sie treffenden Hälfte der Urteilsgebühr durch Aufnahme des Besundes die Einhebung der dreifachen Gebühr (§ 79 GebG.) zu veranlassen. Die andere Hälfte (beziehungsweise, wenn der stempelpflichtige Teil abwesend ist, die ganze Urteilsgebühr) kommt in das Idealstempelverzeichnis (JMG. vom 29. November 1905, GebBeilBl. Nr. 3/1906). Bei gerichtlichen Zahlungsaufträgen ist die feste Gebühr vom Kläger mit der Klage zu erbringen.

Eine unmittelbare Einhebung der festen halben Urteilsgebühr nebst den sonstigen Gebühren (Idealstempelgebühren für Eingaben u. dgl.) hat stattzufinden (JMB. vom 5. Februar 1900, GebBeilBl. Nr. 5):

a) In bürgerlichen Rechtsfällen für unbekannte oder Personen unbekannten Aufenthaltes, wenn ein Kurator bestellt wird und weder ein Vermögen des Vertretenen vorhanden, noch ein Dritter zur Besteitung der Kosten der Kuratel verpflichtet ist. In diesem Falle ist die unmittelbare Einhebung durch Anzeige beim Steueramte (mittels Verzeichnisses der vorgemerktten Gebühren) zu veranlassen, wenn der Grund der Gebührenvormerkung entfällt, also wenn sich die Möglichkeit der Einbringung ergibt oder wenn der Gegner zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird, in welchem Falle er die vorgemerktten Gebühren zu zahlen hat (§ 14 GerGebN. und § 13 GebG.).

b) Letzteres gilt auch für das Zusammentreffen einer gebührenpflichtigen mit einer befreiten Person, also insbesondere für die Gebühren der das Armenrecht oder eine andere persönliche Gebührenbefreiung genießenden Parteien (Konkursmasseverwalter u. dgl., § 13 GerGebR. und § 10 OchjB.). Die bezüglichen Gebühren des befreiten Teiles sind (wie in dem unter a) erwähnten Falle) in einem Verzeichniß vorzumerken und, wenn der Gegner zu den Gerichtskosten verurteilt wird, zur unmittelbaren Gebühreneinhebung (§ 28c GebG.) anzuseigen. Zu einer derartigen Anzeige liegt kein Anlaß vor, wenn die erwähnte Verurteilung nicht erfolgt, also bei Vergleichen u. dgl.

Bei der prozentuellen Urteilsgebühr ist für die Gebührenpflicht maßgebend das Verhältnis, in welchem die streitenden Teile zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt werden (§ 68, Z. 5 GebG.); der ob siegende Kläger haftet jedoch für die ganze Gebühr (§§ 68 und 73 GebG.).

Die Anzeigepflicht des Gerichtes erstreckt sich:

1. Auf Ersitzungsurteile bei einem Werte über 100 K. Maßgebend ist der Wert der unbeweglichen Sache, daher der etwa zu gering angegebene Wert des Streitgegenstandes nötigenfalls nach den für die Bewertung unbeweglicher Sachen geltenden Grundsätzen (insbesondere nach dem Steuervielfachen) richtigzustellen ist.

Bei Ersäuerung der Ersitzungsurteile sind daher jedenfalls die Steuerdaten u. dgl. wie bei anderen Liegenschaftsübertragungen beizufügen. Die Gebühr ist jener für entgeltliche Übertragungen gleich, doch kann eine sachliche Begünstigung für kleinbäuerliche Güter nicht eintreten, weil sich die Ersitzung auf 30jährigen Besitz stützt, die Übertragungsgebühr also nicht eine Besitzübergabe unter der Wirksamkeit des neuen Gesetzes betrifft. Die Gebühr wird in solchen Fällen (allenfalls im Grunde der sachlichen oder persönlichen Haftung) meist vom Ersitzenden in Anspruch zu nehmen sein, insbesondere wenn der Streitgegner unbekannten Aufenthaltes ist (siehe betreffend Besitzvorgänger die Abhandlung über Ersitzungserklärungen, S. 97).

2. Die Anzeigepflicht tritt ferner bei Urteilen mit einem Werte des Streitgegenstandes über 1600 K ein. Für die Gebührenbemessung ist die Angabe dieses Wertes und der Entscheidung über die Gerichtskosten unerlässlich.

3. Eine weitere Anzeigepflicht von Urteilen zur unmittelbaren Bemessung (T.P. 103, Anm. 7) ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 44 GebG., wenn einem Rechtsstreite ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, dessen Vergebührung von der Partei nicht nachgewiesen wird.

In diesem Falle ist außer der Urteilsgebühr allenfalls auch die Rechtsgeschäftsgebühr vorzuschreiben, wogegen bei Ersitzungsurteilen lediglich die Urteilsgebühr in der Höhe der Liegenschaftsgebühr zu bemessen kommt. Die steueramtliche Erläuterung hat sich in solchen Fällen auf das Rechtsgeschäft selbst (zunächst auf die Feststellung allfälliger Gebührendaten) auszudehnen.

4. Die Anzeigepflicht rücksichtlich der Rechtsmittel erstreckt sich auf jene Entscheidungen, welche auch in erster Instanz anzumelden waren.

Bezüglich des Einflusses der oberen Entscheidung auf die bereits bemessene oder entrichtete Gebühr gelten folgende Regeln:

a) Bei Stempelgebühren. Die feste Urteilsgebühr ist zurückzuverstatten, wenn das Urteil nicht gefällt oder so aufgehoben wird, daß ein gleichartiges Urteil nicht nochmals gefällt werden kann; wird jedoch eine neue, grundsätzlich stempelpflichtige Entscheidung gefällt, so tritt weder eine weitere Gebührenpflicht noch ein Rückvergütungsanspruch ein. Die Vergütung der Stempelgebühren hat in solchen Fällen das Gericht selbstständig (gleichwie bei nicht verwendeten Eintragungsgebühren) zu verfügen (§§ 3 und 13 DchfB. und § 20 All. vom Jahre 1904);

b) wird eine der Prozentualgebühr unterliegende Entscheidung aufgehoben, so ist die Gebühr abzuschreiben und, insofern eine weitere Entscheidung nicht mehr gefällt werden kann, rückzuvergütet; wird dagegen eine neue Entscheidung gefällt, so ist die frühere Gebühr in die neue einzurechnen (§ 3 DchfB.). Eine Änderung in der Entscheidung über die Gerichtskosten ist von der Finanzbehörde zu berücksichtigen (§ 2 DchfB.). Die allfällige Richtigstellung oder Rückvergütung der Gebühr wäre in solchen Fällen bei der Prozentualgebühr nicht vom Gerichte, sondern von der Gebührenbehörde, an welche die Entscheidungen zu diesem Zwecke mitgeteilt werden, zu verfügen. Ein Zuwarten auf die Rechtskraft der Entscheidung erster Instanz ist mit Rücksicht auf diese Vorschriften nicht am Platze (GebBeilBl. Nr. 19, 1898).

Zu diesen Vorschriften über die Gebührenpflicht für Erkenntnisse wären noch die Sondervorschriften zu erwähnen, daß bei Liquidationserkenntnissen in Konkursen der Gläubiger die ganze feste Gebühr zu tragen und die Prozentualgebühr von Klassifikationsurteilen der Massieverwalter zu entrichten hat (Ann. 1, Tp. 103).

Die Urteilsausfertigungen (nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen) sind in der Regel gebührenfrei. Nur Ausfertigungen über besonderes Verlangen, mehr als zwei Zahlungsaufträge u. dgl. unterliegen einer besonderen Gebühr (2 K, 1 K oder 50 h vom Bogen, § 7 GerGebN.).

Die für den Zahlungsbefehl entrichtete Gebühr wird in der Regel in die Gebühr für ein späteres in derselben Sache gefälltes Urteil eingerechnet (§ 4 DchfB., § 14, Abs. 3, Gesetz vom 24. Mai 1873, RGBl. Nr. 97).

II. Gebühren für Rechtsmittel.

Die Gebührenpflicht der Rechtsmittel ist von jener der ersten Entscheidungen dadurch grundsätzlich verschieden, daß die Gebühr in der Form eines Eingabestempels auf dem ersten Bogen der Berufungs- oder Revisionsurkunde oder des Rekurses zu entrichten, also ohne Rücksicht auf den Inhalt der Entscheidung von jener Partei zu leisten ist, welche

das Rechtsmittel einbringt. Im übrigen richten sich auch diese Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes, jedoch nach jenem, auf welcher sich das Rechtsmittel bezieht, und die Gebühr entspricht in der Höhe den Urteilsgebühren, mit der Abweichung, daß bei einem Werte über 1600 K die feste Gebühr von 20 K zu entrichten ist.

Die Berufungs- und Revisionschriften unterliegen hiernach im allgemeinen denselben Gebühren wie Urteile, die Rekurse gegen gewisse Erkenntnisse der Hälfte dieser Gebühren, die Berufungsschrift in Bagatellsachen nur 1 K usw. (§ 6 GerGebN.).

Rekurse gegen nicht gebührenpflichtige Beschlüsse unterliegen nach Tp. 43h dem Stempel von 2 K (beziehungsweise bis 100 K Wert nur 1 K nach § 19b des Gesetzes vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20).

III. Gerichtliche Eingaben und Protokolle

unterliegen grundsätzlich der Gebühr von 1 K vom Bogen; in Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich 100 K gilt der Stempel von 24 h. Maßgebend ist auch für diese Gebühren der Wert des Streitgegenstandes. Umständlich werden diese an sich einfachen Vorschriften in der Praxis dadurch, daß Eingaben, welche, auch wenn sie nicht eigentlich darauf gerichtet sind, eine erste bucherliche Eintragung bedingen, als Grundbuchsgefüche (Tp. 43k, Gebühr 1 K, 1 K 50 h und 3 K), und solche, welche ein Edikt notwendig erfordern, infolge dieses Umstandes (Tp. 43d, 2 K) eine höhere Gebühr bedingen, und daß für Exekutionen teilweise eine Begünstigung (§ 12, Z. 6, GerGebN.) eintritt.

Im Exekutionsverfahren kommen nach der herrschenden Praxis hauptsächlich folgende Eingabestempel in Betracht:

A. Bei beweglichen Sachen:

1. Bis 100 K immer	24 h
2. Über 100 K:	
a) Besondere Verkaufsanträge, welche eine öffentliche Kundmachung erfordern (Tp. 43d)	2 K
b) in allen anderen Fällen (Verkaufsanträge mit Pfändungsanträgen vereinigt u. dgl., § 1 GerGebN.) . . .	1 K

B. Bei Liegenschaften:

1. Antrag auf Zwangsverwaltung oder Einleitung des Versteigerungsverfahrens, als Grundbuchsgefüche	
bis 100 K	1 K
" 200 K	1 K 50 h
über 200 K	3 K
2. Eingaben, wenn das Pfandrecht bereits eingetragen ist (zum Beispiel Anmerkung der Vollstreckbarkeit u. dgl.), desgleichen Anträge auf Einstellung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ohne ausdrückliches Löschungsansuchen	
bis 100 K	24 h
über 100 K	1 K

Gebührenfrei sind alle Protokolle, welche im Verfahren außer Streitsachen von Amts wegen aufgenommen werden, wenn sie nicht eine Eingabe vertreten oder eine Rechtsurkunde enthalten (D.P. 80). Protokolle über Exekutionsverhandlungen sind jedoch in allen Fällen stempelpflichtig (§ 2b GerGebR.).

Mit dem MG. vom 19. Juni 1903, §. 43.092, GebBeilBl. Nr. 8, wurde der Kreis der stempelpflichtigen Eingaben bedeutend eingeschränkt.

Hier nach sind u. a. stempelfrei:

1. „Schriftliche Anbringen“, welche auch in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden könnten und keine Entscheidung des Gerichtes erfordern, wie Begehren um Zeugengebühren, um Abschriften aus den Gerichtsakten, Anfragen über Pflegebefohlene.

2. Schriftliche Mitteilungen, Anzeigen oder Anfragen, welche eine mündliche Mitteilung ersetzen und deren Erledigung der Gerichtskanzlei obliegt, z. B. Anzeigen über Wohnungsänderungen, Betreibungen und Anfragen über Erledigungen, Zustellungen, Sprechstunden u. dgl.

3. Bestellungen von Grundbuchsauzügen u. dgl. mit Postanweisungen, Postkarten oder Bestellzetteln.

Der gerichtliche Gebrauch einer bedingt stempelfreien oder bedingt einer minderen Gebühr unterliegenden Urkunde erfordert in Rechtsstreiten bis 100 K nur den Beilagestempel, bei einem Werte über 100 K nur eine feste Urkundengebühr mit 1 K vom Bogen. Diese Gebühren können, insofern die Beischaffung der Urkunde vom Gerichte veranlaßt wird, nachträglich beigebracht werden (§ 8 GerGebR.).

Rücksichtlich der Vorschriften über die Verwendung und Entwertung der gerichtlichen Gebühren wird auf den Abschnitt über den Gebrauch der Stempelmarken (§. 24) verwiesen.

15. Gesellschaftsverträge.

Erlaubte Gesellschaften (Genossenschaften, Vereine u. dgl.) genießen in der Regel gleiche Rechte wie einzelne Personen.

Ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen ihre Mühe oder auch ihre Sachen (durch eine Geldeinlage oder in anderer Form) zu einem gemeinschaftlichen Zwecke (Erwerbe) vereinigen, wird „Gesellschaftsvertrag“ genannt.

Was die Gesellschaft für einen Namen führt (Verein, Genossenschaft und dergleichen) ist hierbei ebenso gleichgültig wie die Form, in welcher der Vertrag zu stande kommt; nicht immer ist dies ein förmlicher Gesellschaftsvertrag, häufig sind es Satzungen (Statuten), durch deren Anerkennung der einzelne in das Gesellschaftsverhältnis eintritt.

Das Handelsgesetzbuch kennt (in weiterer Ausbildung der allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches „über eine Gemeinschaft der Güter“ auf das Gebiet des Handelsvertrahes) bestimmte Formen von Handelsgesellschaften, insbesondere die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft.

Auch bei der offenen Handelsgesellschaft, welche den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma bezieht, werden von den Gesellschaftern zumeist besondere Vermögenseinslagen für den Gesellschaftszweck ein-

gebracht, wodurch ein von ihrem eigenen Vermögen verschiedenes Vermögen der Gesellschaft (als besonderer Person) gebildet wird; allein die Beteiligung und Haftung wird dadurch nicht auf die Vermögenseinlage beschränkt. Bei der Kommanditgesellschaft ist dagegen die Beteiligung eines oder mehrerer Gesellschafter (Kommanditisten) auf die Vermögenseinlage beschränkt, was nicht die Mithaftung persönlich haftender Gesellschafter ausschließt. In keinem dieser beiden Fälle ist die schriftliche Absfassung eines Gesellschaftsvertrages notwendig.

Sind die Anteile der Kommanditisten in Aktien oder Aktienanteile zerlegt, so entsteht eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bei der Aktiengesellschaft sind sämtliche Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligt ohne persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; das Gesellschaftskapital wird in Aktien zerlegt.

Die verschiedenen sonstigen Arten von Gesellschaften fallen je nach ihrer Einrichtung teils unter die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und des allgemeinen Vereinsgesetzes (Kais. B. v. 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, und Ges. vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134), teils unter die Sondervorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Berggesetze für Bruderläden u. dgl.

Vereine, welche nicht die Natur eines Gesellschaftsvertrages haben, insbesondere die meisten, nicht auf Erwerb berechneten Vereine zu politischen, wohltätigen, geselligen und ähnlichen Zwecken, gehören nicht in den Kreis der in Tp. 55 GebG. getroffenen und teilweise zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Gesellschaften. Die letzteren Vereine genießen teilweise auch die persönliche Gebührenbefreiung nach Tp. 75r.

Gesellschaftsverträge unterliegen nach Tp. 55 teils einer festen, teils einer Skala- und ausnahmsweise der Liegenschaftsgebühr.

Eine feste Gebühr von 4 K ist zu entrichten, wenn die Gesellschaft nicht den Vorteil ihrer Mitglieder bezieht, gleichgültig, worin die Einlage (allenfalls bloß die persönliche Mühe) besteht. Eine Gebühr von 10 K bedingen Verträge zum Vorteile der Gesellschafter, welche nur ihre Mühe vereinigen.

Andere Gesellschaftsverträge unterliegen in der Regel der Skala II von den Vermögenseinlagen (jedoch nie weniger als 10 K). Die in nicht auf Namen lautenden Aktien bestehenden Einlagen jener Gesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre geschlossen sind, bedingen dagegen die Gebühr nach Skala III (FMG. vom 16. Jänner 1866, RGBl. Nr. 9).

Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft (dieselbe ist eben eine vom Gesellschafter verschiedene Person) das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist hiervon die Liegenschaftsgebühr zu entrichten (Anm. 4 z. Tp. 55).

Für den Gesellschaftsvertrag der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten besondere Begünstigungen (siehe S. 124ff.).

Wird über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgesertigt, so ist die Anmeldung, welche dem Handelsgerichte zur Eintragung ins Handelsregister gemacht wird, als Rechtsurkunde anzusehen (Ann. 2 z. Tp. 55), also neben dem Eingabestempel (Tp. 431) mit dem Urkundenstempel zu versehen, beziehungsweise zur unmittelbaren Gebührenentrichtung (beim Steueramte) anzuseigen. Die Anzeigepflicht obliegt den Parteien; außerdem sind die Gerichte zur Mitteilung jener Anmeldungen verpflichtet, bei welchen die Gebührenentrichtung vom Gesellschaftsvertrage nicht nachgewiesen ist (M. B. vom 18. Mai 1874, RGBl. Nr. 67). Die gebührenpflichtige Partei ist selbstverständlich verpflichtet, zu einer derartigen Anmeldung nicht nur einen allfälligen schriftlichen Vertrag, sondern auch sonstige Nachweisungen beizubringen und kann hiezu auch durch Ordnungsstrafen verhalten werden. Zur Ermittlung der Vermögenseinlagen kann hier nach die beim Beginne des gesellschaftlichen Unternehmens zu errichtende Bilanz oder das Inventar abverlangt oder eine Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften eingeleitet werden.

Die örtliche Zuständigkeit zur Gebührenbemessung von Gesellschaftsverträgen richtet sich in der Regel nach dem Sitz der Gesellschaft (FMG. vom 27. November 1901, GebBeilBl. Nr. 13).

Zur gebührenrechtlichen Beurteilung der Gesellschaftsverträge und verwandter Verträge, welche die Fortführung, Änderung oder Auflösung (Dissolution) einer Gesellschaft bezogeben, ist es notwendig, in jedem einzelnen Falle insbesondere zu entscheiden:

1. Ob überhaupt eine Gebührenpflicht begründet ist;
2. wer die Vertragsparteien sind;
3. von welchen Geschäften und auf welcher Grundlage die Gebühr zu bemessen ist.

Gebührenpflichtig sind Verträge über Gesellschaften immer, wenn sie schriftlich beurkundet werden oder eine Eigenschaftsübertragung betreffen. Mangels eines schriftlichen Vertrages wird, wie erwähnt, die Anmeldung einer neuen Gesellschaft zum Handelsregister als Rechtsurkunde angesehen. Die Eintragungen ins Handelsregister dienen daher der Finanzverwaltung (auf Grund der handelsgerichtlichen Anzeigen und der Veröffentlichung der Registerertragungen) zur Überwachung der Vergebühr von Gesellschaftsverträgen. Die erwähnte Vorschrift über die urkundliche Bedeutung der Registeranmeldungen gilt jedoch nur für die Errichtung von Handelsgesellschaften, daher sind andere Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister, zum Beispiel über den Eintritt von Gesellschaftern oder über die Löschung einer Handelsgesellschaft, nicht als Rechtsurkunden anzusehen, es sei denn, daß

solche Anmeldungen tatsächlich eine Beurkundung des betreffenden Vertrages enthalten (Dp. 43m, FME. vom 11. Juni 1900, BBl. Nr. 103, §. 3 und 6, und vom 13. August 1906, §. 45.776, GebBeilBl. Nr. 11).

Für die Frage, wer im einzelnen Falle Vertragspartei ist, wäre daran festzuhalten, daß die offene Handelsgesellschaft ein selbständiger Rechtsträger nicht nur Dritten, sondern auch den eigenen Gesellschaftern gegenüber ist. Die Gesellschafter sind nicht gemeinschaftliche Eigentümer des Gesellschaftsvermögens; sie haben keinen Anspruch auf die der Gesellschaft, als besonderer Rechtsträgerin, gehörenden Vermögensbestandteile. Insofern sich hiernach aus einem Wechsel in den Personen der Gesellschafter (Ein- und Austritt) der Bestand eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes ergibt, ist klarzustellen, ob es sich um die Errichtung einer ganz neuen Gesellschaft handelt, oder um den Bei- oder Austritt eines Gesellschafters bei Fortbestand der Gesellschaft, dann, inwiefern hiernach die Gesellschaft als solche und inwiefern Einzelpersonen als die Vertragsbeteiligten anzusehen sind. Des weiteren ist klarzustellen, ob die Einbringung neuer Vermögenseinlagen zum Gesellschaftsvermögen vorliegt, wovon die Gebühr nach Dp. 55 zu bemessen kommt, oder eine Veräußerung, wovon die Gebühr nach Dp. 106 A, 2a, und Anm. 1 (Liegenschaftsgebühr), Dp. 65 A a (Skala III von den Fahrnissen) und Dp. 32, 2f (Skala II von den Forderungen) zu entrichten ist.

Die Fortführung einer Einzelunternehmung durch mehrere Personen (insbesondere bei Erbgang) schließt in der Regel die Errichtung einer neuen Handelsgesellschaft in sich. Dagegen ist bei einem bloßen Wechsel in den Personen der Gesellschafter durch Beitritt oder Austritt einzelner Gesellschafter (Erbgang oder Abtretung der Geschäftsanteile), dann bei der Erhöhung der Vermögenseinlagen, sofern die Gesellschaft als solche fortbestehen bleibt, ein Geschäft zwischen der Gesellschaft und den an der Änderung beteiligten einzelnen Gesellschaftern und nicht eine das ganze Gesellschaftsvermögen betreffende Übertragung an eine neue Gesellschaft anzunehmen.

Die Auflösung (Dissolution) eines Gesellschaftsvertrages wird als Auflösung einer unter den Gesellschaftern bestandenen Gütergemeinschaft aufgefaßt. Infolgedessen ist nach § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 insofern keine Gebühr zu entrichten, als ein Teilhaber nicht mehr erhält, als dem Werte seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen entspricht (FME. vom 3. März 1905, §. 89.191, GebBeilBl. Nr. 4).

Die Bemessungsgrundlage bilden bei Errichtung von offenen Handelsgesellschaften die bedungenen Vermögenseinlagen, das ist der Nettobetrag der vereinbarten Einlagen, also der Wert der eingebrachten beweglichen Sachen nach Abzug der darauf haftenden Passiven (bei Einbringung eines Handelsgewerbes der reine Wert desselben). Bei Einbringung einer unbeweglichen Sache ist jedoch (an Stelle der Skala-gebühr) die Liegenschaftsgebühr selbstverständlich ohne Rücksicht auf die

Belastung, also vom Rohwerte zu bemessen. Im Falle des Beitrittes neuer Gesellschafter zu einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft ist die Gebühr nur vom Wertbetrage der neuen Einlagen, bei Erhöhung der Einlagen nur von der Erhöhung zu entrichten (FMG. vom 11. Juni 1900, BBl. Nr. 103, §. 1, 2 und 4). Hierbei ist (den Fortbestand der Gesellschaft vorausgesetzt) eine Liegenschaftsgebühr nur zu entrichten, wenn Liegenschaften neu eingebbracht werden. Dafür sind die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften unter Umständen gebührenäquivalentpflichtig (§ 23, FMG. vom 14. Juli 1900, RGBl. Nr. 120).

Für die Einbringung von Liegenschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten besondere Begünstigungen (§ 118 und 119, Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, FMG. vom 14. Mai 1906, RGBl. Nr. 108).

Bei Aktiengesellschaften ist die Gebühr von den Aktien (auch „Aktien-Emissionsgebühr“ genannt) vor deren Hinausgabe unmittelbar (durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Aktienanteile entfallenden Gebühren) zu entrichten (Anm. 3 z. Tp. 55). Die Gebühr von Aktien (welche nicht gleich voll eingezahlt werden) kann bei Fälligkeit jeder Einzahlung entrichtet werden, wogegen die Urkunden über die geleisteten Einzahlungen gebührenfrei sind (Gesetz vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55).

In der Praxis darf nicht übersehen werden, daß die Gebühr nach Tp. 55 B2 in den Aktien die bedungenen Vermögenseinlagen treffen soll, was insbesondere bei der Frage der Gebührenpflicht von Aktieneränderungen, Umtausch u. dgl. in Betracht zu ziehen ist (siehe auch FMG. vom 18. März 1906, §. 17.787, Geb. Beil. Bl. Nr. 3).

Die Ausgabe von Coupons zur Behebung von Zinsen und Dividenden (Tp. 11, 2d, Skala II) ist der Finanzbehörde anzugeben; die Gebühr ist zur jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten und wird so berechnet, als wenn jede Aktie auf 1000 K lautete würde (Anm. 5 z. Tp. 55, FMG. vom 16. Jänner 1866, RGBl. Nr. 9).

Zur leichteren Überwachung der Aktiengesellschaften wurde verfügt, daß alle Gebühren vom Gesellschaftsvertrage (auch die Liegenschaftsgebühren) jene leitende Finanzbehörde I zu bemessen hat, in deren Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Diese Behörde hat der Führung des Katasters besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Satzungen, Generalversammlungsbeschlüsse und sonstigen Behelfe dazu zu verwenden, um die Gebührenentrichtung zu überwachen. Es ist jedoch bei Nachtragsbemessungen mit entsprechender Billigkeit vorzugehen und den Aktiengesellschaften durch Beantwortung gestellter Anfragen an die Hand zu geben (All. 1904, Nachtrag Nr. 22).

Die Gebührenpflicht ausländischer Aktien, Renten und Teilschuldschreibungen (Admissionsgebühr) ist durch ein besonderes Gesetz (vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, DchfB. vom 17. November 1892, RGBl. Nr. 224) geregelt.

Hier nach ist

1. eine Gebühr in amtlich zu überstempelnden Stempelmarken (oder durch Stempelausdruck) nach Skala III von jenen ausländischen Wertpapieren zu entrichten, welche im Inland in irgendeiner Weise in Verkehr gesetzt werden;

2. eine Gebühr nach Skala II von jenem Teil des Kapitals in Aktien und Obligationen, welcher dem hiesigen Geschäftsbetrieb gewidmet werden will. Diese Gebühr entspricht in ihrem Wesen der Gebühr nach § 55 von den Vermögenseinlagen.

3. Ist eine Gebühr nach Skala II von der Zulassung ausländischer Aktien und Teilschuldverschreibungen zur Notierung an einer inländischen Börse insofern zu entrichten, als nicht vom entsprechenden Kapitale bereits die Gebühr nach § 2 entrichtet wurde.

Die Gebühr nach § 2 und 3 ist unmittelbar zu entrichten. Durch entsprechende Gesetze und Überwachungsvorschriften soll der Umgehung dieser Gebühren vorgebeugt werden (FMV. vom 18. August 1905, RGBl. Nr. 144, FMG. vom 18. August 1905, 3. 47.531, GebBeilBl. Nr. 10, und All. Nachtrag Nr. 21).

Ahnliche, zum Teil günstigere Vorschriften wie für Aktiengesellschaften gelten für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 118 bis 120, Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58).

16. Die unmittelbare Gebührenentrichtung durch Gesellschaften, Anstalten und Personen.

Gesellschaften, Anstalten und Personen betreiben häufig gewerbsmäßig oder doch wiederholt Geschäfte, welche grundsätzlich eigentlich nur im Falle der Beurkundung gebührenpflichtig sind. Eine Beurkundung tritt tatsächlich auch zumeist ein, jedoch häufig in einer Art, welche die Erfüllung der Stempelpflicht im einzelnen Falle schwierig oder umständlich machen würde, wobei der vorübergehende Gebrauch oder die besondere Form der Beurkundung eine erhöhte Gefahr der Stempelverkürzung in sich birgt.

Von zahlreichen derartigen Geschäften ist die Gebühr unmittelbar zu entrichten, was zur Folge hat, daß die betreffenden (meist einer festen oder Skalagebühr unterliegenden) Rechtsgeschäfte auch dann gebührenpflichtig sind, wenn darüber keine Urkunde errichtet wird.

Die Anordnungen derartiger unmittelbarer Gebührenentrichtungen sind teils allgemeine, das heißt allgemein bindende, indem in den betreffenden Tarifbestimmungen oder in Sondergesetzen für gewisse Arten von Rechtsgeschäften oder Urkunden die unmittelbare Gebührenentrichtung vorgeschrieben ist, teils wird die Bewilligung fallweise über besonderes Ansuchen erteilt und öffentlich kundgemacht.

Die allgemeine Anordnung der unmittelbaren Gebührenentrichtung (eine Übersicht derselben enthält § 94, All. 1904) ist zurückzuführen:

a) teils auf die besondere Form des Geschäfts oder der Bekundung;

b) teils auf die Art der Unternehmung;

c) teils auf die Art des Betriebes.

Zu a) Aktien und Coupons, als eine besondere Form von Geschäfts- einlagen, beziehungsweise Zinsen- und Dividendenbezug (T. 55 B, 2a und b und Anm. 3, dann T. 11, 2d).

Teilschuldverschreibungen als eine besondere Form der Darlehensauf- nahme (T. 36, 2a und b).

Aktien und Obligationenkapitale ausländischer Aktiengesellschaften und Erwirkung der Notierung ausländischer Papiere an einer inländischen Börse (Ges. vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, DchFB. vom 17. November 1892, RGBl. Nr. 224).

Zu b) Lotterie und ähnliche Auspielungen (T. 57 B und Gesetz vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, DchFB. vom 26. Mai 1890, RGBl. Nr. 93);

genossenschaftliche Versorgungs- und Versicherungsanstalten (T. 57 E und F);

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gebühr vom Gesellschaftsvertrage und von den Coupons, Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, DchFB. vom 14. Mai 1906, RGBl. Nr. 108).

Zu c) Die unmittelbare Gebührenpflicht setzt den Betrieb durch eine statutenmäßig hierzu berechtigte Anstalt voraus.

Hierher gehören insbesondere:

Wetten durch Vermittlung besonderer Unternehmungen (Totalisator, § 7, Ges. vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, DchFB. vom 26. Mai 1890, RGBl. Nr. 93);

Vorschüsse auf Wertpapiere oder Waren (T. 36, 1a und b);

Pfandleihergewerbe (Ges. vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48);

Übernahme von Geldern in laufende Rechnung (§ 7, Ges. vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20);

Fracht- und Fahrkarten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unter- nehmungen (T. 47 d);

die Fahrkartensteuer (Ges. vom 19. Juli 1902, RGBl. Nr. 153);

das Gebührenpauschale der Kommunitäten (T. 40, Anm. 4);

die besonderen Gebühren der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. vom 21. Mai 1873, RGBl. Nr. 87);

Quittungen über Kapital und Zinsen an bestimmte Arten von Kredit- anstalten (Bodenkredit-, Hypothekenbanken, Kreditanstalten unter Staats- oder Landesaufficht u. ä., Ges. vom 22. Dezember 1901, RGBl. Nr. 4 ex 1902).

Die vorgesehene unmittelbare Gebührenentrichtung steht meist in Verbindung mit besonderen Vorschriften über die Grundlage der Gebührenbemessung und über die durch die unmittelbare Gebührenentrichtung bedingte Stempelfreiheit gewisser Urkunden und Aufschreibungen sowie auch mit verschiedenen anderen Begünstigungen, deren Grad mit der wirtschaftlichen Unterstützungsbedürftigkeit oder volkswirtschaftlichen Bedeutung gewisser Anstalten und Gesellschaften (Kreditanstalten, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Raiffeissensche Kassen u. dgl.) zusammenhängt.

Die Begünstigungen bestehen hinsichtlich der Gebühren selbst darin, daß die Gebühr

teils in einem geringeren Ausmaße als dem üblichen (Gesellschaftsvertrag der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Skala I statt II von den Einlagen),

teils auf anderer Grundlage, zum Beispiel von der Gesamtsumme gleichartiger Geschäfte, nicht von jedem einzelnen, bemessen wird, dann auch darin,

daß die Gebühr aus einem bestimmten Anlaß (bei der Auszahlung, halbjährig, monatlich u. dgl.) gefordert wird.

Weitere Begünstigungen liegen in gewissen Befreiungen oder Milderungen der Gebührenpflicht bezüglich der Buchführung des inneren Geschäftsverkehrs, des schriftlichen Verkehrs mit Behörden u. dgl.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Gesichtspunkte und die Regelung durch zahlreiche zeitlich weit auseinanderliegende Gesetze sind die Vorschriften für die den Gesellschaften u. dgl. obliegende (obligatorische) unmittelbare Gebührenentrichtung sehr umständlich geworden. Nach der Art und Höhe lassen sich die in Betracht kommenden Gebühren etwa folgendermaßen einteilen:

1. Gebühren vom Bestande des Gesellschaftsvertrages (abhängig von der Höhe der Einlagen) und von dessen Erfolgen, also insbesondere von den Zinsen und Dividenden, deren Anweisung und Empfangsbestätigung grundsätzlich gebührenpflichtig ist, bei der unmittelbaren Gebührenentrichtung jedoch in der Regel nur einmal getroffen wird.

Die unmittelbare Gebührenentrichtung von den Einlagen tritt im allgemeinen dort ein, wo diese Einlagen nicht auf einmal, sondern nach und nach in kleineren Beträgen geleistet werden, wie bei Aktiengesellschaften, bei genossenschaftlichen Versorgungsanstalten und Versicherungsverträgen (Prämienzahlung und Polizzenaufstellung), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei letzteren mit Ausdehnung auf die Rückzahlung von Einlagen (Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrages, beziehungsweise Empfangsbestätigung). Die Gebühr ist in der Regel nach Skala II, ausnahmsweise nach Skala III für gewisse Aktien, nach Skala I für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu entrichten. (Über die Gebühren von Aktien und deren Coupons siehe S. 123.)

Den Einlagen stehen sehr nahe Wetteinsätze bei Wetten durch den Totalisator (5 Prozent Gebühr) und die Einlagen bei Effektenauspielungen (Skala II, bis einschließlich 1000 K frei).

Zinsen und Gewinn kommen in verschiedener Form zur Auszahlung; die Gebühr ist unmittelbar zu entrichten, insbesondere:

von den Gewinnen bei Staats- und Geldlotterien (20 Prozent vom Gewinn nach Abzug der Spieleinlage nach Wertabstufungen zu 10 K),

von den Gewinnen im Zahlenlotto (15 Prozent ohne Abrundung und ohne Abzug der Spieleinlage, Gesetz vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53),

von den Versorgungs- und Versicherungsbeträgen, welche von den oberwähnten Anstalten geleistet werden (Skala II, besondere Begünstigungen laut FMG. vom 28. April 1866, §. 18.840, teilweise Gebührenfreiheit u. dgl. gewisser gesellschaftlicher Versorgungsanstalten laut Anmerkung zu E und F der Tp. 57, der Arbeiterkassenkassen laut Gesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, und der Bruderladen laut Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127), endlich

von den Gewinsteilen (Zinsen und Dividenden) der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Skala I laut § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, RGBl. Nr. 87).

2. Gebühren vom Betriebe verschiedener Kreditgeschäfte, meistens Darlehensgeschäfte mit besonderer Form der Sicherstellung, deren Gebührenpflicht teils aus der Beurkundung des Darlehensgeschäftes, teils aus einer Gewinnerzielung abzuleiten ist.

Bei dieser Gruppe handelt es sich vorwiegend um Anstalten, welche ihren werbenden Betriebsfonds durch Darlehen eigener Form (Teilschuldverschreibungen u. dgl.) aufbringen. Nur die Form des Betriebsfonds ist hier anders als bei den Einlagen (Aktien u. dgl.), wogegen vom gebührenrechtlichen Standpunkte kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dies gilt insbesondere auch von der Übernahme von Geldern in laufende Rechnung, welche einer unmittelbaren zweiprozentigen Gebühr von den von der Anstalt für die übernommenen Gelder bezahlten Zinsen unterliegt. Solche Gelder in laufender Rechnung stehen einer in einem Gesellschaftsverhältnisse geleisteten Einlage sehr nahe, insofern sie einen Teil des Betriebsfonds der Gesellschaft bilden. Spareinlagen haben häufig die Natur solcher Gelder in laufender Rechnung, unterliegen jedoch, wenn sie gegen Einlagebücher gemacht werden (anders gegen Kassescheine u. dgl.) keiner Gebühr (Ges. vom 11. Februar 1897, RGBl. Nr. 57).

Zu dieser Gruppe gehören auch:

die Darlehensgeschäfte durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen (Skala II),

die Darlehen durch Vorschüsse auf Wertpapiere und Waren (Lombardgeschäft),

die Darlehen gegen Handpfand im Pfandleihergewerbe.

Für die Vorschrift der unmittelbaren Gebührenentrichtung ist hier teils die Form des Darlehensgeschäftes, teils der gewerbemäßige Betrieb durch eine hierzu berechtigte Anstalt maßgebend. Die Gebühr

von Darlehensgeschäften (T. 36) ist in der Regel nach Skala II, bei den Vorschußgeschäften auf kurze Sicht teilweise nach Skala I zu entrichten.

Gewissen Pfand- und Schuldbriefen sowie Teilschuldverschreibungen und deren Coupons kann aus öffentlichen Rücksichten die Gebührenfreiheit zuerkannt werden (Ges. vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55, vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 ex 1895, vom 1. Juli 1901, RGBl. Nr. 85, und vom 22. Dezember 1901, RGBl. Nr. 4 ex 1902). Für Vorschüsse bis einschließlich 10 K gegen Handpfand ist die Gebührenfreiheit eingeräumt (Ges. vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48).

3. Gebühren von der Übernahme des Transportes von Personen und Waren durch Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen. Auch hier hängt die unmittelbare Gebührenentrichtung teilweise mit der Art der Unternehmung zusammen. Die Urkunden (Karten, Scheine) haben die Natur von Empfangsbestätigungen und bedingen meist kleine feste Gebühren zu 2 oder 10 h, beziehungsweise eine Prozentualgebühr zu 2 Prozent, von den nach dem Auslande ausgestellten Personenfahrtkarten.

Der inländische Personenverkehr unterliegt auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBl. Nr. 153, seit 1903 einer besonderen Gebühr, der sogenannten Fahrkartensteuer. Dieselbe wird von den Fahrgästen bestritten und einerseits als Prozentualgebühr zu den Fahrpreisen, andererseits als feste Gebühr von den Anweisungen (Legitimationen) für freie oder ermäßigte Fahrten eingehoben.

Die Fahrkartengebühr beträgt für Hauptbahnen 12 Prozent (ausnahmsweise 9,5 Prozent), für Lokalbahnen 6 Prozent, für Kleinbahnen 3 Prozent des Fahrpreises, von Fahrkarten nach dem Auslande (auch Ungarn und Bosnien) 10 Prozent von dem auß Inland entfallenden Teile des Fahrpreises (ausnahmsweise 7,5 Prozent) neben der für diese Fahrkarten verblichenen 2 Prozent Gebühr vom ganzen Fahrpreise. Die Einhebung erfolgt unmittelbar durch die Eisenbahnverwaltungen, welche die Steuer monatlich mittels Gegenscheines abzuführen und jährlich Rechnung zu legen haben und hierbei von der Finanzverwaltung entsprechend überwacht werden.

Die Gebühr für Anweisungen (Legitimationen) ist einerseits nach der Wagenklasse, andererseits nach dem Umstande abgestuft, ob es sich um freie oder ermäßigte Fahrt und um einmalige oder dauernde Fahrbegünstigung handelt. Die Gebühr beträgt für einmalige ermäßigte Fahrt III. Klasse 25 h, II. Klasse 50 h, I. Klasse 1 K, für wiederholte ermäßigte Fahrten III. Klasse 2 K 50 h, II. Klasse 5 K, I. Klasse 10 K; für ganz freie Fahrt doppelt soviel. (An Staatsbeamte werden von einzelnen Bahnen Legitimationen auf ein Jahr, bloß für Staatsbahnen auf fünf Jahre ausgegeben.) Die Gebühr von den Anweisungen ist in der Regel in Stempelmarken zu entrichten, doch kann die unmittelbare Entrichtung gestattet werden.

Befreiungen von der Fahrkartensteuer sind für Kleinbahnen (Trambahnen) unter gewissen Voraussetzungen und für Fahranweisungen aus öffentlichen und dienstlichen Rücksichten vorgesehen. Das Verfahren rücksichtlich der Fahrkartensteuer ist durch besondere Vorschriften geregelt (MB. vom 27. September 1902, RGBl. Nr. 195, ME. vom 26. Oktober 1902, GebBeilBl. Nr. 13, und vom 29. Dezember 1902, GebBeilBl. Nr. 1, 1903, All. 1904, IV. T.).

4. Gebühren von Dienstverleihungen. Die unmittelbare Gebührenentrichtung ist vorgeschrieben beim sogenannten Gebührenpauschale von Kommunitäten (Tp. 40a, Anm. 4), bei welchen mangels gesonderter Diensteinkünfte $\frac{1}{4}$ Prozent vom Jahreseinkommen der Kommunität unmittelbar zu entrichten ist. Außerdem ist die unmittelbare Entrichtung der Dienstverleihungsgebühr (Tp. 40) durch zahlreiche Ministerialerlässe (teilweise für ganze Gattungen von Dienstbezügen) eingeführt oder gestattet worden.

Besondere Vorschriften: für die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung GebBeilBl. Nr. 5 vom Jahre 1903, Nr. 2 und 3 vom Jahre 1906, Steuerezektoren, GebBeilBl. Nr. 1 vom Jahre 1903, Kanzleihilfen, FME. vom 11. Dezember 1900, §. 72.125.

Die Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Dienstverleihungsgebühren steht nunmehr den Finanzlandesbehörden zu (FME. vom 16. November 1902, GebBeilBl. Nr. 12).

Durch zahlreiche öffentlich kundgemachte Ministerialerlässe ist ferner von Fall zu Fall teils für bestimmte Gruppen, teils für einzelne Unternehmungen die unmittelbare Gebührenentrichtung für verschiedene Arten von Rechtsgeschäften und Urkunden, wie für Genußscheine, verschiedene Bezüge (Tantiemen und Präsenzgelder), Schecks, Polizzerrückläufe, Zinsen und Dividenden, Einlagen, Empfangsbestätigungen, und dergleichen angeordnet, beziehungsweise gestattet worden (zum Beispiel: Staatsbahnverwaltung, laut FME. vom 25. Jänner 1901, GebBeilBl. Nr. 4; Quittungsgebühren der Staatsbediensteten, BBl. Nr. 141 v. 1905; Schecks, BBl. Nr. 121 v. 1906 und GebBeilBl. Nr. 7 v. 1906 u. a.).

Von den mit der unmittelbaren Gebührenentrichtung zusammenhängenden Begünstigungen sind besonders jene der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und denselben gleichgestellten Gesellschaften, dann jene der Raiffeisenschen Kassen zu erwähnen.

Die Begünstigungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten nicht nur für die unter das Gesetz vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, fallenden registrierten Genossenschaften, sondern auch für die sonstigen, auf dem Grundsätze der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrierten selbständigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Kreditvereine, Konsum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnung- und Werksgenossenschaften u. dgl.), welche ihren Geschäftsbetrieb satzungsmäßig auf die eigenen Mitglieder

beschränken, dann für die aus den Kontributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschufklassen, für Gemeindevorschufklassen, für die auf Wechselseitigkeit beruhenden, nicht auf Gewinn berechneten Arbeiterkranken- und Invalidenkassen, Pensions-, Leichen- und Unterstützungsvereine, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten u. dgl. m. Die Begünstigungen bestehen hauptsächlich in folgendem (Gesetz vom 21. Mai 1873, RGBl. Nr. 87):

Die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufzeichnungen sind von der Gebühr für Handels- und Gewerbebücher (T. P. 59) befreit.

Von gewissen Geschäften, welche nach allgemeiner Vorschrift der Skala II unterliegen, ist die Gebühr nach Skala I unmittelbar zu entrichten, und zwar:

1. Von den Geschäftseinlagen und Eintrittsgebühren in den ersten 14 Tagen der Monate Jänner und Juli vom Gesamtbetrage der im abgelaufenen halben Jahre geleisteten Einlagen, wodurch eine besondere Gebühr für die Empfangsbestätigungen entfällt;

2. in gleicher Weise von den den Mitgliedern auszuzahlten Gewinnanteilen nach der Gesamtsumme und von Kapitalsrückzahlungen auf Einlagen der Genosschafter ebenfalls nach der Gesamtsumme.

Die unmittelbare Entrichtung dieser Gebühren kann von den Finanzlandesbehörden auch in ganzjährigen Fristen nach den Jahressummen gestattet werden (FME. vom 16. November 1902, B. 64.640, GebBeilBl. Nr. 12).

Einlagebüchel über Spareinlagen und Zinsen, dann die Empfangsbestätigungen der Genossenschaften über Zahlungen der Schuldner in Einschreibrbücheln sind gebührenfrei (Gesetz vom 11. Februar 1897, RGBl. Nr. 57).

Eingaben um Eintragungen in das Genossenschaftsregister unterliegen nur dem Stempel von 1 K, beziehungsweise, wenn sie eine öffentliche Kundmachung erfordern, 2 K (T. P. 43a, 1, und d und nicht 431). Die Vorlage der Verträge, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen an die politischen Behörden ist gebührenfrei. Bei Ausübung von Kreditgeschäften sind jene Urkunden, welche außer den eigentlichen Beweisurkunden bloß zu Manipulationszwecken ausgestellt werden, gebührenfrei; die bezüglichen Formulare müssen vorher der Finanzverwaltung zur Anerkennung der Gebührenfreiheit vorgelegt werden.

Noch weitere Begünstigungen genießen kleine Kredit- und Vorschufvereine (System Raiffeisen) unter folgenden Voraussetzungen: Die Haftung muß unbeschränkt und die Wirksamkeit auf einen kleinen Kreis (höchstens mehrere benachbarte Ortsgemeinden) beschränkt sein. Die Geschäftsanteile dürfen höchstens 50 K betragen und dürfen ent-

weder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst werden. Die Überschüsse müssen dem Reservesonds zugewiesen werden, so daß den Mitgliedern hieran kein Anteil gebührt. Die Darlehensgewährung muß auf die eigenen Mitglieder beschränkt und die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen sein. Endlich darf der Darlehenszinsfuß samt Nebengebühren den Zinsfuß der Spareinlagen um höchstens $1\frac{1}{2}$ Prozent übersteigen. Für solche Vereine wird die Begünstigung dahin erweitert, daß für Schuldscheine der Mitglieder, ausgenommen über Hypothekardarlehen, bei einer Darlehensfrist bis einschließlich vier Jahre nur die Skala I-Gebühr in Stempelmarken zu entrichten ist, daß die Empfangsbestätigungen der Vereine über Zahlungen der Mitglieder (ausgenommen Hypothekardarlehen) der Skala I unterliegen, und daß den Vereinen die persönliche Gebührenbefreiung im Verkehre mit Behörden außer dem gerichtlichen Verfahren zukommt. Vereine, welche von dieser Begünstigung (eine Ausdehnung der unmittelbaren Gebührenentrichtung enthält dieselbe nicht) Gebrauch machen wollen, haben bei der Finanzlandesbehörde die Anerkennung zu erwirken. Bezuglich jener Vereine, welche nicht unter Aufsicht einer autonomen Körperschaft oder eines Genossenschaftsverbandes stehen, kann die Finanzverwaltung Untersuchungen in Bezug auf die Erfüllung der Bedingungen der Begünstigungen vornehmen lassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91, und vom 13. Juni 1894, RGBl. Nr. 111).

17. Die Hauptanwendung der Skalagebühren.

Rücksichtlich der Anwendung der Skalagebühren wurden im Eingange des II. Teiles in übersichtlicher Form die Hauptgrundsätze erklärt. Zahlreiche Skalagebühren wurden auch bei den Liegenschaftsübertragungen erwähnt, indem Skalagebühren häufig teils durch die Mitübertragung beweglicher Sachen, teils durch besondere Nebenverabredungen bedingt sind. Gleichartige, der Skalagebühr unterliegende Rechtsgeschäfte kommen oft selbständige in besonderen Urkunden vor, zum Beispiel Kauf und Tausch beweglicher Sachen (Skala III Tp. 65 Aa und 97 Aa); Anweisung und Abtretung (Bession) von Forderungen (Skala II, Tp. 11, 2e und 32, 2f); verschiedene Haftungsurkunden (Skala II, Rechtsbefestigungen in besonderer Beurkundung, wie: Kautionsbestellungen, Bürgschaftsurkunden Tp. 31, Hypothekarbeschreibungen Tp. 61 und Pfandbestellungen Tp. 78, insofern dieselben nicht etwa bloß einer festen Gebühr unterliegen); Schuldanerkennungen und Löschungsbewilligungen, welche häufig gleich vielen anderen Beurkundungen unter Tp. 101, I, An fallen. Letztere Tarifpost umfaßt im allgemeinen Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von

Rechten und Verbindlichkeiten in sich schließen und nicht einer besonderen Tarifpost zugewiesen sind, und eröffnet infolgedessen der Skala II ein großes Anwendungsbereich. Dem kaufmännischen und Handelsverkehre gehört hauptsächlich die Skala I an, deren Anwendung auf Wechsel, kaufmännische Anweisungen u. dgl. teilweise, wie bereits erläutert, durch Skala II oder durch kleine feste Gebühren eingeengt ist. Von den übrigen, hauptsächlich selbstständig vorkommenden Skalagebühren seien die folgenden erwähnt:

1. Darlehensverträge T. §. 36.

Der Darlehensvertrag besteht darin, daß jemandem verbrauchbare Sachen (insbesondere Geld) unter der Bedingung übergeben (geleihen) werden, daß er darüber zwar willkürlich verfügen, aber nach einer bestimmten Zeit ebenso viel (nebst allfälligen Zinsen) zurückzugeben müsse. Die Gebührenpflicht trifft die Beurkundung des Darlehensgeschäftes, das ist den Schuldschein oder Schuldbrief, und die Gebühr beträgt zumeist (abgesehen von besonderen kaufmännischen Darlehensformen, zu welchen auch der Wechsel zählt) bei Schuldbeschreibungen, welche auf den Überbringer lauten, Skala III, in anderen Fällen (also in der Regel) Skala II nach dem Werte der geliehenen Sache. Hierbei hat eine allfällige Käution für Nebengebühren nach §. 84 außer Anschlag zu bleiben.

Von einem Schuldschein, worin zum Beispiel A anerkennt, von B ein Darlehen von 1000 K erhalten zu haben, und sich verpflichtet, dasselbe gegen monatliche Kündigung rückzuzahlen, wäre also die Gebühr nach Skala II von 1000 K zu entrichten.

Eine besondere Begünstigung genießen Konvertierungen von Darlehen. Das maßgebende Gesetz vom 22. Februar 1907, RGBl. Nr. 49, beabsichtigt, die Umänderung von Schulden in minder drückende zu erleichtern. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes betreffen Konvertierungen von Hypothekarschulden durch Aufnahme von Darlehen bei öffentlichen Kreditinstituten. Die Begünstigung besteht darin, daß die Löschungs- und Schuldkunden (desgleichen Zessionen) nur der festen Gebühr von 1 K unterliegen und die betreffenden bucherlichen Eintragungen gebührenfrei sind. Gesetzliche Voraussetzung der Begünstigung ist, daß der Zinssfuß mindestens um $1/4$ Prozent herabgesetzt wird, oder daß ohne Zinssfußherabsetzung eine nicht amortisierbare Forderung in eine amortisierbare umgewandelt, daß die Rückzahlungsfrist nicht unter sechs Jahren bedungen wird, und daß der Zweck aus der Schuldkunde selbst oder aus einer besonderen Erklärung hervorgeht. Im Gegensatz zum früheren Gesetze bedarf es gegenwärtig zur Anwendung der Begünstigungen keiner besonderen Zuerkennung seitens der Finanzbehörden in jedem einzelnen Falle; die betreffenden Urkunden und Eintragungen sind vielmehr ohneweiters gebührenfrei. Eine ziem-

lich umständliche Überwachung durch die Journalführung der Kreditinstitute und durch Revisionen und Nachschauen bei denselben (worüber die Finanzbehörden erster Instanz einen Kataster führen) und strenge Vorschriften über die nachteiligen Folgen und Strafen von Umgehungen und Übertretungen sollen einem Missbrauch des Gesetzes steuern.

Die zur Konvertierung berechtigten Anstalten haben über alle Konvertierungen ein Journal nach vorgeschriebenem Muster zu führen und halbjährig summarische Ausweise an die leitenden Finanzbehörden I vorzulegen, deren Richtigkeit durch eigene Revisionen überwacht wird. Die Grundbuchsbescheide über alle aus dem Titel der Konvertierung als gebührenfrei angesprochenen Eintragungen werden durch besondere Nachschauen bei den Kreditinstituten nachgeprüft.

Das Gesetz enthält besondere Bestimmungen darüber, wie die Begünstigung verwirkt wird. Ordnungsstrafen von 5 bis 500 K sollen nötigenfalls die Erfüllung der die Kreditanstalten treffenden Verpflichtungen erzwingen. Außerdem können Steigerungen im Grunde der §§ 79 und 80 GebG. verhängt werden. Die Erschleichung der Begünstigung wird als schwere Gefällsübertretung im Sinne des § 85 GebG. bestraft. Bei Konvertierungen durch ausländische Anstalten ist um die Begünstigung bei den leitenden Finanzbehörde I ausdrücklich anzufordern (DchFB. vom 25. Februar 1907, RöBl. Nr. 50, FMW. vom 10. März 1907, GebBeilBl. Nr. 5, betreffs Mitteilung der einschlägigen Gerichtsbeschlüsse an die Steuerämter; Instruktion vom 14. März 1907, §. 19.154, GebBeilBl. Nr. 5, FMG. vom 21. März 1907, GebBeilBl. Nr. 7, 15. Mai und 6. Juni 1907, GebBeilBl. Nr. 10).

Einen ähnlichen Zweck wie das Konvertierungsgesetz verfolgt das Gesetz vom 25. März 1902, RöBl. Nr. 70, betreffend die Gewährung von Gebührenerleichterungen und Gebührenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden, insofern die Anlehen zur Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aufgaben oder zu Konvertierungszwecken aufgenommen werden. Um diese Begünstigung ist bei den Finanzlandesbehörden anzusuchen.

2. Bestandverträge (also insbesondere Miete und Pacht) §. B. 25,

sind Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis erhält. Die Gebühr ist in der Regel nach Skala II von dem nach § 16 GebG. zu berechnenden Bestandzinse zu entrichten, wobei der Vorbehalt einer früheren Kündigung belanglos ist. Wenn zum Beispiel A auf bestimmte Zeit ein Verkaufsgewölbe um jährlich 2000 K mietet, ist die Gebühr von 6000 K nach Skala II zu entrichten.

3. Lieferungsverträge §. B. 69,

wodurch die Verpflichtung übernommen wird, jemandem Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern, unterliegen gleich Kaufverträgen der Skala III. Rücksichtlich der Berechnung gelten die

allgemeinen Grundsäze, wonach bei einer bedungenen Wahl- oder Höchstleistung der höhere oder höchste Betrag maßgebend ist, welche Bestimmung bei Lieferungsverträgen mit spekulativer Absicht häufig in Anwendung kommt.

4. Dienstleistungen **Z. P. 40.**

Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte unterliegen in der Regel der Gebühr nach Skala III. Ausgenommen sind Geschäfte, welche von Taglöhnnern, Dienstboten, Gewerbegehilfen besorgt werden, und jene Dienstbezüge, welche grundsätzlich der Dienstverleihungsstaxe unterliegen. Auf die Beschaffenheit der ausgestellten Urkunde (Defret, Wahlprotokoll und dergleichen) und auf die Art der Fertigung und Verwendung dieses Schriftstückes (welches auch hinterlegt werden kann), kommt es bei der Frage der Gebührenpflicht nicht an.

Die Gebühr ist von allen Bezügen, auch insofern dieselben mit Auslagen verbunden sind, nach § 16 GebG. zu entrichten, wobei gewöhnliche Beamtenstellen, welche nur im Falle dienstwidriger Handlungen entzogen werden können, zehnfach veranschlagt werden. Wenn der Bedienstete von demselben Dienstgeber eine andere Stelle erhält, so ist, wenn die Bezüge nicht höher werden, nur die feste Gebühr von 1 K, andernfalls die Skalagebühr vom Mehrbezuge zu entrichten; doch muß die frühere Vergebühr nachgewiesen werden, und es ist Sache der Steuerämter, die entsprechenden Gebührendaten auf den Bemessungsakten gehörig anzugeben, beziehungsweise die zugehörigen Vorausen anzuschließen. Andere Verträge über Dienstleistungen als die erwähnten und als solche, welche wegen Beistellung des Stoffes rechtlich als Lieferungsverträge anzusehen sind, also insbesondere, wenn die Dienstleistungen nicht dauernd oder wiederkehrend erfolgen, bedingen die Gebühr nach Skala II.

Das Anwendungsgebiet der Tarifbestimmungen über Dienstleistungen ist ein sehr ausgedehntes; es fallen darunter die Bezüge der Geistlichen, der Beamten autonomer Körperschaften, wie Landes-, Gemeindebeamte u. dgl., der Lehrer, der Landespostbediensteten u. dgl. Die Gebühr beträgt in der Regel Skala III bei festen Anstellungen vom zehnfachen, bei provisorischen vom dreifachen Jahresbezuge; bei nicht dauernden Dienstleistungen Skala II (zum Beispiel von Tarifverleihungen).

5. Empfangsbestätigungen (Quittungen) **Z. P. 47 und 48,**

unterliegen in der Regel der Skala II vom Werte des übernommenen Gegenstandes unter der Voraussetzung, daß die Sache, deren Übernahme bestätigt wird, ins Eigentum des Empfängers oder desjenigen,

in dessen Namen der Empfang bestätigt wird, übergeht. Eine wichtige Ausnahme liegt darin, daß die Bestätigung der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft gebührenfrei ist; dahin gehören die Bestätigungen über den Empfang des Kaufschillings in Kaufverträgen, die Bestätigungen des erhaltenen Darlehens in Schuldscheinen u. dgl. Andere Bestätigungen, also insbesondere solche über den Empfang einer Sache, welche nicht ins Eigentum, sondern nur in die Verwahrung des Empfängers übergeht (Depositen u. dgl.), unterliegen in der Regel der festen Gebühr von 1 K oder der geringeren Gebühr nach Skala II und sind bei einem Sachwerte unter 4 K gebührenfrei. Von den gebührenfreien Bestätigungen sind jene über amtliche Ausfertigungen, über die Rückerstattung einer Nichtschuld (insbesondere Rückvergütungen aus Staatskassen wegen Ungebühr), Bestätigungen über Auslagenvergütungen (eigentliche Reisekosten), über Almosen u. dgl. hervorzuheben. Auch sind alle Empfangsbestätigungen über Beträge unter 4 K gebührenfrei.

Für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten wird die Gebühr mit Hilfe von Zahlungslisten unmittelbar eingehoben (MV. vom 14. Dezember 1904, RGBl. Nr. 166).

Anhang.

Stufenleiter (Skalen)

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Wertes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden.

Skala I.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, eingeführten Skala I hat folgende, die Gebühr samt Buschlag umfassende Skala I zu treten.

Bis zum Betrage von . . .	150 K	— K 10 h
über 150 K bis	300 "	— " 20 "
" 300 " "	600 "	— " 40 "
" 600 " "	900 "	— " 60 "
" 900 " "	1.200 "	— " 80 "
" 1.200 " "	1.500 "	1 " — "
" 1.500 " "	1.800 "	1 " 20 "
" 1.800 " "	2.100 "	1 " 40 "
" 2.100 " "	2.400 "	1 " 60 "
" 2.400 " "	2.700 "	1 " 80 "
" 2.700 " "	3.000 "	2 " — "

			Gebührenſatz
über	3.000	K bis	4 K — h
"	6.000	" "	6 " — "
"	9.000	" "	8 " — "
"	12.000	" "	10 " — "
"	15.000	" "	12 " — "
"	18.000	" "	14 " — "
"	21.000	" "	16 " — "
"	24.000	" "	18 " — "
"	27.000	" "	20 " — "
"	30.000	" "	22 " — "
"	33.000	" "	24 " — "
"	36.000	" "	26 " — "
"	39.000	" "	28 " — "
"	42.000	" "	30 " — "

und ſo fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist (Ges. vom 8. März 1876, R&B I Nr. 26, § 1).

Skala II.

	bis	40 K	— K 14 h	Gebührenſatz ſamt Zuschlag
über	40 K	" 80	" 26	"
"	80	" 120	" 38	"
"	120	" 200	" 64	"
"	200	" 400	1 " 26	"
"	400	" 600	1 " 88	"
"	600	" 800	2 " 50	"
"	800	" 1.600	5 " —	"
"	1.600	" 2.400	7 " 50	"
"	2.400	" 3.200	10 " —	"
"	3.200	" 4.000	12 " 50	"
"	4.000	" 4.800	15 " —	"
"	4.800	" 6.400	20 " —	"
"	6.400	" 8.000	25 " —	"
"	8.000	" 9.600	30 " —	"
"	9.600	" 11.200	35 " —	"

über 11.200 <i>K</i>	bis 12.800 <i>K</i>	40 <i>K</i>	— <i>h</i>
" 12.800 "	14.400 "	45 "	— "
" 14.400 "	16.000 "	50 "	— "

über 16.000 *K* ist von je 800 *K* eine Mehrgebühr von 2 *K* und mit dem Zuschlage von 50 *h*, zusammen 2 *K* 50 *h* zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 800 *K* als voll anzunehmen ist.

(Kaij. Bd. vom 8. Juli 1858, RGBl. Nr. 102, § 2, und Kaij. Bd. vom 17. Mai 1859, RGBl. Nr. 89, Abj. 8a, betreffend den außerordentlichen Zuschlag.)

Skala III.

		Gebührenfaz samt Zuschlag	
	bis	20 <i>K</i>	— <i>K</i> 14 <i>h</i>
über	20 <i>K</i>	40 "	— " 26 "
"	40 "	60 "	— " 38 "
"	60 "	100 "	— " 64 "
"	100 "	200 "	1 " 26 "
"	200 "	300 "	1 " 88 "
"	300 "	400 "	2 " 50 "
"	400 "	800 "	5 " — "
"	800 "	1200 "	7 " 50 "
"	1200 "	1600 "	10 " — "
"	1600 "	2000 "	12 " 50 "
"	2000 "	2400 "	15 " — "
"	2400 "	3200 "	20 " — "
"	3200 "	4000 "	25 " — "
"	4000 "	4800 "	30 " — "
"	4800 "	5600 "	35 " — "
"	5600 "	6400 "	40 " — "
"	6400 "	7200 "	45 " — "
"	7200 "	8000 "	50 " — "

über 8000 *K* ist von je 400 *K* eine Mehrgebühr von 2 *K* und mit dem Zuschlage von 50 *h*, zusammen 2 *K* 50 *h* zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 *K* als voll anzunehmen ist.

(Ges. vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, § 3.)

18. Feste Gebühren und Handelskorrespondenzen.

Zur Ergänzung der am Beginne dieses Hauptstücks gegebenen Übersicht der festen Gebühren (S. 64) und der Abhandlung über die Gerichtsgebühren (S. 112) werden im folgenden einige feste Gebühren mit Rücksicht auf ihr größeres Anwendungsbereich erörtert. Als besondere Einrichtungen des Handelsverkehrs sind die Handelsbücher, die kaufmännischen Rechnungen und die gebührenfreien Handelskorrespondenzen hervorgehoben.

I. Eingaben, Protokolle, Beilagen, amtliche Aussertigungen.

Bei Beurteilung der Gebührenpflicht von Eingaben, welche zu den schwierigsten Fragen der gebührenrechtlichen Praxis gehört, handelt es sich zunächst immer um die Beantwortung der Vorfrage, ob eine gebührenpflichtige Eingabe vorliegt oder nicht; die weitere Frage des Gebührenausmaßes ist meist leicht zu lösen.

Bezüglich der Stempelpflicht der Eingaben enthält die Tp. 43 eingangs den Grundsatz, daß Eingaben, welche von Privatpersonen bei öffentlichen Behörden und Amtspersonen eingebbracht werden, stempelpflichtig sind, insofern sie nicht nach Tp. 44 die Stempelfreiheit genießen.

Da das Gesetz selbst keine ausdrückliche Erläuterung über die Voraussetzungen der Gebührenpflicht gibt, muß diese aus den einschlägigen Vorschriften und aus der Praxis versucht werden.

Hier nach läßt sich zur Frage der Gebührenpflicht der Eingaben etwa folgendes sagen:

1. Der Begriff einer Eingabe ist im Sprachgebrauch so klar, daß eine Umschreibung wohl entfallen kann. Durch den Mangel des Beweiszweckes unterscheidet sich die Eingabe von Urkunden und Zeugnissen. Das Wesentliche an der Eingabe dürfte erfaßt sein, wenn man sie inhaltlich als schriftliches Begehren, der Form nach als überreichtes Schriftstück bezeichnet.

Die Praxis hat den gebührenrechtlichen Begriff der Eingabe einigermaßen eingeengt. Es geht nicht an, jedes bei einer Behörde einlangende Schriftstück zu protokollieren und als Eingabe zu behandeln. So scheiden gewisse Schriftstücke, welche eine ganz unbedeutende, bloß manipulative Erledigung erheischen, aus dem Kreise der Eingaben aus. Hierher gehören zahlreiche Anbringen, Mitteilungen, Anzeigen, Anfragen und Bestellungen an Gerichte, welche nach ausdrücklicher Vorschrift (FMG. vom 19. Juni 1903, B. 43.092, GebBeilBl. Nr. 8) nicht als stempelpflichtige Eingaben behandelt werden. Die in der Handelswelt üblichen Anpreisungen, Preisverzeichnisse, Bezugseinladungen u. dgl., welche vielfach an Behörden versendet und bei den Beamten in Umlauf gesetzt werden, gelten gebührenrechtlich zumeist nicht als Eingaben.

Andrerseits wurde der Gestaltungsbereich der Eingabegebühren mehrfach durch ausdrückliche Vorschriften dahin erweitert, daß für einzelne Gesuche und dergleichen die Eingabengebühr auch dann zu entrichten ist, wenn das Begehr mündlich gestellt wird, wie z. B. für Gesuche um Musiklizenzen, gerichtliche Kündigungen, Gesuche im Mahnverfahren. In diesen Vorschriften scheint der Grundsatz zur Geltung zu kommen, daß die Eingabengebühr nicht so sehr durch die Einbringung, als durch die Erledigung, beziehungsweise durch die verursachte Amtshandlung bedingt ist.

2. Eingaben, welche nicht von Privatpersonen eingebbracht werden, sind nicht gebührenpflichtig. Es kommt dabei offenbar nicht so sehr auf die persönliche Eigenhaft des Einbringers an, als darauf, daß die Eingabe eine Privatangelegenheit betrifft. Daher darf die Eigenhaft als Amtsperson keinesfalls dazu missbraucht werden, Privatangelegenheiten stempelfrei zu erledigen. Der schriftliche Verkehr von Amtspersonen untereinander fällt unter den Begriff der Amtskorrespondenz (Tp. 44 bb und 9).

Das Gebiet der Stempelfreiheit wegen mangelnder Privatangelegenheiten ist ungemein weit. Ausdrückliche Bestimmungen hierzu finden sich insbesondere in Tp. 75 und 44. In Tp. 75 über die persönliche Gebührenfreiheit, wonach die persönliche Eigenhaft des Einbringers in einigen Fällen die unbedingte Gebührenfreiheit von Eingaben ohne Rücksicht auf deren Inhalt zur Folge hat, in anderen Fällen dagegen nebst dem durch den Gegenstand des Einschreitens bedingt ist.

Die unbedingte persönliche Befreiung genießen die meisten eigenlichen Staatsämter mit einigen Beschränkungen rücksichtlich einzelner Verwaltungsämter (Tp. 75 a). Durch diese Befreiung soll vermieden werden, daß der Staat an sich selbst aus dem Staatsschafe eine Gebühr entrichten müßte. Alle anderen persönlichen Befreiungen sind sachlich mehr oder weniger bedingt. So erstreckt sich die persönliche Befreiung anderer öffentlicher Ämter als der eigentlichen Staatsbehörden nicht auf Eingaben, welche die privatrechtlichen Beziehungen und das Vermögen zum Gegenstande haben (Tp. 75 b). Auch die Befreiung des Allerhöchsten Kaiserhauses, der Gesandtschaften, der Militärbehörden und Militärangehörigen ist an gewisse Bedingungen geknüpft. Die weiteren Bestimmungen der Tp. 75 bedeuten eigentlich nichts anderes als eine nach Person und Sache gegebene nähere Erläuterung dessen, was nicht als gebührenpflichtige Privatsache anzusehen ist. Diese Vorschriften der Tp. 75 sind nur insofern weiter als jene der Tp. 44, als sie sich nicht auf Eingaben allein beschränken. Auf das mangelnde Privatinteresse beziehen sich die besonderen Befreiungsgründe für Eingaben der Tp. 44 d (amtswegige Rechtsvertretung), e, f (Auslagen für den Staat), g bis 1 (öffentliche Angelegenheiten, insbesondere Abwendung von Schaden, Straffachen, Petitionen), n, p (Verantwortung und Erläuterung der Amtspersonen).

Die vielfach gehörte Behauptung, daß Eingaben „über amtliche Aufforderung“ stempelfrei sind, findet sich ausdrücklich nirgends im Gesetze, wohl aber läßt sie sich meist aus dem Umstande ableiten, daß jemand, der bloß einem Auftrage der Behörde nachkommt, nicht in Privatangelegenheiten handelt (Tp. 44 g).

3. Eingaben, welche nicht bei den in Tp. 43 erwähnten öffentlichen, politischen oder autonomen Behörden, Gerichten, Ämtern oder Amtspersonen eingebbracht werden, sind nicht stempelpflichtig. Auch hier ist die richtige Auslegung kaum anders zu finden, als in der

offenbaren Absicht des Gesetzes, jene Eingaben zu vergebühren, für welche der Einbringungsstelle eine amtliche Eigenschaft zukommt, anderseits die erwerbende und verkehrordnende Tätigkeit staatlicher Behörden nicht durch die Gebührenpflicht im Wettbewerbe mit Privatunternehmungen zu behindern.

Darum besteht für Eingaben an Post- und Staatsbahnämter und an ärarische Unternehmungen und Gutsverwaltungen (welche grundsätzlich als echte Staatsbehörden gelten) eine entsprechende sachliche Gebührenfreiheit der Eingaben (T. 44 u. w.) und eine gleichartige Vorschrift für jene an Gemeinden gerichtete Eingaben, welche privatrechtliche Beziehungen betreffen (44aa, entsprechend der T. 75b).

4. Jene Eingaben gelten als gebührenpflichtig, welche nicht ausdrücklich befreit sind (T. 43). Die Befreiungsgründe der T. 44 und 75 sind, wie bereits erwähnt, teilweise nur eine einschränkende Erläuterung des Begriffes der gebührenpflichtigen Eingaben (wegen Mangel einer Privatangelegenheit oder der amtlichen Eigenschaft der Einbringungsstelle).

Hiernach erübrigen aus T. 44 noch als eigentlich sachliche Befreiungsgründe: Armut (44a, b, c, x), Kuratelsangelegenheiten und Eheverhältnis (m, o, y), Erfüllung der öffentlichen Abgabepflicht (q, r), Wahlrecht (s). Ferner beruhen verschiedene Befreiungen von Eingaben auf besonderen Gesetzen. (Über die Gebührenpflicht der Eingaben in Personalsteuerangelegenheiten siehe FME. vom 15. Jänner 1898, S. 8049, BB. Nr. 12).

Die Art der Erledigung ist im allgemeinen für die Gebührenpflicht belanglos, und zwar insbesondere bei gerichtlichen Eingaben. Bei nicht gerichtlichen ist zu beachten, daß bei persönlicher Überreichung ungestempelte Eingaben zurückzuweisen und durch die Post einlangende, zu den Akten zu legen sind, wenn dies ohne Gefahr für die Partei geschehen kann.

Die Ansicht, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift seitens der Behörde die nachträgliche Stempelforderung ausschließt und die Eingabe gleichsam stempelfrei werden läßt, dürfte jedoch kaum dem Sinne des Gesetzes entsprechen.

Die Frage des Gebührenausmaßes ist dahin zu beantworten, daß jede stempelpflichtige Eingabe mit 1 K zu stempeln ist, wenn sie nicht ausdrücklich einer höheren oder niederen Gebühr zugewiesen ist.

Die Ausnahmgebühren für gerichtliche Eingaben wurden im Abschnitte über die Gerichtsgebühren (S. 118) erwähnt. Bezuglich der Gebührenhöhe für nicht gerichtliche Eingaben sei nachstehendes hervorgehoben:

Höhere Gebühren erfordern vor allem die Gewerbeanmeldungen. Die Höhe richtet sich hier nach der Größe des Betriebsortes und darf nicht weniger als 5 Prozent der Erwerbsteuer ausmachen. Der Mehrbetrag (Gewerbetaxe), welcher sich hiernach allenfalls über die regelmäßige Eingabegebühr ergibt, wird zugleich mit der Steuer unmittelbar vorgeschrieben (Gesetz vom 24. Februar 1905, AGBl. Nr. 32).

Gesuche um Erteilung und Anerkennung verschiedener Befugnisse und Lizenzen (Sperrstund- und Musiklizenzen, Schaustellungen u. dgl.) unterliegen der Gebühr von 2 K (T. 43b).

Während im allgemeinen mündliche Gesuche nur dann stempelpflichtig sind, wenn darüber ein Protokoll aufgenommen wird (T. 79a, 1), ist von den erwähnten Gewerbeanmeldungen und Gesuchen die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn kein Schriftstück vorliegt; diese Gebühren haben also mehr die Eigenschaft von Gewerbe- oder Lizenzgebühren als von eigentlichen Eingabegebühren.

Ähnlich steht es mit den Gebühren für Eintragungen in die Handelsregister (T. 431, Gesetz vom 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32), welche wohl die Amtshandlung der Eintragung treffen sollen. Auch für Firmaprotokollierungen sind 5 Prozent der Steuer als Mindestbetrag festgesetzt, so daß neben dem Eingabestempel allenfalls eine Protokollierungstage unmittelbar zu entrichten kommt.

Der Firmaprotokollierungsgebühr unterliegt die Neueintragung oder Änderung der Firma oder der Inhaber, wogegen bei bloßen Zusätzen u. dgl., welche keine Erweiterung oder Änderung des Betriebes betreffen, nur der einfache Eingabestempel von 1 K zu entrichten ist. Gesuche um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages erfordern 20 K, um Eintragung der Prokura, Liquidatoren, Chepaken 10 K (für Zweigniederlassungen siehe F. M. E. vom 26. Jänner 1900, Geb. Beil. Nr. 3).

Sonstige besondere Eingabestempel erfordern Gesuche um Adels-, Ordens-, Privilegierterteilungen (10 oder 6 K), um Aufnahme in den Staats- oder Gemeindeverband (4 K), um öffentliche Kundmachungen, Erteilung verschiedener Pässe u. dgl. (2 K). Rekurse und überhaupt Rechtsmittel außer dem gerichtlichen Verfahren, dann außerdentliche Gnaden gesuche im Gefällsstrafverfahren unterliegen in der Regel der Gebühr von 2 K. Vorausgesetzt wird, daß die Entscheidung im Rechtszuge einer höheren Behörde zusteht. Ausnahmen bestehen für Steuer- und Gebührenrekurse (T. 44 q), indem die erste Beschwerde in Gebührensachen stempelfrei ist, andere Rechtsmittel aber in der Regel bis zum Betrage der Gebühr von einschließlich 100 K mit 30 h und über diesen Betrag mit 72 h zu stempeln sind. Eingaben zum Zwecke der Steuerbemessung oder gesetzlich gestatteter Steuerminderung (T. 44 q, zum Beispiel Elementarschadensanzeigen, Baufreijahrgesuche) sowie Eingaben in Strafsachen (T. 441, zum Beispiel Gesuche um Nachsicht erhöhter Gebühren) sind stempelfrei.

Von Eingaben, welche in mehreren Ausfertigungen überreicht werden, unterliegt das zweite und jedes folgende Stück nur dem regelmäßigen Eingabestempel von höchstens 1 K vom Bogen (T. 43n).

Den Eingaben sind jene Protokolle (T. 79), welche Eingaben vertreten, gleichgestellt, wogegen andere Protokolle als amtliche Ausfertigungen im allgemeinen dann einer festen Gebühr (30 h, 72 h, 1 K) unterliegen, wenn sie in Privatangelegenheiten einer Partei aufgenommen werden.

Die Stempelpflicht der Beilagen mit 30 h vom Bogen (in Rechtsstreiten bis einschließlich 100 K nur 20 h, § 19, Gesetz vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20) ist von der Stempelpflicht der zugehörigen Eingaben oder Protokolle abhängig. Bereits gestempelte oder einer unmittelbaren Gebühr unterzogene Urkunden oder Schriften (ausgenommen Rechnungen) unterliegen, wenn sie als Beilagen verwendet werden, keiner besonderen Gebühr (§ 11 GebG. und § 20). Befreite Beilagen (§ 21) sind unter anderen Druckschriften, Wertpapiere, Armutzeugnisse. Den Urkunden oder Schriften beigefügte amtliche Aussertigungen oder Bestätigungen sind nicht als besondere Beilagen anzusehen.

Alle diese Vorschriften über Beilagen setzen eine Eingabe oder ein Protokoll voraus; Beilagen von Rechtsurkunden oder Zeugnissen oder amtlichen Aussertigungen sind daher, soweit sie als Bestandteile derselben anzusehen sind, wie weitere Bogen der betreffenden Urkunde oder Schrift zu stempen.

Die Erledigungen von Eingaben sind in der Regel (§ 7 i) als amtliche Aussertigungen gebührenfrei. Dies gilt von allen Bescheiden und einfachen Parteiverständigungen. Erfordert jedoch die Erledigung der Eingabe eine besondere Aussertigung in Form eines Dekretes, einer Lizenz, eines Passes u. dgl., so ist diese Aussertigung besonders (2 K, § 7 g) zu stempen. Dies lässt sich damit erklären, dass solche Aussertigungen eigentlich die Natur von Zeugnissen haben. Andere Arten gebührenpflichtiger amtlicher Aussertigungen sind, abgesehen von den gerichtlichen Entscheidungen: Abschriften und Bidiemierungen (§ 2), Legalisierungen, verschiedene gefällsamtliche Aussertigungen, Heimatscheine und Reiseurkunden (§ 85), Duplikate (§ 7 h, 2 K von jedem Bogen), endlich solche amtliche Aussertigungen, welche als Rechtsurkunden oder Zeugnisse anzusehen sind.

Die Legalisierung (Beglaubigung, § 66), d. i. Bestätigung der Echtheit der Unterschrift auf Urkunden unterliegt bei öffentlichen Behörden der Gebühr von 2 K für die erste, 1 K für jede weitere Unterschrift, bei Notaren der Hälfte dieser Gebühren. Für Grundbuchsarkunden (Tabularurkunden) gilt eine erniedrigte Gebühr von 72 h für die gerichtliche, 20 h für die notarielle Beglaubigung und zwar auch für mehrere gleichzeitige Unterschriften (Ges. vom 25. Juli 1871, RGBl. 1 v. 1872).

II. Urkundengebühren, Handelskorrespondenzen.

Die besonderen Vorschriften über die Höhe der Urkundengebühren, dann über gebührenfreie Urkunden sind in § 101 und 102 zusammengestellt. Außer dem Hinweise auf die betreffenden Tarifposten über die einschlägigen Rechtsgeschäfte kommen allgemeine Grundsätze für jene Urkundengebühren, welche im Tarife nicht besonders erwähnt sind, in den Bestimmungen § 101, I, An und B und II b zum Ausdrucke. Die letzteren zwei Tarifposten bestimmen eine feste Urkundengebühr von 1 K vom Bogen für alle Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, Rechtsbefestigung oder Aufhebung in sich

schließen, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, und für alle Rechtsurkunden, welche keine Vermögensübertragung u. dgl. enthalten und nicht unter die Sondervorschriften für Handelsbücher und Rechnungen fallen. Gerade die letzteren verdienen, da sie stark in das alltägliche Geschäftsleben eingreifen, besondere Erwähnung.

Von den Handels- und Gewerbebüchern (Tp. 59) unterliegen die Haupt-, Kontokorrent- und Saldo-Kontobücher der Gebühr von 50h, andere Bücher 10 h vom Bogen. Zu letzteren gehören: das Journal oder Tagebuch, die Straizza oder das Ladenbuch, das Kassabuch, die Primanota, das Fakturenbuch oder Verkaufsbuch, das Magazinbuch, das Inventar- und das Bilanzbuch. Bücher für die Manipulation und für den inneren Geschäftsbetrieb, insbesondere Notizbücheln, sind gebührenfrei (§ 11, Gesetz vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20). Die besondere Art der Gebührenentrichtung nach dem Papierinhalt wurde bereits erörtert (S. 24 und 28).

Die kaufmännischen Rechnungen sind aus den Bedürfnissen des Geschäftslebens zu erklären; sie bezeichnen die Verständigung eines Auftraggebers über den Vollzug eines Auftrages (oder Geschäftes) und über die hierfür zu leistende Vergütung (den Preis), dann die Anerkennung und Empfangsbestätigung (durch Annahme, beziehungsweise Saldierung), alles in einer sehr einfachen und bequemen Form. Kaufmännische Rechnungen bis einschließlich 20 K sind unbedingt gebührenfrei, bis einschließlich 100 K unterliegen sie der Gebühr von 2 h, über 100 K: 10 h. Voraussetzung dieser geringen Gebührenpflicht ist die Ausstellung durch einen Handel- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände seines Handels- und Gewerbebetriebes; die Beisezung einer Saldierungsklausel ist unwesentlich (§ 10, Gesetz vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, und § 19, Gesetz vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26).

Im Falle des gerichtlichen Gebrauches oder der Verwendung bei einer öffentlichen Kasse ist die Gebühr für Empfangsbestätigungen zu entrichten (Tp. 83B); die Verwendung einer Rechnung als Eingabe oder Beilage bedingt den Eingabe- oder Beilagestempel (in der Regel neben dem Rechnungsstempel). Die Gebührenpflicht einer Rechnung besteht auch bei Einschaltung derselben in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz. Rechnungsabschriften sind wie die Urtschriften zu stampeln. Andere als kaufmännische Rechnungen sind (abgesehen von gerichtlichem Gebrauch) in der Regel stempelfrei; insbesondere sind Rechnungen, deren Aussteller nicht Handel- oder Gewerbetreibender ist, dann stempelfrei, wenn sie keine Empfangsbestätigung enthalten (Tp. 83, B3). Die geringe Gebühr der kaufmännischen Rechnungen genießt, besonderen Schutz durch hohe Gebührensteigerungen im Falle der Verkürzung (zehn- und fünfzigfach, § 20, Gesetz vom 8. März 1876, S. 56).

Die Handelskorrespondenz, das ist der schriftliche Verkehr der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, ist gebührenfrei, inssofern dieser Verkehr ein auf den erwähnten Betrieb bezugnehmendes Rechtsgeschäft betrifft. Diese Gebührenfreiheit tritt nicht ein, wenn die Briefform zur Ausfertigung von gewissen kaufmännischen Urkunden (Wechsel u. dgl., Schuldscheinen, Gesellschafts-, Versicherungsverträgen u. dgl.) oder von Rechtsurkunden über andere Gegenstände als jene des Handel- und Gewerbebetriebes benutzt wird. Im Falle eines amtlichen oder gerichtlichen Gebrauches (wenn derselbe an sich nicht gebührenfrei ist) sind kaufmännische Korrespondenzen entsprechend zu vergebühren (§ 9, Gesetz vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, P. 3, Vorerinnerungen vom Jahre 1850, und §§ 8 und 13, kais. Bdg. vom 26. Dezember 1897, RGBl. Nr. 305).

III. Zeugnisse.

Die regelmäßige Gebühr beträgt für Zeugnisse, welche von landesfürstlichen Ämtern ausgestellt werden, 2 K., für andere Zeugnisse 1 K. Dienstboten-, Schulzeugnisse u. dgl. erfordern unter gewissen Voraussetzungen eine geringe Gebühr von 30 h (T. P. 116); zahlreiche Arten von Zeugnissen (Armutss-, Volkschul-, ärztliche Zeugnisse u. dgl.) genießen im öffentlichen Interesse teils eine bedingte, teils die unbedingte Gebührenfreiheit (T. P. 117).

III. Formeller Teil (Amtsunterricht v. 3. 1904).

1. Wirkungskreis in Gebührenangelegenheiten.

Nach ihrem Wirkungskreise gliedern sich die mit der Bemessung und Verrechnung der Gebühren und mit sonstigen Gebührenangelegenheiten betrauten Ämter folgendermaßen:

- I. Steuerämter (Perzeptionsämter); einzelnen Gebührenbemessungsämtern kommt für das betreffende Stadtgebiet (Triest, Prag, Lemberg, ähnlich auch das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien) die Bemessung und Verrechnung vollständig zu, wobei sie von Rechnungsexposituren und besonderen Kasseämtern unterstützt werden.
- II. Die leitenden Finanzbehörden erster Instanz, das sind die Gebührenbemessungsämter, die Gebührenabteilungen der Finanzbezirksdirektion und das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien.
- III. Die Finanzlandesbehörden (Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen).
- IV. Das Finanzministerium als oberste entscheidende, beziehungsweise dessen Fachrechnungsdepartement II als überwachende Behörde.

In Bemessungsangelegenheiten geht der Rechtszug von der bemessenden Behörde an die Finanzlandesbehörde, beziehungsweise ans Finanzministerium; in inneren Angelegenheiten, insbesondere rücksichtlich der Überwachung, führt der Geschäftsgang von den Steuerämtern in der Regel an die leitende Finanzbehörde I und von dieser ans Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums (insbesondere bei den Vormerken und Journalen) oder (insbesondere bei Nachweisungen, welche einer ländereisigen Zusammenstellung bedürfen) durch die Finanzbehörde I und durch die Finanzlandesbehörde ans genannte Fachrechnungsdepartement, beziehungsweise Finanzministerium.

Der Wirkungskreis der Steuerämter ist rücksichtlich der Erledigung der B-Registeralten (Gebührenbemessungsakten) ein ziemlich beschränkter. Den Absatz eines B-Altes darf das Steueramt selbständig

nur verfügen, wenn eine Eintragung mit Bezug auf die anderweitige Verbuchung des gleichen Falles zu löschen ist, sowie bei Grundbuchsbescheiden, welche offenbar keine Bemessung erfordern. Das Bemessungsrecht erstreckt sich hauptsächlich auf Skala- und Prozentualgebühren und ist einerseits auf verschiedene Arten von Geschäften (Schuldscheine, Empfangsbestätigungen, Kaufverträge usw.) beschränkt, anderseits an verschiedene Bedingungen geknüpft, so im allgemeinen an die Voraussetzung, daß die Wertgrundlage in einem bestimmten Geldbetrage besteht und daß Nebenverabredungen und sonstige Umstände, welche die Bemessung verwickelt gestalten könnten, fehlen. Ausgeschlossen sind insbesondere Liegenschaftsübertragungen unter persönlich begünstigten Personen, sowie die meisten von der Parteibewertung abweichenden Bemessungen, ausgenommen die dem Steueramte zustehende Richtigstellung auf dem Steuerwert. Ausgeschlossen sind ferner alle Fälle, in welchen eine strafweise Erhöhung nach §§ 79 oder 80 oder die Haftung eines richterlichen Beamten in Betracht kommt (§§ 14 bis 20, All. vom Jahre 1904, und Nachtrag Nr. 10).

Der Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden I erstreckt sich:

1. Auf die Bemessung unmittelbarer Gebühren (der von den Steuerämtern vorgelegten B-Registerakten und der Äquivalentaftaten);
2. auf die Erledigung der Stempelbefunde (das ist hauptsächlich der Anstände nach § 79 wegen Stempelverkürzung) und die damit zusammenhängende Vornahme der Stempelrevisionen;
3. auf verschiedene andere Angelegenheiten, insbesondere die meisten Stempelangelegenheiten, verschiedene Gebührenrückvergütungen binnen drei Jahren nach der Einzahlung, auf die Abschreibung, Nachsicht und Zufristung von Gebühren bis zu bestimmten Wert- und Zeitgrenzen, Gebührenerleichterungen wegen Arrondierung und Konvertierung, Überwachung der Gesellschaften und Vereine, gewisse Strafuntersuchungen, Überwachung der Einbringung usw. (§§ 21 bis 27, All., und FMG vom 7. Juli 1906, §. 92.395/05).
4. Auf die Überwachung des Gebührendienstes bei den Steuerämtern (Anhang C des All.).

Der Wirkungskreis der Finanzlandesbehörden ergänzt jenen der leitenden Finanzbehörden I, so daß denselben das Entscheidungs- und Verfüungsrecht zusteht, insoweit dasselbe nicht dem f. f. Finanzministerium vorbehalten ist (Wirkungskreis der Finanzlandesbehörde vom 17. April 1906, §. 1244/Fin.). Auch obliegt den Finanzlandesbehörden die Abhaltung von Gebührenlehrkursen und die Überwachung (Luftrierung) der leitenden Finanzbehörden I (Anhang C des All. 1904).

2. Das Verfahren bei Erledigung von Bemessungsakten.

Jede Anzeige zum Zwecke der unmittelbaren Gebührenentrichtung ist sogleich (bei Steuerämtern vom ersten Oberbeamten) mit dem Tage des Einlangens und mit der fortlaufenden Zahl (B-RegP.) zu bezeichnen und im B-Register zu verbuchen (§ 1 All.).

Im Falle einer mündlichen Anzeige ist ein Protokoll, bei einem Gebührenerlass (ohne amtliche Bemessung nach § 28a GebG. oder auf Rechnung einer noch nicht bemessenen Gebühr, also insbesondere bei Gebührenerlässen für Nachlaßgebühren) ein Gegenschein, beziehungsweise Erlagschein aufzunehmen und im B-Register zu verbuchen (§§ 1 und 45, All.). Desgleichen ist eine Verbuchung im B-Register vorzunehmen, wenn von der Zensur ein Bemessungsanstand erhoben wird, welcher dann wie ein anderer Bemessungsakt erledigt wird (§ 3 All., FMG. vom 17. Jänner 1907, GebBeilBl. Nr. 3, über die formelle Behandlung der Rechnungs- und Bemessungsanstände), oder wenn sich bei einem Xa- oder Xb-Akte (annähernde und nicht fällige Bemessungen) die Möglichkeit der endgültigen Wertbestimmung, beziehungsweise Gebührenbemessung ergibt (§ 43, All.). Bei weiteren Mitteilungen eines und desselben Gebührenfalles sind die früheren Anzeigen im B-Register in Abfall zu bringen, beziehungsweise die leste, wenn bereits eine frühere Anzeige der Erledigung zugeführt wurde (§ 2 All.).

Über die Anmeldung zur Gebührenbemessung ist auf Verlangen eine Bestätigung zu erteilen, welche im Falle der Beibringung der Urkchrift auf dieser beizusehen und von beiden Oberbeamten zu fertigen ist. Die Bestätigung der vom Gerichte übernommenen Akten erfolgt in eigenen Zuschlagsbüchern, welche vierteljährig abgeschlossen und durch die leitende Finanzbehörde I zum Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums geleitet werden, wodurch sie zur Überwachung der richtigen Verbuchung dienen (§ 4 All.). Wird von der Partei die Urkchrift der betreffenden Urkunde zur Gebührenbemessung vorgelegt, so wird dieselbe erst nach vollständiger Erledigung der Bemessung und Zensur zurückgestellt; auf jeden Fall genügt die Beibringung einer stempelfreien und stempelfrei beglaubigten Abschrift (§ 5, All. 1904 und Nachtrag Nr. 4).

Die Gebührenakten sind, soweit die Erledigung im Wirkungskreise des Steueramtes liegt, von diesem durch Bemessung, beziehungsweise Abfallbringung zu erledigen. Der Abfall erfolgt, wenn ein Akt gebührenfrei erkannt wird; er ist ordentlich zu begründen und im B-Register durchzuführen (§ 46 All.). Die Bemessung kann, wenn sie im Wirkungskreise des Steueramtes liegt, wenn die Partei anwesend ist und die Gebühr gleich erlegt, auch mündlich erfolgen (§ 28 All.). In anderen Fällen ist ein schriftlicher Zahlungsauftrag auszufertigen, worin die Bemessung gehörig auszuweisen ist (§ 31 All.). Akten, zu deren Bemessung das Steueramt örtlich nicht zuständig ist, sind dem zuständigen Steueramte abzutreten und erst nach Einlangen der Vorschreibungsbestätigung in Abfall zu bringen (§ 47 All.).

Die B-Registerakten, deren Erledigung der leitenden Finanzbehörde zusteht, sind vom Steueramte entsprechend zu erläutern (instruieren. § 28 All.). Die Beibringung der nötigen Behelfe durch die Parteien ist nötigenfalls durch Fristsetzung zu ermöglichen oder durch Ordnungsstrafen (§§ 28 und 29 All.) zu erzwingen. Die Vorlage

zur Gebührenbemessung ist beim Steueramte (B-Reg.) vorzumerken; dieselbe hat dreimal monatlich, am 1., 10. und 20., zu erfolgen. Jede B-Registerpost ist womöglich schon zum nächsten Termine, ausnahmsweise zum zweiten vorzulegen; ist dies auch beim dritten Termine nicht möglich, so ist hierüber eine besondere Anzeige zu erstatten. Zu widerhandlungen sind mit Ordnungsstrafen von 10 K, nicht ordnungsmäßige Erläuterungen mit Ordnungsstrafen von 1 K für jeden Akt bedroht. Die Vorlage geschieht mit Nachweisung (Konsignation) ohne Bericht, und zwar gesondert für Abfallsakten (§ 30 All.).

Bei der Bemessungsbehörde (Finanzbezirksdirektion, bezw. Gebührenbemessungsamt) werden die vorgelegten Bemessungsakten in ein besonderes Register (Muster V) eingetragen, welches gleich einem Einreichungsprotokoll zur Überwachung der weiteren Erledigung dient. Nach Durchführung der allenfalls nötigen Ergänzungen erfolgt die Bemessung mittels Zahlungsauftrages. Derselbe ist sorgfältig und klar zu entwerfen und entsprechend zu begründen, so daß die Partei selbst in der Lage ist, die Richtigkeit zu überprüfen (§ 30 und 31 All.).

Erledigte Bemessungsakten werden dem Steueramte mit Zusstellungsbogen rückgestellt, in welchem der Empfang durch Einziehung der Bemessungsjournalposten zu bestätigen ist. Die Gebühren werden beim Steueramte im Bemessungsjournal und im Liquidationsbuche (worin die B-Registerdaten bereits eingestellt sind) in Vorschreibung genommen und die Zahlungsaufträge zugestellt; die Einzahlungen werden im F-Register verrechnet und im Liquidationsbuche gebucht (kontiert. §§ 31 und 53 All.).

Die Bemessungsakten gelangen mit dem Bemessungsjournal monatlich zur Vorlage an die Zensur und kommen nach Erledigung derselben zum Steueramte zurück, wo sie, in arithmetischer Reihenfolge geordnet, durch mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Die Steuerämter haben dafür zu sorgen, daß Unberufene in die Bemessungsakten nicht Einsicht nehmen können (§§ 9 und 92 All., Nachtrag Nr. 5 und 6 und FMG. vom 12. Mai 1906, GebBeilBl. Nr. 6).

Die alten Bemessungsakten werden gleich den übrigen entbehrlichen Akten von Zeit zu Zeit skartiert (vernichtet). Von den bestehenden Skartierungsvorschriften, soweit sie fundgemacht, kommen für Gebühren insbesondere in Betracht: FMW. vom 7. April 1890, BBl. Nr. 18, FMG. vom 19. März 1905, GebBeilBl. Nr. 5, Vorschr. vom 26. Juli 1895, BBl. Nr. 139, Wirkungskreis der Finanzlandesbehörden vom Jahre 1906, § 6, P. 27, All. 1904, Nachtrag Nr. 7.

3. Behelfe zur geschäftlichen Behandlung der unmittelbaren Gebühren.

Die steueramtlichen Ausschreibungen über unmittelbare Gebühren kann man nach ihrem Hauptzwecke in

- I. Bemessungsbehelfe,
- II. Verrechnungsbehelfe und
- III. Einbringungsbehelfe einteilen.

I. Bemessungsbehelfe

finden teils solche, welche zugleich der Überwachung (Zensur) dienen und zu diesem Zwecke an die Überwachungsbehörden vorzulegen sind, teils solche, welche beim Amte verbleiben.

a) Zu den Bemessungsbehelfen, welche zugleich der Überwachung dienen, gehören:

das B-Register,
der A-Vormerk,
das Bemessungsjournal,
das Abschreibungs- und Überzahlungsjournal, dann
verschiedene Nachweisungen, insbesondere die Nachweisungen C
der Bemessungsrückstände.

Das B-Register wird mit durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlen je für die Dauer eines Vierteljahres neu aufgelegt. Es ist eine Art Einreichungsprotokoll für die Bemessungsakten und wird mit den Abfallsakten unter Anmerkung einer kurzen Begründung belegt. Der Tagesschluß ist von beiden Oberbeamten zu fertigen und mit Schluß jedes Monates die Übereinstimmung mit dem Liquidationsbuche zu prüfen (§§ 1 bis 10, 46 All.).

Im B-Register ist jede im Grunde des Gebührengegesetzes erstattete Anzeige eines Rechtsgeschäftes und jede in diesem Gesetze vorgeschriebene amtliche Anzeige (Erkenntnisse, Nachlaßnachweisungen, Grundbuchsbescheide, §§ 28, 43 bis 47 GebG.) mit Ausnahme der Todfallsanzeigen zu verbuchen (§ 1 All.).

Mit Schluß jedes Vierteljahres werden alle unerledigten Posten des B-Registers (welches nun vorgelegt werden muß) in den A-Vormerk übertragen. Die Übergehung einer Post im A-Vormerk ist mit einer Ordnungsstrafe von 2 K bedroht. Der A-Vormerk wird gleich dem B-Register durch ein Vierteljahr geführt, nach dessen Schluß der Bemessungsstand ausgewiesen wird und die unerledigten Posten in den nächsten A-Vormerk kommen (§ 49 All.).

Das Bemessungsjournal wird für je einen Monat geführt; es dient hauptsächlich zur Ermittlung der monatlichen Vorschreibungssumme und als Begleitpapier der Bemessungsakten (§ 36a All.).

Die gleiche Bedeutung hat für Abschreibungen das Abschreibungsjournal, in welches die erfolgten Abschreibungen (ohne gleichzeitige Rückvergütung) aufgenommen werden (§ 36b All.).

Das Überzahlungsjournal, von welchem eine Abschrift beim Amte verbleibt, nimmt jene Gebühren auf, deren Rückvergütung noch durch besonderen Auftrag zu verfügen ist und jene Gebühren, welche trotz erfolgter Abschreibung oder Rückzahlung noch in Vorschreibung zu verbleiben haben (also Überzahlungen durch zu hohe Einzahlung, durch unterbliebene Rückvergütung einer abgeschriebenen Gebühr, durch nachträgliche Stundung eingezahlter Gebühren u. dgl. § 53b, All.).

1904). Das Überzahlungsjournal dient also dazu, das Bemessungsjournal als Vorschreibungsbehelf zu ergänzen. Abschreibungs- und Überzahlungsjournal sind gleichzeitig mit dem Bemessungsjournal weiter vorzulegen.

Das B-Register hat, wie erwähnt, zunächst die Bedeutung eines Einreichungsprotokolles für Gebührenakten, in welcher Beziehung es durch den Bormerk über Todfallsanzeigen unterstützt wird. Weiters dient das B-Register in Verbindung mit den A-Bormerkten und dem Bemessungsjournal dem Steueramte zur Überwachung der rechtzeitigen und richtigen Erledigung. Diese drei Aufschreibungen umfassen daher alle Daten der Erledigung durch Bemessung oder Abfall und ermöglichen also in dieser Beziehung (in Verbindung mit den gerichtlichen Zustellungsbüchern u. dgl.) eine genaue Überwachung, welche durch Vorlage an die leitende Finanzbehörde I (B-Register bis zum 5. des zweitfolgenden, A-Bormerk bis zum 5. des nächsten, Bemessungsjournal, desgleichen Abschreibungs- und Überzahlungsjournal bis zum 5. des drittfolgenden Monats) und Weiterleitung ans Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums geübt wird (§§ 7, 49, 36b, 37, 53b All.).

Die leitenden Finanzbehörden I verfassen aus der am Rücken der A-Bormerke befindlichen Nachweisung über den Stand des Bemessungsgeschäftes mit Jahresabschluß die „Jahresnachweisung über Bemessungsrückstände C.“, welche bis 20. Jänner der Finanzlandesbehörde vorzulegen und nach einer ländereiweisen Zusammenfassung (wo mehrere Finanzbehörden I vorkommen) bis Ende Jänner ans Finanzministerium weiterzuleiten ist. Selbstverständlich sind hierbei die nötigen Verfugungen zur Erledigung der Rückstände zu treffen (§§ 50, 51 All.).

Durch die Übertragung der unerledigten Bemessungsstücke aus den vorgelegten B-Registern und A-Bormerkten in einen neuen A-Bormerk bleibt das Steueramt stets im Besitze jener Eintragungen des B-Registers, welche noch nicht erledigt sind, und wird hierdurch genötigt, den Stand des Bemessungsgeschäftes auch selbst zu überwachen.

b) Der wichtigste Bemessungsbehelf, welcher beim Steueramte verbleibt, ist das Liquidationsbuch (§ 13 All.). Dasselbe faßt alle Daten der Gebührenbemessung (und auch der Einhebung) zusammen, insbesondere jene der zu Überwachungszwecken vorgelegten Aufschreibungen, das ist des B-Registers (A-Bormerkes) und Bemessungsjournals, enthaltend die Bemessungsdaten, und des F-Registers (enthaltend die Einzahlungsdaten). Durch die Gegenüberstellung der Vorschreibungs- und Einzahlungsdaten dient das Liquidationsbuch außerdem zur Liquidierung (Vorprüfung) und Kontierung (Buchung) der Einzahlung (§ 53a, B. 5, All.). Das Liquidationsbuch soll stets über den vollständigen Stand jedes Bemessungsfalles (Abschreibungen, Be-

zugsdaten bei Nachtragsvorschreibungen, Eintragung in den Xa- und Xb-Vormerk, Einbringungsmaßregeln, Zensuranstände u. dgl.) Auskunft geben und mit einem gutgeführten alphabetischen Namensregister versehen sein.

Zur Vorbereitung der Verbuchung der Nachlaßnachweisungen und Überwachung der Vergebührung aller gebührenpflichtigen Nachlässe dient der Vormerk über Todfallsanzeichen (§§ 11 und 12 All.), zu welchem ein eigenes Zustellungsbuch verwendet wird. Auf Grund dieses Vormerkes ist die Erledigung bei Gericht nötigenfalls zu betreiben. Die Erledigung der eingetragenen Todfallsanzeichen erfolgt entweder durch Einslangen der Nachlaßnachweisung oder dadurch, daß der Nachlaß vom Gerichte vergebürt (stempelpflichtige Nachlässe) oder als gebührenfrei erkannt (armutshalber abgetan) wird. Erläge auf die Nachlaßgebühren sind im Todfallsvormerk anzumerken und aus diesem behufs Einrechnung in die Nachlaßnachweisung zu übertragen.

Die Absertigung durch das Gericht geschieht mit Hilfe eines so genannten Gebührenbemessungsblattes. Die Gebührenbemessungsblätter werden gleich den Zustellungsbüchern über Todfallsanzeichen durch die leitende Finanzbehörde I zur Zensur vorgelegt; dagegen bleibt der Vormerk selbst beim Steueramte, doch ist mit Jahreschluss eine summarische Jahresnachweisung über unerledigte Todfallsanzeichen vorzulegen und ein neuer Vormerk anzulegen.

Der Xa- und Xb-Vormerk dienen zur Aufnahme jener Bemessungsakten, welche nicht gleich endgültig erledigt werden können. Der Xa-Vormerk nimmt die annähernden (approximativen) Bemessungen so lange auf, bis die Aufnahme der endgültigen Bemessung möglich wird. Der Xb-Vormerk enthält die noch nicht fälligen Gebühren, und zwar teils solche Fälle, in welchen eine bestimmte Gebühr, teils solche, in welchen lediglich der Gebührenfall zur nachträglichen Bemessung vorgemerkt wird, außerdem einen entsprechenden Hinweis auf die zugehörigen, gesondert zu verwahrenden Sicherstellungsurkunden. Die B-Registerakten, welche in einen dieser Vormerke aufgenommen werden, sind (im B-Register oder A-Vormerk) als erledigt zu behandeln; jede Post des Xa- und Xb-Vormerkes ist mit dem zugehörigen Bemessungsakte (nach dessen Rücksprachen von der Zensur) zu belegen, und dann sind, dem Zwecke der Vormerke entsprechend, über jeden Alt von Zeit zu Zeit Erhebungen zu pflegen, bis sich die Möglichkeit der endgültigen Erledigung (durch endgültige Feststellung der Wertgrundlage, Einzahlung der Gebühr, Erlöschen der Vormerkungsursache u. dgl.) ergibt. Diese endgültige Erledigung ist jedenfalls, wenn es einer Gebührenbemessung oder Überprüfung bedarf, dadurch einzuleiten, daß der betreffende Erhebungsakt im B-Register verbucht und gleich anderen Bemessungsakten beamtshandelt wird (Absfall, Nachtragsvorschreibung und dergleichen). Wenn die Vormerkung durch Bezahlung oder durch die

eingetretene Unmöglichkeit der Bedingung u. dgl. ganz gegenstandslos geworden ist, dann kann die Löschung auch ohne neuerliche B-Register-eintragung durchgeführt werden (§§ 39 bis 43, All. 1904).

Der Xa- und Xb-Borgerk bleibent beim Steueramte, doch sind die Zuwächse und Abfälle monatlich (im gleichen Wege mit den Bemessungs-journalen) auszuweisen, und mit Schluss jedes zweiten Jahres geht eine vollständige Abschrift der noch unerledigten Posten durch Vermittlung der Überwachungsbehörden ans Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums (§ 44, All. 1904).

II. Verrechnungsbehelfe

sind hauptsächlich das F-Register und das Rückzahlungsjournal. Das F-Register dient zur Verbuchung der Gebühreneinzahlungen, welche entweder bar oder im Anweisungsverkehre der Postsparkasse (beziehungsweise im Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank) erfolgen können und vor der Empfangnahme auf Grund des Liquidationsbuches zu liquidieren sind. Zahlungen auf Vorschreibungen der Vorjahre sind als „rückständige Gebühr“ einzustellen, doch darf dies bei tatsächlichen Mehrzahlungen unbedingt nicht geschehen. Das Tagesergebnis des F-Registers kommt ins Hauptjournal. Als Belege des F-Registers dienen die (nach der Zahlenreihe des Bemessungsjournals aufzubewahrenden) Empfangscheine (§§ 53 bis 55 All. und Nachtrag Nr. 33, 34).

Das Rückzahlungsjournal dient zur Verrechnung der Rückvergütungen (Belege sind die Rückvergütungsverordnungen) und ist ein Hilfsjournal des Etatsubjournals für unmittelbare Gebühren (§ 64, A, X, All.).

Sowohl das F-Register wie das Rückzahlungsjournal sind mit dem steueramtlichen Monatschluss bis zum 3. des folgenden Monats dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vorzulegen und gehen von hier aus Finanzrechnungsdepartement II des Finanzministeriums. Die notwendigen Daten bleiben dem Steueramte durch Übertragung ins Liquidationsbuch erhalten (§ 56 All.).

Einzahlungen, welche für ein fremdes Amt eingehoben werden, kommen im Kontokorrentjournal in Empfang, beeinflussen also die Gebührenrechnung des empfangenden Amtes nicht. Das Amt, für dessen Rechnung die Gebühr bezahlt wurde, ist zu verständigen und verrechnet die Gebühr im F-Register, indem es dieselbe gleichzeitig im Kontokorrente verausgabt (§ 57 All.). Über die Bemessung und Einzahlung der Nachlassgebühren sind die Abhandlungsgerichte zu verständigen (§ 31, Anm. 4, und § 53, P. 10, All. 1904).

Den Parteien sind über geleistete Gebührenzahlungen Bestätigungen in der vorgeschriebenen Form auszustellen (§§ 60, 61 und 63 All.).

III. Einbringungsbehelfe.

Als Übersichtsbehelf des Steueramtes dient der Auszug G, in welchen alle Gebührenvorschreibungen einzustellen, Fristbewilligungen, Abschreibungen, Einbringungsmaßregeln u. dgl. vorzumerken sind; nach vollständiger Einzahlung ist die betreffende Post zu streichen. Der Auszug G wird durch das ganze Jahr fortgeführt und bleibt beim Amte (§ 52 All.).

Die Einbringung eines exekutionsfähigen Rückstandes im Wege des administrativen Zwangsverfahrens (der politischen Exekution) ist von den Steuerämtern durch Ausfertigung eines Exekutionsausweises einzuleiten. Die Exekutionsausweise sind für jeden Rückständner abgesondert, in der Regel monatlich und in einfacher Ausfertigung mit entsprechender Sorgfalt zu verfassen und innerhalb des Kronlandes unmittelbar an das zur Einleitung der Exekution zuständige Steueramt zu leiten. Die Ausfertigung der Exekutionsausweise, betreffend die außerhalb des Kronlandes (jedoch im Inlande) wohnenden Rückständner erfolgt mittels Abfuhrskonsignation durch die leitende Finanzbehörde I, kann aber auch vom Steueramte selbst unmittelbar besorgt werden.

Die Betreibung geschieht im gleichen Wege nach vier, beziehungsweise nach weiteren zwei Monaten, worauf im Falle der Fruchtlosigkeit an die leitende Finanzbehörde I zu berichten ist (§ 66, Abs. 3, All. und Instruktion hiezu).

Die Einholung einer Vollzugsklausel zum Zwecke der Mahnung und Pfändung ist nicht notwendig. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Evidenzhaltung der anhängigen Exekutionen (allenfalls mit Hilfe eines besonderen Nummernbuches) zu richten. Die eigenen Rückstände sind im Liquidationsbuch, im Auszug G und mit Hilfe der Exekutionsausweise und Abfuhrskonsignationen zu überwachen, die Exekutionen fremder Rückstände dagegen in den „Vormerk über die im Requisitionswege einzuhobenden und sonstigen, beim Steueramte nicht in Vorschreibung stehenden Abgaben“ (§ 3, Vorchr. vom 26. Oktober 1903, BBl. Nr. 168) einzutragen. Die steueramtliche Exekutionstätigkeit ist insbesondere bei Skontrierungen, Lustriurungen und Revisionen zu überwachen.

Über die Einbringung im Auslande (auch Ungarn) siehe S. 157/8.

Eine weitere Überwachung der Einbringung durch Gegenüberstellung der Vorschreibung und Abstattung geschieht mit Hilfe der Jahresnachweisung über Schuldigkeit und Abrechnung an B-Registersgebühren (Gebührenjahresrechnung) und der derselben beizuschließenden zwei Rückstandsnachweisungen. Die Jahresnachweisung enthält (ohne Unterscheidung in laufende und rückständige Gebühr) alle Monatssummen des Bemessungs- und Abschreibungs-journals, des F-Registers und des Überzahlungs- und Rückzahlungs-journals, aus deren Zusammenstellung und Vergleichung mit dem Stande der Gebührenvorschreibung am Ende des Vorjahres sich der schließliche Rückstand ergibt. In einem beizulegenden Ausweise über

den Stand der Vorschreibung an B=Registergebühren ist das Jahresergebnis der Nachweisung getrennt nach rückständiger und laufender Gebühr einzustellen. Die weiters anzuschließenden zwei Rückstandsnachweisungen haben den Zweck, die mit Schluß des Ausweisjahres noch unberichtigten Gebühren (eine Nachweisung für gewöhnliche, die zweite für Xb=Gebühren) einzeln unter Rechtfertigung des Rückstandes auszuweisen. Von der Einzelausweisung für den Monat Dezember des Ausweisjahres kann abgesehen werden, wenn hierüber ein besonderes Verzeichnis ausfertigt wird. Die Jahresnachweisung samt Ausweis und Rückstandsausweisen ist bis Ende Jänner der leitenden Finanzbehörde I vorzulegen. Diese leitet die Jahresnachweisungen samt Rückstandsnachweisungen ans Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums und verfaßt aus den rückbehaltenen Ausweisen eine „Jahresnachweisung über den Stand der Gebührenvorschreibung“, welche von der Finanzlandesbehörde für ihr Gebiet zusammengestellt und dem Finanzministerium vorgelegt wird. Die Rückstandsnachweisungen kommen von der Zensurbehörde an die Steuerämter zurück und sind hier mit Jahresschluß zu ergänzen, abzuschließen und den nächstjährigen Rückstandsnachweisungen anzuschließen. Im Zuge dieses Verfahrens sind selbstverständlich die nötigen Einbringungsverfügungen zu treffen (§ 71 bis 76 Au.).

4. Die geschäftliche Behandlung der amtlichen Befunde.

Das Verfahren bei der Erledigung amtlicher Befunde und bei der Vorschreibung und Einhebung von Nachtrags- und erhöhten Gebühren infolge von Stempelverkürzungen unterscheidet sich von jenem der Bemessungsaftten vor allem dadurch, daß die amtlichen Befunde zunächst nicht beim Steueramte, sondern bei der leitenden Finanzbehörde I (Gebührenbemessungsamt) einlangen und hier (vom Rechnungsdepartement) im A=Verzeichnisse (entsprechend dem B=Register) fortlaufend verbucht werden. Die Erledigung kann erfolgen:

1. durch Hinterlegung zu den Akten, wenn der Befund unbegründet ist;
2. durch Abtretung an eine andere Behörde, wenn dieselbe (hauptsächlich nach dem Wohnorte des Zahlungspflichtigen) zuständig ist;
3. durch Einleitung des Gefällsstrafverfahrens, oder
4. durch Vorschreibung einer Nachtrags- oder erhöhten Gebühr.

Im letzteren Falle wird der Zahlungsauftrag samt dem Befundakte dem Steueramte zur Zustellung, Vorschreibung und Einhebung zugefertigt.

Die steueramtlichen Auffreibungen lassen sich gleich jenen über unmittelbare Gebühren in Bemessungs-, Zahlungs- und Einbringungsbehelfe unterscheiden.

Bemessungsbehelfe sind das Vorschreibungs-, Abschreibungs- und Überzahlungsjournal, mit welchen das Rückzahlungsjournal (eigentlich Zahlungsbehelf) ganz gleich behandelt wird, endlich das Liquidationsbuch. Das Vorschreibungsjournal entspricht dem Bemessungsjournal, wird jedoch nicht mit den Besurdaften belegt. Das Abschreibungs-, Überzahlungs- und Rückzahlungsjournal entsprechen jenen für unmittelbare Gebühren, sind gleich diesen monatlich abzuschließen und bis zum 5. des folgenden Monats der leitenden Finanzbehörde I vorzulegen, welche die Monatschlüsse steuerämterweise in den sogenannten „Hauptbuchskonten“ verzeichnet und die Vorschreibungsjournals rückbehält, die übrigen jedoch an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde leitet, von welchem sie (bis 30.) dem Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums vorgelegt werden. Nach vollzogener Prüfung kommen diese Akten mit Ausnahme des Überzahlungsjournals an die leitende Finanzbehörde I zur Aufbewahrung zurück.

Für die Zwecke des Steueramtes wird das Liquidationsbuch geführt, welches bei demselben zurückbleibt und alle wichtigen Daten (Vorschreibung, Einzahlung u. dgl.) zusammenfaßt.

Als Einzahlungsbehelf dient das Subjournal über die eingezahlten Nachtrags- und erhöhten Gebühren (entsprechend dem F-Register), welches, mit den Besurdaften belegt, durch das Rechnungsdepartement der Landesbehörde an das Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums geht. Dieses Subjournal sowie das obenwähnte Rückzahlungsjournal sind Hilfsjournals des Etatsubjournals für unmittelbare Gebühren.

Die Einbringung der Nachtrags- und erhöhten Gebühren erfolgt wie jene der unmittelbaren Gebühren mit Hilfe der Exekutions- und Betriebssausweise.

Über die gesamte Vorschreibung und Abstattung ist, wie bei den unmittelbaren Gebühren, eine Jahresnachweisung (und zwar eine Nachweisung ohne Unterscheidung der laufenden und rückständigen Gebühr und ein Ausweis mit dieser Unterscheidung als Beilage) zu verfassen und mit einer Rückstands nachweisung zu belegen. Letztere enthält eine postenweise Anführung der über ein Jahr alten Rückstände. Diese Nachweisungen sind bis Ende Jänner der leitenden Finanzbehörde I vorzulegen, welche dieselben mit ihren Hauptbuchskonten vergleicht, die nötigen Verfügungen trifft und die Rückstandssausweise der Landesbehörde vorlegt. Von letzterer gelangen die Rückstandssausweise mit den entsprechenden Aufträgen an die Steuerämter zurück.

Aus den steueramtlichen Jahresnachweisungen wird von der leitenden Finanzbehörde I eine „Jahresnachweisung über den Stand der Vorschreibung an Nachtrags- und erhöhten Gebühren“ zu-

sammengestellt und an die Finanzlandesbehörde vorgelegt, welche ihrerseits eine Gesamt nachweisung ans Finanzministerium leitet (§§ 77 bis 85, 89 und 90 All.).

5. Fristung und Verzugszinsenpflicht; Gebührenerlag.

In Fällen, in welchen die Entrichtung der ganzen Gebühr sogleich oder auf einmal für die Partei mit erheblichen Nachteilen und Schwierigkeiten verbunden ist und für den Staatschatz durch den Verzug keine Gefahr zu fürchten ist, können zur Einzahlung von Gebühren Zahlungsfristen bewilligt werden. Die Entscheidung steht für Fristen bis zu zwei Jahren nach der Fälligkeit der leitenden Finanzbehörde I zu, wogegen längere Zufristungen teils der Finanzlandesbehörde (drei Jahre), teils dem Finanzministerium vorbehalten sind (FMB. vom 7. Juli 1906, 3. 92.395/05, und Wirkungskreis der Finanzlandesbehörden vom 17. April 1906, 3. 1244/FM.). Die Gesuche sind von den Steuerämtern mit Fristtabellen einzubegleiten. Bei entgeltlichen Rechtsgeschäften, insbesondere bei Kaufverträgen, werden Zufristungen nur ausnahmsweise bewilligt.

In der Regel sind bei verspäteten Gebührenzahlungen (nach Ablauf der 30tägigen Zahlungsfrist) 5 Prozent Verzugszinsen einzuhöben, und zwar von allen ordentlichen Gebühren, dagegen nicht von den Gebührenversteigerungen. In die Verzugszinsenrechnung sind nicht einzubeziehen der Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages und der Zahlungstag. Auch bei Zufristungen sind in der Regel Verzugszinsen zu entrichten; nur ausnahmsweise werden dieselben nachgesehen. Die Einbringung eines Rechtsmittels hat keinen Einfluß auf die Verzugszinsenpflicht; bei Rückerstattungen infolge eines Rechtsmittels werden auch die Verzugszinsen entsprechend rückvergütet (§§ 58, 59 All.). Bei Teilstahlungen sind die für die Berechnung der Verzugszinsen maßgebenden Daten im F-Register vorzumerken, und die Verzugszinsen sind stets vorweg zu verrechnen, das ist bei erfolgenden Zahlungen zunächst zu decken (§ 53a, 3, All.).

Bei Gebühren unter 5 K (Gesamt vorschreibung) werden keine Verzugszinsen eingehoben (§ 58, 3. 3 All.).

Eine besondere Art von Verzugszinsen, Ersatzzinsen (auch Bereicherungszinsen) genannt sind jene, welche nach § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 bei verspäteter Einbringung der Nachlaßnachweisung zu entrichten sind. Wird nämlich die Nachlaßnachweisung nicht binnen 12 Monaten vom Erbansalle (beziehungsweise von der erlangten Kenntnis) vorgelegt, so sind vom Ablaufe dieser Frist (ohne Einrechnung des Ablaufstages) 4 Prozent Zinsen von der zu bemessenden Gesamtgebühr bis zur Fälligkeit der Gebühr (dem auf die Zustellung des Zahlungsauftrages folgenden 30. Tage) zu entrichten, wobei jedoch auf bereits geleistete Gebührenerläge Rücksicht zu nehmen ist. Zur Sicherung der richtigen Berechnung hat das Gericht den Ablauf der Nachlaßnachweisung entsprechend zu bestätigen. Die Berechnung der Ersatzzinsen ist bei Ausfertigung des Zahlungsauftrages nur ausnahmsweise dann möglich, wenn die ganze Gebühr bereits erlegt wurde. In anderen Fällen ist die Zinsenberechnung unter Angabe der bekannten Daten im

Zahlungsaufträge vorzubehalten und in einem Zinsenbemessungsblatt vorzubereiten, welches dann vom Steueramte bei Eintritt der Fälligkeit oder früheren Zahlung auszufüllen ist. Hierauf sind die Zinsen ohne Ausfertigung eines besonderen Zahlungsauftrages bei der betreffenden B-Registerpost im Bemessungsjournal und Liquidationsbuch in Vorbeschreibung zu bringen und bei der Einzahlung vorweg einzuhaben (§ 31, §. 16, und Anm. 5 All.).

Durch einen entsprechenden Gebührenerlag kann man sich gegen die Entrichtung der Ersatzzinsen sichern. Damit bei der Bemessung von Nachlaßgebühren die auf Rechnung der Gebühr vorher geleisteten Zahlungen abgerechnet werden können, müssen Gebührenerläge stets sofort im Vormerke über Todfallsanzeichen angemerkt und die Verrechnungsdaten (B- und F-Registerpost) sogleich nach dem Einlangen der Nachlaßnachweisung in diese übertragen werden. Im Zahlungsaufträge über die Nachlaßgebühren ist sodann der Gebührenerlag mit Berücksichtigung allfälliger Ersatzzinsen (desgleichen des Schulfondsbeitrages) einzurechnen und wenn sich hieraus für die Partei ein Guthaben ergibt, dessen Rückerstattung (ohne Vergütungszinsen) zu verfügen (§§ 12, 31, §. 15, 45, 64, A, III, All. und FMB vom 25. Juni 1901, BBl. Nr. 91).

6. Die Zustellung der Zahlungsaufträge.

Das Zustellungsweise in Gebührenangelegenheiten hat im Amtsunterrichte vom Jahre 1904 (§§ 32 bis 35) eine eingehende Regelung gefunden. Die betreffenden Vorschriften sind verschieden: I. für im Inlande wohnende Zahlungspflichtige, II. für solche in Ungarn, III. in Bosnien und Herzegowina und IV. im sonstigen Auslande.

Im Inlande erfolgt die Zustellung an die zahlungs- oder haftungspflichtige Partei gegen Empfangsschein. Die Zustellung an einen Vertreter ist nur zulässig, wenn darum ausdrücklich ersucht oder wenn eine Vollmacht beigebracht wird (§ 91 All.). Die Zustellung erfolgt im Amtsorte und in dessen nächster Umgebung in der Regel durch den Amtsdienner, sonst durch die Post oder ausnahmsweise durch ein anderes Steueramt oder durch die Gemeinde. Zu beachten ist, daß der Ehegatte zur Empfangnahme für seine Frau gesetzlich berechtigt ist, nicht auch umgekehrt. Bei Abwesenheit der Partei kann einige Zeit zugewartet oder die Aufstellung eines Kurators und die Zustellung an diesen durch das Gericht veranlaßt werden. Bei Verweigerung der Annahme kann die zwangswise Zustellung durch die politische Behörde erfolgen. Zustellungen an aktive Militärpersonen geschehen durch die betreffende Militärbehörde.

Zustellungen nach Ungarn erfolgen durch Ersuchen der leitenden Finanzbehörden erster Instanz an die betreffenden königl. ungarischen Finanzbehörden, welche auch die Einbringung der Gebühren besorgen. Das gleiche geschieht durch die Landesregierung in Sarajewo für Bosnien und Herzegowina. Umgekehrt wird von den hierländigen Finanzbehörden über Ersuchen die Zustellung und Einbringung für Ungarn und Bosnien und Herzegowina besorgt. Für beide Fälle ist die Art der Verrechnung vorgesehen.

Ins Ausland werden an Staatsangehörige Zahlungsaufträge, an Ausländer Gebührennoten erlassen, deren Zustellung durch Vermittlung der Finanzbehörden erster Instanz die österreichischen Missionen und Konsulate besorgen; ein Ersuchen um Einhebung ist hierbei nicht zu stellen (FMW. vom 12. Februar 1905, BBl. Nr. 32).

Behelfe für das Zustellungswesen sind: die Ortsrepertorien, beziehungsweise Gemeindelexika, das Verzeichnis der ungarischen Finanzbehörden im BBl. Nr. 19 vom Jahre 1890, das Hof- und Staatshandbuch und die jährlich in der Wiener Zeitung kundgemachte Übersicht der Konsularämter.

7. Gebührenabschreibung und Rückzahlung.

Die Bewilligung der Abschreibung oder Rückzahlung von Gebühren steht in der Regel den Finanzbehörden zu; nur ausnahmsweise kann das Gericht in Stempelmarken beigebrachte Gebühren von Urteilen und bucherlichen Eintragungen rückvergütten lassen (§ 20 All., § 13 der MW. vom 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306).

Das Gericht beschränkt sich bei derartigen Rückvergütungen auf die Verständigung der Partei, ohne dem Steueramt eine besondere Weisung zu erteilen. Es ist dann Sache der Partei, beim Steueramt durch Vorlage der gerichtlichen Verständigung und der Quittung den Rückersatz anzuregen, welcher gegen Einziehung dieser Urkunden ohne weiteren Auftrag einer höheren Behörde zu vollziehen ist (FME. vom 5. Mai 1906, GebBeiBBl. Nr. 6).

Sowohl die Abschreibung wie die Rückvergütung (Rückzahlung) dient dazu, die Aufhebung oder Herabminderung einer Gebührenschuldigkeit rechnungs- und kassamäßig durchzuführen. Während die Entscheidung über Aufhebung oder Minderung der Schuldigkeit je nach dem Wirkungskreise der leitenden Finanzbehörde I, der Finanzlandesbehörde und dem Finanzministerium zusteht, ist die kassamäßige Durchführung (entweder Abschreibung oder Rückzahlung) gleich der ursprünglichen Vorschreibung von der leitenden Finanzbehörde I zu verfügen. Auch wenn die Oberbehörde nur die Abschreibung ausgesprochen haben sollte, hat die leitende Finanzbehörde I in der Weisung an das Steueramt an Stelle der Abschreibung ohne weiters von Amts wegen die Rückzahlung (mit allfälligen Vergütungszinsen) zu verfügen, sofern sich für die Partei durch die geleisteten Zahlungen ein Guthaben ergibt. Zu diesem Zwecke hat die leitende Finanzbehörde I gegebenenfalls über den Stand der Gebühreneinzahlung durch Zufertigung eines Liquidationsbuchauszuges ans Steueramt behufs Ausfüllung Bericht einzuholen. Bezuglich der geleisteten Überzahlung ist sodann nur die Rückzahlung zu verfügen, so daß sich also die Abschreibsverfügung auf die zu löschen den, noch nicht bezahlten Teilbeträge zu beschränken hat (§ 64, A, I, All.).

Die Abschreibungen sind im Abschreibungsjournal, die Rückvergütungen dagegen im Rückzahlungsjournal zu verrechnen, und zwar so, daß bei gleichzeitiger Durchführung kein Betrag zugleich in diese beiden Journale

kommen darf. Weil infolge dieser Gleichstellung die rechnungsmäßige Vorschreibung in gleicher Weise durch die Abschreibung, wie durch die Rückzahlung gemindert wird, so ist es notwendig, daß ein Gebührenbetrag, der bloß abgeschrieben wurde und nachträglich aus irgendwelchem Grunde (Versehen, nachträgliche Zahlung u. dgl.) auch rückgezahlt werden muß, rechnungsmäßig wieder in Vorschreibung genommen werde. Dazu nun dient das Überzahlungsjournal, worin die abgeschriebenen (desgleichen die ohne Vorschreibung gezahlten, also überzählten oder doppelt gezahlten) Gebühren wieder in Vorschreibung gebracht werden, und zwar zum Zwecke der Rückzahlung, welche in jedem Falle durch Bericht anzuregen ist. Das Überzahlungsjournal und das Bemessungsjournal ergänzen sich hienach bei nachträglichen Vorschreibungen in der Weise, daß Gebühren, welche einzuhaben sind (Haftung und dergleichen) ins Bemessungsjournal, dagegen Gebühren, welche rückzuvergütten sind, ins Überzahlungsjournal kommen.

Im Sinne dieser Grundsätze kommen Gebühren, welche rückgezahlt werden müssen, obwohl die Vorschreibung aufrecht bleibt (wegen Einhebung von einer anderen Partei oder Stundung bereits bezahlter Gebühren) ins Überzahlungsjournal und ins Rückzahlungsjournal, während die Vorschreibung im Bemessungsjournal und Liquidationsbuch bestehen bleibt und lediglich die Änderungen in auffälliger Weise durchzuführen sind (§§ 13, 36 b, 53 a und b, 64 A All.).

Durch besondere Maßregeln sollen Überzahlungen tunlichst vermieden werden. Darum soll jeder Zahlungsübernahme eine Liquidierung (Vergleichung mit der Vorschreibung) vorausgehen und die Annahme übergebührlicher Zahlungen von persönlich zahlenden Parteien verweigert werden. Bei Überzahlungen durch die Post (desgleichen Postsparkassa und Giroverkehr, sowie bei Doppelzahlungen wie sie bei Einleitung der Exekution gegen auswärtige Parteien leicht vorkommen) ist die Rückzahlung durch Aufnahme ins Überzahlungsjournal (beziehungsweise ins Finanzdepositenjournal und nach der allenfalls nötigen Verständigung mit der Partei) einzuleiten und an die leitende Finanzbehörde I zu berichten (§ 53, Z. 5, 6 und 9, All.).

Jede Abschreibung einer Gebühr ist sogleich im Liquidationsbuch durchzuführen; ferner ist sowohl von einer Abschreibung wie von einer Einzahlung stets unverzüglich die betreffende Behörde zu verständigen, bei welcher allenfalls ein Einbringungsersuchen oder eine Exekution anhängig ist (§§ 13, 53, Z. 8, 9 und 10, All.). Weiters haben die Steuerämter bei Vorlage von Refurzen oder Nachsichtsgefahren stets über den Stand der Gebühreneinzahlung zu berichten und die ihnen von den leitenden Finanzbehörden I zufommenden Liquidationsbuchauszüge umgehend abzufertigen (§ 64, A, IV, All.).

Die Vorsichtsmaßregeln bei Abschreibungen und Rückvergütungen bestehen darin, daß dieselben ordnungsmäßig belegt werden müssen und daß ein Mißbrauch, insbesondere eine wiederholte Inanspruchnahme der Vergütung oder ein nochmaliger gebührenpflichtiger Gebrauch möglichst erschwert werden soll. Abschreibungen und Rückzahlungen sind infolgedessen mit den betreffenden Verordnungen, Parteibestätigungen und Bemessungsakten zu belegen, und zwar ist bei ge-

trennter Bewilligung im Rückzahlungsjournale die betreffende Post des Abschreibungsjournales zu beziehen. Jede Abschreibung oder Rückzahlung (desgleichen die Einrechnung von Liegenschaftsgebühren nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901) ist auf dem Entwurfe des Zahlungsauftrages ersichtlich zu machen, und die in Händen der Partei befindlichen Zahlungsbestätigungen sind entweder einzuziehen oder, sofern dies nicht angeht (bei Teilvergütungen), durch Beisezung einer Vergütungsklausel zu ergänzen. Die Vergütung von Stempelgebühren wird neben den Stempelmarken ersichtlich gemacht; die in Händen der Parteien befindlichen Vertragsausfertigungen sind, damit sie nicht etwa nochmals verwendet werden könnten, einzuziehen (§ 64, A, VI bis X, All. und F. M. E. vom 18. April 1906, Geb. Beil. Bl. Nr. 4).

Zu diesem Sinne wird bei Abschreibung der Gebühren von Ehepaaren auch die Beilegung des Zeugnisses über das Nichtzustandekommen der Ehe und der Vertragsausfertigungen allenfalls die protokollarische Feststellung, daß den Parteien Ausfertigungen nicht ausgeflossen wurden, verlangt (§ 22, B, 6, Ann., All.).

Bei Überzahlungen, welche für Rechnung eines anderen Amtes erfolgen, hat das von der Zahlung verständigte Amt (das Vorschreibungsamt) in der Regel nur den vorgeschriebenen Betrag zu verrechnen und das Einzahlungsamt hiervon zu verständigen, so daß die Überzahlung bei letzterem auszutragen ist (§ 57 All.).

Bei der Rückzahlung von Gebühren werden der Partei in der Regel auch 5 Prozent Vergütungszinsen zuerkannt, und zwar dann, wenn die Vorschreibung im Rechtszuge als unrichtig erkannt wird, nicht aber wenn die Änderung der Vorschreibung eine Folge erst später eingetreterner oder von der Partei erst nachträglich geltend gemachter Umstände ist. Die Zinsen werden vom Einzahlungstage (diesen eingerechnet) bis zum Tage der Zustellung der Rückzahlungsanweisung an die Partei (einschließlich) berechnet und ausbezahlt, wobei als Zustellungstag, wenn derselbe nicht erwiesen, der Tag des Einlangens der Zahlungsanweisung beim Amt anzunehmen ist (§ 64, B, und Nachtrag 36 All. und Gesetz vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26).

8. Die Rechtsmittel.

Das eigentliche Rechtsmittel gegen Gebührenbemessungen heißt im Sinne des Gesetzes vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52 „Refurz“. Daneben ist auch die Vorstellung zulässig, wenn die Richtigstellung durch die bemessende Behörde selbst angestrebt wird. Die Bezeichnung seitens der Partei ist indes gleichgültig, sofern kein Zweifel darüber besteht, daß ein Rechtsmittel beabsichtigt wird.

Die Steuerämter haben die Refurze ins Einreichungsprotokoll einzutragen und im Liquidationsbuch anzumerken. Zum Zwecke der Vorlage sind jedem Refurz die zugehörigen Bemessungsakten mit den Zustellscheinen (allenfalls in Abschrift) anzuschließen und die allfälligen Einzahlungsdaten beizufügen.

Die Bemessungsakten sind in solchen Fällen, wenn sie sich noch beim Amte befinden, unter entsprechender Anmerkung den Rechnungen (Bemessungsjournal, Subjournal) zu entnehmen, wenn sie jedoch bereits vorgelegt wurden, durch Vorlage eines Empfangscheines von der Zensurbehörde einzuholen.

Die Verständigung der Parteien und der Steuerämter von den Entscheidungen der Oberbehörden obliegt den leitenden Finanzbehörden I. Hierbei ist zu beachten, daß von stattgebenden Entscheidungen die Partei unmittelbar (mit Hilfe der Post und nicht durch das Steueramt) verständigt werden muß und daß dem Steueramt über Abschreibungen oder Rückzahlungen stets eine begründete Verordnung als Beleg der betreffenden Rechnung zufommen muß. Zu Rekursen sind von den Steuerämtern nötigenfalls die zugehörigen gerichtlichen Verlassenschaftsakten einzuholen, wobei vorzusorgen ist, daß diese Akten so rasch als möglich rückgestellt werden. Die Finanzlandesbehörden haben über die Bemessungen und Rechtsmittel einen Jahresausweis an das Finanzministerium zu liefern (§§ 91, 92 All.).

Das sogenannte Fristengesetz vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, gilt auch für Gebühren. Hier nach sind Rechtsmittel in Gebührensachen binnen 30 Tagen (gegen Ordnungsstrafen binnen acht Tagen) bei jener Behörde, von welcher die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Frist von der zuständigen Behörde (Einbringungsstelle) verlängert werden. An unrichtiger Stelle eingebrachte Beschwerden sind mit Berufung auf das Gesetz sogleich zurückzustellen; verspätet eingebrachte desgleichen unter Hervorhebung des Zustellungstages und des letzten Fristtages zurückzuweisen. Die Nichteinbringung eines Rechtsmittels kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachteil gereichen; es geht also nicht an, eine Partei auf die Rechtskraft einer Entscheidung zu verweisen, welche ihr nicht ordnungsmäßig zugestellt worden ist. Hieraus ergibt sich für die Steuerämter die Notwendigkeit, die richtige Zustellung und Fertigung der Empfangsbestätigungen genau zu überwachen.

Die Erledigungen, welche im Rechtszuge angefochten werden können, müssen mit einer entsprechenden Rekursklausel versehen sein. Diese Klausel hat die Einbringungsstelle und die Dauer der Rekursfrist, welche mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage beginnt, zu enthalten. Die Einbringung gilt als rechtzeitig, wenn der Rekurs innerhalb der Frist der Post gegen Bestätigung übergeben wurde; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt dieselbe erst am folgenden Werktag. Stellt eine Partei bei der zuständigen Behörde das Ansuchen um Fristverlängerung oder um Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt dann neuerdings zu laufen; selbstverständlich ändert ein derartiges, nach Ablauf der Rekursfrist eingebrachtes Gesuch nichts an der bereits eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung. Die Nachsicht einer Fristüberschreitung steht den leitenden Finanzbehörden I (bis zu 14 Tagen und 1000 K Gebührenvorschreibung), den Finanzlandesbehörden (sechs Wochen und

2000 K), beziehungsweise dem k. k. Finanzministerium zu (F.M.E. vom 17. April 1906, 3. 1244/F.M., und vom 7. Juli 1906, 3. 92.395/05).

Die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe gehört nicht zum ordentlichen Rechtszuge und ist nur nach Erschöpfung desselben möglich. Die Tätigkeit des Steueramtes hat sich bei Verwaltungsgerichtshofbeschwerden auf die Beischließung der zugehörigen Akten zu beschränken, welche stets unverzüglich zu erfolgen hat (§ 93 II.).

9. Gebühren-Sicherstellung und Einbringung.

Die Sicherstellung und Einbringung der Gebühren geschieht im allgemeinen in gleicher Weise wie jene der direkten Steuern, das ist, falls die rechtzeitige Zahlung unterbleibt, entweder im Wege der sogenannten politischen (administrativen) Exekution oder durch das gerichtliche Zwangs- (Exekutions-) und Sicherungsverfahren.

Bei anhängigen Rekursen oder Gnadengesuchen gegen Gebühren erhöhungen hat sich die Exekution bis zur Erledigung auf die ordentliche Gebühr zu beschränken (§ 66 II.).

Als Formen der politischen Exekution kommen in Betracht:

1. Die exekutive Mahnung;
2. die Pfändung und der Verkauf beweglicher Sachen und
3. die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen.

Für die Durchführung der politischen Exekution gilt in den meisten Kronländern eine amtliche Zusammenstellung der Exekutionsvorschriften vom Jahre 1891, welche indes durch die Zivilprozeßreform große Veränderungen gefunden hat. Trotzdem die hierüber in den Landesbeilageblättern (1898 und 1899) ergangenen Belehrungen in den wesentlichen Punkten übereinstimmen, entbehrt das politische Exekutionswesen doch einer ganz einheitlichen Regelung. Die politische Exekution wird von den Steuerämtern, welchen zu diesem Zwecke zu meist eigene Steuerexekutoren zugewiesen sind, unter Überwachung der Bezirkshauptmannschaften und der höheren Finanzbehörden durchgeführt. Die Grundlage bilden, wie bereits erwähnt (siehe S. 153), die von den Steuerämtern verfaßten Exekutionsausweise.

Im gerichtlichen Sicherstellungs- und Zwangsverfahren ist nach der gerichtlichen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, vorzugehen, über deren Handhabung an die Steuerämter entsprechende Anleitungen (LandBeilBl. 1898 und 1899) ergangen sind.

Unberichtigte Gebühren, für welche ein gesetzliches Pfandrecht auf Liegenschaften besteht, das ist Gebühren für Übertragungen unbeweglicher Sachen (Liegenschaftsgebühr und die sachlich haftende Bereicherungsgebühr) und die Eintragungsgebühren für die Erwerbung dinglicher Rechte sind ausnahmslos gleich nach Ablauf der 30tägigen Zahlungsfrist samt Verzugszinsen und Exekutionskosten bücherlich

sicherzustellen (§ 32 der M.B. vom 21. Juni 1901, RGBl. Nr. 75). Diese Sicherstellung geschieht durch die bucherliche Vormerkung des Pfandrechtes, welche vom Steueramte ohne weitere Ermächtigung durch einfaches Ersuchschreiben ans Gericht zu erwirken ist. Damit das dreijährige Vorrecht einer sichergestellten Gebühr nicht verjähre, sind stets weitere gesetzliche Exekutionschritte zur Unterbrechung der Verjährung rechtzeitig in Anwendung zu bringen. Nach erfolgter Berichtigung einer bucherlich sichergestellten Gebühr hat das Steueramt um die bucherliche Löschung von Amts wegen anzusuchen. Sowohl die Eintragung, als auch die Löschung ist (gleich anderen Exekutionschritten) im Auszug G und im Liquidationsbuche vorzumerken (§ 65 All.).

Gesuche um bucherliche Eintragungen sind in allen Fällen gegen den bucherlichen Eigentümer zu richten. Wenn in solchen Fällen die Zahlungspflicht im Grunde der fachlichen Haftung geltend gemacht wird, ist dem bucherlichen Eigentümer vorher ein Zahlungsauftrag mit der ausdrücklichen Bezeichnung „als Besitzer der haftungspflichtigen Güter (Rechte)“ zuzustellen und auch das Grundbuchsgericht entsprechend abzusaffen. Exekutionsführungen gegen einen Besitznachfolger des eigentlichen Zahlungspflichtigen sind jedoch nach Tatschkeit durch entsprechend rasches Einschreiten zu vermeiden (§ 65 All. und FMC. vom 27. Dezember 1859, RGBl. Nr. 236).

Die Exekution auf ein unbewegliches Vermögen ist in der Regel mit dem Antrage auf zwangswise Pfandrechtsbegründung durch bucherliche Einverleibung des Pfandrechtes einzuleiten. Ist jedoch das Pfandrecht bereits sicherstellungsweise vorgemerkt, dann genügt die bucherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit der Gebührenforderung.

Dem bezüglichen Exekutionsantrage ist eine Ausfertigung des der Partei zugestellten Zahlungsauftrages mit dem Zustellungsscheine und mit der amtlichen Bestätigung, daß die Gebühr noch rückständig und der Zahlungsauftrag vollstreckbar ist, anzuschließen (§ 67 All.).

Erfolgt nach der Pfandrechtsbegründung (Anmerkung der Vollstreckbarkeit) nicht die Zahlung, so ist die Zwangsverwaltung und nötigenfalls die Zwangsversteigerung in Antrag zu bringen (§ 67 All.).

Die Zwangsversteigerung ist bei der Finanzlandesbehörde spätestens dann zu beantragen, wenn seit der Fälligkeit des ältesten Rückstandes $1\frac{1}{2}$ Jahre (bei kleinen Rückständen bis 40 K: 2 Jahre) verflossen sind. Solche Anträge sind nicht nur entsprechend zu belegen, sondern auch in dem Sinne zu begründen, ob die Veräußerung durch eine Befristung oder Zwangsverwaltung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Rückständners vermieden werden könnte und welchen Erfolg das Zwangsverfahren im Hinblicke auf den Wert und die Belastung der gepfändeten Liegenschaft verspricht.

Bei Bewilligung der Zwangsversteigerung hat die Finanzlandesbehörde zu bestimmen, ob das weitere Verfahren vom Steueramte oder von der Finanzprokuratur durchzuführen ist (§ 67 All.).

Von jeder gerichtlichen Anordnung einer Liegenschaftsversteigerung wird auch die Steuerbehörde verständigt. Dieselbe hat hierauf spätestens im Versteigerungstermine die bare Berichtigung der sichergestellten Steuern und Gebühren zu verlangen und gleichzeitig die noch nicht sichergestellten Steuern und Gebühren (samt Zinsen u. dgl.) anzumelden. Zur Erzielung einer entsprechenden Übericht über die anhängigen Zwangsversteigerungen wird bei jedem Steueramte ein Realexekutionskataster, als Hilfsbuch hierzu das Liquidationsbuch für Realexekutionskosten und das Annalegungsbuch über die einzubringenden Rückstände samt Nebengebühren geführt (Aum. 16, § 65, All.).

Die Exekutionskosten im gerichtlichen Zwangsverfahren (bare Auslagen, Idealsstempel und Deservit, d. i. Verdienst für Schriften) sind dem Gerichte auszuweisen und vom Verpflichteten einzubringen. Eine Idealeintragungsgebühr wird im Zwangsverfahren zur Einbringung von Gebühren nicht eingehoben.

Über die Verrechnung der Exekutionskosten im administrativen und gerichtlichen Zwangsverfahren wurde eine neue Vorschrift mit F. M. E. vom 26. Oktober 1903, BGBL. Nr. 168, erlassen.

Die Überwachung der Gebühreneintreibung obliegt den Steuerinspektoren, Skontrierungskommissären, den leitenden Finanzbehörden I und den Finanzlandesbehörden (§ 70 All.).

Durch besondere Verfügungen werden vom Finanzministerium Exekutionserleichterungen in dem Sinne gewährt, daß von „kleinen Steuerträgern“ die administrativen Mahn-, Pfändungs- und Versteigerungsgebühren in ermäßigtem Maße eingehoben werden.

Uneinbringliche Gebühren und Exekutionskosten werden ausnahmsweise abgeschrieben; die Bewilligung steht bis zu bestimmten Wertgrenzen den leitenden Finanzbehörden I und den Landesbehörden zu.

10. Die Verjährung der Gebühren.

Unter Verjährung versteht man das Erlöschen eines Rechtes infolge Nichtausübung durch eine bestimmte, gesetzlich vorgesehene Zeitdauer. Für die Verjährung der Gebühren gilt das Gesetz vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, nach welchem folgende Bestimmungen maßgebend sind:

A. Das Bemessungsrecht rücksichtlich der Gebühren verjährt in der Regel in fünf Jahren. Der Verjährungslauf beginnt immer mit Ablauf des für den Beginn der Verjährung maßgebenden Jahres.

Als maßgebendes Jahr gilt hiernach:

a) Wenn die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige oder Nachweisung nachgekommen ist, das Jahr dieser Anzeige oder Nachweisung;
b) wenn der Partei eine Anzeigepflicht überhaupt nicht obliegt, das Jahr des Entstehens der Schuldigkeit;

c) wenn die Partei ein Pflichtversäumnis trifft, das Jahr, in welchem die Finanzbehörde in die Lage gekommen ist, die Bemessung vorzunehmen;

d) bei stempelpflichtigen Schriftstücken das Jahr, in welchem die Finanzbehörde vom Schriftstück Kenntnis erlangt hat oder ein amtlicher Gebrauch von demselben gemacht wurde. Doch tritt die Verjährung auch, abgesehen von der Kenntnisnahme und dem amtlichen Gebrauche, in 30 Jahren seit Entstehen der Schuldigkeit (in der Regel der Aussertigung der Urkunde) mit der Wirkung ein, daß bei einem späteren amtlichen Gebrauche doch die einfache Gebühr entrichtet werden muß.

B. Das Recht der Richtigstellung einer zu gering bemessenen Gebühr verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres der richtigzustellenden Gebühr.

Die Verjährung des Bemessungsrechtes (A und B) wird durch Schritte, welche zum Zwecke der Bemessung unternommen und der Partei bekanntgegeben werden, unterbrochen und beginnt nach Ablauf des Unterbrechungsjahres von neuem zu laufen. So verjährt beispielsweise eine Gebühr, für welche die Anzeige von der Partei im Jahre 1890 geliefert wurde, da der Verjährungslauf mit 1. Jänner 1891 beginnt, mit 31. Dezember 1895. Wird nun die Verjährung durch eine Einvernehmung der Partei zum Zwecke der Bemessung im Jahre 1894 unterbrochen, so beginnt der Verjährungslauf neuerlich mit 1. Jänner 1895 und endet mit 31. Dezember 1899.

C. Das Recht des Staates, fällig gewordene Gebühren einzufordern, verjährt in sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres der Fälligkeit. Eine Unterbrechung tritt in der obenwähnten Art ein durch eine Zahlungsaufforderung, Einleitung der Exekution oder Zufristung. Die Sicherung durch einen Handpfand verhindert jede Verjährung; bucherlich eingetragene Rechte verjähren erst in 30 Jahren. Für die Verjährung der Gebührenerhöhungen und Strafen gelten die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, wonach die Verjährung in der Regel in fünf Jahren eintritt (§ 482 GefStG.).

Vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1878 war eine Verjährung nach § 9 GebG. und § 1456 ABGB. ausgeschlossen.

11. Das Verfahren bei der unmittelbaren Gebührenentrichtung durch Gesellschaften, Anstalten und Personen.

Die Gebühren, welche von Gesellschaften, Anstalten und Personen unmittelbar entrichtet werden, sind in einem eigenen Empfangshilfsjournal zum Etatubjournal für unmittelbare Gebühren zu verrechnen. Desgleichen wird für Rückzahlungen u. dgl. ein Ausgabsjournal geführt.

Für zahlreiche Gebühren, welche die Staatsbahndirektionen unmittelbar entrichten, ist eine etatmäßige Verrechnung zugunsten der Finanzverwaltung ohne weitere Vermittlung vorgesehen. Desgleichen findet in verschiedenen

Verwaltungszweigen eine einfache etat- oder kontokorrentmäßige Verrechnung der Dienstverleihungsgebühren (für Postbedienstete, Kanzleigehilfen, Steuerexekutoren) statt (§ 94, Num., All.). Auch die Quittungsgebühren von den Bezügen der Staatsbediensteten werden nunmehr im Wege des Abzuges unmittelbar eingehoben und verrechnet (MV. vom 17. September 1905, §. 64.484, BBl. Nr. 141).

Der regelrechte Vorgang bei Entrichtung solcher Gebühren besteht darin, daß dieselben von der Gesellschaft selbst bemessen und eingezahlt werden. Der hierzu beizubringende Erlagsbeleg hat die Art der Berechnung (die Bemessungsgrundlage) zu enthalten, welche auch im Hilfsjournale ersichtlich zu machen ist. Es kommt häufig vor, daß die Bemessung nicht von der Partei selbst, sondern von Amts wegen vorgenommen wird, entweder weil die Partei dies wünscht oder weil sie die rechtzeitige Einzahlung unterlassen hat. Im ersten Falle veranlaßt die Partei die Bemessung durch Vorlage der nötigen Befehle (Rechnungsabschluß); im letzteren Falle gibt in der Regel ein amtlicher Besund (zum Beispiel infolge einer Revision) die Veranlassung zur amtlichen Bemessung.

In beiden Fällen wird der Gebührenakt in das von der leitenden Finanzbehörde I zu führende „Vorschreibungsregister für die von Gesellschaften u. dgl. unmittelbar zu entrichtenden Gebühren“ aufgenommen, in welchem auch die Abstattungen und Abschreibungen zu buchen (aufzutragen) sind. Dieses Register wird vierteljährig geführt und nach Übertragung der unerledigten Posten in ein Rückstandsregister (mit den Gebührenakten und allfälligen Abschreibungsverfügungen belegt) dem Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums vorgelegt.

Das Steueramt kommt durch eine Abschrift des Zahlungsauftrages in die Kenntnis der Bemessung. Das weitere Verfahren ist vom gewöhnlichen insofern verschieden, als die Verrechnung, und zwar auch rücksichtlich der Steigerungen und Verzugszinsen, nicht im Bemessungsjournale und F-Register, sondern ausschließlich im Hilfsjournale für Gesellschaften erfolgt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die nach gesetzlicher Anordnung oder mit besonderer Bewilligung unmittelbar zu entrichtenden Gebühren (und für allenfalls zugleich vorgeschriebene Gebühren von Bezügen der Verwaltungsräte), wogegen andere Gebühren im B-Register gebucht und im F-Register verrechnet werden (§§ 94 und 95 All.).

Bei jeder leitenden Finanzbehörde wird ein Gesellschaftskataster geführt, dessen Anlage durch einen Hilfsvormerk vorzubereiten ist. Der Kataster hat alle wesentlichen Daten und als Beilagen die Satzungen, Rechnungsabschlüsse u. dgl. zu enthalten und ist unter Mitwirkung der politischen Behörden und mit Benützung öffentlicher Nachrichten (in Zeitungen u. dgl.) sorgfältig zu ergänzen. Das Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums ist über den Katasterstand stets in Kenntnis zu erhalten (§§ 96 und 97 All.).

Die Verrechnung (Buchung) dieser unmittelbaren Gebühren geschieht in Kontobüchern, welche bei den Rechnungsdepartements der Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörden geführt werden. Die Kontobücher werden in vier Abteilungen (Bänden) angelegt; jeder Verein erhält einen entsprechenden Raum. Der Verrechnung eingezahlter Gebühren hat am Standorte der Kontobücher eine Liquidierung vorauszu gehen; außerhalb des Standortes der Kontobücher entfällt diese Liquidierung. In beiden Fällen sind die eingezahlten Gebühren vom Rechnungsdepartement aus den Empfangshilfsjournalen, welche mit Monatschluss vorgelegt werden, in den Kontobüchern auszutragen, worauf die leitende Finanzbehörde I die Einzahlung auf Grund der Erlagsbelege und des Katasters zu prüfen und bei Anständen die nötigen Verfü gungen zu treffen hat. Sodann sind die Hilfsjournalen samt Belegen zur Zensur ans Fachrechnungsdepartement II vorzulegen, welches die Erlagsbelege schließlich zur weiteren Benützung an die leitenden Finanzbehörden I zurückstellt. Für Nachtrags- und Steigerungsgebühren wird als Beilage der Kontobücher ein eigenes Liquidationsbuch geführt (§§ 98 bis 100, All. 1904).

Ein besonderes Augenmerk ist der Überwachung der Anstalten und Vereine rücksichtlich der Erfüllung ihrer Gebührenpflicht zuzuwenden. Die hiemit betrauten Beamten der leitenden Finanzbehörden I haben hierzu alle zweckdienlichen Verlautbarungen zu benützen, hierüber die nötigen Erhebungen zu pflegen und die gewonnenen Daten zur Ergänzung des Katasters und zur Anregung der nötigen Gebührenbemessungen zu verwenden; in diesem Sinne sind insbesondere die Verlautbarungen aus den Handels- und Genossenschaftsregistern, Rechnungs- und Geschäftsberichte, Verlautbarungen der Vereine zu verwerthen. Die Rechnungsdepartements haben vierjährig Ausweise der noch nicht bezahlten Gebühren aus den Kontobüchern zu liefern, worauf wegen Einbringung und Bemessung der Gebühren das Nötige zu verfügen ist (§ 101 All.).

Eine weitere Überwachung geschieht durch Revisionen, welche den Zweck haben, die Übereinstimmung der Erlagsbelege mit den Geschäftsbüchern der Vereine zu prüfen und die richtige und vollständige Errichtung der unmittelbar einzuzahlenden Gebühren festzustellen. Den Gesellschaften und Vereinen, welchen die unmittelbare Gebührenerrichtung obliegt, kann die Führung eines eigenen Journals über die für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände aufgetragen werden. Von den Revisionskommis saren ist die Richtigkeit und Vollständigkeit derartiger Journals durch Vergleich mit den übrigen Journals und Rechnungen zu prüfen, um hiernach bei Entdeckung allfälliger Gebührenverkürzungen, für welche die betreffende Gesellschaft haftet, den Besund aufzunehmen (§ 12, Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, und FMG. vom 20. Dezember 1862, RGBl. Nr. 102, Anhang B des Amtsunterrichtes). Bei den besonders begünstigten Vorschüssevereinen (System Raiffeisen), welche nicht unter behördlicher oder genossenschaftlicher Kontrolle stehen, ist bei den Revisionen auch

die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, von welchen die Begünstigung abhängt (Beschränkung auf die wirtschaftliche Förderung der eigenen Mitglieder u. dgl.), zu überwachen (Gesetz und M. E. vom 11. und 13. Juni 1894, RGBl. 111 und 112).

12. Statistische Auszüge.

Zu statistischen Zwecken ist jeder Gebührenbemessungsaft, bei welchem grundsätzlich eine Liegenschafts- oder Bereicherungsgebühr in Frage kommt, mit einem statistischen Auszuge zu versehen. Diese Auszüge begleiten die betreffenden B-Registerakten von der Bemessung zum Steueramte, werden hier gesammelt und dann monatlich durch die leitenden Finanzbehörden I an das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums vorgelegt, wo sie zur Gewinnung statistischer Daten verwendet werden (GebBeilBl. Nr. 9, 1906).

IV. Anhang.

1. Gebührenäquivalent.

I. Gegenstand und Ausmaß.

Das Gebührenäquivalent ist ein Ersatz für die Vermögensübertragungsgebühren, welche dem Staate dadurch entgehen, daß gewisse Vermögensbestandteile dem sonst üblichen Umsätze und Verkehre entzogen sind. Das Gebührenäquivalent ist für jede Besitzdauer von zehn Jahren zu entrichten; wird also von zehn zu zehn Jahren neu bemessen. Das V. Dezennium dauerte vom 1. Jänner 1891 bis Ende 1900; das VI. begann am 1. Jänner 1901, daher die jüngste Bemessung in das Jahr 1901 fällt.

An Gebührenäquivalent haben von ihrem Vermögen zu entrichten (T. P. 106 Be GebG.):

1. Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Körperschaften und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:

- a) Vom Werte der unbeweglichen Sachen 3 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, also $3\frac{3}{4}$ Prozent;
- b) vom Werte der beweglichen Sachen $1\frac{1}{2}$ Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, also $1\frac{7}{8}$ Prozent.

2. Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern ein Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen zusteht, bloß vom Werte der unbeweglichen Sachen $1\frac{1}{2}$ Prozent samt Zuschlag. Unter diese letztere Bestimmung fallen auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann gewisse Vorschufklassen und auf Wechselseitigkeit beruhende gemeinnützige Vereine, gewisse Arbeiterversicherungsanstalten, Bruderladen usw. (Gesetz vom 27. Dezember 1880, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1881, Gesetz vom 15. April 1885, RGBl. Nr. 51, § 3).

Da das Gebührenäquivalent längere unveränderte Besitzverhältnisse voraussetzt, findet dasselbe keine Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf Lebensdauer der

Teilhaber oder Erben oder auf höchstens 15 Jahre errichtet werden (Tp. 106 Be, Anm. 1, und § 23, FMV. vom 14. Juli 1900, RGBl. Nr. 120).

Vom Gebührenäquivalente sind befreit (Anm. 2 der Tp. 106 Be):

a) Unbewegliche Sachen, deren Eigentum zwar einer Gemeinschaft zusteht, woran jedoch das Genuss- oder Gebrauchsrecht mit anderen abgesonderten und frei verfügbaren Besitzungen untrennbar verbunden ist (§ 24 der obigen MB. vom Jahre 1900).

Daher unterliegt beispielsweise eine den „Insassen der Ortschaft X“ gehörige Hutweide nicht dem Gebührenäquivalente, wenn das Weiderecht den Besitzern ganz bestimmter Häuser zusteht. Der Beweis obliegt der Partei und könnte beispielsweise erbracht werden durch den Nachweis (beziehungsweise Erhebung über Parteiantrag), daß das Weiderecht bei den einzelnen berechtigten Besitzungen buchstäblich vergewährt ist, daß dieses Weiderecht mit den betreffenden Besitzungen verkauft und vererbt wird und bei diesem Anlaß der Vermögensübertragungsgebühr unterzogen wird.

b) Alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen (§ 25 der obigen MB. vom Jahre 1900).

Hieher gehören insbesondere die aus dem Titel der Widmung dauernd steuerfreien Gebäude, wie Kirchen, Staatsgebäude, Militärfäsernen, Spitäler, Armenhäuser, Pfarrhöfe, Schulhäuser u. dgl. Eine bloß zeitliche Steuerfreiheit (z. B. wegen Bauführung) begründet also nicht die Befreiung vom Äquivalente. Die Feststellung dieses Befreiungsgrundes wäre im Zweifel Sache der die Realsteuerveranlagung besorgenden Steuerbehörde. Bei Gebäuden, welche allenfalls aus Versehen weder besteuert (inkatastriert), noch ausdrücklich steuerfrei erklärt wurden, bleibt die Frage der Äquivalentpflicht naturgemäß in Schweben, bis die Steuerbehörde entschieden hat.

c) Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen- und Bethäuser.

d) Die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken (§ 26, FMV. vom 14. Juli 1900, RGBl. Nr. 120).

Diese Befreiung ist nicht ausschließlich auf wirkliche Stiftungen beschränkt, sondern kann in gleicher Weise Vereinen (sog. Schulvereinen u. dgl.) zuerkannt werden, wenn durch Vereinssatzungen, Stiftbrief u. dgl. der erkundliche Nachweis erbracht wird, daß das bewegliche Vermögen zu einem der maßgebenden Zwecke für immerwährende Zeiten bestimmt ist und demselben nicht entfremdet werden darf. Die Befreiung wird also abgesprochen, wenn der Zweck nicht auf Unterricht, Wohltätigkeit oder Humanität im engeren Sinne gerichtet ist, oder wenn die Widmung nicht urkundlich erwiesen ist.

e) Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen jährlich 1000 K nicht übersteigt (§ 1, Gesetz vom 15. Februar 1877, RGBl. Nr. 98, und § 27 der obigen MB. vom Jahre 1900).

Bei der Beurteilung dieses Befreiungsgrundes ist nur das aus dem Benefizium (der Pfründe) fließende Einkommen in Betracht zu ziehen, also ein sonstiges persönliches Einkommen (Kongruaergänzung, Personalzulagen, Stolgebühren und andere freiwillige Gaben) außer acht zu lassen. Dies entspricht dem Grundsätze, daß dem Äquivalente nur jenes Vermögen unterliegt, welches dem regelmäßigen freien Verkehre entzogen ist und unabhängig von der Person des Inhabers fortbesteht. Da weiters die Höhe des reinen Ein-

kommens maßgebend ist, so sind auf Grund des von der politischen Landesbehörde verfaßten, überprüften Ertragnisausweises als Auslagen zu berücksichtigen:

die Ausgaben für wirklich angestellte Hilfspriester, welche der Pfarrer erhalten muß;

vorgeschriebene Auslagen zu Gunsten Dritter (Kirchen, Schulen u. dgl.); Steuern der Pründe (nicht die Personaleinkommensteuer und das Gebührenäquivalent);

die Kanzleiausgaben für die Matrikenführung im gesetzlichen Ausmaße. Der Inhaber eines Benefiziums, welches nach dieser Berechnung nicht über 1000 K. Jahreseinkommen abwirft, genießt die persönliche Befreiung vom Äquivalente.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes beginnt mit Ablauf des zehnten Jahres vom Zeitpunkte, in welchem der Staatschaz das Recht auf die ordentliche Gebühr vom Vermögenserwerbe erlangt hat, also in der Regel in zehn Jahren seit der Erwerbung durch die äquivalentpflichtige Person (D. 106 Be, Anm. 3, und § 28 der obigen M. B. vom Jahre 1900).

Diese Vorschrift dürfte praktisch folgendermaßen auszulegen sein:

a) Bezuglich der Liegenschaften tritt die Äquivalentpflicht für jede einzelne Liegenschaft (Grundbuchkörper) mit zehn Jahren nach der Erwerbung ein, also z. B. bei Erwerbung einer Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 3. April 1893, beginnt die Äquivalentpflicht am 3. April 1903.

b) Bewegliche Sachen sind in der Regel in ihrer Gesamtheit in Betracht zu ziehen, die Äquivalentpflicht tritt also ein mit zehn Jahren nach der ersten Erwerbung des beweglichen Vermögens, also nach der Widmung dieses Vermögens für Zwecke der Körperschaft, des Vereines, beziehungsweise nach Errichtung des Gesellschaftsvertrages, des Stiftbriefes oder nach der tatsächlichen Vermögenseinbringung. Änderungen in der Zusammensetzung, einschließlich der Zuwächse sind belanglos, insfern sie sich aus der eigenen Vermögensgebarung ergeben. Dagegen wird allerdings ein bewegliches Vermögen, das später durch eine Schenkung oder Vermögensübertragung von Todes wegen hinzukommt, erst mit zehn Jahren nach der Erwerbung äquivalentpflichtig sein; natürlich müßte die spätere Erwerbung von der Partei erwiesen werden. Diese Auslegung ergibt sich aus der Erwägung, daß das bewegliche Vermögen mit der Widmung für den äquivalentpflichtigen Zweck als Vermögenswert festgelegt ist und von diesem Gesichtspunkte erst in den freien Verkehr übergeht, wenn der Rechtsträger aufhört, oder wenn es etwa in eine Liegenschaft umgesetzt wird.

c) Bei Nutzungsrechten läßt sich der Beginn (Widmung, Stiftung) in der Regel urkundlich nachweisen und hiernach der Eintritt der Äquivalentpflicht nach zehn Jahren leicht bestimmen.

Als der für die Wertgrundlage maßgebende Zeitpunkt ist der Eintritt der Äquivalentpflicht, beziehungsweise eines neuen Dezenniums (also zuletzt der 1. Jänner 1901) anzusehen, es ist also beispielsweise bei Verbauung eines unverbaut am 4. März 1894 gekauften Grundstückes das Gebäude nach dem Werte vom 4. März 1904 mit einzubekennen.

Änderungen des Vermögens während des Dezenniums haben in der Regel eine Änderung des Äquivalents nicht zur Folge; eine Abschreibung wird nur ausnahmsweise bei Veräußerung unbeweglicher Sachen oder bei Verwandlung beweglicher in unbewegliche Sachen bewilligt (§ 35 der obigen M. B. vom Jahre 1900).

Die Finanzbehörden erster Instanz sind außerdem ermächtigt, in einigen anderen berücksichtigungswürdigen Fällen (nachträgliche Widmung zu Unter-richts- und ähnlichen Zwecken, nachträgliche Zuverkennung der permanenten Steuerfreiheit u. a.) das Äquivalent verhältnismäßig abzuschreiben, des-gleichen von Nachtragsvorschreibungen für die Vordezennien vom beweg-lichen Vermögen Umgang zu nehmen (All. 1904, II, Tp. Nr. 1, Ann. 3, und Nr. 3, § 2, Ann. 2).

Eigentumsübertragungen von oder an Gebührenäquivalentpflichtige unterliegen den ordentlichen Vermögensübertragungsgebühren (Ann. 4, Tp. 106 Be, GebG.).

II. Bekenntnis und Bemessungsgrundlage.

Aus der Vorschrift, betreffend die Einbekennung des dem Gebühren-äquivalenten unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Ent-richtung dieser Abgabe für das sechste Dezennium 1901 bis 1910 (FMV vom 14. Juli 1900, RGBl. Nr. 120) ist noch insbesondere nachstehendes hervorzuheben. Nach dem Stande vom 1. Jänner 1901 war einzubekennen:

- a) Das gesamte im Inlande gelegene unbewegliche Vermögen der Äquivalentpflichtigen und
- b) das gesamte bewegliche Vermögen der Äquivalentpflichtigen, welche im Inlande ihren Sitz haben, ferner das im Inlande befin-dliche Vermögen ausländischer Äquivalentpflichtiger.

Zugleich war der Anspruch auf allfällige Befreiungen gestend zu machen und ein Verzeichnis jener Vermögensbestandteile vorzulegen, welche erst im Laufe des Dezenniums in die Äquivalentpflicht treten und welche erst dann gesondert einzubekennen sind. Die Einbekennung, beziehungsweise Nachweisung erfolgt auf den amtlich vorgeschriebenen Drucksorten, gesondert für

- A. unbewegliches (für jeden Steuerbezirk ein Bekenntnis ; A/1 Grundstücke, A/2 Gebäude),
- B. für bewegliches Vermögen,
- C. Nutzungsrechte und
- D. für die in die Äquivalentpflicht neu eintretenden Vermögens-bestandteile.

Die Einbekennung hat zu Beginn des Dezenniums bis zum vor-geschriebenen Zeitpunkte, bei später entstehender Äquivalentpflicht binnen 30 Tagen nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents oder über besondere Gestattung binnen 30 Tagen nach Jahreschluss bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Ge-bührenbemessungsamt, Finanzbezirksdirektion) zu erfolgen, welcher auch das Bemessungsrecht zukommt (§§ 29 bis 32).

Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich so erstreckt wird, daß

sie äquivalentpflichtig werden, haben das Bekenntnis binnen 30 Tagen nach der Erstreckung, beziehungsweise nach dem Eintritte der Äquivalentpflicht einzubringen (§ 31).

Wird das Bekenntnis nicht rechtzeitig überreicht, so steht es der Finanzbehörde frei, die Bekenntnislegung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, oder das Äquivalent auf Grund amtlicher Erhebung zu bemessen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Einbekennung wird im Sinne des § 80 GebG. die zweifache Gebühr vorgeschrieben; bei Verheimlichungen oder unrichtigen Angaben kommt das Gefällsstrafverfahren in Anwendung (§§ 33 und 36).

Das Gebührenäquivalent wird für das ganze Dezennium bemessen, dann in Jahresbeträge zerlegt, welche in vorhinein fälligen Vierteljahresraten (mit 5 Prozent Verzugszinsen) zu entrichten sind. Die Einbringung erfolgt wie bei anderen Gebühren (§§ 37 und 39).

Für die Verjährung des Gebührenäquivalentes gilt das Gesetz vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31 (siehe S. 164). Bemerkenswert ist, daß einer äquivalentpflichtigen Partei, welche infolge Pflichtversäumnis bisher kein Bekenntnis eingebracht hat, rücksichtlich der Vordezennien in der Regel keine Verjährung zu statthen kommt, außer wenn sie erweisen könnte, daß die Behörde trotz des unterbliebenen Bekenntnisses schon früher in der Lage war, die Bemessung vorzunehmen. Vor Wirkksamkeit des obigen Gesetzes konnte eine Verjährung nach § 9 GebG. und § 1456 ABGB. nicht eintreten.

In einigen Kronländern wird zum Gebührenäquivalente ein Schulbeitrag eingehoben.

Für die Bewertung gelten, abgesehen von den besonderen Vorschriften der obbezogenen FMV. vom 14. Juli 1900, RGBl. Nr. 120, die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Gebührengesetzes (§§ 50 bis 56). Hiernach hat die Bewertung (in Anpassung des § 49 GebG. auf die besonderen Verhältnisse des Gebührenäquivalentes) nach dem Stande am Tage des Eintrittes der Äquivalentpflicht, beziehungsweise eines neuen Dezenniums (zuletzt also nach dem Stande vom 1. Jänner 1901) stattzufinden. Für die drei Gruppen des äquivalentpflichtigen Vermögens ergeben sich im wesentlichen folgende Bewertungsregeln:

A. Bei unbeweglichen Sachen bildet die Wertgrundlage der letzte gerichtliche Schätzungs-wert, wenn er unbedenklich ist, oder ein Parteiübereinkommen, oder endlich die Bewertung durch besondere gerichtliche Schätzung, wobei in der Regel nicht unter den Steuerwert (70fache Grundsteuer, 60fache Hauszinssteuer) herabgegangen werden darf. Demgemäß sind die Liegenschaften nach dem gemeinen Werte mit Berücksichtigung der ortsüblichen Kaufpreise, in Ermanglung solcher nach den Herstellungskosten, beziehungsweise nach dem gerichtlichen Schätzungs-werte einzubekennen. Die Wertangabe der Partei bedarf bei Land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden und bei

Wohngebäuden in der Regel keiner besonderen Nachweisung, wenn sie das 108fache der Grundsteuer, das 100-, beziehungsweise 150fache der Hausklassensteuer, das 60-, beziehungsweise 80fache der Hauszinssteuer erreicht. Passiven dürfen vom Werte nicht abgeschlagen werden und das notwendige Zugehör wird für unbeweglich gehalten (§§ 12 bis 15). Für alle Fälle kann das Bekenntnis als Antrag der Partei angesehen werden, durch dessen Anerkennung ein Wertübereinkommen zustande kommt.

B. Die Wertgrundlage für bewegliche Sachen bildet im allgemeinen der Geldwert, bei Wertpapieren der Börsenkurs, endlich kann Wertübereinkommen oder gerichtliche Schätzung Platz greifen (§§ 51 und 52 GebG.). Demgemäß ist das Bekenntnis zergliedert in der Art eines Nachlassinventars unter Angabe der Wertgrundlagen zu verfassen. Wichtig ist, daß dem Äquivalente nur der reine Wert des beweglichen Vermögens unterliegt, welcher in ähnlicher Weise wie ein reines Nachlassvermögen (§ 57 GebG.) zu ermitteln und nachzuweisen ist. Es sind also im allgemeinen Schulden, welche den Vermögensstamm verringern, abzugsfähig, wogegen Auslagen und Verpflichtungen aus den laufenden Einkünften, Reserven, Reingewinn früherer Jahre nicht abgeschlagen werden dürfen (§§ 16 bis 21).

C. Nutzungsrechte, wie Jagd-, Fischerei-, Schank-, Markt-, Maut- und ähnliche Rechte, können juridisch zu den unbeweglichen oder zu den beweglichen Sachen gezählt werden und sind demgemäß getrennt einzubekennen. Die Besitzungsgrundlage wird ermittelt, indem zunächst der Jahresrohertrag nach zehnjährigem Durchschnitt ermittelt und hier von die Auslagen abgezogen werden. Der verbleibende Reinertrag nach § 16 d. GebG. mit dem 20fachen Betrage gibt den maßgebenden Vermögenswert des Nutzungsrechtes (§ 22).

Das Jagdrecht auf eigenem Grunde ist als unbewegliches Vermögen einzubekennen, wenn es nicht bei der Bewertung der Liegenschaften mitberücksichtigt wurde. Wird der Jagdertrag von der Gemeinde bezogen, so ist ein Gebührenäquivalent nur dann zu bemessen, wenn der Jagdertrag der Gemeinde förmlich und bleibend abgetreten (also dem Verfahre dauernd entzogen) wurde, nicht aber, wenn der Jagdertrag nur fallweise der Gemeinde überlassen wird.

Markt- und Standgelder u. dgl. sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalents, wenn erwiesen wird, daß sie lediglich als Entgelt für die Auslagen der Gemeinde behördlich festgestellt sind. Andernfalls sind Markt- und Standgelder als bewegliches Vermögen einzubekennen.

Wiederkehrende Geld- und Naturbezüge (namenlich die mit Benefizien verbundenen) sind, wenn sie auf einem Rechtstitel beruhen, einzubekennen. Dagegen sind Stolzgebühren und andere als Gegenleistung oder freiwillig geleistete Gaben kein Gegenstand des Äquivalents (§ 22).

Die Einbringung des Bekenntnisses obliegt den Verwaltern der Stiftungen, den Nutznießern der Benefizien (Pfründen), den Kirchenvermögensverwaltern, Vorständen der Klöster, Gemeindevorstehern, Vereinsvorständen u. dgl. (§ 5).

Die Bemessung hat in der Regel, auch wenn mehrere Bekenntnisse vorliegen, hinsichtlich des gesamten, einer Partei gehörigen Vermögens in einem Zahlungsauftrage zu erfolgen, worin mit Unterscheidung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Gebührenfazit und die Gebühr darzustellen und auf der Rückseite die Abweichungen vom Bekenntnisse anzugeben sind. Bei jenen Bemessungsbehörden, welchen nicht die Einhebung zukommt, ist der Bemessungsakt mit dem Zahlungsauftrage dem zuständigen Steueramte zur Vorschreibung und Zustellung zu übersenden. Jede Minderung einer Äquivalentvorschreibung ist mit besonderer Verordnung zu verfügen und auf dem Bemessungsakte darzustellen. Eine Rückzahlung wird, wenn die gesamte Dezennialschuldigkeit getilgt ist, von Amts wegen, sonst über Parteiantrag verfügt (§ 2 und 4 des FME. vom 12. September 1900, GebBeilBl. Nr. 11).

III. Geschäftsbehandlung und Verrechnung.

(FME. vom 12. September 1900, §. 55.310, GebBeilBl. Nr. 11.)

Die leitenden Finanzbehörden erster Instanz als Bemessungsbehörden führen über die Einläufe in Äquivalentsachen (insbesondere Bekenntnisse) das Anmelderegister, aus welchem halbjährig die noch nicht völlig erledigten Posten in ein Nebenregister übertragen werden. Außerdem werden für die im Laufe des Dezenniums in die Äquivalentpflicht tretenden Vermögensbestandteile jahrgangsweise besondere Anmelderegister vorbereitet. Zur Sammlung aller eine äquivalentpflichtige Partei betreffenden Daten werden Katasterblätter geführt; zur Überwachung jener zur Amtskenntnis gelangenden Vermögenserwerbungen, nach welchen die Äquivalentpflicht erst im nächsten Dezennium eintritt, dient der Äquivalentvormerk. Endlich wird noch zur Überwachung der Erfüllung der Bekenntnispflicht ein alphabetisches Verzeichnis der äquivalentpflichtigen Personen (ein Hauptverzeichnis in zwei Teilen für Inländer und ein Spezialverzeichnis für das Äquivalent der Ausländer) geführt, bei dessen Ergänzung sich die Behörden gegenseitig zu unterstützen haben (All. 1904, II, Nr. 2). Die Führung der Register, Katasterblätter und Vormerke obliegt den zuständigen Rechnungsabteilungen.

Die Perzeptions- (Steuer-) Ämter führen über die Vor- und Abschreibungen monatweise einen Vorschreibungsausweis und einen Minderungsausweis. Dem Vorschreibungsausweis sind die Bemessungsakten, dem Minderungsausweis die betreffenden Verordnungen und Bemessungsakten beizuschließen. Die Ein- und Rückzahlungen sind in ihrer Zeitfolge in den Subjournalen für Einzahlungen und für Rückzahlungen zu verrechnen, deren Monatssummen in das Etatsubjournal für unmittelbare Gebühren kommen. Alle diese Auffschreibungen werden monatlich im Dienstwege zur Zensur vorgelegt. Beim Steuer-

amte verbleibt dagegen das Liquidationsbuch, welches alle Daten der Vorschreibung und Abstattung zusammenfaßt und für jede Partei ein besonderes Blatt erhält. Es entspricht in Zweck und Anlage dem Liquidationsbuche für unmittelbare Gebühren. Schließlich ist auch eine Jahresnachweisung zu liefern.

Von der Zensurbehörde kommen die Bemessungs-(Abfalls-)Akten zur Bemessungsbehörde zurück und werden hier als Katasterbehelfe aufbewahrt.

Die Partei erhält bei der ersten Einzahlung einen Zahlungsbogen, welcher zur übersichtlichen Darstellung der Schuldigkeit und Abstattung bestimmt ist.

Die Erläuterung (Instruierung) der Äquivalentsakten bei den Steuerämtern hat im allgemeinen in gleicher Weise, wie jene der B-Registerakten zu erfolgen, wobei die besonderen Vorschriften über das Gebührenäquivalent zu beachten sind. Zu diesem Zwecke werden die Bekenntnisse nach dem Einlangen den Steuerämtern mit den erforderlichen Aufträgen mitgeteilt. Die Steuerämter haben die Bekenntnisse mit ihren Katastralvormerkungen zu vergleichen, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und über das Ergebnis, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bekenntnisangaben unter Beziehung der einschlägigen Daten (Steuern, ortsübliche Kaufwerte u. dgl.) Bericht zu erstatten. Bei Wertübereinkommen oder gerichtlichen Schätzungen haben die Steuerämter in gleicher Weise wie bei anderen Bemessungssakten vorzugehen. Im übrigen sind die Steuerämter verpflichtet, den Weisungen der Bemessungsbehörden zu entsprechen und sie möglichst zu unterstützen, beispielsweise über Auftrag die ausständigen Bekenntnisse einzufordern und den Bemessungsbehörden die in Betracht kommenden eigenen Gebührenbemessungen zur Eintragung in den Äquivalentsvormerk anzugeben.

2. Die Effektenumsatzsteuer.

Die geltenden Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer finden sich im Gesetze vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195 (Gesetz), in der hierzu mit FMG. vom 6. Oktober 1897, 3. 50.206 (GebBeilBl. Nr. 9), erlassenen erläuternden Instruktion (Instr.) und in der Durchführungsverordnung (DchfV.) vom 21. September 1897, RGBl. Nr. 222. Im folgenden werden nur die Grundzüge dieser, in ihren Einzelheiten eine genaue Kenntnis des Effektenverkehrs und der Börseneinrichtungen voraussetzenden Vorschriften gegeben.

I. Begriff des Effektenumsatzes und Gegenstand der Steuer.

Als besondere Arten des Effektenumsatzes kommen in Betracht:

a) Das Kostgeschäft, eine besondere Form des Darlehensgeschäftes, im Gesetze als Darlehen mit Pfandbestellung behandelt. Der Darlehensgeber, „Gläubiger“, ist Kostnehmer, weil er Effekten als Pfand nimmt, umgekehrt der Schuldner, „Kostgeber“; gleichwohl ist die Pfandbestellung und nicht die Darlehensgewährung der eigentliche Zweck des Geschäftes und der Kostnehmer zahlt in der Regel ein Kost- (Reu-) Geld oder Zinsen. Schließlich hat der Kostnehmer dieselbe Anzahl gleichartiger Effekten, oder dieselben Stücke je nach Vereinbarung rückzuliefern. Im Bezug auf die Steuerpflicht macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Den Kostgeschäften werden steuerrechtlich Prolongationen von steuerpflichtigen Umsatzgeschäften aller Art gleichgehalten.

Von den Kostgeschäften sind wohl zu unterscheiden die außerbörslichen Vorschüttgeschäfte gegen Verpfändung von Effekten (Vombarddarlehensgeschäfte), welche keinen Effektenumsatz bezeichnen und als Darlehensgeschäfte der Gebühr nach TP. 36 GebG. (in der Regel Skala I oder II) unterliegen.

b) Prämien geschäfte. Der eine Vertragsgenosse (Prämienzahler) zahlt eine Prämie, um dafür berechtigt zu sein, in einem bestimmten Zeitpunkte vom anderen Vertragsgenossen (Prämienzieher) eine festgesetzte Menge eines bestimmten Effektes zu beziehen,

beziehungsweise dieselbe zu liefern. Nach der Art des zustehenden Wahlrechtes unterscheidet man das einfache Prämien geschäft (das Recht zu geben oder das Recht zu nehmen), das doppelte Prämien geschäft (Recht zu geben oder zu nehmen), das Stellage geschäft (entweder um niedrigeren Kurs liefern oder um höheren nehmen), das Geschäft auf „noch“ (fester Kauf oder Verkauf mit Wahlrecht rücksichtlich einer weiteren gleich großen Menge), das Dant geschäft (wie das einfache Prämien geschäft, mit Prämien zahlung nur im Falle des Rücktrittes, in der Höhe einer Kursdifferenz). Bei Prämien geschäften ist der Verfall der Prämie oder die Stornierung des Geschäftes, sofern dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, steuerrechtlich der Lieferung der Effekten gleich zu halten.

c) Das Kommission geschäft wird steuerrechtlich gleich zwei Umsatz geschäften behandelt, und zwar als Geschäft zwischen dem Beauftragten (Kommissionär) und dem Dritten einerseits, zwischen dem Beauftragten und dem Auftraggeber (Kommittenten) andererseits. Bloße Depotführung gilt jedoch nicht als Umsatz zwischen der verwahrenden Bank und dem Depotinhaber.

d) Tausch geschäfte sind als zwei Umsatz geschäfte zu behandeln; gewisse Tausch formen ohne Umsatzabsicht sind nicht steuerpflichtig.

e) Emissions geschäfte, das ist die Ausgabe neuer Wertpapiere, sind in der Regel kein Gegenstand der Effekten umsatzsteuer, welche eben den Umsatz und nicht die erste Effekten ausgabe treffen will.

f) Das gleiche gilt für Konversions geschäfte, das ist für die Einziehung von Wertpapieren gegen Ausgabe neuer Stücke.

g) Pfandbrief geschäfte sind rücksichtlich der Darlehens gewährung, wenn dieselbe durch Aushändigung von Pfandbriefen an den Darlehens nehmer erfolgt und der Rückzahlung, wenn dieselbe in Pfandbriefen derselben Gattung geschieht, nicht als Umsatz geschäfte zu behandeln.

h) Metage schäfte, das ist gemeinsame Geschäft zweier an verschiedenen Orten wohnender Kaufleute, welche an einem Orte kaufen, um am anderen Orte zu verkaufen und den Gewinn zu teilen. Der Geschäftsverkehr der beteiligten Kaufleute untereinander ist, wenn die Abwicklung innerhalb 48 Stunden erfolgt, kein Gegenstand der Effekten umsatzsteuer.

i) Los raten geschäfte sind, wenn durch einen Effekten händler betrieben, steuerpflichtig. Die Steuerpflicht wird durch Ausstellung des Ratenbriefes begründet, welcher nach Tp. 65 A a (Skala III) nebst bei stempelpflichtig ist (P. I der Instr., §§ 1 und 2 des Ges.).

Der Effekten umsatzsteuer unterliegt der Umsatz von Effekten (Wertpapieren) nach den Vorschriften des Gesetzes, welches insbesondere zwischen Geschäft en an der Börse und außerhalb derselben unterscheidet.

Börse nge geschäfte sind solche Geschäft en, welche im öffentlichen Börsen lokale in der Börsen zeit über Gegenstände geschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen.

Außer den bereits erwähnten Ausnahmen von der Steuerpflicht ist die Anwendbarkeit des Gesetzes durch weitere Bestimmungen abgegrenzt, welche den Begriff des steuerpflichtigen Umsatzes zu dem Zwecke einengen, um hauptsächlich den Umsatz dort zu treffen, wo derselbe Selbstzweck und nicht bloße Begleiterscheinung eines anderen Geschäfts ist. So werden beispielsweise der Umsatz von Wechseln, kaufmännischen Anweisungen, edlen Metallen, Devisen und dergleichen, bloßer Rückaustausch, das Ausleihen auf längstens eine Woche ohne Umsatz und Vergütung, gewisse Rücklieferungen aus Kostgeschäften und so weiter von der Steuerpflicht ausgenommen.

Umsatzgeschäfte, bei welchen ein Teil sich im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Auslande befindet oder dasselb eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde (§ 2 und 3, Ges. VI der Inst.).

II. Steuerbemessung.

Übersicht: Der Effektenumsatzsteuer unterliegen:

1. Alle Börsengeschäfte:

- Arrangementgeschäfte (Stemplung der Arrangementbogen);
- direkte Börsengeschäfte (Stemplung der Rechnung des Liefernden; bei Prämien geschäften Registerstemplung).

2. Außerbörsliche Geschäfte:

- Kostgeschäfte (Stemplung der Rechnung, beziehungsweise des Pfandscheines);
- andere Effektenumsatzgeschäfte mit Effektenhändlern (Registerstemplung);
- Effektenumsatzgeschäfte durch Makler (Stempelung der Schluzettel).

1. Die Börsengeschäfte werden mit Rücksicht auf die Steuerpflicht und die Art der Steuerentrichtung in Arrangement- und direkte Börsengeschäfte unterschieden.

a) Arrangementgeschäfte sind solche, welche durch ein offizielles Arrangementbureau abzuwickeln sind. Im Geltungsbereiche des Gesetzes besteht ein derartiges Bureau nur an der Wiener Börse; es vermittelt die Erfüllung der Geschäfte zwischen den Parteien und die Abrechnung, um wirkliche Lieferungen womöglich insbesondere dort zu ersparen, wo eine Weiter- oder Gegenlieferung stattzufinden hat. Bei Arrangementgeschäften ist die Steuer von jedem der beiden Vertragsgenossen zur Hälfte durch Anbringung der entsprechenden Stempelzeichen auf dem Arrangementbogen (das ist auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Kon signation der zu arrangierenden Geschäftsumsätze) zu entrichten. Die vermittelnde Tätigkeit der Handelsmäkkler ist hierbei unter gewissen Voraussetzungen von der Steuerpflicht ausgeschlossen. Das Arrangementbureau hat die Stempelzeichen zu entwerten und die Steuerentrichtung unter Aufsicht der Finanzverwaltung zu überwachen (§§ 9 bis 11, Ges., und P. VI der Inst.).

b) Bei direkten Börsengeschäften (das ist bei den ohne Vermittlung eines Arrangementsbureaus geschlossenen) ist in der Regel der zur Ablieferung der Effekten Verpflichtete gehalten, seinem Vertragsgenossen zugleich mit dem Vollzuge des Geschäftes eine Rechnung auszufolgen, auf welcher die Steuer vom Aussteller mit Stempelzeichen zu entrichten ist. Nur bei Prämien geschäften hat der zur Ablieferung der Effekten Verpflichtete (beziehungsweise der Prämienzieher, wenn keine Ablieferung erfolgt), die Stempelzeichen im „Register“ anzubringen (§§ 12 und 13 Ges., VI der Instr., §§ 20 bis 28 DchfB.).

2. Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse:

a) Bei allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften, einschließlich der Prolongationen von Umsatzgeschäften, ist die Effektenumsatzsteuer entweder vom Kostgeber auf der Rechnung oder vom Kostnehmer auf der von ihm ausgestellten Bestätigung zu entrichten, wobei der Kostnehmer für die Steuerentrichtung in erster Linie haftet.

Zu unterscheiden sind jedoch, wie bereits erwähnt, von den Kostgeschäften gewöhnliche Vorschüttgeschäfte auf Wertpapiere (Lombardgeschäfte), welche nicht der Effektenumsatzsteuer, sondern der Gebühr nach T. P. 36 GebG. unterliegen (§ 14 Ges., § 24 DchfB.).

b) und c) Alle übrigen Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse unterliegen der Steuer nur insofern, als hierbei ein Effektenhändler tätig ist oder ein Handelsmäkler vermittelt. Im ersten Falle ist die Steuer vom Effektenhändler im Register anzubringen. Zur Führung eines Registers ist jedermann verpflichtet, der an der Börse Prämien geschäfte abschließt oder gewerbsmäßig den Effektenhandel betreibt. In das Register ist jedes steuerpflichtige Geschäft binnen drei Tagen nach dem Vollzuge des Geschäftes einzutragen.

Kleineren Effektenhändlern können Erleichterungen bei der Registerführung eingeräumt werden. Im übrigen wird die Registerführung von der Finanzverwaltung überwacht (§§ 15 bis 20 Ges., §§ 26 bis 33 DchfB. und VII bis X der Instr.).

Bei außerbörslichen Geschäften, welche durch Vermittlung eines Handelsmäkklers geschlossen werden, ist die Steuer mit Stempelzeichen auf den für die Parteien bestimmten Schlüsselzetteln vom Handelsmäkler zu entrichten, welchem der Rückgriff gegen die Partei zusteht (§ 21 Ges., § 25 DchfB., XI der Instr.).

Besondere Begünstigungen rücksichtlich der Art der Steuerentrichtung genießen die österr.-ung. Bank und die Staatsverwaltung (§§ 22 und 23 Ges.).

III. Grundlage der Steuerbemessung.

Die Effektenumsatzsteuer wird in festen Sägen für je einen einfachen Schluss bemessen. Als einfacher Schluss gilt grundsätzlich, wenn die Effekten in Prozenten gehandelt werden, der Nennbetrag von 10.000 K, wenn sie nach Stücken gehandelt werden, die Anzahl von 25 Stücken,

beziehungsweise jene Stückzahl, welche börsenmäßig als einfacher Schluß festgesetzt ist (FMG vom 21. Februar 1907, RGBl. Nr. 47). Bruchteile eines einfachen Schlusses sind als voller einfacher Schluß zu berechnen. Bei Effekten verschiedener Gattung findet die Berechnung für jede einzelne statt; Posten, welche einen einfachen Schluß nicht ausmachen, sind zusammenzurechnen und die Umsatzsumme von 10.000 K gilt sohin als einfacher Schluß, wobei immer der höhere der allensfalls in Betracht kommenden Steuersätze anzuwenden ist. Zinsenvergütungen, Prämien, Kostgelder und ähnliche Nebengebühren bleiben bei der Berechnung außer Anschlag (§§ 4 bis 6 Ges., §§ 4 bis 7 DchfB. und III der Instr.).

Die Effektenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluß:

- a) Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämien-schuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämien-anlehen 1 K;
- b) bei allen übrigen Papieren 4 h.
- c) Für gewisse außerbörsliche Geschäfte bis zum Betrage von 1000, beziehungsweise 200 K Nennwert sind ermäßigte Steuersätze von 10 und 20 h vorgesehen (§ 7 Ges., IV der Instr.).

Die Effektenumsatzsteuer wird in der Regel mit besonderen Stempelzeichen entrichtet. Doch kann die unmittelbare Entrichtung bewilligt werden. Auch kann gestattet werden, daß in Fällen, in welchen zur Ablieferung der verkauften Effekten ein Kreditinstitut angewiesen wird, die Steuer von diesem Institute entrichtet werde (§ 8 Ges.).

IV. Strafbestimmungen.

Gewisse Übertretungen des Effektensteuergesetzes (Hinterziehung durch unterlassene Aufnahme in Arrangementbogen, Schlußzettel, Rechnung, Register u. dgl., Unterlassung der ordnungsmäßigen und genügenden Stemplung derartiger Schriftstücke, Verkürzungen bei der unmittelbaren Entrichtung) werden mit dem 150fachen Betrage der verkürzten Steuer (Steuerstrafe), andere Übertretungen des Effektenumsatzsteuergesetzes mit Ordnungsstrafen von 50 bis 1000 K bestraft. Handelsmäler, welche gesetzwidrig Umsatzgeschäfte für eigene Rechnung betreiben, unterliegen neben den sonstigen Straffolgen einer Geldstrafe von 1000 bis 2000 K. Die Strafen mit Ausnahme der letzterwähnten haben bei Selbstanzeige binnen acht Tagen und nachträglicher Steuerentrichtung zu entfallen.

Jeder Empfänger eines steuerpflichtigen Schriftstückes haftet für die richtige Stemplung und ist mit der 50fachen Erhöhung zu bestrafen, wenn er nicht binnen 30 Tagen entweder die nachträgliche Stemplung selbst vornimmt oder die Hinterziehung anzeigt. Die Bemessung der verkürzten Steuer und der Strafe erfolgt auf Grund amtlicher Befunde. Die Steuererhöhungen können in der Regel bis auf $\frac{1}{3}$, jedoch

nicht unter 30 K. ermäßigt werden; eine weitere Nachsicht kann nur bei mangelnder Hinterziehungsabsicht erfolgen. Eine allfällige Strafe nach dem Gefällsstrafgesetz, welches insbesondere auf die mit den Stempelzeichen und bei der Entwertung derselben begangenen Übertretungen anzuwenden ist, darf nicht geringer sein, als sie nach dem Effektensteuergesetz einzuhören wäre (§§ 25 bis 30 Ges., XIV der Instr.).

Die Nachsicht der Erhöhungen und Ordnungsstrafen steht, soweit sie überhaupt zulässig, bis zum Betrage von 2500 K (unter gewissen Voraussetzungen bis 5000 K) den Finanzbehörden erster Instanz, darüber hinaus den Finanzlandesbehörden und dem Finanzministerium zu (FMG. vom 7. Juli 1906, 3. 92.395/05).

V. Allgemeine Bestimmungen.

Der Rechtszug geht von der leitenden Finanzbehörde erster Instanz an die Finanzlandesbehörde und weiter ans Finanzministerium; die Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung und sonstiger Begünstigungen und Erleichterungen ist im allgemeinen dem Finanzministerium vorbehalten (§ 31 Ges., §§ 28, 30, 40 DchB.).

Im übrigen gelten auch für die Effektenumsatzsteuer das Rechtsmittelgesetz vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, beziehungsweise vom 20. Februar 1907, RGBl. Nr. 52, und das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, wie für Stempel- und unmittelbare Gebühren (§ 32 Ges.).

Zum Zwecke der Überwachung haben die leitenden Finanzbehörden I über die in ihrem Sprengel anfassigen Effektenumsatzhändler ein Verzeichnis zu führen und stets im laufenden zu erhalten. Dieses Verzeichnis dient zur Überwachung der Anzeigepflicht und bildet die Grundlage der vorzunehmenden Revisionen (All. 1904, III, Nr. 4). Die Überwachung jener Effektenhändler, welche die Effektenumsatzsteuer unmittelbar entrichten, geschieht auf Grund von Auszügen, welche diese Händler aus ihren Steuerjournals nach besonderer Anordnung der Benzurbehörde für bestimmte Stichtage beizubringen haben und deren Richtigkeit durch einen abgeordneten Finanzbeamten zu prüfen ist (All. 1904, III, Tp. Nr. 6).

Die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung ist jener der zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Gesellschaften nachgebildet. Alle Befunde oder Revisionsprotokolle, welche eine Steuerhinterziehung oder sonstige Gesetzesübertretung betreffen, sind bei der leitenden Finanzbehörde I ins Effektenumsatzsteuer-(EU-)Register einzutragen, welches gleich dem Vorschreibungsregister für unmittelbare Gebühren behandelt wird. Eine vierteljährige Abfchrift des EU-Verzeichnisses und ein jährlicher Aktivrückstandsausweis sind dem Fachrechnungsdepartement II vorzulegen.

Die Steuerämter führen für die Effektenumsatzsteuer ein eigenes Empfangshilfjournal und ein Ausgabesjournal, deren Ergebnisse mit Monatsschluß ins Etatsubjournal fürs Stempelgesfälle übertragen werden. Die geleisteten Einzahlungen sind von den Effektenhändlern mit einem dreifachen Erlagschein zu belegen, wovon ein Stück als Journalbeleg, das zweite als Empfangsbestätigung dient, das dritte der Finanzbehörde I vorgelegt wird (All. 1904, III, Tp. Nr. 5).

VI. Verhältnis zum Gebührengeze.

Rechnungen über umsatzsteuerpflichtige Geschäfte (nebst den Abschriften), Schlusszettel der Handelsmäler, dann Schuldurkunden und Pfandscheine über Kostgeschäfte (Kostnoten) sind von den Stempelgebühren nach den allgemeinen Gebührenvorschriften unter gewissen Voraussetzungen befreit. Eine derartige Befreiung ist auf dem betreffenden Schriftstücke, wenn es nicht ohnehin Effektenstempelzeichen trägt, ausdrücklich vorzumerken. Andere Schriftstücke als die nach dem Effektenumsatzsteuergesetz zur Stempelentrichtung bestimmten, sind nach den allgemeinen Gebührenvorschriften zu behandeln. Desgleichen sind bei Schriftstücken über Geschäfte, welche nur teilweise der Effektenumsatzsteuer unterliegen, im übrigen die allgemeinen Gebührenvorschriften zu befolgen (§§ 35 und 36 Ges., XVI der Instr.).

3. Die Taxen.

Das Taxewezen beruht im wesentlichen noch auf dem KaisP. vom 27. Jänner 1840, JGS. Nr. 404 (KaisP.), dessen erster Teil durch das Gebührengesetz vom Jahre 1850 ersetzt wurde, während der zweite Teil als Taxegesetz größtenteils in Anwendung geblieben ist.

Der Taxentrichtung unterliegen:

- I. Landesfürstliche Gnadenverleihungen (Adels-, Ordenstaxen und dergleichen);
- II. Dienstverleihungen (Diensttaxe);
- III. Privilegienverleihungen (Patent-, Markt-, Privilegientaxen);
- IV. verschiedene Berechtigungen (Taxen für Notare, Sensale, Fideikommissione);
- V. die gerichtliche Verwahrung (Verwahrungsgebühr, Bählgeld).

I. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

(§§ 134 bis 175 KaisP.)

1. Adelstaxen. Für jede Verleihung eines österreichischen Adelsgrades ist die Standeserhöhungstaxe zu entrichten, welche je nach dem Adelsgrad (Fürsten-, Grafen-, Freiherrn-, Ritterstand, einfacher Adel) von 25.200 *K* bis 2100 *K* abgestuft ist. Offiziere, welche wegen 30jähriger, tadeloser Dienstleistung den einfachen Adelstand erhalten, sind von der Taxe befreit. Für Frauenadelung, Erneuerung von Adelsdiplomen, Prädikatverleihungen und Änderungen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Aussertigung von Wappenbriefen sind geringere Taxen ($1/2$, $1/5$, $1/10$ der Standeserhöhungstaxen, beziehungsweise 210 *K* fest) zu entrichten.

2. Für die Verleihung der österreichischen Ritterorden sind die Taxen nach den Ordensstatuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften zu entrichten.

3. Die Taxe für die Würde eines Geheimen Rates beträgt in der Regel 12.600 *K*, dergleichen für die Kämmererswürde 2100 *K*.

4. Die Ehrenämter des äußeren Hofstaates: „Mundschenk, Borschneider, Truchseß“, erfordern je eine Taxe von 315 *K*.

5. Auch die Verleihung von Ehrentiteln unterliegt bestimmten Taxen, zum Beispiel Hofratsstitel 1260 *K*, Regierungsrats- und andere Ratstitel 630, beziehungsweise 315 *K*. Befreit sind jedoch derartige Titel, wenn sie mit einem Amte verbunden sind. Einer Taxe von 210, beziehungsweise 105 *K* unterliegen die geistlichen Titel eines Domherrn, Hofkaplans, Abtes, Probstes, Prälaten u. dgl. mit gewissen Ausnahmen, insbesondere für mit der entsprechenden amtlichen Stellung verbundene Titel.

In Wirklichkeit erfolgt die Verleihung von Adel, Titeln und Würden in der Regel mit Nachsicht der Taxen, daher die Anwendung der vorstehenden Vorschriften in der Praxis sehr beschränkt ist.

II. Diensttaxen.

(§§ 176 bis 188 *KaisP.*)

Jede feste Ernennung im Staatsdienste unterliegt der sogenannten Diensttaxe; von provisorischen Bezügen (Aktivitäts- und Personalzulagen, Adjutaten) ist dieselbe nicht zu entrichten. Ausgenommen von der Diensttaxpflicht sind die ersten 600 *K* (für Offiziere 1200 *K*, ab. Entschl. vom 23. Juni 1878, *RGBl.* Nr. 30), so daß die erste Diensttaxe von dem 600 *K* übersteigenden Gehaltsbetrage zu entrichten ist. Bei Gehalts erhöhungen ist der Mehrgenuss maßgebend. Die Diensttaxe, welche in ihrem Wesen der Dienstverleihungsgebühr nach *DP.* 40a entspricht, beträgt ein Drittel des diensttaxpflichtigen Bezuges.

Wenn beispielsweise ein Beamter die erste definitive Anstellung in der X. Rangklasse mit dem Gehalte von 2200 *K* erlangt, so beträgt der diensttaxpflichtige Bezug 2200 *K* — 600 *K* = 1600 *K*, die Diensttaxe beträgt $\frac{1}{3}$ von 1600 *K*, d. i. 533 *K* 33 *h*; die Aktivitätszulage bleibt, wie erwähnt, außer Anschlag. Erreicht derselbe Beamte die nächste Gehaltsaufbesserung mit der Beförderung in die IX. Rangklasse (Gehalt 2800 *K*), dann ist der Mehrgenuss von 600 *K* diensttaxpflichtig, wovon die Dienst taxe $\frac{1}{3}$, d. i. 200 *K* beträgt.

Bei Wiederanstellung eines vorher aus dem Staatsdienste geschiedenen Beamten findet im allgemeinen eine Wiedereinrechnung der bereits entrichteten Diensttaxen dann statt, wenn der Betreffende aus seiner früheren Anstellung ohne sein Verschulden geschieden ist. Im Falle der Pensionierung oder des Todes hört der auf zwölf Monate verteilte Diensttaxabzug zugleich mit der Gehaltseinstellung auf.

III. Taxen für Privilegienverleihungen.

a) Patenttaxen (§§ 43, 51, 114 bis 123 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, *RGBl.* Nr. 30). Die Erwerbung der Patentanwaltschaft unterliegt der Gebühr von 200 *K* für die Eintragung ins Patent anwaltregister; für die Prüfung aus dem Patentrechte ist eine Taxe von 40 *K* zu entrichten. Eigentliche Patenttaxen sind die Patentanmelde gebühr (20 *K*) und die Patentschutzgebühr, deren Höhe von Jahr zu

Jahr (von 40 K im ersten bis 680 K im 15. Jahre) steigt. Diese Jahresgebühr ist vorhinein zu entrichten; die nicht rechtzeitige Zahlung hat im ersten Jahre den Verlust des Patentes, in den weiteren Jahren eine besondere Zuuschlagsgebühr zur Folge. Weitere Gebühren sind die sogenannten Verfahrensgebühren, welche für Beschwerden, Anträge auf Nichtigerklärung, Gesuche um Eintragung ins Patentregister u. dgl. in der Höhe von 10 bis 50 K zu entrichten sind und teilweise rückvergütet werden, wenn das Begehren begründet ist. Die eigentlichen Patenturkunden sind stempelfrei. Besondere Begünstigungen genießen in Patentangelegenheiten mittellose Personen und auf den Arbeitslohn beschränkte Arbeiter (§ 114 des obigen PatG. und MB. vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 163).

b) Konzessionen zur Bewilligung von Fahrmärkten unterliegen einer Taxe von 63 K für einen Markt, beziehungsweise nach der Anzahl der Fahrmärkte in einem Jahre, der Wochenmärkte in der Woche (§ 207 KaisP.).

c) Privilegien zur Errichtung einer Aktiengesellschaft für den ausschließlichen Betrieb eines Erwerbgeschäftes (insbesondere Eisenbahnkonzessionen) unterliegen (insofern sie nicht unter die obigen Patenttaxen fallen) einer Jahresgebühr von 31 K 50 h (§§ 208 und 209 KaisP.).

IV. Taxen für verschiedene Berechtigungen.

Die nach dem Taxegesetze vorgesehene Taxe für die Zulassung zur Advokatur wurde durch eine Stempelgebühr von 20 K für die Eintragung in die Advokatenliste ersetzt (Ges. vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96).

Für die Zulassung zum Notariate ist eine Taxe von 52 K 50 h (§ 212 KaisP.), für die Aufnahme als Sensal (Mäkler) eine solche von 50, 105, beziehungsweise 210 K (§ 213 KaisP. und FMG. vom 22. Juli 1860, RGBl. Nr. 184) zu entrichten. Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familienfideikommisses ist bei unbeweglichen Gütern 2100 K, bei beweglichen 525 K (bei Umwandlung der Unterschied), für die Erweiterung die Hälfte als Taxe zu zahlen (§§ 214 bis 217 KaisP.).

Zu I. bis IV. Entrichtung und Einhebung der Taxen.

Für landesfürstliche Gnadenverleihungen gilt der Grundsatz, daß, solange die Taxe nicht entrichtet ist, keine Ausfertigung (Diplom, Dekret), keine Eidesabnahme u. dgl. erfolgt und die Bewilligung in diesem Falle nach Ablauf eines Jahres von selbst verloren geht (§§ 219 bis 222 KaisP.). Die Diensttaxe wird in zwölf gleichen Monatsraten von der auszahlenden Staatskasse durch Abzug vom Gehalte eingehoben (§ 223 KaisP.). Privilegien- und Berechtigungstaxen sind

für die ganze Privilegiendauer zu erlegen, widrigensfalls keine Urkunde ausgesertigt wird und die Berechtigung nach einem Jahre erlischt (§§ 228 bis 230 KaisP.). Eine Rückvergütung von Taxen ist grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen, wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium nichtig erklärt oder verweigert (§ 231 KaisP.).

Wer in der Ausübung seines Amtes die Vorschriften über die Taxpflicht außer acht lässt, haftet für den gefährdeten Taxbetrag als ungeteilter Mitschuldner mit dem Rückgriffsrechte an den Hauptschuldner (§§ 232 bis 234 KaisP.). Das Verjährungsgez. vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, und das Rechtsmittelgez. vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, bezw. vom 20. Februar 1907, RGBl. Nr. 52, haben auch auf Taxen Anwendung. Der Rechtszug geht an die Finanzlandesbehörde und (bei Beträgen über 200 K) weiter ans Finanzministerium und hat keine ausschiebende Wirkung (§§ 238, 239 KaisP.).

V. Gerichtliche Verwahrungsgebühren.

(Ges. vom 26. Jänner 1853, RGBl. Nr. 18.)

Die Verwahrungsgebühr (Zählgeld, Depositentage) hat den Zweck, eine Entschädigung für die dem Staaate durch die gerichtliche Verwahrung erwachsenden Kosten zu bieten und ist von jenen Gegenständen zu entrichten, welche infolge gerichtlichen Auftrages verwahrt werden.

Die Verwahrungsgebühr ist zu entrichten:

- a) Von Geld und Wertsachen (Pretiosen) und von Umsatzpapieren (Aktien, Losen, Wechseln usw.) nach dem Werte und nach der Dauer der Verwahrung;
- b) von anderen Urkunden oder Gegenständen ohne Rücksicht auf den Wert nur nach der Dauer.

Befreit sind: strafgerichtliche Hinterlegungen, Hinterlegungen zur Sicherung des Staatschatzes oder eines öffentlichen Fonds (Kantionen), Coupons oder Tallons als bloße Bestandteile hinterlegter Papiere, irrite Hinterlegungen, welche innerhalb bestimmter Frist behoben werden, Beiträge, welche zum Unterhalte oder zur Schuldenzahlung für Pflegebefohlene ausgefollgt werden, Gegenstände, für welche die Gebühr den Staat oder einen öffentlichen Fonds treffen sollte usw.

Die Wertgrundlage bildet im allgemeinen bei Wertgegenständen der Schätzwert, bei Umsatzpapieren der Kurswert am Tage der Erfolgslassungsbewilligung. Die Dauer der Verwahrung wird von der Hinterlegung bis zum Tage der Erfolgslassung berechnet, und zwar in der Regel für jeden aus der Verwahrung genommenen Gegenstand besonders (§ 8 und M. E. vom 20. Februar 1900, GebBeilBl. Nr. 4, über Einzelheiten der Berechnung).

Die Verwahrungsgebühr beträgt (KaisB. vom 12. September 1858, RGBl. Nr. 151):

a) Für Geld, Wertsachen und Umsatzpapiere (nach Wert und Dauer) für je 2 K je nach der Dauer (1, 1—5, 5—10, 10—15, über 15 Jahre) 1 bis 6 h; für Pupillen und Kurranden höchstens 4 h. Bruchteile von Heller werden nicht aufgerechnet;

b) für andere Sachen (nur nach Dauer), und zwar für Rechtsurkunden je nach Dauer 60 h bis 2 K 40 h für jede Urkunde, für andere Schriften und Urkunden (unter einer Verw.-Nr. nur einmal) 24 bis 96 h. Bei gebührenpflichtigen Urkunden soll jedoch die Verwahrungsgebühr nicht höher sein als die Urkundengebühr; Beilagen sind frei. Bei gleichzeitiger Erfolglassung wird unter gewissen Voraussetzungen bloß die Gebühr nach Art und Dauer eingehoben. Die Verwahrungsgebühr ist in der Regel erst bei der Erfolglassung (teilweise auch bei Umänderungen) von demjenigen zu entrichten, an den der Gegenstand erfolgt wird; die Gebühr haftet auf der Sache so, daß die Erfolglassung vor der Berichtigung nicht stattfinden darf. Rückerstattung wegen Umgebühr kann innerhalb eines Jahres gefordert werden. Der Rechtszug geht von der leitenden Finanzbehörde I an die Finanzlandesbehörden und bei Beträgen über 200 K weiter ans Finanzministerium (Ges. vom 20. Februar 1907. RGBl. Nr. 52).

4. Spielkartenstempel.

Die Stempelpflicht der Spielkarten ist im Gesetze vom 15. April 1881, RGBl. Nr. 43, und in der Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 1881, RGBl. Nr. 127, geregelt. Die im Inlande erzeugten und die eingeführten Spielkarten (mit Ausnahme derjenigen, welche unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden) unterliegen der Stempelgebühr. Dieselbe beträgt a) für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern 30 h, b) für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern 60 h, c) für lackierte oder waschbare Karten doppelt soviel. Die Stempelentrichtung geschieht mittels amtlicher Verschlußmarken und Abstempfung bei einem hiezu berechtigten Amte.

Für im Inlande erzeugte Spielkarten wird die Stempelgebühr anlässlich der Erzeugung vom Spielkartenerzeuger entrichtet. Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung ist konzessioniert und unter gefällsamtliche Kontrolle gestellt. Aus der Erzeugungsstätte dürfen die Karten nicht anders weggebracht werden, als in ordnungsmäßig verschlossenen und gestempelten Päckchen. Die Stempelpflicht wird in nachstehender Weise erfüllt. Die fertigen Karten sind mit einem Umschlag zu versehen, welcher bestimmte Angaben (insbesondere Namen des Erzeugers, Art des Spieles u. dgl.) enthalten und mit zwei Ausschnitten versehen sein muß. Letztere dienen zur Anbringung der Firmastampfgle und des Stempelzeichens auf der hiezu bestimmten, unter dem Ausschnitte liegenden Karte. Der Umschlag ist vom Erzeuger umgreifend mit der amtlichen Verschlußmarke und Firmastampfgle zu schließen. Die so zugerichteten Spiele sind zur Abstempfung dem Abstemplungsamte vorzulegen. Die Stempelgebühr ist in der Regel gleich bar zu entrichten, kann aber auch gegen Sicherstellung bis zu drei Monaten zu gefristet werden.

Bei Karten, welche aus dem Auslande eingebraucht werden, ist die Stempelgebühr zugleich mit dem Eingangszolle beim Zollamte zu entrichten, worauf die Karten behufs Anbringung der Verschlußmarke und des Stempelaufdruckes zum Abstemplungsamte zu stellen sind.

Der Handel mit Spielkarten ist der Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Finanzdirektion) acht Tage vor Beginn des Betriebes anzugeben und unterliegt ebenfalls der gefällsamtlichen Kontrolle. Die

Kartenerzeuger und -händler sind verpflichtet, über die jeweiligen Kartenvorräte und alle Änderungen an denselben genaue Aufschreibungen zu führen (die Erzeuger: das Erzeugungs-, das Verwendungs- und das Verschleißregister, die Händler das Verschleißregister; die Drucksorten werden von der Finanzverwaltung entgeltlich beigestellt). Die Finanzbehörde hat das Recht, in diese Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und im Falle einer Anzeige gegen Inhaber von Räumen, in denen ein gewerbsmäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen. Die Erzeuger haben ihre Register halbjährig abzuschließen und zur Kontrolle vorzulegen, die Händler die ihren durch fünf Jahre aufzubewahren.

Das Gesetz über den Spielkartenstempel enthält strenge Strafbestimmungen:

1. Das 50fache der verkürzten Gebühr ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen einzuheben, der ungestempelte Karten feilhält, erwirbt, verwahrt, benützt u. dgl. Kartenerzeuger und -händler haften für die Karten, welche in ihren Geschäftsräumen oder Wohnungen gefunden werden, desgleichen Wirte, welche außerdem mit einer Geldstrafe von 200 bis 600 K für den Fall bedroht sind, daß bei ihnen wissentlich mit ungestempelten Karten gespielt wird.

Nur die Hälfte der Gebührensteigerung ist neben der ordentlichen Gebühr im Falle der Selbstanzeige zu entrichten.

Eine Nachsicht der Gebührensteigerung findet nicht statt.

2. Für andere Übertretungen gilt das Gefällsstrafgesetz, wonach als schwere Gefällsübertretungen zu bestrafen sind: verbotwidrige Erzeugung, unrichtige Angabe wesentlicher Daten, Verwendung gefälschter Verschlußmarken und Stempelzeichen, falsche Buchführung usw. Die Strafe beträgt 1000 K, im Wiederholungsfalle 2000 K und wird bei größerer Kartenzahl (über 50 Spiele) noch durch einen Zuschlag erhöht. Außerdem werden die Gegenstände der schweren Gefällsverkürzung, Karten, Marken, Bilder, Gerätschaften u. dgl. für verfallen erklärt. Andere Übertretungen sind mit Strafen von 10—800 K bedroht, wobei Milderung unter das gesetzliche Mindestmaß ausgeschlossen ist. Auch kann auf Verlust der Berechtigung zur Erzeugung oder zum Handel erkannt werden. Außer der Strafe ist immer auch die verkürzte Gebühr mit 6 Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

Die Gewerbetreibenden haften für ihre Familienmitglieder, Hilfsarbeiter und Diener, wenn sie nicht nachweisen, daß die Übertretung ohne ihr Vorwissen geschah. Gebührensteigerung und Strafe verjähren in drei Jahren, für die einfache Gebühr gilt das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31.

Seitenzeiger.

- Abrundung 19, 40.
Abschlagsposten in Verlässen 39.
Abschreibungsbewilligung 95.
Abschreibungsjournal 149, 155.
Abschreibung von Gebühren 158, 164.
Abschriften 7, 23, 37, 110.
Absonderungsvertrag 94.
Absstempelung 25.
Abtretung 86, 90.
Abzugsposten 39, 105.
Abelstage 184.
Admissionsgebühr 123.
Advokaten, Haftung 53, 54, 58.
Advokatenliste 8, 66.
Advokatentage 185.
Afttiengegesellschaften 63, 123, 186.
Alternativleistungen, s. Wahlleistungen.
Amtliche Ausfertigungen 8, 29, 53, 55, 65, 142.
Amtshandlungen 8, 29.
Amtskorrespondenz 139.
Amtsunterricht 2, 145.
Anbot 7, 64.
Änderungen in Urkunden 21.
Anerkennungsklausel 20.
Anfragen 51.
Anmeldung, s. Anzeige.
Anweisung 86, 90.
Anweisungen, kaufmännische 56, 64.
Anzeigerbelohnung 58.
Anzeige zur Gebührenbemessung 34 u. ff., 56, 66, 116.
Approximative, s. vorläufige Bemessung.
Äquivalent 169 u. ff.
Armenrecht 31, 37, 116.
Arrondierung 93.
Arten der Gebühren 11.
Assignation, s. Anweisung.
Aufkündigung 29, 64.
Aufsichtung 95.
Ausfertigungen, Stempelpflicht mehrerer 22, 64, 117, s. auch amtliche Ausfertigungen.
Ausgedinge 83, 100, 111.
Ausland 2, 26, 28, 30, 43, 123, 158.
Ausspielung 100, 126.
Ausübende Ämter 31, 33.
Auszüge aus den öffentlichen Büchern 23, 109.
Auszug G 153.
A-Verzeichnis 154.
A-Vormerk 149.
Bagatellsverfahren 20, 118.
Bauer 77.
Baugewerbe, Begünstigung 77.
Beamten, Haftung 53, 57.
Beantwortung (Notierung) 30, 58.
Bedingt stempelfreie Urkunden 14, 26, 28, 119.
Bedingung 48, 88.
Beförderungsscheine 26, 64.
Befreiungen (Gebühren) 13, 126, 133, 139.
Befreite Eintragungen 110.
Befund 30, 38, 58, 154.
Beginn der Äquivalentpflicht 171.
Beglaußigung 68, 142.
Begünstigung für Arrondierungen 93.
— für Baugewerbe 77.
— für Gesellschaften 125 u. ff.
— für Konvertierungen 132.
— für landwirtschaftliche Güter 61, 71, 74, 77.
Beilagen 8, 26, 28, 53, 56, 65, 142.
Beischließung von Alten 74.
Belohnungen 58.
Bemessungsanstände 147.
Bemessungsjournal 149.

- Bereicherungsgebühr 60, 76, 79, 81, 105.
Besitz 5.
Besitzförderungsklagen 113, 114.
Besitzveränderungsgebühr, s. Liegenschaftsgebühr.
Berufungsschriften 117.
Beschwerde s. Rechtsmittel.
Bestandteile von Rechtsgeschäften 18, 88.
— von Urkunden 20.
Bestandvertrag 29, 133.
Bestätigung der Zahlung 90.
Betreibung 153.
Bewegliche Sachen 5, 43.
Blankette 25 u. ff., 33.
Bogen, mehrere 23.
Bogen, Normalgröße 23.
Börsengeschäfte 178.
B-Register 34, 68, 147, 149.
Bruderladen 127.
Bücher der Handel- und Gewerbetreibenden und Notare 8, 20, 24, 27, 28, 30, 33, 44, 53, 56, 65, 130, 143.
— öffentliche 8, 62, 109.
Bürgerliches Gesetzbuch 3.
Bürgschaft 90.

Darlehensgeschäfte, verschiedene 127.
Darlehensvertrag 63, 132.
Daten auf Gebührenabfalten 68.
Depositentaxe 187.
Dienstbarkeiten 6, 110.
Diensttage 185.
Dienstverleihungen 129, 134.
Dissolutionen 121.
Dividenden 123, 126.
Duplikate 8, 23, 26.
Durchlochung 26.

Edittstempel 118.
Effetenausspielung 126.
Effetenumtaufsteuer 177 u. ff.
Eheakte 50, 84, 97, 160.
Ehestreitigkeiten 114.
Eidliche Einvernehmung 46.
Eigenum 5.
Eingaben 8, 21, 22, 26, 28, 53, 56, 65, 112, 118, 138.
Eingangsvermerk 68.
Einhebung der unmittelbaren Gebühren 47, 153.
Einlagen bei Gesellschaften 126.
Einrechnung der Liegenschaftsgebühr 70, 74, 78, 107.
Einreichungsprotokolle 58.
Eintragungen in die öffentlichen Bücher 13, 19, 27, 29, 35, 50, 53, 62, 84, 109 u. ff.
Eintragung ins Handelsregister 121, 130.
Einverleibung s. Eintragung.
Einvernehmen mit den Gerichtsbehörden 47.
Eisenbahnfrachtbriefe, s. Frachtbriefe.
Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen 128.
Empfangsbestätigung 19, 135.
Entgeltliche Vermögensübertragungen 84, 99.
Entscheidungsgebühren 29, 71, 112 u. ff.
Entwertung der Stempelmarken 25, 26—30.
Entwürfe 7.
Erbserklärung 109.
Erbrecht 102.
Erbshaft 53.
Erbstübereinkommen 106.
Erbteilung 105.
Erbvertrag 46, 102.
Erbverzicht 64, 107.
Erfüllungsstempel 28.
Ergreifanteil 58.
Erhebungen über Bemessungsaltten 72.
Erhöhung wegen Gebührenübertretung 55, 181.
Erkenntnisgebühren, s. Urteilsgebühren.
Erklärungen 94.
Erläuterung (Instruierung) 42, 66 u. ff., 84, 91, 105, 147, 176.
Erstattungen 38, 108, 156.
Erstzung 62, 97, 116.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 3, 63, 129.
Erwerbungssart 5.
Evidenzhaltung der Gebühren für Arme 31, 115.
Exekution 49, 153, 162.
Exekutionsausweis 153.
Exekutionsgebühren 29, 114, 118, 164.
Exekutionsordnung 3, 162.
Exemplar 22.

Fälligkeit 47,
Fahrkartensteuer 128.
Feste Gebühren, s. Gebühren.
Fideikommiß 102, 186.
Finanzbehörden 145.
Firmaprotokollierung 65, 141.
Forderungen bei Verlässen 45.
Formelles Verfahren 68, 145 u. ff.

- Frachtbriefe 64.
Frachtbriefblankette 26, 34.
Frachtkarten 128.
F-Register 152.
Fristbewilligung 34, 156.
Fristengesetz 161.
Fruchtgenuss 6, 46, 82, 100, 110.
Fundus, *s. Zugehör.*
- G-Auszug 153.
Gebräuch, Bewertung 46, 82, *s. auch Fruchtgenuss.*
— der Stempelmarken, *s. Stempelmarken.*
- Gebühren:
Abrechnung 158.
Äquivalent 61, 169 *u. ff.*
Arten 11, 60 *u. ff.*
Befreiungen 13, 106, 133.
Begünstigungen 61, 71, 74, 133.
Bemessung, Grundlage der 39.
Daten 71.
Einbringung 153, 162.
Entrichtungsform 11, 115.
Erlag 105, 108, 157.
Fälligkeit 47.
Feste 11, 12, 52, 64, 115, 138 *u. ff.*
— freie Nachlässe 106.
Gegenstand der 6.
Gesetz 1, 9.
Haftungspflicht 51.
Novellen 2, 61, 75.
Pauschale 61, 129.
Prozentual 11, 12, 19, 53, 60.
Rückvergütung 49, 88, 92, 111,
117, 158.
Skala 11, 12, 26, 50, 53, 62, 131.
Steigerung 55, 143.
Übertretungen 55.
uneinbringliche 164.
unmittelbare Entrichtung 12, 30,
34, 47, 124, 148, 165.
Verrechnung 152, 175.
Vormerkung 31, 115.
Vorschriften 1.
Wertgrundlage 39 *u. ff.*
Zahlungspflicht 51 *u. ff.*
— *s. auch Gerichtsgebühren.*
- Gefällsverfürzungen 54, 55, 57, 173,
181.
Gegenleistungen in Verträgen 82.
Gegenstand der Gebühr 6.
Gelder in laufender Rechnung 127.
Geldhilfsausschreibung 32.
Geldstrafen 47, 108.
Gemeinschaftliche Eingaben 21.
- Genehmigung 20.
Genossenschaften, *s. Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und Gesellschaften.*
- Gerichte und gerichtliches Verfahren
3, 20, 113.
Gerichtliche Execution 162.
Gerichtsgebühren 2, 16, 20, 27, 29,
37, 65, 71, 112 *u. ff.*
Gerichtskosten 13, 115, 164.
Geschäfte, mehrere in einer Urkunde
18, 85.
Geschäftseinlagen 126.
Gesetzähnliche Behandlung 154, 175.
Geschenke 53, 79 *u. ff.*
Gesetzliche Grundlage 9.
Gesellschaften und Vereine 7, 22, 59,
62, 77, 119 *u. ff.*, 124 *u. ff.*,
165 *u. ff.*
Gesellschaftsverträge 119 *u. ff.*
Gelegliche Bestimmungen über Ge-
bührenwesen 1.
Gewerbebücher, *s. Handels- und Ge-
werbebücher.*
Gewerbetage 65, 140.
Glaubhaftmachung 45.
Glücksvertrag 100.
Grundbuch 8, 62, 109.
Grundbuchsbescheide 35, 36, 37, 110.
Grundbucheingaben 21, 29, 65, 112,
118.
Grundlage der Gebührenbemessung 39.
Gütergemeinschaft 98.
- Haftungspflicht 51 *u. ff.*, 57, 82, 116.
Handelsgesellschaft 119.
Handelsgesetzbuch 3.
Handelskorrespondenz 7, 142.
Handels- und Gewerbetreibende, Bücher
derselben 8, 20, 24, 27, 28, 30,
33, 44, 53, 56, 65, 130, 143.
Handelsregister 121.
Handelsverfehr, Begünstigung des selben
56, 63, 64, 143.
Handzeichen 20.
Hauptgeschäft 18.
Heiratsgut 97.
Hinterziehung 57.
Höchstleistungen 17.
Hoffnungskauf 87, 100.
Hypothecharverbeschreibung 90.
- Idealstempel 71, 164.
Immobiliegebühr, *s. Liegenschafts-
gebühr.*
Instruierung, *s. Erläuterung.*

- Intabulation, s. Eintragung.
Inventar 43, 65, 104.
Irrtum als Rückvergütungsgrund 49.
— im Grundbuche 97.
Jahresnachweisungen 150, 151, 153.
Fahrmarkttaxe 186.
Kataster für Gesellschaften 166.
Kauf 41, 86 u. ff.
Kaufschillingsverheimlichung 57.
Klauseln 20.
Kleinvergleich der Stempelmarken 32.
Kommanditgesellschaft 120.
Kommunitäten 61, 129.
Kompensation 89.
Konkurs 117.
Konkurs 90.
Kontobücher für Gesellschaften 167.
Kontokorrentverrechnungen 152.
Konvertierung 21, 37, 132.
Coupon 123.
Krankheits- und Begräbniskosten 39,
44.
Kredit für Stempelwertzeichen 82.
Kreditgeschäfte 127, 130.
Kreditinstitute, Eintr.-Geb. 112.
Landwirtschaftliche Grundstücke 71, 74,
77, s. auch Begünstigung.
Lastent 43, 74, 86.
Legalisierung 29, 142.
Legat, s. Vermächtnis.
Legitimationen 128.
Leibrentenvertrag 100.
Leistungen, mehrere 15.
— wiederkehrende 17, 83, 100.
Leitende Finanzbehörden 146.
Lizenzen 65, 141.
Lieferungsvertrag 63, 134.
Liegenschaftsgebühr 61, 75 u. ff., 80,
87, 106.
Liquidationsbuch 150.
Lösungsbescheide 37.
Lösungserklärung 89, 90.
Lotteriegewinn 100, 126.
Mahnverfahren 29, 113.
Materialauflschreibungen 32.
Maximalleistung, s. Höchstleistung.
Mehrere Exemplare 22.
— Geschäfte 18, 88.
— Leistungen 15.
— Personen 21.
— Übertragungen innerhalb eines
Jahres 71, 78.
Mehrere Urkunden 19.
Messen 44.
Miete 133.
Militärheiratskauktion 100.
Militär, Zustellung an 157.
Minderjährige 44.
Miteigentum 85.
Mündliche Gebührenbemessung 49, 147.
Nachlaßgebühren 13, 26, 29, 43 u. ff.,
101 u. ff.
Nachlaßnachweisung 38, 46, 103.
Nachtrags- und erhöhte Gebühren 155.
Nachweisungen zur Gebührenbemessung
34.
Nachweisung von Abzugposten 44.
Nebenbestimmungen in Verträgen 88.
Neuerungsvertrag 21.
Notare, Haftung 53, 54, 58, s. auch
Bücher.
Notariatsakten 23, 24, 27, 68.
Notariatstage 186.
Notierung, s. auch Beanstandung.
Novation, s. Neuerungsvertrag.
Obliterierung, s. Entwertung.
Offenbarungseid 47, 108.
Öffentliche Versteigerung 91.
Ordnungsstrafe 26, 34, 148, 173,
181.
Pacht 133.
Papiergröße 23.
Parteieinvernehmung 72.
Patentage 185.
Pauschalierung 41.
Personenrechte 4.
Personen, Zusammentreffen mehrerer
21.
Persönliche Besreiungen 15.
Persönliche Begünstigung 76.
Persönliche Haftung 54.
Pfandbestellung 90.
Pfandrecht 5, 109.
Pfandrechtsbegründung 163.
Präsentatum, s. Eingangsvermerk.
Prämien und Polizzien 126.
Privilegientagen 185.
Promessenschein 64.
Protokolle 20, 26, 28, 53, 118,
142.
Provission für Stempelvergleich 32.
Prozentualgebühren, s. Gebühren.
Punktionen 6, 23
Quittung 135.

- Raiffeisen'sche Kassen 59, 130, 167.
 Ratifikation *s. Genehmigung*.
 Realgebühr, *s. Liegenschaftsgebühr*.
 Rechnung 143.
 Rechnungsverträge 49.
 Rechte, verschiedene Arten von 4.
 Rechtsbefestigung 90.
 Rechtsgeschäfte 6, 18, 35, 52, 53.
 Rechtslage bei Verlässen 47.
 Rechtsmittel 49, 117, 160.
 Rechtsurkunden 6, 52, 64, 131, 142.
 — mit mehreren Geschäften 18.
 — *s. auch Urkunden*.
 Rechtszug 34, 50, 160, 182, 187.
 Rechtzeitigkeit der Anmeldung 36, 74.
 Register B und F 149, 152.
 Registereintragungen 29, 121.
 Refurs, *s. Rechtszug*.
 Repertoires 24.
 Revisionen 59, 131, 167.
 Revisionsdokumente 117.
 Richter, Haftung derselben 54.
 Rückstandsnachweiszungen 153, 155.
 Rückvergütung 49, 88, 92, 111, 117, 158.
 Rückzahlungsjournal 152, 155.
 Sachenrechte 4.
 Sachen als Nachlaßbestandteile 45.
 Sachliche Haftung 54.
 Schätzbare u. nicht schätzbare Leistungen 17, 114.
 Schätzung, gerichtliche 42, 73.
 Scheid 26, 30, 64.
 Schenkung 12, 45, 79 u. ff.
 — auf den Todesfall 7, 46, 84, 108.
 Schenkungsgebühren von Verlässen 45.
 Schluß (Börse) 180.
 Schriften und Amtshandlungen 8, 19.
 Schulden von Verlässen 39, 44.
 Schuldchein 63, 132.
 Schulübernahme 89.
 Schulfondsbeiträge 108, 173.
 Selbstanzeige 56, 181.
 Sicherstellung von Gebühren 48, 162.
 Stalagegebühren, *s. Gebühren*.
 Skalen 135.
 Skartierung 148
 Spareinlagen 130.
 Spielkartenstempel 189.
 Städtischer Zuschlag 78.
 Statistische Auszüge 168.
 Stempelanter 25.
 Stempelgebühren, unmittelbare Entrichtung 30, 49.
 Stempelmarken, Entwertung 25 u. ff.
 Stempelmarken, Vorschriften über den Gebrauch 2, 12, 24–31.
 — Gefälschübertretungen 55 u. ff.
 Stempelpflicht mehrerer Exemplare, mehrerer Urkundenbogen und für größeres Format 22.
 Stempelrevision 59, 167.
 Stempelfaseln 1, 11, 135.
 Stempelumtausch 33.
 Stempelverfügung 31, 55, 57, 154.
 Stempelverleih und Verlag 31.
 Stempelwertzeichen, *s. Stempelmarken*.
 Steueramt 145.
 Steuererlagen 141.
 Steuerdaten 42, 69.
 Steuerwert 41, 69, 87.
 Stiftungen 108, 170.
 Stornierung, *s. Vertragsstornierung*.
 Strafe für unterlassene Entwertung 27.
 Strafverfahren 57.
 Streitgegenstand 18, 62, 65, 71, 114.
 Stufenleiter, *s. Stempelfaseln*.
 Subjournal 155.
 Substitution 102.
 Tauschvertrag 92.
 Taxen 184 u. ff.
 Telegramme 28.
 Testament 101.
 Teilschuldverschreibungen 127.
 Teilungsvertrag 94.
 Titel 5, 70, 110.
 Todes wegen, *s. Vermögensübertragung und Schenkung*.
 Todesfallsanzeigen 35, 103, 151.
 Trafikverleihungen 134.
 Transportunternehmungen 128.
 Umtausch von Stempelwertzeichen 33.
 Unbewegliche Sachen 4, 7, 41, 72, 75.
 Undeutlichkeiten 67, 72.
 Uneinbringliche Aufforderungen 44.
 Uneinbringliche Gebühren 164.
 Unentgeltl. Vermögensübertragungen 79, 98.
 Ungarn 2, 157.
 Ungewisse Ereignisse 48.
 Unmittelbare Gebührenentrichtung 12, 30, 34, 47, 56, 57, 124 u. ff., 148 u. ff., 164.
 Urkunden 22, 26, 39, 52, 64, 131, 142.
 — Zusammentreffen mehrerer 19, 85.
 — Bestandteile (Zusätze), Änderungen 20.
 — *s. auch Rechtsurkunden*.

- Urschrift 22.
Urteilgebühren 27, 37, 53, 54, 62,
71, 112 u. ff.
Übereinkommen betreffend Wertgrund-
lage 41, 42, 73.
Übergabevertrag 82, 100.
Überschreiben der Stempelmarken 25.
Überschuldete Nachlässe 108.
Überstempelung, s. Entwertung.
Übertragung 7, 69, 84 u. ff.
Übertretung der Gebührenvorschriften
55 u. ff.
Überzahlungsjournal 149, 155, 159.
Vaterschaftsanerkennung 18, 114.
Vereine, s. Gesellschaften.
Verfahren 147, 165.
Vergleich 94.
Vergütungszinsen 51, 160.
Verjährungsgesetz 164, 173.
Verlagsamter 31.
Verlaßabhandlung 103, 109.
Verlässlichkeit, s. Nachlaß.
Vermächtnisse 46, 53, 54.
Vermögensübertragungen 79 u. ff., 84.
Vermögensübertragungsgebühr, s.
Liegenschaftsgebühr.
Vermögensübertragung von Todes
wegen 7, 101 u. ff.
Verkleist von Stempelwertzeichen 31.
Versicherungsvertrag 100, 127.
Verjüngungsvertrag 83, 100, 127.
Versteigerungsprotolle 29, 63, 91.
Vertragsstornierung 36, 50, 88.
Verwahrungsgebühr 187.
Verwaltungsgerichtshof 51, 161.
Verwairtlichkeit 73, 76, 80, 105.
Verzicht auf Erbrecht 107.
Verzugszinsen 156.
Vidimierung 29, 68, 142.
Vollmacht 20, 64.
Vorbegriffe, allgemeine 4, 101, 112.
Vorbehalte in Verträgen 82, 87, 89.
Vorbesitz 69.
Vorerinnerungen zum Tarife 1, 16,
67, 84.
Vorläufige Bemessung 41, 151.
Vormerkung 31, 37, 115.
Vormerk über Tobsässanzeigen 151.
Vormerk Xa und Xb 41, 48, 147, 151.
Vorrecht der Gebühren 54.
Vorschreibungsjournal 155.
Vorschriften über Stempelmarken 2,
24 u. ff.
- Vorschußvereine, s. Gesellschaften und
Erwerbsgenossenschaften.
Vorstellung 160.
Wahlleistungen 17.
Wechsel 26, 30, 56.
Wechselordnung 3.
Wert des Streitgegenstandes, s. Streit-
gegenstand.
Wertermittlung 39 u. ff., 72, 112,
173.
Wertpapiere 43.
Wette 100, 126.
Widerlage 91, 98.
Widersprüche, gerichtliche 29.
Wiederkehrende Leistungen 17, 83, 100.
Wirkungskreis in Gebührenangelegen-
heiten 50, 145.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Erwerbs-
und Wirtschaftsgenossenschaften und
Gesellschaften.
Xa- und Xb-Vormerk 41, 48, 147,
151.
Zahlenlotto 127.
Zahlgeld 187.
Zahlungsauftrag 49, 147.
Zahlungsbefehle, gerichtliche 29, 114.
Zahlungsbestätigung 90.
Zahlungspflicht 51 u. ff.
Zeitpunkt der Bewertung 40.
Zeitton, s. Abtretung.
Zeugnis 7, 22, 53, 65, 144.
Zinsen bei Vergütungen 51, 160.
Zinsenpflicht bei Verlässlichkeit 38.
Zinsen und Dividenden 126.
Zugehör 4, 42, 69.
Zusammentreffen mit befreiten Personen
13.
— mehrerer Geschäfte 18.
— — Leistungen 15.
— — Personen 21.
— — Urkunden 19.
Zusätze zu Urkunden 20.
Zuschlag 11, 78.
Zuständigkeit bei Gesellschaftsverträgen
121.
— zur Anmeldung 35.
— im Rechtszuge 50.
— s. auch Wirkungskreis.
Zustellung von Zahlungsaufträgen 157.
Zwangsvorfahren s. Exekution.
Zwischenkäufer 85.

Beitfolge der bezogenen Vorschriften.

	Seite		Seite
1840. 27. Jänner, R. G. S., Nr. 404, faiß. Pat.	184 u. ff.	1850. 9. Februar, R. G. Bl.	
1850. 9. Februar, R. G. Bl.		Nr. 50, faiß. Pat.	
Nr. 50, faiß. Pat.	1	§ 57	43, 45, 174
§ 1	6, 47, 52	§ 58	46, 73, 82, 101, 103
3 u. 5	11	§ 59	46, 84, 108
§ 10	13	§ 62	62
11	8, 14, 142	§ 64—67	52
12	14	66	13, 27, 29, 55, 115
13	13, 115	67	27, 29, 38, 55
15	16, 91, 114	68	53, 106, 116
§ 16	17, 83, 101, 133, 134, 174	69	13, 14
§ 17 u. 18	17	71—75	52, 53
20	13, 14	73	106, 116
21 u. ff.	24	77	49, 78
23	28	78	49
26	12, 28	§ 79	13, 29, 38, 55, 115, 133, 146
28	12, 30, 38, 49, 116, 147, 149	§ 80	13, 55, 95, 133, 146, 173
§ 32—36	8, 20, 21, 22	§ 81	56
37	6, 21	§ 82—96	57, 58, 87, 133
38	21	§ 97	59
39	18, 22, 88, 89	Borerinnerungen	1, 18, 22, 23, 67, 73, 84, 85, 86, 95, 144
40	8, 22, 64	Tarifposten:	2 7, 23, 68, 142
43	34, 37, 68	" 3 94	
44	36, 40, 47, 48, 54, 88, 95, 116	" 7 8, 23, 142	
45—47	37, 38, 149	" 10 7	
48	16 u. ff., 39, 43	" 11 86, 89, 90, 123, 125, 131	
48—59	112	" 16 83, 87	
49	40, 43, 95	" 17 23, 109	
50	41, 43, 69, 93, 173	" 20 8, 142	
51	43	" 21 8, 142	
52	43, 73	" 25 133	
53	42	" 31 90, 131	
54	43	" 32 2f. 86, 90, 122, 131	
55	18	" 34 90	
56	43		

	Seite		Seite
Tarifposten: 36	89, 125, 128, 132,	1850.	30. Sept., <i>J. M. E.</i> , §. 12.455
"	177	2. Dez., <i>R. G. Bl.</i> Nr. 470,	33
"	39	<i>J. M. E.</i>	35
"	40	23. März, <i>R. G. Bl.</i> Nr. 82,	
"	42	<i>M. Bdg.</i>	38
"	43	23. März, <i>R. G. Bl.</i> Nr. 84,	
"	8, 16, 21, 103, 112,	<i>M. Bdg.</i>	39
"	118, 121, 122, 130,		
"	138 u. ff.		
"	44	8, 109, 138 u. ff.	
"	45	8, 19, 53, 110 u. ff.	
"	47	90, 125, 135	
"	48	135	
"	49	7	
"	53	95	
"	55	101, 120—124, 125	
"	57	87, 100, 101, 125,	
"	127		
"	59	8, 24, 130, 143	
"	61	90, 131	
"	65	43, 86, 87, 122,	
"	131, 178		
"	66	142	
"	69	134	
"	74	8	
"	75	13, 15, 120, 139	
"	78	90, 131	
"	79	8, 92, 109, 141,	
"	142		
"	80	109, 119	
"	83	143	
"	84	88, 90, 100	
"	85	142	
"	91	48, 81, 83, 84, 98	
"	96	108	
"	97	92, 131	
"	101	12, 83, 84, 90, 98,	
"	100, 102, 103, 131,		
"	142		
"	102	100, 142	
"	103	37, 116, 117	
"	105	94	
"	106 A	86, 96, 98, 122	
"	106 B	81, 84, 99, 105	
"	u. ff.		
"	106 B e	169 u. ff.	
"	108	7, 91	
"	110	90	
"	116	8, 22, 144	
"	117	8, 144	
1850.	9. April, <i>R. G. Bl.</i> Nr. 137,	Borerinnerungen	16, 23, 24, 92
	<i>J. M. Bdg.</i>	Tarifbestimmungen, §. bei faij.	
3.	Mai, <i>R. G. Bl.</i> Nr. 181,	<i>J. M. Bdg.</i>	Patent v. 9. Februar 1850.
	<i>J. M. Bdg.</i>		
30.	Mai, <i>R. G. Bl.</i> Nr. 214,	1862.	20. Dez., <i>R. G. Bl.</i> Nr. 102,
	<i>J. M. Bdg.</i>		<i>J. M. Bdg.</i> 25, 167
	68	1863.	5. Aug., <i>Bdg. Bl.</i> Nr. 36,
			<i>J. M. E.</i> §. 33.080 19, 40

Seite	Seite
1864. 29. Februar, R. G. Bl. Nr. 20, Gesetz 7, 112, 118, 125, 135, 142, 143, 144	1885. 17. Jänner, 3. 1728, Amts- unterricht, Ausgabe vom Jahre 1904 2, 145 § 1—10 34, 37, 49, 110, 147—150
1865. 10. Juli, R. G. Bl. Nr. 55, Gesetz 123, 128	§ 11—12 151, 157 § 13 150, 159
1866. 16. Jänner, R. G. Bl. Nr. 9, J. M. Bdg. 120, 123 28. April, J. M. G. 3. 18.840 127	§ 14—20 37, 117, 146, 158 § 21—27 50, 100, 146, 160
1868. 3. März, R. G. Bl. Nr. 17, Gesetz 93 6. Juli, R. G. Bl. Nr. 96, Gesetz (Art. IV) 8, 186	§ 28 49, 67, 70, 71, 74, 147
1869. 9. Jänner, R. G. Bl. Nr. 8, J. M. Bdg. 28	§ 29—30 34, 147, 148 § 31 19, 40, 44, 48, 52, 78, 93, 108, 112, 147, 148, 152, 157
1871. 25. Juli, R. G. Bl. Nr. 75, Notar.-Ordg. 23, 68, 142	§ 32—35 157 § 36—37 149, 150, 159
1872. 28. Juni, R. G. Bl. Nr. 94, Gesetz 23	§ 38 34, 58, 74
1873. 9. April, R. G. Bl. Nr. 70, Gesetz 129 21. Mai, R. G. Bl. Nr. 87, Gesetz 125, 127, 130	§ 39—44 41, 48, 49, 78, 147, 152
24. Mai, R. G. Bl. Nr. 97, Gesetz 117	§ 45 31, 49, 147, 157 § 46 149 § 47 147 § 48 26 § 49—51 149, 150
1874. 18. Mai, R. G. Bl. Nr. 67, M. Bdg. 121	§ 52 153
1875. 31. März, R. G. Bl. Nr. 52, Gesetz 110 26. Mai, R. G. Bl. Nr. 83, M. Bdg. 24	§ 53—57 148, 149, 150, 152, 156, 159, 160
1876. 8. März, R. G. Bl. Nr. 26, Gesetz 26, 56, 136, 143 19. März, R. G. Bl. Nr. 28, Gesetz 51, 160, 182, 186 10. Mai, J. M. G. 3. 12.532 30, 33	§ 58—59 156 § 60—63 23, 152 § 64 51, 157—160 § 65—70 153, 162—164 § 71—76 154 § 77—85 156 § 86—88 58 § 89—90 156 § 91—92 148, 157, 161 § 93 162 § 94—97 7, 124, 166
1877. 15. Febr., R. G. Bl. Nr. 98, Gesetz 170	§ 98—101 167
1878. 18. März, R. G. Bl. Nr. 31, Gesetz 164, 173, 182, 187, 190	Anhänger 59, 146, 167 Nachträge 43, 56, 69, 72, 96, 123, 124, 146, 148, 152, 160
23. Juni, R. G. Bl. Nr. 30, M. Entschl. 185	23. März, R. G. Bl. Nr. 48, Gesetz 125, 128
1880. 27. Dez., R. G. Bl. Nr. 1/81, Gesetz 169	15. April, R. G. Bl. Nr. 51, Gesetz 169
1881. 15. April, R. G. Bl. Nr. 43, Gesetz 189 27. Okt., R. G. Bl. Nr. 127, M. Bdg. 189	1886. 9. Dez., R. G. Bl. Nr. 175, J. M. Bdg. 33
1882. 11. Nov., R. G. Bl. Nr. 159, M. Bdg. 37	1888. 30. März, R. G. Bl. Nr. 33, Gesetz 127
1883. 23. Mai, R. G. Bl. Nr. 83, Gesetz 36, 74, 110	1889. 1. Juni, R. G. Bl. Nr. 91, Gesetz 131
1884. 26. Sept., J. M. G. 3. 22.870 92	28. Juli, R. G. Bl. Nr. 127, Gesetz 127

	Seite		Seite
1890.	26. März, R. G. Bl. Nr. 93, M. Bdg. 125	1897.	26. Dez., R. G. Bl. Nr. 305, faij. Bdg.
31. März, R. G. Bl. Nr. 53, Gesetz 58, 125, 127	S 10 16, 114		
7. April, Bdg. Bl. Nr. 18, f. M. Bdg. 148	S 11 18, 114		
28. Dez., R. G. Bl. Nr. 234, Gesetz 110	S 12 20, 114, 118		
1892.	23. Jänner, R. G. Bl. Nr. 26, Gesetz 51, 160	S 13 116, 144	
18. Sept., R. G. Bl. Nr. 171, Gesetz 25, 123, 125	S 14 13, 115		
17. Nov., R. G. Bl. Nr. 224, M. Bdg. 123, 125	28. Dez., R. G. Bl. Nr. 306, M. Bdg.		
11. Dez., R. G. Bl. Nr. 213, M. Bdg. 26	S 1 37		
15. Dez., R. G. Bl. Nr. 224, f. M. Bdg. 30	S 2—4 117		
1893.	28. Dez., Bdg. Bl. Nr. 2/94, f. M. Bdg. 75	S 6 12, 28	
1894.	11. Juni, R. G. Bl. Nr. 111, Gesetz 131, 168	S 7 71, 114	
13. Juni, R. G. Bl. Nr. 112, f. M. Bdg. 168	S 10 116		
31. Dez., R. G. Bl. Nr. 2/95, Gesetz 128	S 11 14, 26, 27, 28, 29		
1895.	26. Juli, Bdg. Bl. Nr. 139, Borchr. 148	S 13 112, 117, 158	
1896.	27. Mai, R. G. Bl. Nr. 79, Gesetz 162	1898.	15. Jänner, Bdg. Bl. Nr. 12, f. M. Bdg., §. 8049 140
2. Juli, R. G. Bl. Nr. 131, Gesetz 58	16. Juni, Geb. Bl. Nr. 10, f. M. E., §. 7252 41		
1897.	11. Jänner, R. G. Bl. Nr. 30, Gesetz 184	15. Sept., R. G. Bl. Nr. 163, M. Bdg. 186	
11. Febr., R. G. Bl. Nr. 57, Gesetz 127, 130	7. Nov., Geb. Bl. Nr. 18, f. M. E., §. 44.892 114		
9. März, R. G. Bl. Nr. 195, Gesetz 177 u. ff.	17. Dez., R. G. Bl. Nr. 225, M. Bdg. 29		
16. April, R. G. Bl. Nr. 98, f. M. Bdg. 58	1899.	21. Sept., Geb. Bl. Nr. 18, f. M. E., §. 24.742 114	
21. Sept., R. G. Bl. Nr. 222, f. M. Bdg. 177 u. ff.	4. Dezember, f. M. E. §. 66.954 31, 34		
6. Oktober, Geb. Bl. Nr. 9, f. M. E., §. 50.206 177 u. ff.	16. Dez., Geb. Bl. Nr. 1/00, f. M. E., §. 35.826 114		
20. Oktober, Geb. Bl. Nr. 11, f. M. E., §. 29.078 50	27. Dez., R. G. Bl. Nr. 263, Gesetz 93		
26. Dez., R. G. Bl. Nr. 305, faij. Bdg. 2, 8	29. Dez., R. G. Bl. Nr. 268, faij. Bdg. 2		
S 1 u. 2 20, 118, 119	30. Dez., R. G. Bl. Nr. 3/00, f. M. Bdg. 99		
S 3 113	1900.	22. Jänner, Geb. Bl. Nr. 3, f. M. E., §. 67.967 78	
S 5 95	26. Jänner, Geb. Bl. Nr. 3, f. M. E., §. 44.079 141		
S 6 118	5. Febr., Geb. Bl. Nr. 5, f. M. Bdg. 115		
S 7 23, 117	20. Febr., R. G. Bl. Nr. 4, f. M. E., §. 44.078 187		
S 8 14, 28, 119, 144	23. Febr., R. G. Bl. Nr. 36, f. M. Bdg. 25, 26		
S 9 111	11. Juni, Bdg. Bl. Nr. 103, f. M. Bdg., §. 19.371 122, 123		
	14. Juli, R. G. Bl. Nr. 120, f. M. Bdg. 123, 170		
	12. Sept., Geb. Bl. Nr. 11, f. M. E., §. 55.310 175		

Seite	Seite
1901. 4. Jänner, Geb. Bl. Nr. 2, J. M. E., 3. 17.532 98	1903. 19. Juni, Geb. Bl. Nr. 8, J. M. E., 3. 43.092 119, 138
25. Jänner, Geb. Bl. Nr. 4, J. M. E., 3. 79.260 129	26. Okt., Bdg. Bl. Nr. 168, J. M. E. 153
19. März, Geb. Bl. Nr. 5, J. M. E., 3. 35.898 25	1904. Amtsunterricht s. J. 1885
18. Juni, R. G. Bl. Nr. 74, Gesetz 2, 11, 75	14. Dez., R. G. Bl. Nr. 166, M. Bdg. 135
§ 1 6, 70, 77, 80, 86, 106, 107, 160	1905. 12. Febr., Bdg. Bl. Nr. 32, J. M. Bdg., 3. 81.277/04 158
§ 2 17, 77, 83, 86	24. Febr., R. G. Bl. Nr. 32, Gesetz 140, 141
3 77	3. März, Geb. Bl. Nr. 4, J. M. E., 3. 89.191/04 122
5 74, 78	19. März, Geb. Bl. Nr. 5, J. M. E., 3. 1739 148
6 6, 101	14. Aug., R. G. Bl. Nr. 136, Gesetz 77
7 99, 107	18. Aug., R. G. Bl. Nr. 144
8 94, 122	u. Geb. Bl. Nr. 10, J. M. Bdg., 3. 47.531 124
11 38, 156	22. Aug., R. G. Bl. Nr. 137, J. M. Bdg. 78
12 47	17. Sept., Bdg. Bl. Nr. 141, M. Bdg., 3. 64.484 166
13—18 45, 46, 54, 108	29. Nov., Geb. Bl. Nr. 3/06, J. M. E., 3. 13.392 115
21. Juni, R. G. Bl. Nr. 75, M. Bdg. 38, 46, 47, 71, 74, 77, 78, 163	1906. 6. März, R. G. Bl. Nr. 58, Gesetz 77, 123—125
25. Juni, Bdg. Bl. Nr. 91, J. M. Bdg., 3. 36.577, 54, 157	18. März, Geb. Bl. Nr. 3, J. M. E., 3. 17.787 123
1. Juli, R. G. Bl. Nr. 85, Gesetz 128	17. April, Wirkungsfreis, J. M. E., 3. 1244 146, 148, 156, 162
27. Nov., Geb. Bl. Nr. 13, J. M. E., 3. 76.963 121	18. April, Geb. Bl. Nr. 4, J. M. E., 3. 85.974 160
18. Dez., Geb. Bl. Nr. 1/02, J. M. E., 3. 61.892 70	5. Mai, Geb. Bl. Nr. 6, J. M. E., 3. 26.536 158
22. Dez., R. G. Bl. Nr. 4/02, Gesetz 125, 128	12. Mai, Geb. Bl. Nr. 6, J. M. E., 3. 81.228 148
1902. 11. März, Geb. Bl. Nr. 9, J. M. E. 114	14. Mai, R. G. Bl. Nr. 108, J. M. Bdg., 3. 35.799 77, 123, 125
25. März, R. G. Bl. Nr. 70, Gesetz 133	1. Juni, J. M. E., 3. 37.625 33
16. Juli, R. G. Bl. Nr. 149, M. Bdg. 26	8. Juni, Geb. Bl. Nr. 6, J. M. E., 3. 27.710 78
19. Juli, R. G. Bl. Nr. 153, Gesetz 125, 128	18. Juni, R. G. Bl. Nr. 124, J. M. Bdg., 3. 45.658 26
31. Juli, Geb. Bl. Nr. 9, J. M. Bdg. 37	7. Juli, J. M. E., 3. 92.395/05 146, 156, 162, 181
2. Sept., Geb. Bl. Nr. 9, M. E., 3. 58.373 108	8. Juli, Geb. Bl. Nr. 9, J. M. E., 3. 76.793/05 168
14. Sept., J. M. E., 3. 3749, (Dienstinst.) 134, 143, 147	
27. Sept., R. G. Bl. Nr. 195, M. Bdg. 129	
26. Okt., Geb. Bl. Nr. 13, M. E., 3. 71.692 129	
16. Nov., Geb. Bl. Nr. 12, J. M. E., 3. 64.640 129, 130	
29. Dez., Geb. Bl. Nr. 1/03, M. E., 3. 88.391 129	

Seite	Seite
6. Aug., Geb. Bl. Nr. 10, J. M. E., 3. 56.930	72
13. Aug., Geb. Bl. Nr. 11, J. M. E., 3. 45.776	122
1907. 17. Jänner., Geb. Bl. Nr. 3, J. M. E., 3. 56.489/06	147
20. Februar, R. G. Bl. Nr. 52, Gesetz	50, 160, 182
21. Febr., R. G. Bl. Nr. 47, J. M. E.	180
22. Febr., R. G. Bl. Nr. 49, Gesetz	21, 132
1907. 25. Febr., R. G. Bl. Nr. 50, J. M. Edg.	133
10. März, Geb. Bl. Nr. 5, J. M. Edg.	133
14. März, Geb. Bl. Nr. 5, Instruktion, 3. 19.154	133
21. März, Geb. Bl. Nr. 7, J. M. E., 3. 19.835	133
17. April, Geb. Bl. Nr. 9, J. M. E., 3. 27.448	51
15. Mai, Geb. Bl. Nr. 10, J. M. E., 3. 22.745	133
6. Juni, Geb. Bl. Nr. 10, J. M. E., 3. 41.039	133

Narodna in univerzitetna
knjižnica



00000448514



Von demselben Verfasser ist in unserem Verlage erschienen:

Das österreichische Zollwesen.

Ein Umriss.

8. (57 S.) K 1.—.

Ferner sind erschienen:

Die Gebührennovelle vom 18. Juni 1901.

Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums für den praktischen Gebrauch
herausgegeben und erläutert von

Dr. August Freiherrn von Odkolek und Dr. Carl Freiherrn von Lempruch.

Dritte Auflage.

1901. 8. (15 Bogen.) Brosch. K 2.80, farrt. K 3.—.

Das österreichische Gebührenäquivalent.

Von Adalbert Schimon, k. k. Finanz-Oberkommissär.

gr. 8. 1900. (IV, 124 S.) Brosch. K 2.20, dauerhaft kartoniert K 2.40.

(Taschenausgabe der Gesetze. XII. Band, 1. Teil.)

Das Gebührengesetz

samt allen zu diesem Gesetze erslossenen Nachtragsvorschriften und der einschlägigen
Judikatur.

18. Auflage.

Bearbeitet von Dr. St. Koczyński, k. k. Oberfinanzrat in Wien.

ff. 8. 1906. (XXXII und 1401 S.) In zwei Hälften K 10.80, geb. K 12.80.

(Taschenausgabe der Gesetze. XII. Band, 2. Teil.)

Die Effektenumsatzsteuer, die Fondsbeiträge, die Lizitations- armenpazente, das Taxwesen und der Spielkartenstempel

samt den dazu erslossenen Nachtragsvorschriften und der einschlägigen Judikatur.

18. Auflage.

Bearbeitet von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Hofrat in Wien.

ff. 8. 1906. (CXII, 613 S.) K 5.50, geb. K 6.50.

Auszug aus dem Stempel- und Gebührengesetze

hinsichtlich jener Urkunden, Schriften und Amtshandlungen,
welche sich auf Angelegenheiten der politischen Verwaltung beziehen.

8. 1903. (57 S.) K 1.—.

